

Vl. 261.
Ge. 63. Ge. 63.



FRIDERICUS
REX BRUSSE



WILHELMUS
S R I ELECTOR



Gründlich verfaßte
Historische Nachricht

Von
dem berühmten

Jülich- und Bergischen

Successions-

Streit,

Von Anfang des XIV. Seculi bis auf das
Jahr 1739.

Nebst einer

darzu dienlichen

Genealogischen Tabell

und angehängten

Correspondence oder Brieff-Wechsel

zwischen einem

Spanier und Preussen

von eben dieser Materie.

Frankfurth und Leipzig.

1739.

Handwritten text in a rectangular frame, likely a title or author information, written in a Gothic script.

Large, ornate Gothic initial letter, possibly 'S' or 'L', with decorative flourishes.

KÖN. PR. ER.
UNIVERS.
ZV HALLE

Faint handwritten text or markings, possibly a date or reference number, located below the library stamp.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be the beginning of a document or a list of entries.





Vorrede

Unter denen hohen Staats-An-
gelegenheiten, welche seit eini-
gen Jahren die Aufmercksam-
keit der Europäischen Völcker
nicht ohne Ursach an sich ziehen,
ist der berühmte Jülich und Bergische
Succesions-Streit ohne Widerspruch,
wohl eine der wichtigsten, sintemahlen sel-
bige nicht allein, in dem XVII. Seculo, den
größten Theil von Europa, viele Jahre
hindurch, in die Waffen gebracht, sondern
auch zu unsern Zeiten, besonders aus der
Ursach, weil der Pfalz-Neuburgische
Manns-Stamm in der Person Seiner
Chur Fürstlichen Durchl. zu Pfalz, bey
Deroselben in Gottes Händen stehenden
zeitlichen Hintritt, gänzlich erlöschet nicht
geringe Sorgen erwecket, daß, da man ei-

Vorrede.

nes Theils die Jülich- und Bergische Erb-
Folge auf den Pfalz- Sulzbachischen
Manns- Stamm, wie auch auf die drey
Churfürstl. Frauen Prinzessinnen Enckel-
Töchter extendiret wissen, andern Theils
aber das Erb-Recht allein für sich behaup-
ten, oder wenigstens in solchem Falle daran
Theil nehmen will, in Ermanglung eines
höchst-erwünschten gütlichen Vergleichs,
woran jedoch die mächtigsten Potentaten
unseres Welt-Theils mit unermüdeter
Sorgfalt arbeiten, ein solches Kriegs-Feu-
er daraus entstehen möchte, welches, in
Betrachtung des grossen Credits und der
mächtigen Allianzen der hohen Concur-
renten, nicht leichtlich dörfte zu dämpfen
seyn. Da nun von dieser hochwichtigen
Sache so vielfältig geredet, anbey aber
auch so verschiedentlich geurtheilet wird,
daß man ohnschwer daraus schliessen kan,
wie schlecht man theils Orten von dem
wahren Grund der Sachen unterrichtet
sey; Als ist man dadurch bewogen wor-
den, die Feder zu ergreifen, und diese Sa-
che in ein solches Licht zu stellen, wobey ein
jeder, sonderlich aber diejenige, so die neue-
ste Nachrichten, davon in denen Zeitun-
gen, mit Nutzen lesen wollen, den Grund
der

Vorrede.

der Wahrheit deutlich einsehen und unterscheiden können.

Es fehlet zwar an solchen Schrifften nicht, wodurch die hohen Interessenten, sich von hundert und dreyßig Jahren her, so wohl vor, als außser Gericht, ihr Recht vor aller Welt zu erweisen, bemühet haben; Wie denn die Publicisten und andere berühmte Juris-Consulti, selbige in ihren *Actis publicis* und *Bibliothecis Juris* fleißig anführen, wiewohlen auch zu unsern Zeiten, seit dem die Sache wieder rege worden, schon viele andere Nachrichten und *Deductiones pro und contra* dazu gekommen und noch täglich dazu kommen, die zwar der Sache ein besseres Licht geben, anbey aber, wegen der *Complication der Gerechtsamen*, eine nicht geringe Schwierigkeit im Urtheil verursachen; Dabin denn vornehmlich diejenige gehören, die man in dieser gründlich verfaßten historischen Nachricht ganz unpartheyisch und treulich recensiret, daheromann denn die Rubriquen davon allhier zu wiederholen für überflüssig hält.

Weil aber diese und dergleichen Schrifften einander gemeiniglich entgegen gesetzt sind, und man jederzeit darinnen die

Vorrede.

gegentheilige Gründe zu enerviren, und sein eigenes Recht zu behaupten sucht; So ist es auch kein Wunder, wenn ihrer viele sich nicht darein zu finden wissen, und in die daraus entspringende Schwierigkeiten ganz und gar verwickelt werden. Und eben darum ward ein unpartheyischer gründlicher Bericht erfordert, der die ganze Sache in ihrem Historischen und Chronologischen Zusammenhang vortragen, und die Urkunden, Geseze und Rechte, Erb-Verbrüderungen, Verträge, Pacta Conventa und Pacta Familiae, Testamenten, Privilegia und Ehe-Beredungen, Donationes, Concessiones und so wohl Eventual- als wirkliche Belehnungen, worauf eine jede Parthen ihre Präension gründet, getreulich anführen, dadurch aber den neugierigen Leser in Stand setzen möchte, ein vernünftiges Urtheil darüber zu fallen, oder zu wissen, was dieser und jener derer hohen Herren Interessenten für Fundamenta für sich anführe, und behaupte.

Man hatte sich bereits vorgenommen, einen Versuch zu thun, ob man, mit der Hülffe Gottes, diesen Zweck erreichen könnte, als der durch viele andere Schriften wohlbekannte Herr Rouffet, zu Ende
des

Vorrede.

des vorigen Jahres, ein neues Werk editte, welches den Titul führet: Histoire de la Succession aux Duchez de Cleves, Berg & Juliers, aux Comtès de la Marck & de Ravensberg & aux Seigneuries de Ravenstein & de Winnendal, titée des Preuves autentiques produites par les Hauts Concurrents. 2. Tom. in 8vo Amsterdam 1738. Da er uns nun hierinnen rühmlich vorgegangen, so hätte man dieser Arbeit gänzlich überhoben seyn können, wenn seine Historie nur nicht in einer fremden Sprach verfaßt und durch Inscrirung ganzer Schrifften so weitläufig geworden wäre, daß man eine bloße Übersetzung derselben nicht für rathsam gehalten, da er zumahlen hin und wieder, nach Art der Niederländischen Scribenten ziemlich frey geschrieben, und in diesem Stück allhier in Teutschland nicht nachzuahmen war.

Dessen ohngeachtet kan man hier nicht in Abrede seyn, daß man dieses sein Werk, in so weit man es richtig befunden, zum Grund geleget, und sich, mit seiner gütigen Erlaubniß, zwar seiner Arbeit bedienet, keinesweges aber an seine Erzählung gebunden, sondern jederzeit die Autores Contemporaneos und Domesticos, als zum Ex-

Vorrede.

empel Teschenmacheri Annales, Puffendorffium de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni & de Rebus Brandenburgicis, Perizonii Historiam Seculi XVI. Londorpii Acta Publica, Lunigs Reichs-Archiv, Ludolffs Schaubühne der Welt, Matth. Merians Theatrum Europæum, und andere dergleichen, fleißig dargegen gehalten, und deswegen weder Mühe noch Zeit gespartet, damit man hinter die wahre Umstände der Sache kommen und ein gründliches Werk zuwege bringen möchte. Daer auch seine Historie nicht weiter ausgeführet, als bis zu Anfang des Monats Martii 1738. so hat man dasjenige, was bis zu Ende des Jahres in der Sache ferner vorgefallen, aus denen neuesten und glaubwürdigsten Nachrichten, mit allem Fleiß zusammen getragen, und was an seinem Werk abgegangen, dadurch sorgfältig ersetzt.

Den Grund, worauff die Rechts-Ansprüche der hohen Concurrenten beruhen, hat man jederzeit von ihren eigenen Deductionen, Informationen und Anzeigen, ordentlich hergeleitet, selbige auch mehrentheils kürzlich und treulich extrahiret, die Argumenta pro und contra ganz unpartheylich angeführet mit eigener Beurtheilung

Vorrede.

lung beständig an sich gehalten, und sich durchgehends so neutral erwiesen, daß man der zuversichtlichen Hofnung lebet, es werden die hohen Concurrenten die Aufrichtigkeit des Verfassers selber daraus erkennen, und zu seiner Consolation, nach überstandener so mühsamer Arbeit, selber gestehen, daß er sich aller Partheylichkeit sorgfältig entschlagen, und so viel in dieser Sterblichkeit und bekannnten Unvollkommenheit der menschlichen Dinge möglich, der reinen und unverfälschten Wahrheit, beflissen habe. Wie denn derselbe hiermit feyerlichst und sollemnissime contestiret, daß er mit Wissen und Willen keinem der hohen Herren Interessenten, etwas zu viel, noch zu wenig gethan, noch Denenselben sammt und sonders in keinem Stücke praejudiciren wollen, noch können, sondern vielmehr dahin getrachtet, wie er einem jeden von denen hohen Herren Concurrenten, als einen unpartheischen Scribenten gebühret, seine Rechte, Ansprüche, Grund-Sätze und Gerechtsamen in integro ganz ungekräncket lassen möchte, inmassen er sich ohne dem gar wohl zu bescheiden weiß, daß es auf seine Entscheidung und unvorgreifliche Meinung nicht ankommt,

Vorrede.

sondern diese wichtige Sache unter Ihro Römisch: Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten und Großmächtigsten Kayserß, Allerhöchsten Obrist: Richterlichen Amts: Direction, entschieden und erörtert werden muß, im Fall daß man in der Güte kein Mittel ausfindig machen sollte, die hohen Prätendenten mit einander zu vergleichen, und per amicabilem compositionem, dem Instrumento P. W. gemäß, aus einander zu setzen:

Solte aber, wider Vermuthen, in diesem Werke etwas versehen, oder ein und andere Umstände, die hohen Gerechtsamen betreffend, unrichtig angebracht, oder ausgelassen worden seyn, wie denn kein Mensch so vollkommen ist, daß ihm nicht, wie vorsichtig er auch zu Werke gehet, etwas menschliches begegnen könne; So will man sich dißfalls gerne weisen und eines bessern belehren lassen, anbey aber auch gebührend anerknothen haben, solches, wenn etwan künfftig hin die Fortsetzung dieser gründlich verfaßten historischen Nachricht in einem zweyten Theil zum Vorschein kommen sollte, vorgeschriebener massen anzuzeigen, was etwa unrichtig angebracht, dessen man sich doch nichts bewusst ist, zu ändern, und was ausgelassen worden, so dann treulich zu ersetzen, mithin aber dieses Werk je länger, je gründlicher und vollkommener zu machen, damit es denenjenigen, welchen es in die

Hän

Vorrede.

Hände fallen wird, dem dabey intendirten eigentlichen Zweck gemäß, zum Unterricht und Nutzen, als ein die Züllich- und Bergische Successions Sache betreffendes Historisch-Chronologisches Werk, dienen möge.

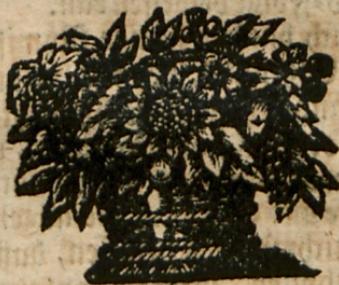
Um nun endlich nichts zu unterlassen, wodurch dieser Unterricht und Nutzen befördert werden könnte, so hat man eine genealogische Tabell, die der Herr Rouffet beygebracht, als die curiöseste unter allen, diesem Werke beygefüget, weil die an denen Linien befindliche Einschnitte, gleich beym ersten Anblick die Gradus der Verwandtschaft, die Art und Weise, wie diese Länder mit einander vereiniget worden, und die verschiedene Allianzen und Canäle anzeigen, Krafft deren jeder Competent sein Recht auf diese Erb-Folge beweisen kan.

Schließlich hat das heilige Römische Reich, so wohl als Engelland, Franckreich und die Republic Holland, sich dieser höchst wichtigen Sache jederzeit so sorgfältig angenommen, und nimmt sich derselben noch immer, mit so gutem Grund an, aus Liebe und Sorgfalt die allgemeine Ruhe dadurch nicht stöhren zu lassen, daß alles was diesen berühmten Proceß anlanget, einem rechtsschaffenen Patriot nicht gleichgültig seyn kan: Und dahero getrübet man sich einer gütigen Aufnahm, um so viel ehender, weil man sich äußerst beflissen hat, den ganzen Zusammenhang der Sache, gleichsam als in einem Spiegel, kürzlich und deutlich vorzustellen, und einen puren Historicum abzugeben.

Es

Vorrede.

Es ist demnach weiter nichts übrig, als daß man denen hohen Patronen und Gönnern, welche durch Communicirung derer zu diesem mühsamen Werck erforderlichen Subsidien, raren und kostbaren Bücher und Schrifften, mit Rath und That das meiste hierzu beygetragen, sich hiermit öffentlich höchst verbunden erkennet, und zu allen respective unterthänig-gehorsamst- und freundlichen Gegen-Diensten dancknehmend erbietet, anbey nichts weiters wünschend, als daß diese Arbeit jedermann angenehm, denen aber, so daran gelegen, nützlich und erspriesslich seyn möge. Geschrieben
den 10. Martii 1739.





J. N. J.

Gründlich-verfaßte
Historische Nachricht

von dem berühmten
**Jülich- und Bergischen
Successions-Streit.**

I Je Herzogthümer, Graf- und Herrschafften, Jülich, Berg und Cleve, Ravensberg, Marck und Ravensstein, deren Succession jetzt von neuem zu grossen Schwierigkeiten Anlaß giebt, waren zu Anfang des XIV. Seculi fünf abgesonderte Lehen-Güter, die das Patrimonium fünf verschiedener Familien ausmachten, weil damals die Herrschafft Ravensstein mit der Graffschafft Cleve schon vereinigt war. Wie sie aber nach und nach zusammen gekommen, und in der Person

I
A
son

son des letzteren Besitzers sich mit einander vereinigt befunden? das ist eine Frage, an deren Erörterung bey dieser Historie viel gelegen.

Theodoricus X. Graf von Cleve, starb Anno 1325. und hinterließ eine einzige Tochter **Margaretham**, die sich als Erbin von Cleve und Ravenstein, mit **Adolph IX.** einem Sohn **Engelberts**, Grafen von der **Marck**, vermählte; Und so kamen durch diese Heyrath die Graffschafft **Cleve** und Herrschafft **Ravenstein**, an die Grafen von der **Marck**.

Um eben diese Zeit hinterließ auch der letzte Graf **Adolph von Berg**, eine einzige Tochter **Margaretham**, welche diese Graffschafft dem Grafen **Otto von Ravensberg**, gleichfalls durch ihre Heyrath, mitbrachte.

So waren, durch die Heyrath zweyer Erbinnen, wovon die eine die Graffschafft **Cleve** und Herrschafft **Ravenstein**, die andere aber die Graffschafft **Berg** mit sich brachte, schon vier Häuser in zweyen vereinigt, mithin **Adolph IX.** Graf von der **Marck**, auch zugleich Graf von **Cleve** und Herr zu **Ravenstein**, und **Otto**, Graf von **Ravensberg**, auch zugleich Graf von **Berg**.

Gerhard IV. war zu gleicher Zeit Graf von **Jülich**, und hatte zum Nachfolger **Wilhelm VII.** welchen **Kayser Carl IV.** zum **Herzog von Jülich** machte; Und dieser hatte zween Söhne **Gerharden**, welcher vor ihm starb, und **Wilhelm VIII.** der ihm in der Regierung nachfolgte.

Gerz

Gerhard hatte sich mit **Margaretha**, Gräfin von Berg und Ravensberg, des oberwehnten **Ottonis** einzigen Tochter und Erbin, vermählet, und dadurch die Graffschafften Berg und Ravensberg an seinen Stamm gebracht, inmassen er mit ihr einen Sohn und eine Tochter erzielet, der Sohn, Namens, **Wilhelm I.** (nach der Tabell der II.) war vom Kayser **Wenceslao** im Jahr 1389. zu der Würde eines **Hertzogs von Berg** erhoben, und hätte dem Vater und Groß-Vater im **Hertzogthum Jülich**, von rechtswegen succediren sollen; Es wurde ihm aber seines Vaters Bruder, **Wilhelm VIII.** von **Jülich**, vorgezogen, und so blieben diese zwey **Hertzogthümer** noch eine Zeitlang von einander abgesondert. Nachdem aber **Rainaldus III.** **Wilhelm** des VIII. andern **Hertzogs von Jülich**, ältester Sohn, welcher zugleich **Hertzog von Jülich und Geldern** war, im Jahr 1423. mit Tod abgangen, bemächtigte sich **Adolph**, ein Sohn **Wilhelm I. (II.) Hertzogs zu Berg**, des **Hertzogthums Jülich**, und war also **Hertzog zu Jülich und Berg** und **Graf zu Ravensberg**, starb aber im Jahr 1437. ohne **Leibes-Erben**, inmassen sein einziger Sohn **Robertus** (dessen die Tabell nicht gedencket,) noch vor ihm ohne Erben gestorben war. **Wilhelm**, **Graf zu Ravensberg**, **Wilhelm** des I. (II.) zweyter Sohn und **Adolphs** Bruder, hinterließ **Gerharden**, **Hertzogen zu Jülich und Berg**, und **Grafen zu Ravensberg**, welcher von Anno 1437. bis 1473. die Regierung führte.

Diesem folgte in der Regierung dessen Sohn, Wilhelm der II. (III.) Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, welcher Anno 1511. ohne männliche Erben abgieng, und eine einzige Tochter, Mariam, Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg hinterließ.

Dieser Herzog hatte im Jahr 1485. von Kayser *Fridericco III.* die Lehen empfangen, die ihm auch Anno 1495. von Kayser *Maximilian I.* auf dem Reichs-Tag zu Worms von neuem ertheilt wurden. Im Jahr 1496. errichtete er, unter Genehmhaltung der Land-Stände, mit *Johanne II.* Herzogen zu Cleve, Grafen von der Marck, und Herren zu Ravenstein, am Tage *Catharina*, eine Erb-Verbrüderung, und versprach *Johanni III.* dessen Sohn, seine einzige fünf-jährige Tochter, und Erbin aller seiner Länder, *Mariam*, zur Ehe. Da nun diese Heyrath, im Jahr 1510. noch bey Lebzeiten beyder Väter, würcklich vollzogen wurde, und *Johannes III.* nach seines Schwieger-Vaters, *Wilhelm II.* im Jahr 1511. erfolgten Tode, von Jülich, Berg und Ravensberg würcklichen Besitz nahm, und nicht lange hernach auch seinem Vater in der Regierung folgte, so fanden sich ob erwehnte fünf Lehen-Güter in seiner Person, durch diese Heyrath, vollkommen vereiniget, sintemalen er also Herzog zu Jülich, Berg und Cleve, Graf von der Marck und Ravensberg und Herr zu Ravenstein war. *Vid. Teschenmach. Annal. P. II. p. 452. 453. 454.*

Ben

Bey diesen Umständen entstand der erste
 Streit über der Erbfolge von Jülich, Berg
 und Ravensberg, womit es folgende Bewand-
 niß hatte. Es hatte Herzog Albrecht zu
 Sachsen, Stamm-Vater der jetzigen Chur-
 Linie, Kayser *Friderico III.* in denen damaligen
 schwehren Kriegen, wider Herzog *Carolus* von
 Burgund, und König *Matthiam* in Ungarn,
 vortreffliche Dienste geleistet, den Erz-
 Herzog *Maximilian*, von der Gefangenschaft zu
 Brügge, losgemacht, und die Niederländer
 gezwungen, denselben für ihren Ober-Herren
 und Landes-Fürsten zu erkennen und anzuneh-
 men, darneben auch namhafte Summen Gel-
 des, zu Werbung und Unterhaltung der Kriegs-
 Leute, theils von seinen eigenen, theils auch
 von seines Herren Bruders Mitteln, vorgeschos-
 sen. Die wuste der Kayser nicht besser zu ver-
 gelten, als mit der Anwart und eventualen Be-
 lehnung der Herzogthümer Jülich und Berg
 und zugehörigen Lande, wenn solche durch
 Abgang Herzog *Wilhelm* des II. (III.) der
 keinen Sohn hatte, dem Kayser und Reich le-
 dig werden sollten. Diese Gnade ließ er ihm
 demnach den 26. Junii 1483. widerfahren, wie
 solches der Begnadigungs-Brief erweist. Dies
 ses wurde von dem damals Römischen König
Maximilian, besage des *Diplomatis de dato*
Sallazin den 18. Sept. 1486. nicht allein con-
 firmiret, sondern auch auf hochgedachten Her-
 zog *Albrechts* Bruder Churfürst *Ern-*
sten zu Sachsen, Stamm-Vater der jetzigen
 Fürst-

Fürstlichen Sächsischen Linie, mit dieser merckwürdigen Ausdrückung extendiret: Ob geschehe, daß die Herzogthümer zu Berg und zu Jülich, Mangels halber rechter männlicher Leibes=Lebens=Erben verlediget würden. daß alsdenn dieselben zu Stund und ohne Mittel, an die obgenannte Churfürsten und Fürsten von Sachsen und ihre Leibs=Lebens=Erben lediglich und unverhindert kommen und fallen sollen. Welche Bestätigung im Jahr 1495. am Tag nach Maria Geburt, auf dem Reichs=Tag zu Worms, von obgedachten, damals Kayser Maximilian dem I von Wort zu Wort wiederholt worden. *Vid. Teschenmach. Annal. P. II. 455. Chur=Sächsische Kurze, jedoch gründliche Information von Anno 1733. P. 1. 2. 3. 4. 5. Anhang jeder Documenten N. I. II. III. IV.*

Herzog Wilhelm dem II. (III.) zu Jülich und Berg, mochte diese Kayserliche Disposition, sonderlich nachdem ihm seine einzige Tochter Maria Anno 1491. gebohren war, wohl nicht anständig seyn, und darum war er in Zeiten auf Mittel bedacht, wie er sich und seiner einzigen Tochter dargegen providiren möchte. Zu dem Ende wandte er sich im Jahr 1495. zu dem Römischen Kayser Maximilian dem I. empfieng zuvörderst von demselben die Lehen über seine Länder, und ließ mit fleißigem und demüthigem Bitten nicht nach, bis er von demselben so viel erhielt, daß seine einzige Tochter, Maria, zu einer Erbin aller seiner Länder erklärt werden

werden sollte. Diesemnach ließ sich Kayser Maximilian, der dem Herzog Albrecht zu Sachsen ertheilten, und auf Churfürst Ernst extendirten Eventual-Belehnung ohngeachtet, dahin bewegen, daß er den 3. Februar. 1496. der Prinzessin Maria ein *Privilegium Habilitationis* ausfertigen ließ, Krafft dessen sie Lehens- und Erb-fähig erkläret wurde. *Teschenmach. l. c. p. 330. Conf. Puff, l. c.*

Kaum hatte Herzog Wilhelm diesen Vortheil erhalten, als er, oberwehnter massen, alle zu Erhaltung seines Zwecks dienliche Anstalten vorkehrte, mit Genehmhaltung der Land-Stände mit Johann II. Herzog zu Cleve ic. die Erb-Verbrüderung errichtete, und dessen Sohn, Johanni III. seine einzige Tochter ehelich versprach; welche Heyrath, wie gesagt im Jahr 1510. würcklich vollzogen wurde.

Die Ertheilung des oberwehnten Habilitation-Privilegii referirt *Teschenmacher l. c. p. 455. ad annum 1508. und p. 330. gar ad annum 1516.* der Herr Rouffet behauptet aber, daß selbiges an oberwehnten Tage ertheilet worden, und zwar ohngefähr ein Jahr, nachdem Kayser Maximilian auf dem Reichs-Tag zu Worms die Chur- und Fürstlich-Sächsische Belehnung mit diesen Herzogthümern, aus angeführten triffigen Ursachen, zum andern mal confirmirt und bestätigt hatte. *Vid. Sächs. Anhang der Documenten N. III. und IV. p. 78. 79. Rouffet Recueil d'Actes, Tom. VII. p. 373. Conf. obangeführte Sächsische Information, welche p. 7. da-*

A 4

mit

mit überein stimmt, und das Privilegium Habilitationis sub N. V. mit anbringet. *Pnff. l. c.*

Dem sey, wie ihm wolle, so verblieben doch die Sachen in diesem Zustande, bis daß besagter Herzog zu Jülich und Berg im Jahr 1511. mit Tod abgieng. Denn ob gleich das Durchlauchtigste Haus Sachsen immittelst wider dieses der Prinzessin Maria ertheiltes Privilegium Habilitationis bestermassen protestirte, so mußte es sich doch an der Bertröstung genügen lassen, daß Kayserliche Majestät dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, selbst in dem Habilitations-Diplomate, seine gebührende Satisfaction formaliter reservirt hätte.

Da aber gleich, nach oberwehntem Todesfall, ehe und bevor die Chur- und Fürsten zu Sachsen, die niemand der Orten hatten, der auf einen solchen Fall vigilirt, oder ihnen davon geschwinde Nachricht ertheilt hätte, Wissenschaft davon erlangten, Herzog Johann der III. zu Cleve, sich ohne alles Bedencken von selbst in die Possession der Herzogthümer Jülich und Berg, und der Graffschafft Ravensberg setzte, gewann die Sache dadurch eine ganz andere Gestalt. *Periz. Hist. Sec. XVI. p. 58.*

Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen brachte die Sache unverzüglich vor den Kayser klagbar an, und suchte zu gleicher Zeit die Belehnung Kayser Maximilian I. nahm zwar die Klage an, und beschiede beyde Theile vor sich zur Verhör nach Augspurg. Es wurde aber daselbst nichts entschieden, und zu Untersuchung
der

der Sache keine Commillion niedergesetzt, sondern dieselbe bloß auf den Reichs = Tag nach Trier und Eöln verwiesen, und als es zum Trefsen kam, gieng in der Sache weiter nichts vor, als daß das Haus Sachsen, zum Beweis, daß es die Lehen gesucht hätte, einen Muthzettel erhielt. Dieses geschah im Sept. 1512. mit angehängter Versicherung, daß Kayserliche Majestät das gute Recht des Hauses Sachsen gar wohl erkannt hätten, demselben aber, wegen der vorwaltenden gefährlichen Umstände, dormalen weiter nicht favorisiren könnten.

Wenn wir von der Ursach dieses Verfahrens nach der Meinung und Relation einiger Scribenten urtheilen wolten, so dörrften wir bald auf die Gedancken gerathen, als ob solches aus Vorsatz und wohlbedächtlich geschehen sey: Denn Teschenmacher behauptet ausdrücklich l. c. p. 1330. 455. daß Kayser Maximilian, für eine Summa von 40000. Gold = Gulden sein Versprechen zurück gezogen, und die dem Haus Sachsen ertheilte Expectanz wieder aufgehoben und casirt habe: Und ein anderer sagt ohne Scheu: Es sey Albertus Animolus damals tod gewesen, und niemand habe mehr an seine treue und nützliche Dienste, noch an seine aufgewandte grosse Kosten, gedacht. Wir wollen aber lieber glauben, daß die gefährlichen Umstände, worinnen man damals lebte, solches verursachet, sintemalen der Herzog zu Cleve, derweilen, daß man von Sächsischer Seite die Sa-

che klagbar anbrachte, Gelegenheit bekam, sich in dem Besitz derer Herzogthümer Jülich und Berg, und der Graffschafft Ravensberg, zu erhalten, indem er den Kayserlichen Hof, bey damaligen Kriegs-Troublen in Geldern, mit einer Franckösischen Hülfe bedrohete, auch alle gütliche Tractaten declinirte und von sich ablehnte.

Dessen ohngeachtet wolte das **Durchlauchtigste Haus Sachsen**, nichts *via facti* vornehmen, sondern in *via juris* und *justitiæ* verbleiben, indem es dem Kayser, als dem von Gott vorgeordneten höchsten-Haupt und obersten-Leben-Herrn trauete, und mit Kayserlicher Majestät, (wie die Worte der ersten Deduction lauten) von einer Zeit zur andern Gedult trug, und gänglich dafür hielt: „Daß die Römischen Kayser diese „von Kayser Friderico III. und Maximiliano I. „Herzog Albrechten und Churfürst Ernst en ein- „mal, wegen geleisteter Dienste und aufgewandten grossen Kosten, verliehene Fürstenthümer, andern nicht weiter verleihen, noch dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen dieses *ius titulo oneroso quaesitum*, nehmen könnten.“ *Vid. Ludolfs Schaubühne ad annum 1609. Lib. IX. C. II. p. 268.*

Man blieb also **Sächsischer Seits** bey diesem einmal gefaßten Vorsatz, verließ sich auf die von dem Kayser, in dem Habilitations-Diplomate selbst, denen Chur- und Fürsten zu Sachsen vorbehaltene Satisfaction, urgirte beständig sein Recht, und bemühete sich äusserst, die

die Absichten und das Ansuchen Herzog Jo-
hann III. zu Cleve an dem Kayserlichen Hof
bestmöglichst zu hintertreiben: Denn dieser such-
te, theils durch Drohen, theils durch angebo-
tene Vortheile, die Belehnung von Kayserlicher
Majestät zu erlangen, oder zu erzwingen. Hier-
über gieng ein Jahr nach dem andern hin, da
zwar mittler Zeit unterschiedliche Zusammen-
künfte, sonderlich die zu Franckfurt Anno 1515.
auf Lätare, aber ohne alle Wirkung angestellt
wurden. Endlich kam es so weit, daß Kayser
Maximilian den Herzog Johann III. zu Cle-
ve, und dessen Gemahlin, gegen Bezahlung
funfzig tausend Gold-Gulden Lehn-Geld, mit
denen Herzogthümern Jülich und Berg zu be-
lehnen verwilligte, und sich unterm 17. Julii
1516. gegen demselben reversirte, „daß Er, der
„Kayser, die Herzogen zu Sachsen, um ihrer
„Forderung und Gerechtigkeit, so Sie zu den-
„selben Fürstenthumen und Landen zu haben
„vermeinten, zufrieden stellen wolte, dieses
„auch, da es wegen der schwehren Kriegs-Lauff-
„ten und anderer mercklicher Geschäften, nicht
„gleich geschehen könnte, in zweyen Jahren also
„erfolgen sollte, daß Sie Sich dieser Forderung
„gänzlich verzeihen und begeben möchten.“ *Vid.*
Sächs. Information p. 11. Anhang der Docu-
menten N. VII. p. 88. 89.

Dieses rechnete man Sächsischer Seits ei-
niger massen zu seinem Vortheil, indem man
daraus schloß, es müste der Kayser derer Chur-
und Fürsten zu Sachsen Befügniß an und für
sich

sich selbst wohl erkannt, und denenselben Satisfaction zu schaffen, bey sich fest beschloffen haben. *Ibid.* p. 12. Man hoffte aber, auch nach dieser Kayserlichen Zusage, immer vergeblich darauf, und brachte zu seinem Vortheil weiter nichts zu wegen, als daß die Belehnung Herzog Johann des III. noch eine Zeitlang unterbliebe. Denn nach dem Kayser Maximilian det I. den 22. Januarii 1519. dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Kayser Carl der V. zu einer solchen Zeit zur Regierung gelangte, da man, wegen vieler drohenden gefährlichen Unruhen, billig Ursach hatte, alle fernere Weitzläufftigkeit mit mächtigen Prinzen zu verhüten, als ließ sich dieser grosse Kayser, in Erwegung solcher gefährlichen Umstände, im Jahr 1521. endlich dahin bewegen, daß er dem Herzog Johann dem III. von Cleve, die würckliche Belehnung über die Jülich- und Bergischen Lande allergnädigst ertheilte.

Man kan sich leicht einbilden, daß Chur- und Fürsten zu Sachsen sich bey Kayserlicher Majestät darüber hefftig werden beschwehret und de Nullitate protestirt haben; Da half aber weiter kein Protestiren; denn es blieb einmal für allemal bey der ertheilten Belehnung, welche der Kayser in etlichen Schreiben an die Chur- und Fürsten zu Sachsen damit entschuldigte: „Weil „Er befunden, daß, wenn er diese Belehnung „weiter weigern wolte, der Herzog Johann sich „zu dem König in Franckreich schlagen, und dem „Kayser, dem Reich, und den Erblanden, wie
der

„der von Geldern, widerwärtig seyn, und nichts
 „desto minder sich selbst, mit Hülfe der Cron
 „Franchreich, und des Herzogs von Geldern,
 „ben Jülich und Berg handhaben würde, wel-
 „ches aber dem Reich zum Schaden gereichen
 „möchte; So hätte Er endlich beschloffen, zu-
 „mal, da sich der Herzog erboten, denemjeni-
 „gen, die deshalb Spruch und Forderung zu
 „ihm hätten, laut des Reichs aufgerichteter
 „Ordnung, Rechtens zu seyn, die Belehrnung
 „länger nicht vorzuhalten, damit er diesen Ab-
 „fall verhindern möchte; Inzwischen sey selbige,
 „anders nicht, als zu seinen Rechten, und salvo
 „jure tertii geschehen, welchergestalten Sie, die
 „Chur- und Fürsten zu Sachsen, ebenermassen
 „belieben werden solten.“ *Sächs. Information,*
p. 12. 13, Anhang derer Documenten N. VIII. IX.
 Es erklärten sich auch Kayserliche Majestät an
 eben diesem Ort; Es hätten Allerhöchstgedacht
 Dieselben zu gleicher Zeit einen gleichlautenden
 Lehn-Brief auf das Chur- und Fürstliche Haus
 Sachsen fertigen lassen, und wäre mit gnädig-
 gem und freundlichen Fleisse Dero Begehren,
 besagte Chur- und Fürsten, wolten der gemeld-
 ten Belehrnung halber, keine Beswehrung
 tragen, als welche denenselben an ihren Rech-
 ten ganz unschädlich wäre, und Sie zu seiner
 Zeit in der Sachen, was recht wäre, ergehen,
 und was Deroselben, als Römischen Kayser,
 gebührte, handeln lassen wolten. Diesemnach
 mussten sich Chur- und Fürsten zu Sachsen dar-
 an genügen lassen, daß sie ihr Recht durch ver-
 schiedes

schiedene Schrifften bestmöglichst verwahrten, worunter „der Kayserliche Receß de dato Neustadt den 12. Februar. 1512. der Muthscheine vom 12. Sept. e. a. der Kayserliche Receß de dato Worms 1521. und oberwehnte zwey Kayserliche Schreiben de dato Brüssel den 6. Sept. 1521. und den 23. Febr. 1522.,, die vornehmsten waren. Es blieb aber immer in der Sache der merckliche Unterscheid, daß Cleve in der Possession war, und das Dominium utile ruhig besaß, Sachsen aber die Belehnung, von einer Zeit zu der andern, ohne einige Frucht annehmen müssen.

So gründet sich demnach der Jülich, und Bergische Rechts-Anspruch des Chur, und Fürstlichen Hauses Sachsen, auf eine Concession zweyer Kayser, welche zum öfftern bestätigt worden, und aus denen stärcksten Beweg-Gründen geschehen, die man bey Ertheilung einer Belehnung jemals anführen kan, wie solches aus Kayfers *Friderici III.* Begnadigung, d. d. Grätz, den 26. Junii 1483. im Anhang der Documenten, N. I. zu ersehen, und in der *Confirmation* Kayfers Maximilian des I. vom 18. Septembr. 1486. mit gleichem Nachdruck wiederhollet worden. Ja, es gründet sich auch sogar des Sächsischen Hauses Recht auf das *Diploma Habilitationis*, wodurch die Prinzessin Maria Erb- und Lehen- fähig erkläret worden, da es ausdrücklich heisset: „Doch, daß sich die bemeldte Tochter, Maria, oder die Andere, „wie oben stehet, und ihre Erben, wenn solcher Fall

„Fall beschicht, mit den Personen, so von weyland
 „Unserm lieben Herrn und Väter, dem Römi-
 „schen Kayser, löbl. Gedächtniß, und Uns, auf
 „die berührte Herzogthum und Graffschafft Er-
 „pectans und Verschreibung erlanget hätten,
 „solcher Lehen halber, auf ziemliche Weise und
 „Weg ic. vertragen... Ibid. N. V. p. 83. Denn
 dieser vorbehaltene Vertrag setzet das stand-
 hafte Recht des Hauses Sachsen zum Voraus;
 zu geschweigen, daß man Sächsischer Seits
 noch weiter daraus folgert, daß die Herzogin
 Maria kein Habilitations - Privilegium bedörfft
 hätte, wenn sie von selbstem Erb-fähig gewesen,
 und ihr Sachsens wohlervorbenes Recht nicht
 im Wege gestanden wäre. Sächs. Information
 p. 10. Rouffer p. 5. 6.

Wie aber gemeiniglich die vorwaltenden
 Coniuncturen, wobey man bald dieses, bald
 jenes zu besorgen hat, und auf seine eigene Si-
 cherheit bedacht seyn muß, auch dem besten
 Recht im Wege liegen, daß selbiges nicht nach
 Wunsch ausgeführt werden kan; So fügete es
 auch das Schicksal, daß der Kayser, um bey
 ohnehin so gefährlichen Umständen im Reich ei-
 nen feindlichen Überzug von Grandreich zu ver-
 meiden, dem Herzog von Cleve, da er zuma-
 len schon würcklich im Besitz saß, und nicht an-
 ders als mit Gewalt daraus zu sehen war, die
 Belehnung nicht versagen kunte, und auch wi-
 der seinen Willen denen Chur- und Fürsten zu
 Sachsen in ihrem Begehren und wohlgegrün-
 deten Recht entstehen, und Sie auf bessere Zei-
 ten

ten und Umstände verträsten mußte, „da Er, als
 „Kaysler, was recht ist, ergeben, und was ihm
 „gebührte, handeln lassen könnte.“ *Vid. Sächs.
 Information p. 12. 13. Conf. Puffend. de rebus gestis
 Friderici Wilhelmi Comment. L. IV. §. 1. p. 151.
 152.*

Was man nun, bey so mislichen Umständen,
 per viam juris nicht erhalten kunte, sintemalen
 Kayserliche Majestät, wegen derselben, Dero
 vorhin geäußerte Intention nicht ins Werk se-
 zen können, das suchte man nachmals per viam
 amicabilem compositionis zu erhalten, und zu dem
 Ende ein solches Mittel ausfindig zu machen, das
 bey der Herzog von Cleve in der Possession blei-
 ben, hingegen aber auch derer Chur- und Für-
 sten zu Sachsen wohl erworbenes Recht in Zu-
 kunfft noch mehr versichert und bestärcket wer-
 den möchte. In dieser heilsamen Absicht, ließ
 man die Haupt-Sache, wegen der bereits ange-
 fallenen Succession, salvo jure, in etwas ruhen,
 und arbeitete unter der Hand an einer Heyrath
 zwischen dem Chur-Prinzen zu Sachsen, Jo-
 hann Friedrich, der nachmals Churfürst wor-
 den, und der Clevischen Prinzessin, Sibylla,
 offgemeldten Herzogs Johannis zu Cleve,
 Tochter, einer Prinzessin von 14. Jahren, wel-
 che Heyrath man dazumal für das beste Expe-
 diens achtete, die bisherigen Irrungen zu schlich-
 ten, und worauf Kayser Maximilian, schon
 lange zuvor seine Intention gerichtet hatte, als Er
 Sich den 17. Julii 1516. gegen Herzog Jo-
 hann zu Cleve de satisfaciendo Saxonibus rever-
 sirt

irte und die Uberantwortung seiner Schwe-
 ster beehrte, damit Er dieselbe ehrlich ver-
 heyrathen könnte. Anhang derer *Docum. enten.*
N. VII. p. 88. Es ließ sich demnach Churfürst
 Johann zu Sachsen mit Herzog Johann zu
 Cleve deswegen in Tractaten ein, und brachte
 dadurch so viel zuwege, daß zwischen diesen bey-
 den Fürstlichen Personen unterm 8. August.
 1526. eine Ehe-Beredung geschlossen, und da-
 durch das auf die Concessionen und Belehungen
 dreyer Kayserer vestgegründete Sächsische
 Recht von neuem bestärcket wurde, sintemalen
 in besagtem Heyraths-Vertrag mit klaren deut-
 lichen Worten enthalten. „Ob Wir, Her-
 „zog Johannes, und Maria, Herzoge zu Cleve
 „und Jülich, keine männliche Erben hinter Uns
 „verlassen würden, die fürder keine Erben ver-
 „liessen, alsdann sollen unsere Fürstenthumen
 „Cleve, Jülich, Berg, die Graffschafft von der
 „Marck und Ravensberg, samt allen Gütern,
 „Ein- und Zu-Gehörungen, An- und Zu-Fäl-
 „len, Gerechtigkeith, und was Wir, oder unse-
 „re männliche Erben, hinter Uns überlassen wür-
 „den, nichts ausgeschlossen, mit Landen und
 „Leuten, wie Wir, oder Unsere männliche Er-
 „ben, das gebrauchet oder hätten gebrauchen
 „mögen, an gedachte Unsere älteste Tochter,
 „Fräulein Sibylla, Herzog Johann Friedri-
 „chen, Ihrer Liebden Gemahl, und Ihrer beyder
 „Liebden Erben, ob Sie die mit einander zeugen
 „würden, kommen und geerbet seyn, der sich
 „dann die Landschafft halten sollten.“ *Vid.*
 B Sächs.

Sächf. Information p. 14. 15. Anhang der Documenten. N. X. Tefchenmach. Cod. Diplom. N. CVI.

Die Condition des Hauses Sachsen schiene dadurch verbessert zu seyn, weil es, bey erfolgendem Falle, zu dem Jülichischen, auch die Clevischen Lande bekommen sollte. Das allerbeste aber war, daß man die Clausulam salutarem mit einfließen lassen, „daß die Forderung, welche Churfürst Johannes zu Sachsen sein Herr Vater, schon vorhin, auf die Jülichischen Lande gehabt, beyden Theilen zu ihren Rechten ausgesetzt, und unvermindert bleiben sollte.“ Diese Ehe-Beredung auf entstehenden Fall zu geleben und zu folgen, reverfirten sich im Jahr 1527. nicht allein die Stände der Lande Jülich, Berg und Ravensberg, sondern auch die von Cleve, Marck und Ravenstein, wie solches die von denenselben ausgestellte Reverfales, im Anhang derer Documenten, sub N. XI. XII. ausweisen

Nachdem nun die Sache so weit richtig war, und zu Bekräftigung der Ehe-Pacten nichts, als die Kayserliche Confirmation, abgieng, wurde noch in selbigem Jahr die Heyrath vollzogen und das Beylager mit grossem Pracht, bey Anwesenheit vieler Fürsten und Herren zu Torgau gehalten. Tefchenmach. Annal. P. II. p. 327. 328. Joh. Sebast. Müller Annal. Saxon. p. 81. Weil die Religions-Veränderung und Reformation, um eben dieselbige Zeit einfiel, so wollte die Kayserliche Confirmation fast hart halten, und ver-

zog sich noch in die siebenzehnen Jahre, bis sie endlich in dem Speyerischen Vertrag erfolgte, und oberwehnte Ehe-Pacten, zusamint der darinnen enthaltenen Successions-Clausul den 11. May 1544. von dem Römischen Könige Ferdinando I. und den 13. ejusdem m. & a. von Kayser Earl dem V. besage des Anhangs N. XIV. XV. confirmiret und bestätiget worden.

Weil dem Herzog Johann dem III. schon den 28. Julii 1516. sein Sohn Wilhelm der III. gebohren war, so musten zwar Churfürst Johann Friedrich und dessen Gemahlin, die Prinzessin Sibylla, auf die in ihren Ehe-Pacten enthaltene Successions-Clausul renunciiren; Es wurde aber dieser Renunciation eine Restriction inferirt, wodurch dem Haus Sachsen sein Recht von neuen versichert wurde, inmassen darinnen mit klaren deutlichen Worten enthalten: „Daf, so lange die Fürsten von Cleve, Jülich und Berg, Grafen zu Marck und Ravensberg, Mannstammes-Geschlecht, einer oder mehr vorhanden seyn solten, Sie, Herzog Johann Friedrich, dessen Gemahlin und Erben, sich des Anfalls verziehen haben, und wegen Frauen Sibyllen, väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erb-Theils keine Anforderung machen wolten, jedoch NB. nur so lange, als der Fürsten von Cleve Mannstammes Geschlechte einer oder mehr vorhanden, oder im Leben seyn würden etc. Geschehe aber, daß nicht männliche Erben, wie vorstehet, da wären, so sollte alsdenn Ihr, Frauen Sibylla, unbenommen

B 2

seyn,

„seyn, Ihre Gerechtigkeit, was einer Erbälte-
 „sten Tochter, nach Gewohnheit der Häuser
 „Cleve, Jülich und Marck, Berg und Ravens-
 „berg billig, erblich zu erben, nach Laut und In-
 „halt des Heyraths=Briefs. 2c., Anhang N.
 XIII. p. 122. & seqq.

In Ansehung des in dieser Renunciation refer-
 virten Falls hat der Herr Rouffet angemercket,
 daß eben dieser Casus, der die Herzogin Sibylla,
 und ihre Erben, von neuem in den Stand set-
 zt, worein sie der Heyraths=Contract gesetzt
 hatte, bey dem Todes=Fall Herzogs Johann
 Wilhelm sich ereignet, der ein Sohn Herzogs
 Wilhelm III. war, welchem zu Lieb die Renun-
 ciation geschehen, inmassen der Herzog Johann
 Wilhelm, ohne Hinterlassung männlicher Er-
 ben verstorben, und nach ihm kein männlicher
 Erbe der Herzogthümer Cleve. Berg und Jü-
 lich 2c. mehr vorhanden gewesen, mithin aber
 alsdenn der Herzogin Sibylla oder ihren Er-
 ben frey gestanden, ihr Rech: zur Succession zu
 behaupten. *Vid. Rouffet, Hist. de la Succession de
 Cleves, Berg & Juliers &c. pag. 7. 8.*

Solche Bewandniß hat es mit dem Sächsi-
 schen Rechts=Anspruch bis zu der Zeit, da jetzt
 erwehnter Herzog Johann Wilhelm den Weg
 aller Welt gieng; Denn, als sich dieser Todes=
 Fall den 25. Martii 1609. ereignete, wurde „die-
 „ses Recht des Chur= und Fürstlichen Hauses
 „von Kayser Rudolffen., alsobald erkannt und
 für bekannt angenommen, inmassen er demsel-
 ben zu Folge, hochgedachtem Chur= und Fürst-
 lichen

lichen Hause den 7. Julii 1610. einen weitläuff-
 tigen Belehnungs-Brief ertheilet, in welchem
 die Lehen-Briefe Kayfers *Friderici, Maximilia-
 ni, Ferdinandi* und *Caroli V.* erneuert und bestä-
 tiget, und die verschiedenen *Succesions-Fälle*,
 wovon wir oben geredet, deutlich erkläret wor-
 den. *Sächs. Anhang derer Documenten N.
 XVIII. p. 141. seqq.* So erhellet auch aus des-
 sen *Actis publicis*, daß alle Nachfolger Kayfers
Friderici III. diese Belehnung confirmiret und
 bestätigt haben, welche er dem Haus Sachsen
 durch obangeführten Lehen-Brief de dato 26.
 Julii 1483. würcklich ertheilt hat, wie dieser im
Anhang derer Documenten sub Num. I. ausführ-
 lich zu lesen. *Conf. Rouffet Recueil d' Actes Tom
 VII. p. 365. f. seqq.*

Es änderte sich aber, bey mehrerwehntem To-
 des-Fall Herzog *Johann Wilhelms*, die ganz
 ke Gestalt der Sache, inmassen zu dieser Erb-
 Folge sich so viele neue Prätendenten hervor tha-
 ten, als der Herzog *Johann Wilhelm* Schwe-
 stern hinterlassen hatte, welche alle, gleich wie
 auch er, Herzog *Wilhelms des III. und Ma-
 ria von Oesterreich, Kayfers Ferdinandi I.*
 Tochter, Kinder waren. Wir müssen aber
 den Ursprung dieser neuen, dem *Chur-Sächsi-
 schen* Recht nachtheiligen Prätension, weiter
 herholen, und zu dem Ende in der Historie bis
 auf das Jahr 1546. zurücke gehen.

Ohngefehr zwey Jahre nach dem *Speyeri-
 schen* Vertrag, auf welchem die Ehe-Pacten
Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen und
 der

der Prinzessin Sibylla confirmiret worden, hertzathete Herzog Wilhelm der III. zu Cleve, Berg und Jülich &c. oberwehnte Kayserliche Prinzessin, und Erz-Herzogin Mariam, und da ihm das Recht seiner Schwester der Prinzessin Sibyllen, so, wie es in ihren von dem Kayser bestätigten Ehe-Pacten und Renunciacion gegründet, wohl bekannt war, im Fall, daß Er Herzog Wilhelm der III. nichts als Töchter hinterliesse, machte er sich die zärtliche Liebe, so der Kayser zu seines Bruders Tochter natürlicher Weise tragen mußte, bey solchen Umständen zu Nutz, und bat sich von ihme ein solches Privilegium Habilitationis für seine Töchter aus, dergleichen Kayser Maximilian der I. den 3. Februar. 1496. Herzog Wilhelm dem II. für seine Tochter, Mariam, ertheilet. Diesem zu Folge ertheilte ihm Kayser Carl V. zwey Tage nach gehaltenem Beylager, das Privilegium, „daß in Mangel ehelicher männlicher Erben, „auch die Töchter, und deren Erben in allen ihren Fürstenthümern und Landen succediren solten.“ *Confer. Sächs. Information, p. 19. 20. Anhang N. XVI. Rouffet Recueil d' Actes, Tom. VII. p. 398.* Über dieses brachte Herzog Wilhelm bey seinem Herrn Schwager Kayser Ferdinando an, wie sich sein Herr Vater und Frau Mutter in ihrer Ehe-Verschreibung mit einander verglichen hätten, daß ihre Fürstenthümer und Lande, nemlich Cleve, Jülich und Berg, Marck und Ravensberg, zu ewigen Tagen bey einander unirt und ungetheilt verbleiben solten,

ten, bâte derowegen, der Kayser möchte solchen Vertrag und Union auch confirmiren. Auch dieses wurde ihm ohne Schwierigkeit bewilliget, dergestalten: „daß besagte Lande, so lange von „ihrer beyder Leibes = Erben Nachkömmlinge „seyn würden, ungesondert und unzertrennt blei= „ben sollten,“ welches nachgehends das Privilegium Unionis genannt, auch vom Kayser Maximilian dem II. u. Kayser Rudolffen dem II. confirmirt worden, und deswegen nicht zu vergessen, weil man sich starck darauf beruffet. Ludolffs Schau-Bühne l. c. p. 269. 270. Puff. l. c. Von diesem gedoppelten Privilegio, und sonderlich von dem ersten, kan man wohl sagen, daß es der Ursprung des Rechts = Streits ist, welcher zu Anfang des vorigen Seculi fast ganz Europa in die Waffen gebracht, und noch heut zu Tag im Begriff ist, neuer Verwirrungen, so wohl mit= ten in Deutschland, als auch an denen Grenzen, zu erregen, wenn die Klugheit der hohen Pui= sanzen, die an dieser Sache Theil nehmen, nicht Mittel und Wege findet, die hohen Prätenden= ten mit einander zu vergleichen, und zufrieden zu stellen. Besonders wurde dem Hause Sachsen sein Recht dadurch schwehret gemacht; Denn dieses war das Fundament, aus welchem des lezt=verstorbenen Herzog Johann Wilhelms Schwestern die Succesion wider Sachsen prärendiret. Ja, es schreibet gar Puffendorff l. c. Es habe der Kayser, nachdem er des Land= des Umstände besser erfahren, solche Veränderung mit Fleiß verhänget.

Hertzog Wilhelm der III. zeugete zween Söhne und vier Töchter. Der älteste Sohn, **Carl Friedrich**, starb Anno 1575. zu Rom im zwanzigsten Jahr seines Alters. Der zweyte Sohn, **Johann Wilhelm**, folgte dem Vater in der Regierung nach, und hinterließ von seinen zwei Gemahlinnen keine Erben.

1. **Maria Eleonora**, seine älteste Schwester, heyrathete **Albertum Fridericum**, Herzogen in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, welchem sie ihre Rechte zubrachte.

2. **Anna**, vermählte sich mit Pfalz Grafen **Philipp Ludwig zu Neuburg**; Des jetzt regierenden Churfürsten zu Pfalz Ur-Groß-Vatern.

3. **Magdalena**, bekam zum Gemahl Pfalz Grafen **Johann**, Herzogen zu Zweybrücken, dessen Stamm gänzlich erloschen.

4. **Sibylla** heyrathete 1.) den Marggrafen **Philipp zu Baaden-Kastadt**. 2.) **Carolum von Oesterreich**, Marggrafen zu Burgau, dessen Stamm auch erloschen ist.

Maria Eleonora zeugete mit **Albrecht Friedrich**, Herzogen in Preussen, sieben Kinder, zween Söhne und fünf Töchter. Von diesen blieben nichts als Töchter übrig, unter welchen die Älteste, **Anna**, den Churfürsten zu Brandenburg, **Johannem Sigismundum** heyrathete, und die Mutter Churfürst **Georg Wilhelms** war, des Churfürstens **Friedrich Wilhelms** Vater, und **Friderici I.** Königs in Preussen, Groß-Vater gewesen, und dessen gloriwürdiges Anden-

Andencken des „jetzt-regierenden Königes in „Preussen Majestät,, als Dero Ur-Groß-Vaters, verehren.

Anna, zweyte Prinzessin von Cleve, zeugete mit ihrem Gemahl, Pfalz-Grafen Philipp Ludwigen zu Neuburg, den Pfalz-Grafen Wolffgang Wilhelmen, des Churfürsten zu Pfalz, Carl Philipp, Groß-Vatern, und Augustum, den Stamm-Vater der Sulzbachischen Linie, und Ur-Ur-Groß-Vatern des jungen Prinzens von Sulzbach, Marggrafen von Berg-Op-Zoom, dermaligen vermuthlichen Erbens des Hauses Neuburg.

Als Herzog Wilhelm der III. älteste Prinzessin, Mariam Eleonoram an Albertum Sidericum, Herzogen in Preussen, vermählte, wurde der Ehe-Verschreibung fast eben die Clausul, wie bey Churfürsten, Johann Friedrichen zu Sachsen, einverleibet: „Daß, nemlich, in Ermanglung männlicher Erben, und deren Descendenten, alle die obgenannte Lande, gedachter ältesten Tochter, Fräulein Marien Eleonoren, und ihren Erben, zukommen sollten..“ Es starb diese Prinzessin im Jahr 1608. vor ihrem Bruder Johann Wilhelmen, und hatte zwar im Jahr 1572. auf die väterliche und mütterliche Erbschaft renunciret, sich aber und ihren Erben, im Fall, daß ihre Brüder ohne Leibes-Erben mit Tod abgiengen, ihr Recht vorbehalten. *Rouffet Preuves Lit. C. Tom. II. P. 17. 18. 19. Lünig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. p. 98.*

Die zweyte und dritte Tochter Herzog Wilhelms des III. renuncirten gleichmäßig, nach empfangenem Heyrath-Gut an Geld, auf die väterliche und mütterliche Erbschafft, zum Besten der ältesten Schwester. Es substituirte aber der Vater, wie Herr Rouffet p. 13. es angeht, die Prinzeßin Anna, des Pfalz-Grafen zu Neuburg Gemahlin, ihrer ältesten Schwester, Marien Eleonoren, im Fall sie keine Kinder hinterliesse, und jener hinwiederum, in gleichem Falle, die Herzogin zu Zweybrücken, Magdalena, daß sie nemlich, alsdenn die Länder erben sollten. Die vierte Tochter Sibylla, des Marggrafen von Burgau Gemahlin, renuncirte nicht, wie ihre zwey andere Schwestern es gethan hatten.

Wir haben oben von dem Privilegio Unionis nicht ohne Ursach Erwähnung gethan, und das bey ist ferner zu mercken, daß das Recht der Erstgeburt und der unzertrennlichen Union, in dem Hause Cleve und Marck, von Adolph, ersten Herzog von Cleve, mit Genehmigung der Land-Stände errichtet worden, gleichwie hingegen Wilhelm der II. letzter besonderer Herzog von Jülich und Berg, mit des Kayfers Confirmation, eben dieses Recht in dem Hause Jülich und Berg eingeführet, wie solches aus dem Privilegio Habilitationis erhellet, welches Kayser Maximilian der I. seiner Tochter Maria ertheilet, da es ausdrücklich heist: „Daß besagte Herzogthümer und Graffschafften, wovon nach seinem Tode andern ein Theil zufallen

„zufallen könnte, nicht zertrennet werden sollten,
 „als welches dem Kayser und dem Reich weder
 „anständig, noch zuträglich.“ *Rouffet Recueil
 d' Actes Tom. VIII. p. 376.* Nun ist aber dieses
 Recht der Unzertrennlichkeit und Erstgeburt, in
 allen vereinigten Staaten von Cleve, Berg,
 Jülich, Marck und Ravensberg von Johan-
 ne dem III. in der Ehe-Beschreibung seiner
 Tochter Sibylla, eingeführet, und von denen
 Land-Ständen bestätigt worden, wozu noch
 die Confirmation Kayser Carl des V. vom 13.
 May 1544. und oberwehntes Privilegium Unio-
 nis Kayfers Ferdinandi I. gekommen, welches
 im Jahr 1566. Kayser Maximilian der II.
 gleichfalls bekräftiget hat. *Puffend. de rebus
 gest. Frid. Wilh. Comm. Libr. IV. §. 1. p. 153.*

Von diesem Privilegio Unionis bemercket Herr
 Rouffet beyläuffig, daß diese Unzertrennlichkeit
 „nur in so lange wahren soll, als die Succesion
 „Seiner Liebden Erben von ihrer Posterität in
 „absteigender Linie wahren und vorhanden seyn
 „werden,“ welches er aus dem Privilegio selbst
 in Lünigs Reichs-Archiv T. X. Part. Spec. Cent.
 II. p. 411. 412. erweist, und zugleich anführet,
 daß Herzog Wilhelm es darauf angetragen,
 und gewünschet hätte, daß solche Union und Un-
 zertrennlichkeit zu ewigen Zeiten bestätigt
 worden wäre. Man müste aber, zur Erläute-
 rung dieses Unterscheids, der zwischen dem Mes-
 morial und dem Privilegio in Clausula zu finden
 ist, allhier anmercken, „daß der Kayserliche Hof
 „die Lehnen von Cleve, Berg, Jülich, Marck
 und

„und Ravensberg, für Manns-Lehen ange-
 „hen, und geachtet,“ und daß aus diesem Prin-
 cipio das Haus Sachsen von Kayser Friederico
 III. Maximiliano I. Carolo V. Rudolpho II.
 eventualiter belehnet worden, und die Clausula,
 „so lange die Succesion in absteigender Linie
 „währen wird,“ geschlossen: Ja, daß auch eben-
 falls von dieser Meinung des Kayserlichen Hofes
 in Ansehung der natürlichen Beschaffenheit die-
 ser Lehen, die Privilegia Habilitationis hergerüh-
 ret, so die Herzoge von Cleve und die von Jülich
 successive von denen Kaysern erhalten, damit ih-
 re Töchter die vereinigten Staaten und Länder
 ruhig besitzen könnten, die sie, ohne dieselben, un-
 gestört nicht hätten besitzen können, „welches
 „aber Puffendorff l. c. widerleget, und dafür
 „hält, daß besagte Privilegia ertheilet worden,
 „um das alte eingeführte Recht dadurch zu
 „bekräftigen.“

Nach diesen, zum Verstand des Rechts und
 der natürlichen Beschaffenheit dieser Lehen, nö-
 thigen Anmerckungen, kommen wir auf diejeni-
 ge Umstände, die sich nach dem zeitlichen Hin-
 tritt Herzog Johann Wilhelms zugehören.
 Seine Staaten bestunden in denen Herzog-
 thümern Jülich, Cleve und Berg, in denen
 Graffschafften Marck und Ravensberg, und in
 der Herrschafft Ravenstein, welche insgesamt
 nach denen alten Verträgen und der in denen
 Familien hergebrachten Gewohnheit so wohl,
 als auch in Krafft der Kayserlichen Constitutio-
 nen, beständig vereiniget und unzertrennt ver-
 bleiben

bleiben sollten, damit sie sich durch solche vereinig-
te Macht wider die benachbarten Prinzen,
vornehmlich aber wider das Burgundische und
Brabantische Haus, welche sehr mächtig wa-
ren, schützen und erhalten könnten.

Hierzu fanden sich nun folgende Prätendenten.

1.) Der Churfürst zu Brandenburg, Johan-
nes Sigismundus, im Nahmen Seiner
Gemahlin, Anna, welche ihre Mutter, Ma-
rien Eleonoren von Jülich, Herzog Wil-
helm des III. älteste Tochter, vorstellte.
Chur-Brandenburg gründete sich auf die
Ehe-Pacten dieser Prinzessin, und die ober-
zehlte darinnen enthaltene klare Versprechung
der gänzlichen Succesion: Wenn keine
männliche Erben lebendig hinterlassen
würden, die fürder keine Erben verlies-
sen etc. daß alsdenn die älteste Toch-
ter, Fräulein Maria Eleonora, Herzog Al-
brecht Friedrichs Gemahlin, und Ihrer
beyder Lbd. Erben, die sämtliche Lande
haben sollen. Nun wäre jezo der Casus
erfolget. weil keine männliche Erben da
wären, derowegen käme Seiner Gemah-
lin, Anna, als ältesten Tochter und Erbin
ihrer verstorbenen Frau Mutter, Marien
Eleonoren, die sämtliche Verlassenheit
allein zu. Folglich aber auf die eingeführte
weibliche Succesion, auf die Erb-Verein-
gung und anf das Recht der Erstgeburt, wo-
durch

durch alle Agnaten von der Erbschafft ausgeschlossen wurden. *Puffend. de Rebus gestis Frid. Wilh. Comm. L. IV. §. 2. P. 153.*

- 2.) Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, im Nahmen Seiner Mutter, Anna, Herzog Wilhelm des III. zweyten Tochter welche in ihren Ehe-Pacten der ältesten Schwester substituirt worden. Pfalz-Neuburg gründete sich auf obangeführtes von folgenden Kaysern bestätigtes Privilegium Caroli V. und die darinn enthaltene Clausul: Daß, nach Abgang des Manns. Stammes, die sämtliche Lande auf die Töchter fallen, und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben zu Lehen verliehen werden solten. Es behauptete also die Pfalzgräfin Anna, der Casus wäre nun da, weil ihre älteste Schwester, wie gedacht, keine männliche Leibes-Erben hinterlassen, und noch vor ihrem Bruder gestorben, so gebührte ihrem Sohn, Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelmen, die Succesion der sämtlichen Lande vor allen andern allein, und könnte ihm die Belehnung nicht versagt werden. *Puffendorff* schreibet I. c. es hätte Pfalz-Neuburg das Recht der Erstgeburt, bey Lebzeiten der Maria Eleonora strittig machen nach deren Tod aber es in dem Verstand auf sich ziehen wollen, als ob der überlebenden Schwester männliche Erben, mit Ausschließung aller andern, zur Erbschafft gelangen solten, welches aber eine in allen Rechten unbe-
- be

bekannte Exception wäre. Sie hätten sich auf ein Privilegium Caroli V. beruffen, Krafft dessen, nach Abgang der männlichen Erben die Töchter und deren ihre männliche Erben succediren solten. *Puffend. de Reb. gest. Frid. Willb. L. IV. p. 133. S. 2. 3.*

3.) Der Pfaltz-Graff Johann, Herzog zu Zweybrücken, im Namen Seiner Mutter, Magdalena, Wilhelm des III. dritten Tochter welche ihrer Schwester Anna substituirt war.

4.) Carl von Oesterreich, Marggraf von Burgau, ein Sohn Erb-Herkogs Ferdinand, der ein Bruder Kayfers Maximilian des (II.) war im Nahmen Seiner Gemahlin Sibylla, Wilhelm des (III.) vierten Tochter.

NB. Diese zwei jüngste Schwestern wolten mit denen andern gleich theilen, und gründeten ihren Anspruch auf das *Privilegium Habilitationis*, in welchem der Töchter in der mehrern Zahl gedacht wird. Es kam aber mit ihnen nicht zur Weitläufftigkeit, inmassen sie sich mit dem Pfaltz-Grafen zu Neuburg in der Güte vertrugen.

5.) Das Haus Sachsen, welches sich auf die stattliche Kayserlich- und Königlich-Begnadigungen, Verschreibungen, Lehn-Briefe, Confirmationes, Revers-Briefe und Verträge, anbey auch auf die Clevische Ehe-Pacten verließ, und entweder durch Tractaten oder *via juris ordinarii*, sein Recht zu bez

behaupten verhoffte. In dieser Absicht schrieb es an die Land- Stände: Daß sie, in Erinnerung des Reverses ihrer Vorfahren, keinem Theil sich ergeben, sondern zu vörderst des Kayserlichen Ausspruchs erwarten solten. *Puffenā. l. c. S. 5. p. 154.*

6.) Der Herzog von Nevers, Franciscus Gonzaga, welcher von Engelbert, einem Sohn Johannis I. Herzog zu Cleve und Elisabeth von Nevers, abstammte, und die Clevische Wappen und Titul führte.

7.) Der Graf von Maulevrier, welcher von dem Haus Starck abstammte, und dessen Namen und Wappen führte.

NB. Diese zween Prätendenten, welche ihre Anfunfft von oberwehnten Häusern durch weibliche Descendenz von alten Jahren herführten, wurden durch die viel nähere Verwandtschaft des letztern Herzogs Schwestern von der Erbschaft ausgeschlossen, und wegen mehrgedachten Privilegii Unionis, Krafft dessen die Lande unzertrennt beysammen bleiben müsten, blosser Dings abgewiesen, vermochten auch weder in der Güte, noch mit Gewalt, etwas zu erhalten. Mithin kam die Sache noch auf die drey Haupt-Prätendenten an.

Chur-Brandenburg ließ, aus oberwehntem Grunde, im Nahmen der Churfürstin Anna, von allen erledigten Fürstenthümern und Landen durch seinen Bevollmächtigten, Stephan von Zarenfeld, den 4. April zu Cleve und den 5. zu Düsseldorf

Düsseldorff, durch Anschlagen der Chur-Brandenburgischen Wappen und Vereidigung der Unterthanen, Besitz nehmen, welches, laut des darüber ausgefertigten Instrumenti, den 9. zu Jülich, so wohl von der Stadt, Schloß und Bestungen, als auch von dem ganken Fürstenthum, sammt allen dazu gehörigen Graf- und Herrschafften Land und Leuten etc. Den 10. zu Sinnich, Kanderadt und Geütkirchen, den 11. zu Gangeit, Sittart, Born und Süstern, den 12. zu Millen, Zensberg, und Wassenberg, den 13. zu Dücken, Dalen und Gladbach, den 14. zu Greuenbroch und Zaster, den 7. zu Berchem, Zambach und Deuren, den 18. zu Noruenich und in der Erb-Meyerrey und Vogtey der Stadt Achen, den 21. zu Alldenhausen, den 27. zu Enskirchen, den 28. zu Münster und Niedeggen, den 29. zu Monjoze und Schönforst, den 1. May zu Wilhelmstein, und den 2. ejusdem zu Eschweiler und Pogelar auf gleiche Weise geschah, so daß man auch nicht einmahl aus der Acht ließ den Eлевischen Hof und den Spiegeler-Hof zu Eöln in Besitz zunehmen. Man behauptete zugleich Chur-Brandenburgischer Seits in einer Schrift, daß durch verschiedene Acten und besonders durch die Constitutiones Kayser Ferdinandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. alle Staaten der Eлевisch- und Jülitischen Succession unzertrennlich wären, und daß sie in den Ehe-Pacten der Prinzessin Maria Eleonora, der Churfürstin Anna Mutter, im Fall

E

daß

daß der Herzog Johann Wilhelm ohne Kinder mit Tod anginge, ihr und ihren Descendenten wären substituirt worden. Dann des Chur-Fürsten Gemahlin eine Tochter der Maria Eleonora wäre, welche sie repräsentirte, so könnten die jüngern Schwestern, besonders aber die Herzoginnen von Neuburg und Zweybrücken, die in ihren Ehe-Verschreibungen darauf Verzicht gethan hätten, auf diese Succession keinen Anspruch mache. Der Marggraf Ernst von Brandenburg langete auch nicht lange hernach in dem Clevischen an, um, als designirter Stadthalter des regierenden Churfürsten, Johannis Sigismundi seines Herrn Bruders, dessen Rechte in der Nähe desto besser zu unterstützen. Puffendorff *de Reb. gest. Frid. Wilh. L. IV. S. 4. p. 157.*

Pfalz-Neuburg vigilirte gleichfalls und fertigte den ältesten Prinzen Wolfgang Wilhelm, in aller Eil dahin ab, damit Er im Namen der Herzogin Seiner Mutter von allen Staaten dieser Erb-Folge Possession nehmen könnte. Dieser kam zwar den 5. April, zehen Tage nach Herzog Wilhelms Tode, nach Düsseldorf; Da aber Chur-Brandenburg, den Tag zuvor die Possession schon ergriffen hatte, blieb er auffer der Stadt und ließ zu gleichmäßiger Ergreifung der Possession seine Patenten anschlagen, den 12. April. aber eine Schrift publiciren, in welcher er sein Recht besonders auf die dem Herzog Wilhelm den III. im Jahr 1546, 1559. ertheilte Privilegia zu grün-

gründen bemühet war; Er führte sonderlich dar-
aus zu seinem Vortheil an, daß diese Staaten
und Länder, in Ermanglung männlicher
Erben, auf die Töchter dieses Herzogs fal-
len solten, ohne daß sie zertheilt werden
könnten; Da nun die älteste Tochter des
Herzog **Wilhelms** bereits gestorben wäre, so
müßte billig die ganze Erb-Folge, seiner Mut-
ter, als der zweyten Tochter, zufallen, weil sie
unter denen damahls noch lebenden Schwe-
stern des lezt-verstorbenen Herzogs **Johann
Wilhelm**, die älteste wäre. So ergriffen bey-
de Theile, ein jeder für sich, die Possession von
einem Theil der Staaten, auf deren unzertheil-
ten Besitz sie beyder Seits einen Anspruch
machten. *Puffend. l. c. §. 9. p. 157.*

Chur-Sachsen wolte sein Recht auch nicht
versäumen; derowegen wandte sich **Churfürst
Christian II.** zu dem Kayser, und suchte sowohl
für sich, als auch für seine Herren Brüder und
Bettern, mit Anführung ihrer Rechts-Gründe;
bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät die
Inmiffion in die verliene Lande, schickte auch
eine Gesandtschaft nach **Frankreich**, und ließ
den König, der sich schon partialisch erkläret,
freundlich bitten: daß er sich neutral halten,
und in diese Sache nicht mischen möchte.
Lud. l. c. Rousser Hist. de la Succession. p. 16. 17. 18.

Zwischen **Chur-Brandenburg** und **Pfalz
Neuburg** wäre die Sache sonder Zweifel zu
Thätlichkeiten gediehen, um das Recht der er-
griffenen Possession aufs äußerste zu verfechten,
E 2 wenn

wenn sie nicht hätten besorgen müssen, es möchte ein anderer, derweilen daß sie einander mit bewaffneter Hand aus dem Besitz zu setzen bemühet wären, sich der besten Plätze bemächtigen. Da nun Chur-Sachsen sein Recht auch urgirte, und der Land-Graf Morig zu Zessen, ihr gemeinsamer Freund, sich ins Mittel legte und ihnen anriethe, daß sie ihre Partheyen nicht trennen, sondern vielmehr, bey andringender gemeinsamer Noth zusammen halten, und sich provisionaliter mit einander vergleichen möchten, gaben sie ihm beyderseits Gehör, dahero er sie zu dem Ende nach Dortmund beschiede. Der Herzog von Neuburg kam in eigener Person dahin, und der Churfürst zu Brandenburg trug seinem Herrn Bruder, Marggraf Ernst, seine Procuracion auf, und ertheilte ihm Vollmacht, alles zu unterschreiben, was ihm der Land-Graf anrathen würde. *Puffend. l. 7. S. 9. P. 137.*

Kaum waren die Conferenzen zu Dortmund, angegangen, als Kayser Rudolff der II. den 24 May 1609. ein Mandat ergehen ließ, daß niemand sich einiger Neuerung oder Thätlichkeit unterfangen, vielweniger eigenmächtig selbst in Besitz setzen, sondern alles in statu quo tempore mortis, lassen sollte; mit angehängter Edictal-Citation an alle Prätendenten, innerhalb vier Monaten an dem Kayserlichen Hof zu erscheinen, und nach gehaltener Verhör, eines rechtlichen Ausspruchs zu gewarten. *Idem ibidem.*

Aus diesem Mandat kan man sehen, ob Chur-
Bran-

Brandenburg und Pfalz-Neuburg nicht hohe Ursach gehabt, den Schluß daraus zu machen, daß es nunmehr Zeit wäre, sich mit einander in der Güte zu setzen, und ihr Interesse zu vereinigen, damit nicht ein Tertius, dem der Kaiserliche Hof günstig wäre, sich der streitigen Succession zu ihrem Nachtheil bemächtigte. Sie trachteten demnach sich in gute Verfassung zu setzen, suchten Hülfte bey Frankreich, Engelland und Holland, hielten sich an die in Teutschland neu-entstehende Union, und thaten alles, wodurch sie sich in ihrem Besitz zu erhalten vermeinten. Vor allen Dingen aber beschleunigten sie die Conferenzen zu Dortmund, und verglichen sich daselbst den 31. May 1609 provisionaliter dahin, daß sie, ihres eigenen und der beyden jüngsten Schwestern Befugnisses unbeschadet, untereinander freundlich leben, und sich in der Güte vertragen, anbey aber wider alle andere Anmassungen zu Erhaltung der Lande zusammen setzen, und die Unterthanen demjenigen Herrn schwören lassen wolten, welcher von ihnen beyden für den rechten Erben und Successoren dermahleins erklärt werden würde. Inmittelst sollte die Regierung denen Fürstlichen Råthen und einigen Land-Stånden aufgetragen werden. *Lud. l. c. Rouffet l. c. p. 18. 19. 20.*

Nachdem dieser Vergleich, welchen man kurz vorhin zu Zomburg vergeblich tentirt hatte unter der Vermittelung des Land-Grafen zu Hesse glücklich getroffen worden, und es nur noch auf die Genehmhaltung der Stände ankam, bez

gaben sich beyde Fürsten ohne Zeit-Verlust nach **Düsseldorff**, woselbst sie beysammen versammelt waren, und trugen es auf die Approbation und Protocollirung einmüthig an. Mittlerweile hatten sich verschiedene *Käyserliche Commissarii*, und zwar erstlich der Obrist **Schönberg**, nachmahls aber der Graf von **Hohenzollern** bey denen Land-Ständen eingefunden, welche denen *compossidirenden Fürsten* so wohl, als auch denen Land-Ständen, beweglich zureden solten. Es bemühete sich demnach dieser letztere auf das äußerste die Genehmhaltung der Stände zu hintertreiben; welche aber dessenohngeachtet einmüthig erfolgte, und die Protocollirung billigte. Diesem nach nahmen die Fürsten, fast in allen von dieser Succession abhängenden Dertern, ohne einige Schwierigkeit, die Huldigung ein. Doch gelang es dem Grafen von **Hohenzollern** in so weit, daß er den *Jülichschen Gouverneur*, von **Kaufenberg**, gewann, der sich unvermerckt von **Düsseldorff** nach **Jülich** begab, und diesen Ort denen Fürsten vorenthielt. *Lud. l. c. Rouffet. p. 22.*

Beÿ solcher der Sachen Beschaffenheit, kehrten sich die *compossidirende Chur- und Fürsten* nicht sonderlich an das *Käyserliche Mandat*, trugen auch ein Bedencken an dem *Käyserlichen Hof* zu erscheinen, und entschuldigten sich durch Schreiben gegen den *Käyser*, welcher über den zu **Dortmund** getroffenen Vergleich, über die Aufsführung der Stände und über den schlechten Gehorsam besagter **Chur und Fürsten** so mißvergnügt

gnügt war, daß er ein Pœnal-Mandat nach dem andern ergehen ließ, den Dortmündischen Vergleich für null und nichtig erklärte, und darneben viele andere Inhibitoria, Cassatoria, Avocatoria, und arctiora Mandata ertheilte, deren etliche angeschlagen, und von denen Fürsten wider Willen des Kayserlichen Hofes, wieder abgenommen und hinweg gethan werden. Als auch der Kayser sonderlich im Julio selbigen Jahres, unter der Bedrohung der Reichs-Nacht, denen *compossidirenden* Fürsten befahl, ihm die bereits in Besiß genommene Lande in Sequestrum wieder abzutreten, so antworteten dieselben; Daß sie sich von dem einmahl, den Reichs-Gesetzen und Rechten nach, ergriffenen Besiß aller Clev- und Jülischen Lande, nicht würden verdringen lassen; So verhofften sie auch, daß man ihnen das Recht zu entziehen nicht suchen würde, welches denen Gesetzen nach, auch dem geringsten Unterthan, gedeihen müste. Was bey diesen Handlungen den Kayser am meisten verdros, war, daß man in der Versammlung der Stände zu Düsselдорff, von König Zeinrich dem IV. in Francreich der sich aus gewissen Ursachen der *compossidirenden* Fürsten annahm, Recommendations Brieffe produciret hatte. Da man nun denen Kayserlichen Verordnungen den Gehorsam versagte, beschloß der Kayser endlich die Sequestration der strittigen Länder, wenn es nicht anders seyn konnte, auch mit Gewalt zu behaupten. Ob solches, auf die Vorstellungen der Kayserlichen Râthe, bloß in der Absicht res-

solviret worden, damit diese schöne Provinzen, denen Protestantischen Fürsten nicht möchten in die Hände fallen, und der Kayser hernach durch die Sequestration selbige an einen Fürsten bringen möchte, der seinem Hause affectionirt wäre, wolten wir diejenige, die solches vorgeben, verantworten lassen. *Rousser Hist. de la Succession &c. p. 21. Zeiss, Reichs-Historie, Edit. von 17. 23. T. III. p. 67.* Gewiß ist es, und darinnen kommen alle Geschicht-Schreiber überein, daß der **Ergz-Hertzog Leopold, Bischoff zu Straßburg, und Passau**, welcher damahls die Kayserliche Armee in Böhmen commandirte, auf Befehl und im Namen Seiner Kayserlichen Majestät, als Kayserlicher Principal-Commissarius mit einem Herold und scharffen Mandat geschwind und unvermerckt ins Land kam, und vom Gouverneur zu **Jülich** sehr herrlich empfangen und aufgenommen wurde. Krafft der Kayserlichen Vollmacht sollte er, als vornehmster Bevollmächtigter Commissarius, *salvo jure cujuscuque,* denen Landen vorstehen. Nachdem er also von dem Kayser und **Erzherzog Albert** einiges Kriegs-Volk erhalten, legte er in **Jülich** unter dem Befehl oberwehnten Gouverneurs, **Zanzen von Rauschenberg**, eine starke Besatzung, und ließ in Krafft seiner Commission allen interessirten Fürsten die Kayserliche Resolution und Verordnungen insinuiren, damit sie sich darnach achten möchten, ordnete auch alsobald ein und anderes im Lande, an, sonderlich, daß die Rentmeister und Einnehmer nie-

man

manden einig Geld von den Einkünften des Landes, ohne sein, oder seiner Mit-Commissarien Befehl und Vorwissen, auszahlen sollten, *Lud. l. c. Rouffet p. 21. 22.*

Die composidirende Fürsten merckten wohl, daß dieses auf eine Sequestration, tanquam rei litigiosæ, angesehen wäre, deren Ausgang sie wohl nimmermehr erleben würden, lieffen daher dem **Ergz-Hertzog** ihr habendes Recht vortragen, und erboten sich zu einem gütlichen Vergleich. Da sie aber keine andere Antwort erhielten, als daß sie erstlich den Kayserlichen Mandaten pariren müsten, so fuhren sie mit Einnehmung der Huldigung fort, gaben denen zweifelhaftten Ständen, insonderheit der Stadt **Düren**, umständliche Reversalien und Schadloshaltungen, auf einen oder den andern Fall sie zu schützen und zu vertreten, contramandirten die **Ergz-Hertzoglichen** Befehle, und setzten sich darneben in gute Positur, provoceriten auch zweymal in einer öffentlichen Schrift, a Cæsare male informato ad Cæsarem melius informandum, und an alle unparthenische Chur- und Fürsten des Reichs, welche Schrift aber von dem **Ergz-Hertzog** öffentlich widerleget wurde.

Dieses alles war ein rechtes Vorspiel des Krieges. Der **Ergz-Hertzog** fortificirte Järllich, und stärckte sich mit Volck zu Ross und Fuß. Die **Chur- und Fürsten** thaten desgleichen, und rüsteten sich zum Krieg, so gut sie konnten. Jedermann verwunderte sich, daß kein Reichs-Tag ausgeschrieben wurde, durch

Güte oder Recht diese wichtige Sache zu entscheiden, wie solches doch wohl vorhin in geringeren Fällen geschehen. So wurde auch kein *Judicium in possessorio summarissimo vel ordinario* formiret, daß einige Hoffnung gewesen wäre, durch Güte oder Recht herauszukommen; Sondern es ergiengen nur lauter *Mandata pœnalia sine Clausula* und *arctiora cum citationibus non ad litigandum*, sed *ad videndum se declarari pœnam inobedientiæ*. Es währete also nicht lange, so kam man vom Wort-Streit zum Schwerdt-Streiche. Ludolfs Schaubühne l. c. p. 275. 276.

Dieses Füncklein, welches nur für etwas geringes hätte sollen geachtet werden, steckte bey nahe ganz Deutschland, und durch Verbindung der Absichten und des Interesse, ganz Europa in Brand. Deutschland wurde damals durch die Religions-Händel, und durch die zwischen Kayser Rudolf dem II und dem König Matthias in Ungarn, dessen Bruder, entstandene Zerungen, grausam zerrissen, und dieses hatte im Reich zu zwey Partheyen Anlaß gegeben, deren eine die correspondirende Fürsten, oder die Union, die andere aber, die Catholische Liga, genennet wurde. Jene versammelten sich zu Schwäbischen Halle, und machten unter sich eine Association, welcher in die vierzig Evangelische Fürsten und Stände beytraten, die den Churfürsten zu Pfalz zum Haupt der Union, erklärten. Dargegen formirte die Gegentheylige Parthey zu Würzburg eine Liga, welcher die Erz-Herzogen von Oesterreich, die geistlichen

den Churfürsten, der Erz-Bischoff von Salzburg, die Bischöffe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt und der Herzog von Bayern beypflichteten, und dieser letztere ward zum Haupt derselben ernannt. Die *Ligue* nahm den Pabst und den König in Spanien in ihren Bund auf, da hingegen die Union den König in Frankreich auf ihre Seite zu bringen suchte. *Lud. l. c. p. 277. 278. & seqq. Rousser ib.*

Spanien hatte erst kürzlich mit den vereinigten Niederlanden zu Antwerpen einen Vergleich getroffen, und dahero die Waffen noch nicht niederleget, und Heinrich der IV. welcher zu Anfang des Jahres 1608. mit eben diesen Provinzen einen Allianz-tractat geschlossen, und zum Stillstand viel beygetragen hatte, rüstete sich seit einiger Zeit gewaltig, um sein weit-aussehendes Project von der Universal-Monarchie auszuführen, wozu ihm der verwirrte Zustand der Oesterreichischen Sachen in Deutschland, grossen Anlaß gab, welchen er sich bey damaligen Coniuncturen zu Nuß machen wolte, um diesem Durchlauchtigsten Hause, welches ihm aller Orten im Wege stand, wo möglich, Dort zu thun; worinnen es ihm aber so wohl, als seinen Nachfolgern auf dem Thron, fehl geschlagen.

Die Gelegenheit, so ihm die Jülich- und Bergische Successions-Sache an die Hand gab, sich in die Reichs-Händel einzumischen, war viel zu schön, als daß er dieselbe hätte versäumen sollen; So bald er demnach in Erfahrung

rung

rung brachte, daß die correspondirende Für-
 sten sich der composidirenden annahmen,
 stund er bey sich selbst keinen Augenblick an,
 sich gleichfalls zu ihnen zu schlagen. Sie hat-
 ten den Fürsten von Anhalt an diesen grossen
 König abgeschickt, daß er um dessen Schuß an-
 halten sollte, und so war das Ersuchen des Kö-
 nigs an die Jülich- und Clevische Stände, we-
 gen Genehmhaltung des Dortmundischen Ver-
 trags, die erste Frucht von seiner Negociation
 gewesen. Es stellte dieser Fürst wie Herr Nous-
 set Hist. de la Succession p. 24. ausdrücklich schrei-
 bet, und sich deswegen auf *le Vassor Histoire de
 Louis XIII. Tom. I. p. 14.* beziehet, dem König
 vor, daß die Sequestration auf eine Usurpation
 angesehen zu seyn schiene, und daß wenn diese
 Staaten noch zu denen Erblanden kamen, der
 Kayser dadurch in Stand würde gesetzt werden,
 die Deutsche Freyheit desto leichter zu unterdrü-
 cken, da zumal die daran stossende Spanische
 Niederlande, dem König in Spanien Gele-
 genheit machten, seine beste Troupen seinem
 Hause zu Hülfe zu senden. Der König hõrete
 diese Ursach an, welche im Grunde doch weiter
 nichts, als Muthmassungen waren; Es muß
 aber in gewissen Umständen alles zum Beweis
 und zum Grunde dienen. Als demnach der
 Fürst von Anhalt mit schriftlichen Versiche-
 rungen des Königs in Franckreich zu denen cor-
 respondirenden Fürsten nach Schwäbischen
 Hall zuruck fehrte, begleitete ihn Johann von
 Thumery, Herr von Boifise, Staats-Rath
 und

und Abgesandter Sr. Allerchristlichen Maje-
stät; Und da oberwehnter Gesandte des Königs
in Frankreich in der Versammlung dieser
Fürsten zum ersten mal erschiene, gab er denen-
selben so wohl, als auch denen composidiren-
den Fürsten, im Namen seines Königes alle
Versicherung seines Beystandes, damit Ger-
maniens Ruhe und Freyheit vestgestellt, und
besagte Fürsten im Besitz der Jülich- und Cle-
vischen Lande erhalten würden, zu welchem
Ende er so viel Volck zu Ross und zu Fuß, und
so viel Artillerie, auf seine Kosten herzugeben
versprach, als die composidirende Fürsten, nebst
ihren Bunds-Genossen, ins Feld stellen wür-
den.

Dieses Erbieten war viel zu ansehnlich, als
daß man solches nicht alsobald hätte annehmen
sollen, und nachdem die correspondirende Für-
sten, auf einige Puncten, die ihnen dieser Ge-
sandte vorlegte, nach des Königes Wunsch
geantwortet, so wurde gar bald Off- und Def-
fensiv-Allianz getroffen, wobey der König
auch die Versicherung von sich gab, daß die Ge-
neral-Staaten der vereinigten Niederlande, ih-
re Truppen zu denen Seinigen stossen zu lassen,
nicht unterlassen würden, indem die Nachbare
schafft der strittigen Lande ihnen nicht zuließ, mit
gleichgültigem Gemüth geschehen zu lassen, daß
selbige einem Aunverwandten oder guten Freund
des Spanischen Hofes zu Theil würden.

Die Fürsten von der Catholischen Liga
struzten nicht ohne Ursach über das Verständniß
der

der Evangelischen Reichs- Fürsten- Union mit dem König in Frankreich, ehe noch die Allianz geschlossen war. Es schrieben demnach der Pabst, der Kayser und die geistlichen Churfürsten, nebst Chur-Sachsen, an den König in Frankreich, und mahneten ihn bezwecklich davon ab, welches aber weiter nichts fruchtete, als daß König *Henricus IV.* in den VI. Articul ausdrücklich stipulirte: „daß die Catholischen Unterthanen, in denen Zülisch- und Clevischen und denen dazu gehörigen Landen, in ihrer freyen Religions- Übung auf keinerley Weise gestöret werden solten.“ Und dieses that er, damit man ihm nicht nachsagen könnte, er habe die Religion des Staats-Raison, oder seinen besondern Absichten aufgeopffert. *Roussel p. 23. 24. 25. 26. & seqq.*

Während der Zeit, daß man mit diesen Negotiationen beschäfftiget war, wurde die Sache am Kayserlichen Hof wider die composidirende Fürsten mit solchem Nachdruck getrieben, daß ein neues Edictum Citatorium ergieng, welches zu grossen Weitläufftigkeiten Anlaß gab. Chur- Brandenburg ließ deswegen den 6. Nov. ein Schreiben an den Kayser abgehen, in welchem der Churfürst den modum procedendi der Kayserlichen Reichs-Hof-Räthe nicht billigte, und welches bey Herrn *Roussel p. 29. & seqq.* in extenso zu finden. Der Kayser nahm dieses Schreiben sehr übel auf, und antwortete den 7. Febr. 1710. darauf: „Sie wären entschlossen, Ihre Kayserliche Jurisdiction und
die

„die ergangene rechtmäßige Citationses und
 „Mandata in der Jülichschen Sache zu behau=
 „pten... Conf. Ludolfs Schnubühne L. X. C.
 II. p. 299.

Ben diesen Umständen nahmen sich zwar die
 correspondirende Fürsten der Sache ernstlich
 an, rechtfertigten in ihrem Manifest die ergrif=
 fene Possession, und beschwehrten sich zum höch=
 sten: „daß man die correspondirende Fürsten,
 „unter Kayserl. Majestät Autorität und Ma=
 „men, derselben entsetzen, und mit scharffen, nie
 „erhörten Processen bedrohen und beschwehren
 „wollen, ohngeachtet sie sich jederzeit zu rechtl=
 „chem Austrag gehörigen Orts erböten, und
 „zwar alles aus Neid und Mißgunst, nur damit
 „man diese Lande (wie ihnen durch glaubwürdi=
 „ge Urkunden bescheinet worden) ex faucibus hæ=
 „reticorum heraus reißen möchte. Demnach
 „hätten sie sich schuldig erachtet, ihren bedräng=
 „ten Mitständen die hülfliche Hand zu reichen,
 „und bätthen, solches nicht anders, als eine ab=
 „genöthigte Defension anzusehen und zu ach=
 „ten... Zu geschweigen aber, daß verschiedene
 Reichs-Fürsten das Unions-Besen nicht billig=
 ten, so wurde die Sache am Kayserlichen Hof
 auch nicht verbessert, sondern lieff vielmehr je
 länger je schlimmer, inmassen die Kayserlichen
 Mandate vor und nach nur immer mehr geschär=
 fet wurden, und unter bedrohender Achts-Er=
 klärung den Gehorsam forderten. Sonderlich
 ließ der Kayser abermal ein Patent ausgehen,
 in welchem er contestirte: „Wie derselben zur
 Des

„Berunglumpfung nachgesagt würde, als ob
 „sie ihrem Haus Oesterreich die Jülich'schen Lande
 „zuzuwenden gesonnen wären, beschwehrte sich
 „darneben über die feindliche Widersehung der
 „Fürsten und etlicher dero Rätze und Stände,
 „zum höchsten, und ermahnere die Land=Stän=
 „de, sich an die falsche Aussprengungen nicht zu
 „kehren, noch von dem schuldigen Gehorsam
 „und Respect abhalten zu lassen., Dargegen
 vermahneten die *composidirende Fürsten* die
 Jülich- und Clevische Stände auch fleißig, bey
 ihnen beständig zu bleiben, und sich an die Kay=
 serliche, den Rechten und Reichs=Constitutio=
 nen zuwider lauffende Mandata und Nichts=
 Briefe nicht zu kehren, versicherten sie dabey al=
 ler ihrer Freyheiten, auch im Nothfall der
 Schadloshaltung, welches denn machte, daß
 die Kayserliche Verordnungen immer ohne
 Würckung blieben, und in denen Gemüthern
 Feinen weitem Eindruck machten. *Lud. l. c. p.*
299. 300. 307. 308. 309. 310. 311. 312. & seqq.
Roussel p. 36. 37. 38. 39.

Da nun besagte Chur- und Fürsten sich
 nichts abwendig machen ließen, die einmal er=
 griffene Possession zu behaupten, kam es darü=
 ber zu würcklichen Hostilitäten, wozu eine Par=
 thyen Reuther aus Jülich den Anfang machte.
 Beyde Partheyen nahmen hin und wieder eini=
 ge Städte ein, und begegneten einander feind=
 lich, wobey viele Scharmükel vorkamen, welche
 wir, beliebter Kürze halber, mit Stillschweigen
 übergehen. *Lud. l. c. p. 300. Roussel p. 29.*

Was

Was man sich auch immer von denen Anstalten, so die *correspondirende* Fürsten vorgekehret, für einen Succesß versprechen kunte, hielte man doch für rathsam den Weg der Negotiation allen andern vorzuziehen, und möglichsten Fleiß anzuwenden, damit die zwischen denen *composidirenden* Fürsten, des Dortmündischen Vergleichs ohngeachtet, noch obschwebende Strittigkeit, in der Güte beygelegt werden möchte. Man gab ihneu zu verstehen, daß wenn sie unter sich uneinig würden, ihre Gegner sich solches dörrften zu Nutzen machen, und die Muster davon tragen, ihnen aber nur die Schaaßen überlassen. Darum wurde der Dortmündische Vertrag den 7. Januarii 1610. durch eine neue Conventiou unter ihnen bestätigt, und von der Evangelischen Reichs-Fürsten-Union für genehm gehalten, zugleich aber ausgemacht, „daß die zween bevollmächtigte Fürsten, „(Wolfgang Wilhelm von Neuburg, und „Ernst von Brandenburg,) bey ihrer Zurückkunft nach Düsselдорff, die Archiven eröffnen, „und im Beyseyn zweyer Rätthe von jeder Seiten von allen darinnen befindlichen Documenten und Schrifften ein accurates Inventarium „aufrichten, und sich hiernächst an das Urtheil „derer Herzogen von Württemberg und von Holstein, und derer Fürsten von Baaden-Durlach „und von Anhalt, als welche, im Fall einer gütslichen Handlung, zu Schieds-Richtern erwehlet worden, halten solten; Widrigen Falls „aber solten erwehnte Bevollmächtigte Fürsten

D

dem

„dem Urtheil des Franckbischen Gesandten, wie
 „auch derer übrigen Könige, Chur- und Für-
 „sten des Reichs, unterworffen seyn: So dann
 „würde man wider die Deputation der Ständ-
 „de, die sich absentirt hätten, gerichtlich verfahr-
 „ren, diejenigen, die den neuen Eyd nicht wir-
 „den leisten wollen, ihrer Aemter berauben, sich
 „weder mit dem Kayser noch mit dem Erz-Her-
 „zogen Leopolden, in Tractaten einlassen, ohne
 „dem König in Frankreich, und denen übrigen
 „Alliirten, davon Part zu geben. Schließlich
 „aber könnten sie beyderseits die Tituln und
 „Wappen derer Herzogen von Züllich, Eley und
 „Berg 2c. denen übrigen Intrefürten ohne Nach-
 „theil und Präjudiz, führen und an sich nehmen.

Um eben diese Zeit kam die Herzogin Mag-
 dalena von Zweybrücken, als Herzogs Jo-
 hann Wilhelm dritte Schwester, bey der
 Versammlung der correspondirenden Fürsten
 zu Schwäbischen Halle klagend ein, des In-
 halts: Wie daß sie durch den Dortmündischen
 Vertrag um so viel mehr lädiret worden, weil
 sie nicht allein mit dem Haus Neuburg einerley
 Recht hätte, sondern auch besagtes Haus, durch
 einen zu Eßlingen noch vor dem Tode des Her-
 zogs Johann Wilhelm geschlossenen Tractat,
 sich mit ihr dahin verpflichtet hätte, daß sie ihre
 Gerechtsamen gemeinschaftlich verfolgen, und
 ihr Interesse nicht trennen wolten, *Rouffet Histoi-
 re des Traites T. II. p. 488.* Da nun die corre-
 spondirende Fürsten sich der Herzogin ernst-
 lich annahmen, brachten sie dadurch so viel zu-
 wegen,

wegen, daß die composidirende Fürsten den 24. Januar. e. a. zu Halle einen Revers *de non prejudicando* von sich stellten, und sich dahin erklärten, „ihre Intention wäre, daß das Recht „dieser Fürstin in *integrò* bleiben sollte, als ob der „Dortmündische Vertrag niemals wäre geschlossen worden, so wolten sie sich auch hiermit „verpflichtet haben, im Fall die Sache gütlich, „oder gerichtlich ausgemachet werden sollte, die „Herzogin dazu einzuladen, damit sie Theil daran nehmen könnte.“ *Vid. Rouffet Hist. de la Succession p. 42. 43 44. Conf. Corps Diplomatique T. V. P. II. p. 124. Preuves de L' hist. de la Succession Lit. J. p. 90. Lünigs Reichs Archiv P. Spec. IV. Abth. p. 76.*

Mittlerweile daureten die Thätlichkeiten in dem Jülich- und Bergischen noch immer mit ungleichem Vortheil fort, bis man von dem unglücklichen Todes-Fall König Heinrich des IV. in Frankreich Nachricht erhielt. Dieser betrübte Todes-Fall, der sich den 14. May 1610. ereignete, hätte bey nahe die Hoffnung der correspondirenden und composidirenden Fürsten zu Boden geworffen, und hingegen den Muth der Liga wieder aufgerichtet. Denn da besagter König in Frankreich bereits eine ansehnliche Armee mit aller Kriegs-Nothdurfft an die Grenzen hatte rücken lassen, und im Königreich alle Anstalt machte, selbige in Person zu commandiren, war der Erz-Herzog Leopold, größserem Ansehen vorzukommen, schon auf einen Vergleich bedacht gewesen; So bald aber die Zeitung von dem

dem an ihme begangenem Meuchel-Mord ruckbar wurde, gedachte er wieder Lust zu bekommen, mithin aber keinen Vergleich mehr, sondern wie er, mit Gewalt der Waffen die Sache ausführen möchte. Allein, zu allem Glück für das H. R. Reich, faßte die Französische Regierung, kurz nach des Königes Tod, die standhafte Entschliessung, bey dem getroffenen Bündniß fest zu stehen, und da die regierende Königin alle Anstalten zu Bewerckstellung derselben vorkehrte, und das Commando der Französischen Hülfss-Bölcker dem Marschall de la Chatre auftrug, wurden diejenige wieder getrost, die des Königs Tod geschreckt; Der Erz-Herkog hingegen reisete, bey diesen gefährlich anscheinenden Aspecten, zum Kayser nach Prag, um daselbst einen größeren Beystand zu sollicitiren, und ließ den Obristen Kauffenbergh in Züllich zum Commendanten.

Hierzu bewogen den Erz-Herkog nicht nur die Anstalten des Französischen Hofes, sondern auch die von denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden, zum Behuff der composidirenden Fürsten genommene Measures. Es hatten Ihre Hochmögenden, als welchen damals viel daran gelegen war, daß das Durchlauchtigste Haus Oesterreich in ihrer Nachbarschaft nicht mächtiger würde, schon vorhin König Heinrich dem IV. versprochen und zugesagt, daß sie alles genehm halten wolten, was zwischen diesem Monarchen und denen correspondirenden Fürsten zu Halle ausgemacht werden dürfte.

Vid.

Vid. Hist. des Traités de Paix. Tom. II. p. 26.
 Und diese Zusage hatten Dieselben zu Anfang
 des Jahrs 1610. durch eine ansehnliche ausser-
 ordentliche Gesandtschaft bestätigt, welche aus
 denen Herren von Brederode, Bander Myle
 und Maldere, mithin aus dreyen der ansehnlich-
 sten Männer von der Republic bestund. *Vid.*
Hist. de Holl. T. I. p. 38. 39. So hatten sich auch
 die vereinigte Niederlande von selbiger Zeit an
 der Jülich- und Bergischen Successions-Sache
 ernstlich angenommen, und die correspondiren-
 de und composidirende Fürsten nicht nur ihres
 Bestandes versichert, sondern auch zu dem En-
 de eine Armee bereits zusammen gebracht, und
 das Commando darüber dem Grafen Moritz
 von Nassau, Prinzen von Oranien, dem grö-
 ßten Feld-Herrn seiner Zeit aufgetragen. Und
 dieses alles gab der Sache in denen Jülich- und
 Bergischen Landen eine ganz andere Gestalt.
Vid. Roussel Hist. de la Succession p. 39. 40. 41. 42.
Ludolffs Schaubühne L. X. C. II. p. 300. 301.

Als König Heinrich der IV. so unvermuthet
 ermordet wurde, waren seine Truppen schon in
 Bewegung, und marschirten aus denen Nieder-
 landen gegen die Maas, weil die composidiren-
 de Fürsten um die versprochene Hülfe starck an-
 hielten. Es hatte sich auch der Prinz Moritz
 von Oranien bereits fertig gemacht, mit seiner
 unterhabenden Armee zu Henrico IV. zu stoßen,
 welcher seines Orts vor Begierde brannte, diesen
 grossen Feld-Herrn zu sehen, und den Ruhm des
 von ihrer Vereinigung zu hoffenden Successes
 mit

mit ihm zu theilen. Da aber die Herrn General-Staaten, nach der obbemeldten grausamen That, beschloffen hatten, ihre Truppen zu dem Kriegs-Bolck der composidirenden Fürsten und ihrer Allirten stossen zu lassen, ließ der Prinz Moriz seine Armee bey der Schencker-Schanz zusammen kommen, woselbst er bey nahe eben das Schicksal, als Henricus IV. gehabt hätte. So bald die schwehre Artillerie, welche in 48. groben Stücken bestund, bey der Armee angelanget war, musterte der Prinz dieselbe, und befand, daß sie sich auf 130. Fahnen Infanterie und 3000. Mann Cavallerie belieff, worunter aber die Frankösischen Regimenten von Chatillon und von Bethune, und die Englische unter dem General Cecill, mit begriffen waren. Nach gehaltener Musterung brach diese Armee den 16. Julii von der Schencker-Schanz auf, um sich mit dem Fürsten Christian von Anhalt zu vereinigen, welcher die Confoederirten commandirte, und mit Hülfe einiger Holländischen Fahnen, zu Anfang des May-Monats, eine ansehnliche Parthey des Erz-Herzogs geschlagen hatte. Der Marsch gieng über Neuf, nach Düsseldorf, in welcher Gegend der Fürst von Anhalt und die composidirende Fürsten, sich mit dem Prinzen conjungirten. Dieses geschah den 27. Julii und Tages darauf, als den 28. berennete Er die Stadt Jülich, in welcher das Kayserliche Commissariat seine Residenz hielte. Als nun dieser General-Capitaine der vereinigten Niederlanden bey diesen Umständen vernahm, daß der
 Marz

Marschall de la Chatre mit 12000. Mann zu Fuß und 2000. zu Pferde sich näherte, schickte er ihm den Grafen von Solms, mit 6. Compagnien Cavallerie, nebst einigen Französischen Hauptleuten entgegen, die in Holländischen Diensten stunden. Mittlerweile unterließ er nicht die Belagerung mit größtem Eifer fortzusetzen, welches zwar unter dem Vorwand geschah, daß man Zeit gewinnen möchte, in der That aber, um die größte Ehre bey dieser Unternehmung davon zu tragen, und zu verhindern, daß die Stadt dem Marschall nicht dürffte in sequestrum gegeben werden, wie damals schon die Rede gieng. Die Besatzung bestand ohngefähr in 2500. Mann, die sich insgesammt tapfer wehrten, und ihre Schuldigkeit thaten. Die Lage des Schlosses machte, daß der Prinz den Minirer, vor Ankunft der Französischen Böcker, nicht wohl anlegen konnte; derowegen griff er inzwischen die Aussenwercker an. Diese hatte er auch bereits, nebst drey halben Monden, und zwey Basteyen erobert, von dar man das Schloß völlig entdeckte, und worauf er seine Batterien aufgerichtet, als man den 18. Augusti den Marschall de la Chatre, mit dem Kern der Französischen Böcker anrucken sahe. Der Prinz Moriz, welchem der Französische Feld-Herr, gleichwie die andern, das General-Commando überließ, legte alsdenn den Minirer an, und machte Tag und Nacht aus 40. Stücken ein so starkes Feuer, daß der Commendant Rauschenberg nach einer tapferen Gegenwehr sich endlich genöthiget sahe,

die Stadt und Bestung den 1. September mit Accord zu übergeben. In dem ersten Articul der Capitulation ward die freye Übung der Catholischen Religion, in denen Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, und dazu gehörigen Landen ausdrücklich vorbehalten. Rauschenberg zog des andern Tages mit 1500. Mann aus, die von der Besatzung noch übrig waren, da denn der Prinz Moriz, nachdem er viele Proben von seiner militarischen Wissenschaft abgelegt, den 18. September mit seiner Armee wieder nach Holland zurück kehrte. *Rouffet Hist. de la Succession p. 45. 46. 47.*

Derweilen daß dieses alles vorgieng, stund das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen am Kayserlichen Hof auf seiner Hut, und hatte sich mit der Union mit Fleiß nicht eingelassen, damit es den Kayserl. Schutz beybehalten und die Liga auf seine Seite bringen möchte. Da nun der Zustand der Sachen, in Ansehung des Bestandes, so die composidirende Fürsten von der Union, von Frankreich, und von denen General-Staaten, zu gewarten hatten, sich so gefährlich anließ, befand der Kayser für nöthig im Monat April 1610. etliche Chur- und Fürsten des Reichs zu sich nach Prag zu beruffen, damit er sich ihres guten Raths in verschiedenen hohen Angelegenheiten so wohl, als auch, besonders in dieser Sache bedienen möchte. Es erschienen daselbst die Churfürsten zu Maynz und zu Cölln, wie auch Chur-Sachsen, die Erz-Herzoge Maximilian von Inspruck, und Ferdinand von Grätz,

Gräß, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, Land-Graf Ludwig zu Hessen-Darmstadt, und Landgraf Philipp dessen Bruder, in deren Versammlung der Kayser drey Haupt-Puncten in Vorschlag brachte, und zwar 1.) Die Versöhnung Seiner Kayserl. Majestät mit Dero Herrn Bruder, Matthia, König in Ungarn. 2.) Die Wahl eines Römischen Königs, und 3.) die Erörterung der Jülichischen Succesion. Was diesen letztern Punct betrifft, äusserte der Kayser seine Intention dahin, daß man dem Churfürsten zu Sachsen so wohl für sich, als auch für das Fürstliche Haus, die Lehen der strittigen Jülich- und Clevischen Lande mit dem Beding verleihen möchte, daß er sein Recht vor allen andern Prätendenten schriftlich behaupten, in der Religion nichts verändern, dem Herzog von Nevers und Margrafen von Burgau Satisfaction schaffen, und dem Kayser sowohl, als auch dem Erz-Herzog Leopold den Kriegs-Aufwand vergüten sollte. Der Herr Rouffet, der diesen Umstand weitläufftiger als andere referiret, versichert uns; Es hätten die meisten anwesende Chur- und Fürsten diesen Vorschlag verworffen, und darwider eingewendet, daß das Spiel dadurch nur noch verwirrt werden würde; Es sey aber der Kayser auf seiner Resolution bestanden, und nachdem Chur-Sachsen in einer weitläufftigen Deduction, (die er von p. 48. bis p. 86. in extenso beybringet,) sein Recht vor aller Welt behauptet, habe Er sich dieselbe sehr wohl gefallen, und dem

Chur- und Fürstl. Haus Sachsen die Lehen-
Briefe über besagte Länder forma amplissima
ausfertigen lassen. Dem sey aber wie ihm wol-
le, so wurde doch erst-erwehntes Chur- und
Fürstl. Haus auf dieser Versammlung den 7.
Julii mit den Jülich- und Clevischen Landen,
und deren Zugehör solenniter beliehen. *Lud. l.
c. p. 301. 302. Sächs. Inform. p. 22. 23. Anhang
der Docum. N. XVII. Rouffet Preuves Lit. A.*

Da nun Kayserliche Majestät, sammt denen
zu Prag versammelten Chur- und Fürsten des
Reichs, selbst wohl erwogen, daß diese ergan-
gene Kayserliche Disposition die composidiren-
de Fürsten nur mehr aufreizen, und zu grösserer
Einigkeit unter sich bewegen würde, man auch
nicht unbillig besorgte, es dörrften, im Fall,
daß Chur- und Fürsten zu Sachsen ihr Recht
durch die Waffen behaupten wolten, grosse Un-
ordnungen im Reich entstehen, zumal zu einer
solchen Zeit, da die Donawertische Sache und
die Böhmischen Beschwerden alles in Brand
hätten stecken können; So war auch nachge-
hends auf eben dieser Versammlung beschlossen,
eine gütliche Handlung durch eine ansehnliche
Kayserliche Commission vorzunehmen, und
darinnen den Churfürsten zu Trier und Grafen
von Hohenzollern, neben etlichen vornehmen
Unterhändlern, als Chur-Maynz, Hessen-
Darmstadt und Braunschweig zu verordnen,
auch dieselben allersseits mit gewissen Creditiven
und Instructionen zu versehen. Diesem zu Folge
wurde die Kayserliche Intention denen inhaben-
den

den Chur- und Fürsten von Prag aus notificirt, und eine Conferenz nach Cölln zu Anfang Septembris angefetzt. Das Kayserliche und Reichs-Commissariat schlug verschiedene Formeln eines Sequestri vor, als worauf Chur-Sachsen sonderlich drang, welche aber insgesammt von denen composidirenden Fürsten verworffen wurden. Hingegen wurde auch der Vorschlag des Französichen Gesandten, welcher nebst denen Englischen, Chur-Pfälkischen und Holländischen Gesandten bey dieser Conferenz zugegen war, von dem Kayserlichen und Reichs-Commissariat darum verworffen, weil er haben wolte, man solte die Entscheidung der Sache denen fremden Puissanken aussere dem Reich überlassen. So liess diese Conferenz fruchtlos und vergeblich ab, ohngeachtet alle Prätendenten entweder in eigener Person, oder durch ihre Gesandten dabey zugegen waren, als nemlich, Sachsen, Brandenburg, Neuburg, Zwenbrücken, der Marggraf von Burgau, der Herzog von Nevers, der Herzog von Bouillon, und der Graf von der Marck Maulevrier, welche allesammt und sonders, oberwehnter massen, ihre Ansprüche auf die strittige Länder machten. *Vid. Roussel Hist. de la Succession p. 87. Ludolfs Schaubühne l. c. p. 301. 302. 303. 304. 305. 306. ad annum 1610.* woselbst diese Umstände ganz weitläufftig ausgeführet werden. *Puffend. de rebus gestis Frid. Wilh. Comm. L. IV. §. 15. p. 162.*

Nachdem die Conferenz zu Cölln sich solchergestalten fruchtlos zerschlagen, unterliessen die
Länd-

Landgrafen von Hessen, Cassel und Darmstadt, der Herzog von Holstein, der Fürst zu Anhalt und verschiedene andere Reichs-Fürsten darum nicht, ihre bona officia ferner zu interponiren, um wo möglichen, zu verhindern, daß diese Streit-Sache ja nicht in einen offenbahren Krieg ausbrechen möchte, wodurch ganz Deutschland in Flammen hätte gerathen können: Sie schlugen demnach eine neue Conferenz vor, und diese wurde zwar von Chur = Sachsen und Chur-Brandenburg beliebt, und zu Güterbock in Meissen ohnweit Leipzig angesetzt: Pfalz-Neuburg war aber nicht dazu zubringen. Dasselbst erschienen, dessen ohngeachtet im Martio 1611. der Churfürst und die Herzoge zu Sachsen, der Churfürst und die Marggrafen von dem Hause Brandenburg, und nebst ihnen oberwehnte Reichs-Fürsten, welche die Mediation auf sich genommen hatten, so daß an diesem Ort vier und zwanzig Fürsten zusammen kamen, und ward dieser Fürsten Vermittelung so kräftig angewendet, daß, nachdem Chur = Sachsen einen Revers von sich gestellet, daß der zu schliessende Tractat Chur-Brandenburg an seinen Rechten nichts präjudiciren sollte, beyde Churfürsten zusammen traten, und ad interim, bis die Sache in Petitorio ausgemacht würde den 18. Martii 1611. einen Vergleich dahin trafen: I. Daß die Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Sülischen, Ekevischen und Bergischen Lande, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wor-

unter

unter die Bestung Jülich auch mit begriffen und nichts ausgenommen, in gesammten Namen besizzen, das Regiment durch ein Consilium formatum bestellet, und wohl qualificirte Leute aus denen Ständen dazu gebraucht, diese aber allen Chur- und Fürstlichen Theilen zugleich mit Eyd und Pflichten verwandt gemacht werden, denenselben auch die Unterthanen ad interim huldigen sollten. II. Daß die von Chur-Sachsen erhaltene Belehnung denen beyden andern nicht präjudiciren, sondern Chur-Sachsen vielmehr bey dem Kayser intercediren sollte, daß die beschwehrliche Rechts-Processe aufgehoben werden möchten. So sollte sich auch Chur-Sachsen gegen Pfalz-Neuburg wie gegen Brandenburg de non präjudiciando reversiren, Pfalz-Neuburg hingegen, nebst dem Kayser und denen Land-Ständen den geschlossenen Tractat confirmiren und bestätigen. III. Daß die Haupt-Sache vor dem Kayser mit Beystand sechs Chur- und Fürsten, wovon jeder Theil zweyen benennen würde, in Petitorio ausgemacht werden, auch jeder Theil das Urtheil genehm zu halten, sich verbürgen sollte. IV. Daß die auf dem Rhein neu-aufgerichtete Licenten oder Zoll abgeschafft, und das Kriegs-Volck abgedanckt werden sollten. V. Daß Chur-Sachsen bey Eintretung in die Possession, zu Erstattung der Unkosten wegen Jülich, an Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg eine gewisse Summa Geldes bezahlen, und bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät um Confirmation dieses Vergleichs

gleichs intercediren sollte. *Vid. Rouffet Hist. de la Succession p. 89. 90. Ludolfs Schaubühne L. XI. C. II. ad annum 1611. p. 345. Chur-Sächsische Information p. 24. 25. & seqq. Puff. l. c. ad annum 1610. p. 162. 163.*

So war zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg die Sache insoweit richtig, Pfaltz-Neuburg aber auf keinerley Weise dahin zu bewegen, daß es diesem Vergleich hätte beytreten sollen; So protestirte auch die Churfürstin von Brandenburg wider alles, was man zu Jüterbock ihren Rechten und Gerechtsamen zum Nachtheil gehandelt hätte. Dessen ohngeachtet ließ Chur-Sachsen für den glücklichen Ausgang dieser Sache in allen Kirchen öffentlich Danck sagen, brachte auch am Kayserlichen Hof durch seine Intercession so viel zuwege, daß der Kayser von Chur-Brandenburg die Entschuldigung annahm, und den Churfürsten wegen der Chur-Länder gewöhnlicher massen beliehe, die Jüliche Belehnung aber bis zum Austrag der Sachen aussetzte. Es wurde demnach dieser Vergleich bloß in dem Punct vollzogen, welcher die Verzeihung der Churfürsten von Brandenburg mit dem Kayser betraff, und ungeachtet der Kayser denselben den 5. Dec. 1611. würcklich bestätiget, dienete selbiger doch weiter zu nichts, und blieb ohne Würckung. *Rouffet Hist. de la Succession p. 90. 91. 92. Ludolf Schaubühne l. c. p. 346. Chur-Sächs. Information p. 32. 33. 34. 35. Richtige Gegen-Anzeige, daß das Königl. Chur-Zaus Preussen und Brandenburg die Jüliche Bergia*

Bergische nnd zubehörige Lande über ein *Seculum* rechtlicher Art und Weise nach besessen. *p. XXXVIII. XXXIX. Puffend. ibidem §. 15. p. 163.*

Noch in eben diesem Jahre ordneten Ihre Römisch Kayserliche Majestät, da der Züterbockische Receß nichts helffen wolte, eine anderweitige Kayserliche Commißion nach Erfurth an, bey welcher man die gütlichen Tractaten wieder reallumiren solte. Diese ward dem Herzog Maximilian in Bayern, denen beyden Herrn Marggrafen zu Brandenburg, und Landgrafen zu Hessen, und dem Grafen Johann Georgen von Hohenzollern aufgetragen. Da aber Pfaltz-Neuburg den Züterbockischen Vertrag keinesweges ratificiren, das Haus Sachsen auch schlechterdings bey demselben es bewenden, und die Handlung in andere Wege nicht einrichten lassen wolte, lieff diese Commißion auch fruchtlos ab. *Ludolffs Schaubühne L. XIII. C. II. p. 446. Sächs. Inform. p. 35.*

Man suchte zwar noch verschiedentlich die Sache beyzulegen, und zwar sonderlich im Jahr 1613. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, und in eben diesem Jahr zu Dresden bey Anwesenheit Land-Grav Morizens zu Hessen, und Marggraf Joachim Ernstens zu Brandenburg, so dann auch daselbst im Jahr 1614. in Gegenwart Marggraf Johann Georgens von Brandenburg und der Brandenburgischen geheimen Rätthe. Da aber Brandenburg sich nur zu einer Satisfaction an Geld erbot, Sachsen hingegen die

Be

Befridigung mit Land und Leuten jederzeit zum Fundament legte, und die zur Satisfaction angebothene Geld-Summen, als ganz unanständige nicht practirliche Mittel, schlechterdings ausschlug, auch mit vielen wichtigen Ursachen erwies, daß es dergleichen höchst nachtheilige Offerten keines weges annehmen, noch so viel unschätzbare Lande gegen Geld zurück lassen könnte, so wurde eben so wenig dabey ausgerichtet. *Sächsishe Information* p. 35. 36. *Puff. L. IV. §. 16. p. 163.*

Nach so vielen vergeblichen Tractaten wendete sich Chur-Sachsen wieder an den Kayserlichen Hof, und würckte den 10. April 1615. vom Kayser Matthia eine Citation aus, Krafft deren ein jeder der auf die Zülischen Lande einen Anspruch hätte, solche innerhalb 4. Monaten in der Hauptsache vorbringen, und hingegen was von den andern prärendirenden Theilen in ebenmäßiger Zeit und Frist eingebracht würde, sehen, anhören, und darauf gerichtlichen Bescheids gewarten sollte. Diesem zu Folge stellte es seine Klage dergestalt an, daß es förderfamst um den Posses der Lande anhielte und so dann ferner bath, daß man dem Hause Sachsen besagte Lande in Petitorio zuerkennen sollte. Es wurden dieserhalben viele Schrifften übergeben, einige Interlocut-Urtheile publiciret, Edition der Documenten aus dem Zülischen Archiv verlanget, zu solchem Ende eine besondere Commission angeordnet, und gegenseitige Vorstellungen beantwortet. Es war die Sache aber doch zu keinem End-Urtheil zu bringen

bringen. *Ibid.* p. 36. 37. *Puff.* l. c. S. 15. p. 163. Inzwischen trachteten die composidirende Fürsten sich in denen Jülichischen Landen je vester zu setzen, sonderlich da ihnen vorkam, als wolte Chur-Sachsen die von Brandenburg zu Jüterbock bewilligte Compossession mit bewehrter Hand ergreifen, weßwegen sie im Jahr 1612. auf dem Land-Tage zu Duisburg von denen Land-Ständen eine erträgliche Steuer und Geld-Hülffe beehrten, damit sie die Bestungen Ravensberg Orsoy, und Genep mit genugsamen Besatzungen versehen möchten. *Vid. Lud. Schaubühne* L. XII. C. II. p. 391. Nach diesem administrirten dieselben die Jülich-Elev-und Bergischen Lande noch immer gemeinschaftlich, mit grosser Aufrichtigkeit und in schönster Ruhe, bis ziemlich tieff in das Jahr 1613. da sie, nachdem sie anfänglich so vest beysammen gestanden, endlich mit einander uneins wurden.

Diese ihre Uneinigkeit rührte gleich Anfangs von einer Contestation, wegen der Kirchen-Güter, her; welche die Herren General-Staaten durch ihre Gesandten alsobald in der Geburt erstickten, indem sie der Fürsten Einigkeit für eine nothwendige Folge der ihnen versprochenen Protection achteten. Es kamen aber noch verschiedene Umstände dazu, welche alle Bemühungen besagter Staaten vergeblich machten, und wovon uns der Herr *Kouffer* in seiner *Histoire de la Succession* p. 93. folgende Nachricht giebet. „Es hatten die besitzende Fürsten in denen Herzogthümern Eleve und Jülich jeder seinen Vice-Regenten

genten bestellet, welche in Abwesenheit das Land regieren solten. Von Seiten Chur-Brandenburgs, war, bewuster massen, der Marggraf Ernst, des Churfürstens Bruder, und von Seiten Pfalz-Neuburgs, der Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm als des Herzogs ältester Sohn, dazu bestellet, welcher letztere auch den Titel eines Herzogs von Neuburg führte, und nicht so wohl für einen Substituten seines Vaters, als vielmehr für einen nebst Chur-Brandenburg composidirenden oder mit besizenden Fürsten, geachtet wurde. Mittlerweile, daß dieser Prinz sich bey lobangeführter zu Erfurth angestellten Kayserlichen Commission einfand, nahmen die Chur-Brandenburgische Commissarii daher Anlaß, während der Zeit seiner Abwesenheit, allein im Namen des Chur-Fürsten zu Brandenburg *Johannis Sigismundi*, einige Mandaten anzuschlagen, welches denn für eine allzu augenscheinliche Infraktion derer zwischen denen composidirenden Fürsten errichteten Vergleich und Conventionen, angesehen und geachtet wurde, als in welchen ausdrücklich versehen und reguliret worden war, daß alle Actus im Namen beyder Fürsten, ohne einigen Vorzug, ergehen und geschehen solten. Demnach auch der Marggraf Ernst von Brandenburg den 18. September 1613. mit Tod abgangen, und der Chur-Prinz Georg Wilhelm, von dem Churfürsten seinem Vater demselben in der Administration den 26. October substituirt worden, wolte der Prinz von Neuburg ihn nicht dafür erkennen noch annehmen,

the

ehe und bevor man ihme die gebührende Satisfaction gegeben. Oberwehnten von Seiten Chur-Brandenburgs, während der Kayserlichen zu Erfurth angestellten Commission, geschehen seyn sollennen Eingriffs, gedencet Ludolff mit keinem Wort, sondern sagt nur, es sey die Uneinigkeith unter denen composidirenden Fürsten daher entstanden, weil der Churfürst zu Brandenburg seinen Sohn, Georg Wilhelmen, ohne vorhergehende Communication mit Pfalz-Neuburg, an des verstorbenen Marggraf Ernsts Stelle zu Verwaltung der Jülichischen Lande verordnet, und solches den Ständen durch ein Patent intimiret; inmassen die Pfalz-Neuburgische Stadthalter und Rätthe daher Anlaß genommen, ein ander Patent dargegen anschlagen zu lassen, und in demselbigen ein und andere Condition zu bedingen, welche vorher zu adimpliren, ehe der Chur-Prins zur Administration gelassen werden konnte. Nemlich, daß er, als noch minderjährig, dem *beneficio restitutionis in integrum* renunciiren, und darneben versprechen müßte, *durante communionis* keinen Termin zuzulassen, seines *Antecessoris Acta* genehm, und die zwischen beyden Häusern aufgerichtete Reversalien unverbrüchlich zu halten, die Herrlichkeit *Monjoye cum fructibus perceptis & percipiendis* zu restituiren, und dergleichen Puncten mehr, welche dem Chur-Brandenburgischen Prinzen höchst bedenclich gefallen. *Alias causas hujus discordia recenset & illam ad annum 1612. refert illustris Puffend. l. c. §. 16. p. 163.*

Unterdessen daß diese Strittigkeiten zwischen denen composidirenden Fürsten entstanden, hatten die Chur- und Fürsten zu Sachsen, nachdem sie von Kayser Matthia die Belehnung der Gütlich- und Bergischen Lande auf eben die Art wie zuvor von Kayser Rudolffen II. empfangen, ihre Gesandten nach Brüssel geschickt, welche daselbst, im Namen ihrer Principalen von der Gütlichischen Succesion die Possession ergreifen solten. Erz- Herzog Albert begünstigte sie in ihrem Anbringen, und ließ geschehen, daß sie das Elevische Haus daselbst einnahmen, und der composidirenden Fürsten Leute ausschafften, an bey auch die in denen Spanischen Niederlanden gelegene Ravensteinische Güter und Lehen an sich zogen. Ludolff l. c. p. 447. Rouffet l. c. p. 93. 94.

Der König in Engelland und die Staaten von Zolland vermahnten bey diesen Umständen beyde Theile der composidirenden Fürsten ganz beweglich, sich der heilsamen Einigkeit zu befeißigen, und versicherten sie nochmahls alles nachbarlichen Beystandes, worzu aber Chur- Brandenburg sich am meisten zu verlassen hatte. Jeder suchte sich besonders einen Anhang zu machen, seine Parthey durch verschiedene Allianzen zu verstärken. Chur- Brandenburg setzte sich zu dem Ende mit Engelland und Zolland noch vester zusammen, und versicherte sich ihrer Hülffe, hingegen hoffte der Pfalz- Graf Philipp Ludwig zu Neuburg durch die Heyrath seines Sohnes, Wolffgang Wilhelms,

helms, mit der Bayrischen Prinzessin Magda-
lena, einen hinlänglichen Beystand zu erlangen,
welche Heyrath auch, ungeachtet der Differentz
in der Religion, von dem Herzog Bayern be-
williget, und vom Pabst dispensirt wurde, und
dieses zwar in der Hoffnung, Pfalz-Grafen
Wolfgang Wilhelmen, von der Religion so
wohl als von der Union abzubringen. Ludolff
l. c. p. 447 Rousser l. c. p. 94. Puff. l. c. §. 17. p. 163.

Nachdem nun diese Heyrath zwischen Pfalz-
Graf Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg
und der Prinzessin von Bayren einer Schwe-
ster des Herzogs in Bayern und des Churfür-
stens zu Cölln, im November 1613. wirklich voll-
zogen worden, und besagter Prinz seine neue
Gemahlin im Januario 1614. nach Düsselдорff
der Haupt-Stadt des Herzogthums Berg,
führen wolte, hielt der Chur-Prinz von Bran-
denburg dafür, daß diese Unternehmung denen
zwischen den possidirenden Fürsten errichteten
Verträgen zuwider wäre: Und da er auch sonst
vermüthete, als ob der Herzog von Neuburg
willens wäre, sich dem Kayser zu unterwerffen,
damit er die Häuser Oesterreich und Bayern
auf seine Seite bringen möchte, so suchte er Hülfe
bey denen Herren General Staaten der verei-
nigten Niederlande, und nahm zu Jülich Hol-
ländische Besatzung ein, von welcher der Neu-
burgische Comendant mit Gewalt aus Schloß
und Stadt getrieben wurde, weil Pfalz-Graf
Wolffg. Wilhelm, nachdem er seine Gemah-
lin nach Düsselдорff geführet, die Brandenbur-
gische

gische Besatzung daselbst ausgeschafft hatte. Hierüber gerieth man je länger je mehr in grossen Zwiespalt wider einander. Was ein Theil gebot, das verbot der ander: Und jeder Theil klagte, daß sich der andere mit Gleich und Recht nicht vergnügen lassen wolte. Ludolff L. XIV. CII. ad Annum 1614. p. 485. Rousset. l. c. pag. 64. Puffend. l. c. §. 17. p. 163. §. 18. p. 164.

Ehe sich die General-Staaten mit Chur-Brandenburg weiter einliessen, schrieben sie an den Herzog von Neuburg, und suchten ihn dahin zu bewegen, daß er in einen Vergleich willigen, und die Sache einigen Schieds-Richtern überlassen möchte. Es antwortete ihnen der Herzog von Neuburg, daß er willig und bereit wäre, sich mit Chur-Brandenburg wider zu vereinigen, wenn man von dieser Seiten die denen Berträgen zuwider hinweggenommenen Domainen und Jurisdictionen wieder erstatten wolte, inmassen Chur-Brandenburg die Herschafft Monjoye der Gesamtschafft entzogen, die Souveranität auf Nait verschencket, und sonst viel unseidliche Neuerungen, sonderlich in Religions-Sachen angeordnet. Widrigensfalls, wolte er sich entweder der willführlichen Meinung der Chur- und Fürsten des Reichs, oder aber dem Kayserlichen Urtheil unterwerffen. Ludolff l. c. Rousset *ibid.*

Pfalz- Graf Wolfgang Wilhelm, welcher damahls nach Lüttich reisete, kam bey diesen Umständen in die Stadt Jülich, und begehrte von dem Staatlichen Commendanten, Frie-
drich.

drich Pithan, in das Schloß eingelassen zu werden; Es wolte sich aber dieser weder dazu verstehen, noch auf Erfordern in das Wirthshaus in der Stadt zu ihme kommen, indem er sich eines Arrests besorgte. Als nun der Chur-Prinz von Brandenburg vernahm, daß Pfaltz-Neuburg in besagtes Schloß hätte wollen eingelassen werden, da man doch mit einander ausgemacht hatte, daß keiner von den possidirenden Fürsten ohne den andern hinein kommen solte, gedachte er auch seines Orts, die Stadt Düsseldorf, woselbst sich die neue Herzogin von Neuburg aufhielte, zu überrumpeln. Zu diesem Ende erhielt er vom Prinz Moriz von Oranien vier hundert Mann von der Besatzung zu Mörs, welche mit aller zu Ersteigung der Stadt benöthigten Kriegs-Geräthschaft anrückten. Es entdeckte aber die Schildwacht diese Unternehmung, und da die Bürgerschaft so gleich auf das gegebene Zeichen auf dem Wall erschiene, mußte man unverrichteter Sachen wieder abziehen. Ludolff l. c. p. 486. Roussel l. c. p. 95. Puffend. l. c. S. 18. p. 164.

Dieses waren lauter Dinge, welche nicht allein die Gemeinschaft, sondern auch alle Freundschaft ganz und gar aufzuheben vermochten. Beyderseits Land-Stände sahen wohl, wo das hinaus wolte, berathschlagten sich deswegen zu Eleve miteinander, und nachdem sie beschloffen, daß sie, während dem Streits zwischen denen possidirenden Fürsten, neutral bleiben wolten, bis vom Römischen Reich ausgemacht würde, wer

E 4

ihr

ihr rechtmäßiger Herr seyn sollte, ließen sie die General-Staaten, wie auch Ebur. Sölln und Erz-Hertzog Alberten durch ihre Deputirten ersuchen, sich nicht in diesen Streit zu mengen, sondern die possidirende Fürsten sich mit einander vertragen zu lassen, ohne dem einen, noch dem andern, einige Hülffe zu leisten. Ludolff l. c. p. 486. 487. Rouffet *ibid.*

Auf Ersuchen der Clevischen Stände, ließen die General-Staaten die possidirende Fürsten von neuem zur Einigkeit vermahnen: Als sie aber in Erfahrung brachten, daß der Hertzog Albert, zu eben der Zeit, da er an sie schrieb, er wolte das Bitten der Clevischen Stände Statt finden lassen, sich unter der Hand starck zum Krieg rüstete, machten sie auch alle nöthige Anstalten, um eine Armee aufzubriagen, welche der seinen entgegen gestellt werden könnte. Es war diese Vorsichtigkeit auch wohl nöthig, denn nicht lange hernach gab der Erz-Hertzog die Erklärung von sich, daß er den Streit zwischen denen besitzenden Fürsten *via tacti* bezulegen entschlossen wäre. Rouffet *Hist. de la Succession* p. 95. 96. Puffend. l. c. §. 18. p. 164.

Der Herr Rouffet schreibt p. 96. Es habe der Prinz Moriz von Oranien, erst auf diese des Erz-Hertzogs gethane Erklärung, sich der Stadt Zürich mit Brandenburgs Bewilligung bemächtiget, und der Hertzog von Neuburg daher Anlaß genommen, Düsselдорff gleichfalls unter seine Gewalt zu bringen. Er scheint sich aber hierinnen zu widersprechen, inmassen er schon zu

vor angeführet, daß der Pfalz-Graf **Wolfgang Wilhelm** in das Schloß zu Jülich begehrt hätte eingelassen zu werden, und daß der **Chur-Pring von Brandenburg** aus dieser Ursach die Stadt **Düsseldorff** hätte überrumpeln wollen, welcher gedoppelte Umstand ganz klar zum Voraus setzet, daß die Holländische Besatzung damahls schon in Jülich gewesen, und daß auch damahls **Pfalz-Neuburg** sich der Stadt **Düsseldorff** schon bemächiget, und die **Brandenburgische** Besatzung ausgewiesen hatte. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es gewiß, das beydes ziemlich frühe im Jahr, und noch vor Eröffnung der Campagne, geschah, inmassen der **Erz-Hertzog Albert** dadurch bewogen wurde, den Marsch seiner wider die Stadt **Aachen** zusammen gebrachten Armee, so viel möglich zu beschleunigen. *Conf. Puffend. l. c. S. 18. p. 164.*

Inzwischen bekannte sich der **Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm**, in der Haupt-Kirche zu **Düsseldorff** öffentlich zur **Römisch-Catholischen** Religion: Dieses geschähe den 15. May 1614. wodurch er sich die vollkommene Gunst des Kayserlichen Hofes und des **Bayerischen** Hauses erwarb, auch zugleich der **Spanischen** Hülfe versicherte. *Ludolff l. c. p. 487. Rousser. p. 97. Puffend. l. c. S. 17. p. 163.*

Beu diesen so gefährlich anscheinenden Umständen, da man wohl merckte daß die **General-Staaten Chur-Brandenburg** nicht verlassen, sondern ihm mit allen Kräfften beystehen würden,

den, hätte der Kayser gern gesehen, daß diese schwere Successions-Sache lieber durch einen gütlichen Vergleich, als durch Urtheil und Recht, oder gar durch Gewalt der Waffen gehoben werden möchte, und riethe daher zu Reassumtion der gütlichen Tractaten, und da die Republic Zolland ein gleiches wünschte, wurde im Junio selbigen Jahres eine Conferenz zu Wesel angestellet, bey welcher die possidirende Fürsten, nebst denen Gesandten des Churfürsten zu Cöln, und der General-Staaten, sich persöhnlich einfanden. Pfalz-Neuburg urgirte ganz ernstlich die Evacuation der Bestung Jülich und brachte so dann ferner in Vorschlag: Daß 1.) diese Bestung, wie auch andere Städte und Schloßer, in getreuer und gleicher Verwahrung gehalten, und keinem dritten, wer der auch seyn möchte, eingeränmet werden solten. 2) Aber die Bestellung der hohen Officier und Commendanten von dem eingeseffenen Adel geschehen, auch diese der Landschafft verpflichtet werden solten, mit der Verordnung, kein fremd Volck einzunehmen. Die übrigen Articul betreffen die Versicherung dieser beyden Haupt-Puncten. Chur-Brandenburg und die General-Staaten verlangten hingegen von dem Herzog zu Neuburg, daß er seine Besatzung aus Düsseldorf ziehen, und sein Kriegs-Volck abdancken sollte. Und da die Republic es nicht anders, als mit dem Beding erhalten kunte, daß sie ihre Besatzung gleichfalls aus Jülich ziehen sollte, zer- schlug sich abermahls diese gütliche Handlung

ohz

ohne alle Frucht, und erhielt der Prinz Moriz Befehl Chur-Brandenburg zu Hülffe zu kommen. *Rudolff l. c. p. 487. 488. Rouffet ibid. Puffend l. c. S. 29. p. 164. 165.* Dessen ohngeachtet wurde den 14. Julii c. a. zu Duisburg noch ein gemeinsamer Land=Tag gehalten, auf welchem die Land=Stände denen zwey solidarie compossidirenden Chur=und Fürsten gewöhnlicher massen huldigten *Vid. Königl. Preussische richtige Gegen=Anzeige. etc p. XII. s. VII.* Hätte man hierbey die gütlichen Handlungen reassumirt, und von beyden Seiten die Bestungen evacuirt, sodann aber selbige in getreue und gleiche Bewahrung der compossidirenden Fürsten gebracht, so wäre der feindliche Einfall fremder Völcker und die darans erfolgte Landes=Verwüstung, dadurch am sichersten abgewendet worden. Da aber kein Theil dem andern recht trauen wolte, kam es endlich von beyden Seiten zu offenbahren Feindseligkeiten, wobey der Spanische General Spinola, im Namen des Kayfers und Erz=Herzogs Alberten, dem Herzog zu Neuburg, und Prinz Moriz von Oranien, im Namen der Republic Holland dem Churfürsten zu Brandenburg, zu Hülffe kamen, so daß die zween größte und berühmteste Feld=Herren ihrer Zeit 2. in dieser wichtigen Sache gebraucht wurden. *Puff. l. c. S. 20. p. 103.*

Pfalz=Neuburg hielt für das rathsamste das Prävenire zu spielen und bemächtigte sich gleich anfangs fast aller haltbaren Orter in dem Herzogthum Bergen, unter andern aber der
Städte

Städte Machen, Mandau, Ellersfeld und Berg. Der Spanische General Spinola welchem die Execution wider die Städte Aachen und Mülsheim aufgetragen worden war, kam mit einer Armee von zwanzig tausend Mann ins Reich, und gieng erstlich vor Aachen. Die darinnen liegende 400. Mann Brandenburgischer Völkler, waren viel zu schwach sich zu widersetzen, mußten sich derowegen ohne Widerstand ergeben und ihren Abzug nehmen. Die Catholische Raths-Herrn und Beamte wurden wieder ein die Evangelische hingegen ab- und welche nicht entflohen, gefangen gesetzt. Der Obriste Pudliß wurde mit seiner Brandenburgischen Besatzung nach Jülich convoyiret. Spinola zog von dannen weiter fort, und nahm viele Städte im Jülich- und Clevischen Lande ein, unter andern Düren, Orsoy, Bercken, Caster, Grevenbrück, Duisburg und andere mehr, welche er für Pfaltz-Neuburg besetzte. Von dar gieng er zwey Stunden unterhalb Cölln übern Rhein, conjungirte sich mit 800. Mann zu Ros und 5000. zu Fuß, die ihm der Pfaltz-Graf von Düsseldorf zuführte, und begab sich damit auf Mühlheim, ließ alle neu-erbaute Häuser abbrechen, die Wälle niederreißen und die Gräben füllen. Darauf fuhr er den Rhein hinab auf Wesel, umlagerte die Stadt und forderte sie auf, da sich dann die Bürger nicht lang wehrten, sondern den dritten Tag nach seiner Ankunfft mit dem Beding ergaben, daß er weder in der Religion, noch in der Policey etwas ändern, und

so bald die General-Staaten ihre Besatzung aus Jülich würden gezogen haben, die Stadt Wesel wieder verlassen solte. *Rousser l. c. p. 97. 98. Ludolff l. c. p. 490. 491. Puffend. l. c. f. 20. p. 166.*

Die General-Staaten hatten noch den Stillstand mit Spanien und künften sich also in diese Sache nicht füglich mischen, anbey aber auch hierzu nicht länger stille sitzen; Denn es war hohe Zeit das Feuer zu löschen, weil es noch in des Nachbarn Haus brannte. Sie schickten dero wegen Prinz Morizen mit einer Armee von achtzehen tausend Mann in höchster Eyl nach der Schencker-Schanz, in Meinung, Wesel zu entsetzen. Prinz Moriz, welcher seinen Bruder Friedrich Heinrich seine Bettern Wilhelmen und Johann Ernst von Nassau, nebst dem Grafen von Charillon, der die Franzosen commandirte, bey sich hatte, kam den Rhein herauf ins Reich, und nahm gleich anfangs Emmerich, eine der besten Städte im Clevischen gegen Westphalen hinweg, wor ein er eine starcke Besatzung legte. Hierauf belagerte er Rhees, dessen Einwohner an den Spinola bereits eine Deputation abgefertiget hatten, um sich ihme zu ergeben, und von ihm eine Besatzung einzunehmen: Als er demnach die Stadt aufforderte, erklärten sich die Einwohner dahin, daß sie neutral bleiben und von niemanden Besatzung einnehmen wolten, weßwegen der Prinz eine Schiffbrücke über den Rhein werffen, und seine Batterien darauf setzen mußte. Nachdem aber von Chur-Brandenburg

burg 1000. Mann zu Ross und 6000. zu Fuß zu ihm gestossen, nöthigte er die Stadt zur Ubergab, und bemächtigte sich hernach der Städte Goch, Gennepe, Calcar und anderer mehr hienseits des Rheins, welche er für Chur-Brandenburg besetzte. Ludolff l. c. p. 492. Rouffet p. 99. Puffend. l. c. L. IV. §. 20. 166.

Durch diesen Krieg, in welchen die General-Staaten, und der Erz-Hertzog Albert denen beyden Partheyen zu Hülffe kamen, wurde der Anno 1609. auf zwölff Jahr getroffene Stillstand nicht unterbrochen. Ihre Auxiliars-Truppen kamen so nahe an einander, daß sie mit einander assen und truncken, und sich äusserlich als gute Freunde bezeugten. Nachdem beyde Armeen einige Tage über, neben einander verschankt liegen geblieben, schieden sie wieder von einander, ohne einander anzugreifen, inmassen beyde commandirende Generalen sich daran genügen ließen, daß sie einander befragten, in wessen Namen sie Krieg führten, und wie starck ihre Armee wäre. Nachdem Spinola die kleine Stadt Xanten oder Sanden verfehlet, welche sich zur Neutralität erklärte, führte er einen Theil seiner Völcker wieder in das Herzogthum Jülich, woselbst er sich verschiedener Plätze bemächtigte; deßgleichen that Graf Heinrich von Berg, welcher im Jülichischen und Bergischen etliche Dertter mit Spanischem Volck besetzte. Prinz Moritz detachirte hingegen seinen Bruder Friedrich Heinrich mit einer Parthey in die Graffschafft Marck, welcher Unna und Haltern, nebst

nebst andern Orten in Besitz nahm. Ludolff
l. c. Rouffet l. c. p. 99. 100.

Inzwischen vereinigten sich die Gesandten der
rer Könige in Frankreich, Engelland und Dän-
nemarck, wie auch der General=Staaten, der
Churfürsten von Cöln und Pfalz und verschied-
ener Reichs=Fürsten, einen Stillstand der
Waffen zu treffen, und an einem guten Vergleich
zwischen denen possidirenden Fürsten zu arbei-
ten; weswegen denn Chur=Brandenburg und
Pfalz=Neuburg von neuem eine gütliche Hand-
lung zu Ranten anstellten, wobey sie den 12. No-
vember 1614. bis zu Austrag der Sache unter
sich provisionaliter einen Vergleich zu treffen be-
wogen wurden, welcher in Lunigs Reichs-
Archiv, Part. Spec. Sect. IV. p. 82. in extenlo zu
finden, und den der Herr Rouffet in seinen *Preu-
ves* sonderlich darum anführet, weil er bey dem
Düsseldorffer=Vergleich von Anno 1624. zum
Grund geleyet worden. *Confer. Königl. Preuß.
richtige Segen. Anzeige p. XIII. §. VIII.* Durch
diesen Tractat wurden, zu Vermeidung aller zu-
fälligen Irrung bey dem gemeinsamen Besitze,
verschiedene Puncten ausgemacht, welche wir
hier, zur Vermeidung aller Verwirrlichkeit, mit
Fleiß übergehen, und den geneigten Leser deswe-
gen zur obangeführten Quelle wollen verwiesen
haben, so dann aber gesammte Lande interim-
weise, doch ohne Präjudiz und Nachtheil der zu
Dortmund und Schwäbischen Halle, aufge-
richteten Union und Vergleichung in zwey Thei-
le abgetheilet und ins Loos gesetzt. Auf der ein-
nen

nen Seite war das Herkogthum Cleve, die Graffschafft Marck und Ravensstein, sammt der Graffschafft Ravensberg, und denen in Brabant und Flandern gelegenen Herrschafften, und auf der andern Seite, das Herkogthum Jülich und Berg. Genes kam durch Los, an Chur-Brandenburg und dieses an Pfalz-Neuburg. In Ansehung der Compossession wurde die Worte: *Jura familiaritatis* im XXII. Articul mit eingerücket, und die gemeinschaftliche Landes-Regierung, in jedem im Los, zugefallenen Antheil beybehalten. Rouffet l. c. pag. 101. 102. *Preuves L. G. p. 55. 5. seqq.* Herrn Prof. Köhlers wöchentliche historische Mung- Belustigung, 28 Stück, den 9. Julii, 1738. P. 220. 221. Richtige Gegen-Anzeige p. IX. XIII. 6. VIII. Confer. Puffend l. c. § 21. p. 166. 167.

Dieser Vergleich wurde von denen Gesandten der Könige, Fürsten und Staaten, welche die Mediation auf sich genommen hätten, so gleich unterzeichnet, und von Chur-Brandenburg ohne alles Bedencken ratificiret: Es wolte aber Pfalz-Neuburg selbiges nicht anders, als mit dem Beding ratificiren, daß es dem Kayser keinen Nachtheil bringen sollte. Dieses geschah den 18. Nov. wie aus dem *Corps Diplomatique des Traites Tom. V. Part. II, pag. 261.* da diese Ratification in extenso befindlich, zu ersehen. Der Erb-Herkog Albert erklärte sich zur Restitution von Wesel, so bald nur Jülich von den Staaten evacuirt worden wäre; Spinola wolte aber dabey besonders reservirt haben, daß 1.)
wenn

wenn die *compossidirende* Fürsten von neuem in Streit geriethen, die General-Staaten der vereinigten Niederlande sich ferner auf keinerley Weise weder in diese, noch in andere Reichshändel mengen solten; fürs 2.) aber die Stadt Wesel von der Spanischen Besatzung zu befreien, ein ausdrücklicher Befehl von Kayserl. Majestät, und vom König in Spanien zuerst erwartet werden mußte, welche Limitationes und Exceptiones dann machten, daß es zu keiner Execution kam, und daß alle Mühe, die man sich deswegen zu Tanten gegeben, zusammt dem getroffenen Vergleich, vergeblich war. Ein jeder gieng seinen Weg wieder fort, um der rauhen Jahreszeit zu entfliehen; Denn es lieff eben der Monath November zu Ende, in welchem der Rhein, von dem vielen und langwierigen Regen aus den Ufern trat und das Land überschwemmete, weswegen der Prinz Moritz einen Theil von seinen Bölcern abdankte, seine Infanterie in die den vereinigten Niederlanden am nächsten gelegene Clevische Städte verlegte, und den Rest davon, nebst vielen Compagnien Cavallerie anders wohin commandirte *Ludolf l. c. Roussel l. c. p. 103. 104. Puffend. l. c. L. IV. §. 21. p. 167.*

Bev dieser von Kayserlicher Majestät dem Chur-Fürsten zu Cölln und Erz-Herzog Albrechten aufgetragenen Execution wider die Städte Aachen und Mülheim, suchte das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen von neuem in den Besitz der verliehenen Lande gesetzt zu werden, und erinverte es auch in einem Schreiben an den Kayser

Es hatte auch Erzhertzog Albert einigermaßen darauf reflectiret, als er, oberwehntermaßen, das Jahr zuvor den Sächsischen Abgeordneten das Clevische Haus zu Brüssel und etliche Lehen in den Spanischen Niederlanden eingeräumet. *Spinola* war aber ein Soldat, der von dem Lehn-Recht nichts verstund, und fehrtestich so wenig daran, als an den Jüterbockischen Vergleich, ungeachtet dieser von Kayser Rudolffen confirmiret worden war, wolte auch Chur-Sachsen nicht mit in die Compossession setzen, sondern lieber alles, wenn es möglich gewesen wäre, für seinen Herrn und König behalten. *Rudolff* l. c. p. 495. *Puffend.* l. c. S. 21. p. 167.

Da nun die Trennung und Uneinigkeith unter denen composidirenden Chur- und Fürsten durch den Rantischen Vergleich nicht aus dem Grunde gehoben worden war, so gieng der Krieg im Jahr 1615. in den Jülichschen Landen noch immer fort. Die Spanier besetzten im Namen Pfalz-Neuburg, mit des Abts Bewilligung, das veste Kloster Eyburg. Der Chur-Prinz von Brandenburg bemächtigte sich hingegen der gansen Graffschafft Marck, und besetzte darinnen Altena, die alte Residentz der Grafen von der Marck, nebst vielen andern Dertern, die zur Jülich-Clev- und Bergischen Succession gehörten, da unterdessen der Graf Friedrich Heinrich von Nassau mit einem starcken Detachement Holländischer Völcker die Stadt Hervorden in der Graffschafft Ravensberg einnahm, und diesen Ort, nebst einigen andern in besagter Graffschafft starck besetzte. *Rudolff*

Dolff Schaubühne L. XV. C. II. p. 525. §. 12. Rousser
I. c. p. 104. 105.

Man hatte zwar gehoffet, es solte der zu Fan-
ten getroffene Vertrag die Sache gehoben ha-
ben, da zumahl die General-Staaten sich schrift-
lich reversirten, alle ihr Kriegs-Volck aus den
eingenommenen Orten und Städten, sonderlich
der Bestung Jülich, zu ziehen, um dadurch den
Spaniern allen Anlaß und Vorwand ihres
Verbleibens zu benehmen; Weil aber diese kei-
ne Lust dazu hatten, so gerieth alles ins Stecken.
Es ließ zwar der König in Engelland durch einen
Gesandten bey dem Erb-Herzog die Ratifica-
tion besagten Vergleichs erinnern, damit das
Spanische Kriegs-Volck wieder abgeführt wür-
de; Es gab aber der Erb-Herzog in seiner Ant-
wort genugsam zu verstehen, daß es nicht mehr in
seiner Gewalt stünde, die von dem Marquis de Spi-
nola eingenommene Städte zu evacuiren, denn
ob es schon Ihro Kayserl. Majestät beständiger
Wille gewesen und noch wäre, die Länder Jülich,
Eleve und Berg von allerseits Kriegs-Volck zu
entledigen, so könnte doch diese des Kayser's In-
tention, bey Spaniens widrigen Entschluß, in
Fortsetzung des Kriegs, nicht erreicht werden.
Ludolf. ibid. p. 526. 527.

In diesem Zustande verblieben die Sachen in
denen zur Jülich- und Bergischen Succession
gehörigen Ländern, so lange der Stillstand der
Waffen zwischen Spanien und Holland währet-
te. Ihre Besatzungen blieben in deren Städten
und Bestungen ruhig liegen, die sie unter ihre
Gewalt

Gewalt gebracht hatten; Die Regierung wurde von denen composidirenden Fürsten, nach dem Dortmündischen Vertrag, gemeinschaftlich geführet, und wenn einer unter ihnen Gewalt brauchte, um dem andern einen Ort oder ein Land wegzunehmen, so nahm dieser alsobald seine Zuflucht zu derjenigen Puiſſanz, deren Schutz er versichert war, wie solches sonderlich aus verschiedenen von denen General-Staaten gefaßten Resolutionen erhellet, welche der Herr Rouſſet p. 105. 106. nahmhafft macht, und zum Theil in seinen *Preuves sub Lit. L.* mit anführet. Spanien stund beständig dem Herzog zu Neuburg bey, und Chur-Brandenburg ward hingesen von der Republic Holland treulich unterstützt. Rouſſet p. 105. 106.

Nach dem Tode des Herzogs Philipp Ludwig zu Neuburg, war dessen ältester Sohn, Wolfgang, im August-Monath 1614. zur Regierung gelanget. Der Churfürst zu Brandenburg, Johann Sigismund, starb auch zu Ende des Jahres 1619. welchem sein Sohn Georg Wilhelm in der Regierung folgte. Diese zwey Fürsten ließen es beym alten bewenden, und regierten gemeinschaftlich in eigener Person diejenigen Länder, die sie bis dahin, nur als Commissarii, administrirt hatten, bis endlich der Stillstand der Waffen zu Ende lieff, und der Krieg zwischen denen General-Staaten und der Erz-Herzogin Isabella, einzigen Gouvernantin derer Spanischen Niederlande, von neuem angieng: Denn der Erz-Herzog Albrecht, ihr Gemahl, war den

13. Julii

13. Julii 1621. ohne Erben mit Tod abgangen, als man sich eben zum Krieg von neuem rüstete, welcher den 3. Augusti von beyden Seiten declarirt wurde. *Rouffet l. c. p. 106.*

Die Jülich- und Bergischen Lande musten zum Schau-Platz dieses Kriegs dienen, in dem die Infantin Isabella sich dieser Gelegenheit bedienen wolte, um alle Städte, die man denen Holländern, und mithin Chur-Brandenburg, abnehmen würde, dem Herzog zu Neuburg einzuräumen. Wir wollen uns wegen dieses und des Böhmisches Krieges, welcher zu gleicher Zeit geschah, in keine weitläufftige Beschreibung einlassen. Holland und Engelland, die correspondirende Fürsten die Catholische Liga und verschiedene andere Reichs-Fürsten nahmen theil daran. Der grosse *Spinola*, der Graf Heinrich von Berg, Don Concales von Cordua, der General Tilly, der Prinz Moritz von Oranien, der Graf Heinrich von Nassau, und der Churfürst zu Pfalz, Friedrich der V. welcher die Cron Böhmen zu erlangen, vemeynete; machten sich dabey sehr berühmt, und seynd in denen Geschichten solcher Zeit genug bekannt. Die Holländer befanden sich zu schwach der Macht und dem Glück des Spanischen Generals *Spinola* zu widerstehen, und musten die Herzogthümer Cleve, Berg und Jülich, die Graffschafft Ravensberg, Moers und Ravenstein verlassen, um ihre eigene Gränzen gegen Brabant zu bedecken. Da auch der Herzog zu Neuburg, den *Spinola* in der Nähe sahe, trachtete er die Brandenburgischen

ſchen Bölcker aus ein und andern kleinen Plätzen zu vertreiben, worinnen ſie in Beſatzung lagen.

Bei dieſen gefährlichen Umſtänden wandte ſich Chur-Brandenburg von neuem zu denen General-Staaten der vereinigten Niederlande, und hielt durch den Grafen von Schwarzberg, ſeinen Ober-Cammer-Herrn und Premier-Ministre, um einen ſtärckeren Beyſtand an. Dieſer Chur-Brandenburgiſche Geſandte ſchloß den 10. Martii 1622. mit denen Deputirten der General-Staaten eine Defenſiv-Allianz, welche in *Lond. Act. Publ. T. II. p. 623.* in extenſo zu finden. Dieſe Allianz war eigentlich darauf angeſehen, daß der Churfürſt bey ſeinen Rechten auf die Cleviſch- und Jülichſchen Lande gehandelt habet würde, weßwegen ſie auch ſo lange dauern ſolte, biß er in integrum reſtituirt wäre, und ſolten ihm die General-Staaten, im Fall eines feindlichen Angriffs, mit aller Macht beyſtehen, worgegen der Churfürſt auch gewiſſe Condiſionen über ſich nahm, welche bey Londen ſehen nachgesehen werden. Die Republic war damals wohl nicht im Stande, dieſer Allianz gemäß, dem Churfürſten ſo gleich einen hinlänglichen Beyſtand zu leiſten, damit er dasjenige, was ihm der Herzog von Neuburg abgenommen, wieder an ſich hätte bringen können. Man machte ſich aber anheißig, die Könige in Frankreich und in Engelland dahin zu vermögen, daß ſie ſich ſeiner annehmen möchten, anbey auch alle unerſinnliche Mittel anzuwenden, damit er den Einkünften ſeiner Länder vollkommener genieſſen

Geniessen könnte, bis er entweder durch Gewalt der Waffen oder durch einen gütlichen Vergleich von neuem in Besitz aller seiner Rechte gesetzt würde. *Roussel Histoire de la Succession p. 106. 107. 108. 109.*

Gleich nach Schliessung dieses Tractats, mußten die General=Staaten, zum Entsatz der wichtigen Bestung Berg=Op=Zoom, die Spinola belagerte, alle ihre Macht zusammen bringen. So veränderte sich auf einmahl das Kriegs=Theatrum, und wurde im Spanischen und Holländischen Brabant aufgeschlagen, und weil der Graf von Mansfeld sich mit Prinz Moriken conjungirte, so verließ auch der Graf von Berg mit seinem Volck die Grafschaft Marck und die übrigen Clevischen Länder, und verstärckte dadurch die Armee des Spinola, welcher dessen ohngeachtet, die Belagerung von Berg=Op=Zoom aufheben mußte. Von dar wurde er noch an den Rhein commandiret, um sich der sogenannten Pfaffen=Müz, einer mitten im Rhein zwischen Cöln und Bonn gelegenen kleinen Bestung, welche nachmahls das Fort Isabella genennet worden, noch vor Ende der Campagne zu bemächtigen. Eine Hand voll Holländer, die in diesem Fort lagen, hatten den ganzen Feldzug 1622. über, den Herzog von Neuburg mit seinen Spaniern aufgehalten, und hielten sich noch bis zu Ende des Jahres, immassen sie sich nicht eher, als den 2. Januarii 1623. ergaben.

In diesem 1623. Jahre ward wieder am Rhein und in Westphalen Krieg geführt, bey welcher

Gelegenheit die General-Staaten zum ersten mahl ihre Besatzung in die Stadt Embden legten, und mit Bewilligung der Bürgerschaft so wohl, als auch durch eine lange Possession, sich das Jus praesidii anmahten, welches Sie noch bis auf den heutigen Tag daselbst exerciren. Diesen ganzen Feldzug über spielten die Spanier im Felde den Meister, und richteten durch ihre Streifferen in denen Provinzen Geldern, Overyssel und Holland grossen Schaden an, woraus Ihre Hochmögenden deutlich begreifen lernten, was für grosse Vortheile eine feindliche Macht aus dem Besitz der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg zu ihrem Nachtheil ziehen könne. Roussel l. c. p. 109. 110.

Inzwischen seuffzeten die Cleve-Berg-Jülich- und Märckischen Länder über die Ausgelassenheit und Begräbnis, die sie von Feind- und Freunden aufstehen musten. Die General-Staaten hielten noch besten Stand in Emmerich und Rhees, und der Churfürst von Brandenburg in Cleve, da hingegen die Spanier noch von Wesel und der Herzog von Neuburg von Düsseldorf Meister waren. Es wandten sich demnach die Land-Stände zu denen composidirenden Chur- und Fürsten und ihren respective Alliirten, imploirten derselbe milde Gnade und Mitleiden, und beschwuren dieselben, sie nicht ganz und gar zu verderben. Man gab ihren Klagen Gehör, und so kamen die Commissarii von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in Düsseldorf zusammen, welche bey ihren Conferenzen und Negotiation

tiation den obangeführten Kantischen Tractat zum Grund legten, und den 11. May 1624. einen Provisional = Theilungs = Tractat mit einander schlossen, Krafft dessen Chur = Brandenburg das Herzogthum Cleve, ausgenommen Iselburg und Winneckendonck, neben den Graffschafften Marck und Ravensberg, zusamment den Amt Windeck aus dem Fürstenthum Berg, und hingegen Pfalz, Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, sammt der Herrschafft Ravenstein und obgedachten zwey Orten aus dem Fürstenthum Cleve zu ihrem Antheil bekommen, und sie beyderseits auf allen Reichs, und Creyß = Tügen ihre Sessiones wegen gedachter Lande haben sollten. Dem Herzog von Zwey = Brücken und dem Marggrafen von Burgow, wurde zu ihrem Antheil hierbey nichts angewiesen; Es hatte aber dieser letztere, auf der Spanier sollicitation, sein Recht und seine Prätension auf einen drittel der Succession dem Herzog von Neuburg überlassen. *Hist. des Traités, Tom. II. p. 495.* Des J. aufes Sachsen wurde in dem III. Articul nur obiter gedacht, und zwar, daß weil sich Kayser Maximilian I. gegen Herzog Johann zu Jülich anheischig gemacht, das Hans Sachsen wegen seiner Anforderung auf die Jülichischen Lande selbst zu frieden zu stellen, Kayserliche Majestät gebührend zu ersuchen wären, daß sothane Befriedigung wirklich bewerkstelliget werden möchte. *Ludolff L. XIV. C. II. p. 200. Roussel Histoire de la Succession. p. 110. III. Ejusdem Preuves. sub Lit. H. p. 67. & seqq. Londorp. Acta Buplica Tom. II. Lib. VI.*

C. 250. p. 815. woselbst der Düsselдорffische Tractat *in extenso* zu finden. Chur-Sächsische *Information* p. II. Anhang der *Documenten* N. VII. In dem XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. und XXIII. Articul, wurde wegen der besonderen Erb-Fälle, die sich ereignen könnten, Vorsehung gethan; Auf gewissen Fall dem Haus Sachsen, woserne es damit zufrieden wäre, die Graffschafft Marck zugebracht, so dann aber im XX. XXI. und XXII. Articul ausgemacht, daß im Fall der Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm, und dessen männliche Erben und Descendenten, ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tod abgiengen, das Herzogthum Berg alsdenn, nebst dem was Pfalz-Neuburg im Clevischen zu Theil worden, dem Durchlauchtigsten Haus Brandenburg, das Herzogthum Jülich aber erstlich dem Durchlauchtigsten Pfalz-Grafen August und dessen männlichen Kindern und Descendenten, bey deren Abgang wiederum dem Pfalz-Grafen Johann Friedrich, und dessen männlichen Kindern und Erben, falls aber beyde Pfalz-Grafen ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tode abgiengen, sodann Chur-Brandenburg und dessen männliche Erben solidarie zufallen solten. Vid. der Düsseldorffische Vertrag l. c. *Conf. Königl. Preussische richtige Gegen-Anzeige* p. XV. *Puffend. l. c. §. 22. p. 167. 168.*

In dem XXVII. Articul war besonders abgedredet worden, daß man seine Catholische Majest. und die Herren-General-Staaten inständig ersuchen sollte, ihre Besatzungen aus denen zu dieser

Succ

Succesion gehörigen Städten und Bestungen wieder heraus zu ziehen; Dieses geschah von Seiten der composidirenden Fürsten auch wirklich, da aber weder Spanien noch die General-Staaten besagte Städte und Bestungen evacuiren wolten, sondern ihre Besakungen noch immer darinnen lieffen, so vermochte man durch diesen Tractat eben so wenig, als durch den Antischen Vertrag, seinen Zweck zu erreichen. Puffend. *ibid.* Vielmehr ließ der Graf Heinrich Friedrich von Nassau in diesem Jahr Emmerich und Rhees von neuem bevestigen, da inzwischen der Graf Heinrich von Berg in folgenden Monat Augusto, das im Clevischen gelegene Schloß Munderberg und die Stadt Cleve selbst eroberte, und die Brandenburgische Besakung aus beyden Orten vertrieb, woben diese unglückselige Länder zum Theil noch zum Schau-Platz des zwischen Spanien und denen General-Staaten noch immer fort währenden Kriegs dienen musten. Der Graf von Berg that noch eine vergebliche Unternehmung auf Grave und Ravenstein, nahm Calcar, Griet und Genep hinweg, und conjungirte sich sodann mit dem General Spinola, welcher die Belagerung der Stadt Breda, die im Jahr 1590. den Spaniern abgenommen worden, ganz unversehens unternommen hatte. Es nahm aber der Prinz Friedrich Heinrich die Stadt Cleve denen Spaniern wieder ab, und überrumpelte die kleine Stadt Goch, welche zwar an sich von keiner grossen Wichtigkeit, der Republic Holland aber

fehrt

sehr nützlich war. Die Spanier hatten diesen Ort zwey Jahre zuvor eingenommen, und über 200000. Thaler auf die Fortification verwendet; Es liessen dahero die General=Staaten die Fortification in aller Eil ausführen, und nahmen sich vor, diesen Ort besser, als die Spanier, zu verwahren. *Roussel Histoire de la succession* p. 112.

Noch in diesem Jahr fertigte der Churfürst von Brandenburg den Grafen von Schwarzenberg wieder nach dem Haag, um die im Jahr 1622. mit denen General=Staaten errichtete Defensiv=Allianz durch einen neuen Tractat zu erläutern und zu bestätigen, anbey auch Ihre Hochmögden dahin zu vermögen, daß Seiner Churfürstl. Durchl. Kräfttger beystehen, und zur Erhebung und Einnahm derer ihme von der Helffte der Succesion zukommenden Zoll= und Imposten=Gelder verhelffen möchten; Man verabredete sich hierbey, wie und auf was Weise die Hoefeser Schuld, oder aber die im Jahr 1616. den Churfürsten Johann Sigismund geliehene hundert tausend Reichs=Thaler, zurück bezahlet werden solten. Es belieff sich diese Schuld, sammt den Interessen und Interessen von Interessen schon auf eilff mahl hundert tausend Gulden, wuchs auch in folgenden Zeiten, ohnerachtet drey oder vier Tractaten, davon künfftighin etwas vorkommen wird, dergestalt an, daß sie nicht anders, als durch Vergleiche, bezahlt worden. Inzwischen waren die General=Staaten noch immer berechtiget, zur Sicherheit einer so ansehnlichen Schuld, die Sie garantirt hatten,

hatten, einige Truppen im Clevischen Lande zu halten. *Rouffet ibid. p. 113. Hist. des Traités Tom. II. p. 29. Corps Diplomatique T. V. p. 11. p. 465.*

Indem der Krieg zwischen Spanien und der Republic Holland noch immer fortgeföhret wurde, der Herzog von Neuburg aber die Spanier in seinen Staaten aufgenommen hatte, so mußten auch die zur Jülichischen Succession gehörige Länder noch immer einiger massen zum Schau-Platz des Krieges dienen; Ich sage, einiger massen, weil im Jahr 1625. nichts sonderliches darinnen vorkam; denn es lag die größte Macht derer Niederlande vor Breda, welche Stadt der General Spinola, nach einer Belagerung von zehen Monaten, mit genauer Noth eroberte. Der Prinz Heinrich Friedrich von Oranien, welcher an statt Prinz Morizens seines Bruders, zur Stadthalterschaft von Holland gelanget war, brachte zwey Armeen auf die Beine, und ruckte mit 16000. Mann bis oberhalb Cleve, derweilen daß der Stadthalter von Friesland die Spanier aus denen Plätzen in der Provinz Overysse verjagte; diese aber wurden bey ihrem Auszug aus dieser Gegend denen zur Jülichischen Succession gehörigen Ländern wiederum zur Last, welche auch sämtlich von denen Holländern und Spaniern, unter dem Vorwand, die Rechte von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg respective zu handhaben, so schlecht verschonet wurden, daß als die Stände und der Adel sich von Freunden

und

und Feinden auf gleiche Weise bedrängt sahen, sie durch eine gemeinschaftliche Deputation im Jahr 1628. Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät mächtigsten Schutz und Beystand implozirten.

Diese Deputation erhielt, ohne Schwierigkeit, was sie suchte; denn es war der Kayserliche Hof auf die Sequestration der Zülich- und Bergischen Succession schon lange bedacht gewesen, und wolte dahero eine so schöne Gelegenheit hierzu nicht aus der Hand lassen; Und weil der Kayser einige Troupen in der Nähe hatte, als lieffen Seine Kayserliche Majestät unverzüglich an den Grafen von Tully die Ordre ergehen, besagte Länder im Namen des Kayserers in so lange zu sequestriren, bis der Successions-Streit ausgemacht würde. Es wurde auch zu gleicher Zeit ein Kayserliches Mandat publiciret, Krafft dessen Seine Kayserliche Majestät öffentlich bekannt machten, daß höchstgedacht Dieselben diese Länder in Dero besonderen Schutz genommen hätten, anbey aber die composidirende Fürsten und übrige Prätendenten vor sich oder eine dikhfalls niedergesetzte Commission citirten, und währendder Sequestration alle Thätlichkeiten, Feindseligkeiten und widrige Unternehmungen untersagten. *Rouffet Histoire de la Succession. p. 113. 114. 115.*

Der Graf von Tully, welcher damals die Ligistische Troupen commandirte, vollzog den Kayserlichen Befehl nach dem buchstäblichen Inhalt, und nahm nicht nur das Land in Kayserliche

ferliche Sequestration, sondern fieng auch so gleich an, nach dem damaligen Kayserlichen Project, wovon *Londorp. Act. Publ. T. III. p. 998. 1045. 1048.* nachzusehen, denen Protestanten die Kirchen-Güter wieder zu entwenden. Es wurden in der That die Reformirten Prediger aus der Kayserlichen Reichs-Stadt Dortmund, in der Graffschafft Marck, vertrieben, und die Kirchen und Schulen daselbst denen Römisch-Catholischen wieder eingeräumet; Und eben dieses geschah auch an allen Orten, welche die Holländer für den Churfürsten von Brandenburg innen hatten, und in welchen die Kayserlichen die stärcksten waren. Die Besatzung zu Ravensberg hielt wider die Kayserliche Commissarien festen Stand, und bezeugte, daß sie lieber eine langwierige förmliche Belagerung ausstehen wolte, eher als daß sie sich ergeben solte. Es zogen demnach die Kayserliche davor wieder ab, und forderten Rhees und Emmerich zur Ubergab auf, man antwortete ihnen aber daselbst nicht anders, als zu Ravensberg. *Rouffet Histoire de la Succession p. 115. 116.*

Mitten unter dieser Unruhe wurde auf Befehl und Anordnung Herzogs Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, der im Jahr 1609. verstorbene Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg, nachdem er die ganze Zeit hindurch über der Erden gestanden, und ihme noch täglich eine Fürstl. Tafel gehalten worden, welche denen Armen zum Besten kommen, den 30. Octobris 1628. zu Düsseldorf solenniter begraben.

Dem

Dem Leichen-Begängniß wohneten, nebst dem Herzog von Neuburg, die Chur-Cöllnische, Lothringische und Stadt-Cöllnische Gesandten bey, wie auch der Kayserliche General, Graf Montecuculi, wobey denn auch eine Begräbniß-Münz mit folgender Überschrift ausgetheilet wurde.

Joan. Wilhelm, Dux Jul. Cliv. & Mont. Com. March Ravensp. & Mærse. Dom. Ravest. Natus Anno 1562. Mortuus Anno 1609. Sepultus Anno 1628. den 39. Octob. praesente & ordinante Wollfango Wilh. Com. Palat. Rheni suo ex Sorore Nepote. M. Merians *Theatrum. Europaeum T. I. ad annum 1628.* p. 1080.

Obgleich der Kayser in seinen publicirten Mandaten von denen Spaniern keine Erweh-
nung gethan, blieben sie doch von der Visitation der Kayserlichen Commissarien nicht befreuet, und die Städte, die sie besetzt hielten, und da der Magistrat der Evangelischen Religion zugethan war, mußten, der mit dem General Spinola errichteten Vergleich und Conventionen ungeachtet, ihre Kirchen und Schulen denen Catholischen überlassen, zu welchem Ende man auch in der Stadt Wesel die größte Gewalt gebrauchen mußte. Was man aber kaum wird glauben können, so kunte der Herzog von Neuburg, welcher denen Kayserlichen zu dieser Execution seine eigene Truppen herliche, sich selber nicht enthalten, selbige zu mißbilligen, weil man die Commission zu weit trieb, und gegen ihme nicht

nicht besser, als gegen Chur-Brandenburg verfuhr. Es erhuben sich demnach Seine Hochfürstliche Durchl. in eigener hoher Person nach Wien, um den Kayser wegen der Gewaltthätigkeiten zu benachrichtigen, die man wider die Catholischen so wohl, als wider die Protestanten verübte; Sie fanden aber das Kayserliche Ministerium für die Sequestration so sehr portirt, daß sie sich genöthiget sahen, von dar wieder aufzubrechen, ohne die geringste Satisfaction erhalten zu haben. Es wolte auch diese Sequestration denen Fürsten und Ständen des Reichs gar nicht gefallen, inmassen sie denn auch auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, nach *Londorp. Act. Publ. T. IV. p. 51. Arr. III.* ein besonderes Gravamen daraus machten, und sich über das Verfahren der Spanier im Reiche sehr beschwerten, hingegen aber die Aufführung der Holländer rechtfertigten, welche der Kayser in seiner ersten Anrede starck angegriffen hatte. *Roussel Histoire de la Succession p. 116. 117. Londorp. l. c. p. 56. 57.*

Das Bezeigen der Kayserlichen Commission, bey dieser Sequestration, öffnete dem Herzog von Neuburg so wohl, als dem Churfürsten von Brandenburg, dergestalt die Augen, daß diese zween composidirende Fürsten, um denen gefährlichen, oder wenigstens ungewissen Folgen der Sequestration vorzukommen, einen Provisional-Vergleich mit einander eingiengen, welcher im Merck-Monat des folgenden 1629. Jahres, zu Düsseldorf von dem Herzog von Neuburg,

burg, und im Namen des Churfürsten von dem Grafen von Schwarzburg unterzeichnet wurde.

Der Herzog von Neuburg und der Chur-Brandenburgische Gesandte verglichen sich dahin, daß man den König in Spanien, die Infantin Erz-Herkogin, als Gubernantin der Spanischen Niederlande, und die Generals-Staaten ersuchen sollte, ihre Besatzungen aus denen Städten dieser Staaten, bis auf eine, auszuführen, und ihren Troupen die Ordre zu ertheilen, daß sie keine Feindseligkeit mehr wider einander verüben sollten: Daß die possidirende Fürsten einander zur Beschützung ihrer Staaten beystehen, und beyderseits die vollkommenen Tituln und Wappen von Jülich, Berg und Cleve und zugehörigen Graf- und Herrschafften führen, der Churfürst von dem Herzogthum Cleve und von der Graffschafft Marck, und der Herzog von Neuburg von denen Herzogthümern Jülich und Berg, und von denen Herrschafften Ravensstein und Breyfandt, und davon abhängenden Rechten, den Genuß haben, die Graffschafft Ravensberg aber in communione verbleiben sollten. Nichts destoweniger sollte dem Herzog von Neuburg ein Jahr Zeit gelassen werden, um sich zu entschliessen, welches von beyden er lieber haben wolte, das Herzogthum Cleve, oder das Herzogthum Berg, inzwischen aber die Einkünfften dieser beyden Herzogthümer bis zum 1. Januarii 1630. unter denen possidirenden Fürsten gleich ausgetheilet werden. In Ansehung der geistlichen

lichen Aemter und Pfänden, davon sie die Nomination hätten, sollte man an diese Theilung nicht gebunden seyn, sondern Chur-Brandenburg diejenige vergeben, die im Januario, Martio, Majo, Julio, September und November, der Herzog von Neuburg aber diejenige, die im Februario, Aprili, Junio, Augusto, October und December, erlediget würden. Schließlich wurde die von beyden Chur- und Fürsten gegen einander erklärte Compofsel in diesem Tractat nur auf künftige 25. Jahre gerichtet, und zugleich ausgemacht, daß wenn inzwischen sie oder ihre Nachfolgere keinen Definitiv-Tractat geschlossen hätten, einem jeden sein Recht auf die gesammten Staaten verbleiben, und kein Theil mehr an diese Theilung gebunden seyn sollte. *Rousser Histoire de la Succession p. 117. 118. Preuves L. K. p. 94. Et seqq. wo selbst dieser Tractat in Extensio zu finden. Königliche Preussische richtige Gegen-Anzeige p. XVI. §. X. Herrn Prof. Köhlers wöchentliche historische Münz-Belustigung 28. Stück, den 9. Julii 1738. p. 221. Aitzema Historia pacis p. 57. Puffend. l. c. §. 23. p. 168.*

Diesem Tractat zu Folge schickten die possidirende Fürsten ihre Gesandten nach dem Haag, um auf die Zurück-Beruffung derer Besatzungen zu dringen, und der Herzog von Neuburg gieng selber nach Brüssel, um bey der Infantin auch darum Aufsuchung zu thun; Es schienen aber diese beyde Höfe dazu nicht geneister zu seyn, als im Jahr 1624. Vielmehr fiengen sie

die Feindseligkeiten mit grösserem Eifer, als zuvor, wieder an. Es drangen die Holländische Besatzungen zu Rhees, Emmerich und Soest in die Grafschaft Marck ein, um sich denen Streiffereyen der Spanier und Kayserlichen zu widersehen, welche die Gesetze der Sequestration nicht sonderlich beobachteten, und unter diesem Vorwand in der Nähe blieben, um bey sich ereignender Gelegenheit denen Feinden der General-Staaten beyzuspringen. *Rouffer Hist. de la Succession p. 118. 119.*

Dieses Jahr ist in denen Geschichten wegen der aufgefangenen Spanischen Silber-Flotte und der Belagerung von Herzogenbusch berühmt. Das Kriegs-Theatrum wurde wiederum in Brabant aufgeschlagen, darum mußten die Clevische Lande nicht weniger leiden, sintemalen eine Armee von 25000. Mann, unter dem Commando des Grafen von Berg, nach dem sie den Entsatz von Herzogenbusch vergeblich tentiret, sich dahin zog, und mit dem General Montecuculi conjungirte, welcher mit 14000. Mann zu Fuß und 3000. zu Pferd Kayserlicher Völcker daselbst eingerückt war. Von da gieng diese formidable Armee, welche in kurzer Zeit bis auf 50000. Mann anwuchs, in die vereinigte Niederlande, machte Mine, Grave und Arnheim zu belagern, bemächtigte sich von Amersfort, drey Meilen von Utrecht, und erfüllte alles, bis an die Thore von Amsterdam mit Schrecken. Es war, menschlichen Gedancken nach, um die Freyheit der vereinigten Nieder-



landen geschehen, woraus man denn abnehmen kan, wie viel ihnen daran gelegen, daß sie in der Gegend von Eleve, Jülich und Berg einen Nachbar haben, auf dessen gute Nachbarschaft und Freundschaft sie sich verlassen können: Es kam aber die Hülfe eben aus der Gegend, aus welcher der Blitz daher gefahren war. Die Stadt Wesel im Elevischen Lande, war einer der vornehmsten Plätze der Spanier, und folglich der Kayserlichen. Sie war das Zeughaus und das Magazin, in welchem sie den Vorrath an Mund = Provision und Kriegs = Munition zusammen gebracht hatten, dessen sie sich bey der Expedition in den vereinigten Niederlanden bedienen wolten. Nachdem Otto von Gendt, Herr von Dieden, Gouverneur von Emmerich, welchen der Prinz Friedrich Heinrich aus dem Lager von Herzogenbusch zuruck geschickt hatte, von dem Vorhaben des Grafen von Berg und des Generals Montecuculi Nachricht erhalten, und von einigen Bürgern zu Wesel vernommen, daß diese Stadt, ohngeachtet der starcken Spanisch = Kayserlichen Besatzung, schlecht verwahret würde, nahm er sich vor, seibige zu überrumpeln, und bemächtigte sich wirklich derselben den 18. Augusti, mit 1200. Mann zu Fuß und sechs Compagnien zu Pferd, mit Verlust von nicht mehr, als zehen Mann. Der Verlust dieser Bestung zerstörte die Anschläge des Hofes zu Brüssel, und machte alle Anstalten des Grafen von Berg und des Generals Montecuculi gänzlich zuniche,

te, nöthigte sie auch, die Belagerung vor Satztem aufzuheben, Ammersfort zu verlassen, die Flucht zu ergreifen, und in ziemlicher Unordnung wieder über die Pfälz zu gehen. Die Folgen von dieser Retirade waren nicht weniger glücklich, denn auffer dem, daß sie zur Ubergab von Herzogenbusch ein grosses beygetragen, so war dieses auch der Anfang verschiedener Vortheile, welche die Holländer in denen Jülich- und Clevischen Landen zum besten des Churfürsten von Brandenburg über die Spanier, über den Herzog von Neuburg, und über die Kayserlichen erhielten, so daß sie fast alle Dörfer in denen Herzogthümern Eleve, Jülich und Berg, und in der Graffschafft Marck wieder eroberten, und vornemlich die Spanier daraus vertrieben, welche, unter dem Vorwand des von dem König in Spanien dem Herzog von Neuburg verliehenen Schutzes, ihre Herrschafft in Deutschland schienen befestigen zu wollen. Und in der That, weil sie wußten, daß die Stadt Weclar, an der Lahn, der letzte Platz wäre, den die Spanier jenseit des Rheins noch innen hatten, giengen sie aus dem Herzogthum Berg und aus der Graffschafft Marck durch die Wetterau dahin, um die Spanische Besatzung daselbst zu vertreiben, wornach sie, ohne die geringste Feindseligkeit zu verüben, ihren Weg wieder zuruck giengen. Sie nahmen nach der Hand noch Burick weg, befestigten Duisburg, machten eine Unternehmung auf Düffeldorff und Mülheim, und setzten sich in
denen

denen Jülichischen Erb-Landen recht vest.
Roussel l. c. p. 119. 120. 121. Ludolffs Schau-
bühne der Welt p. 512. 513. Matth. Merians
Theatr. Europaeum T. II. p. 95. 96. 97.

Derweilen daß dieses bey denen Armeen
 vorgieng, schickte der Herkog von Neuburg
 seinen Minister, den Freyherrn Spiring von
 Sebenar, nach dem Haag, welcher nebst de-
 nen Chur-Brandenburgischen Gesandten mit
 gleichem Eifer bey denen General-Staaten,
 darum anhalten solte, daß Sie in den zu Düs-
 seldorff den 9. Martii getroffenen Tractat und
 desselben Execution willigen möchten. Hierzu
 machte der Chur-Brandenburgische Gesandte,
 Graf von Schwarzenberg, gleich im April durch
 ein überreichtes Memorial den Anfang, worin-
 nen er kürzlich anführte: Daß Seine Chur-
 Fürstl. Durchl. auf Anrathen derer Könige in
 Franckreich und Engelland, wie auch derer
 Chur- und Fürsten des Reichs, vornemlich aber
 Ihrer Hochmögenden, mit dem Herkog von
 Neuburg, verschiedene Tractaten gepflogen,
 inzwischen aber im Jahr 1621. fast aller Jülich-
 und Clevischen Länder beraubet worden. Nun
 hätten sich dieselben, nach der im besagten Jah-
 re mit Ihro Hochmögenden getroffenen Allianz,
 zwar äusserst, jedoch vergeblich, bemühet, sol-
 che wieder zu erobern, und auf ferneres Anra-
 then der Herrn General-Staaten mit dem Her-
 kog von Neuburg in nähere Tractaten eingelaf-
 sen, auch endlich den 9. Martii mit demselben
 einen Provisional-Theilungs-Tractat getroffen,

wodurch die Sache auf 25. Jahre beygeleget worden; Weswegen er hiermit inständig wolte gebeten haben, es möchten doch Ihre Hochmögenden das beste dazu thun. Auf dieses Memorial antworteten Ihre Hochmögenden unverzüglich, jedoch ohne sich zu etwas anheischig zu machen, indem sie nur blos den getroffenen Vergleich billigten, und wegen verschiedener Puncten, die sie angiengen, und einer Erläuterung vonnöthen hatten, einige Conferenzen vorschlugen. Mehrerewehnter Graf von Schwarzenberg nahm daher Gelegenheit, ein sehr weitläufftiges Memorial zu überreichen, in welchem er sonderlich vorstellte: Daß weil unter andern in dem getroffenen Vergleich stipulirt worden, daß alle Feindseligkeiten in denen Zülich- und Bergischen Landen aufhören, und die Gefangenen wieder auf freyen Fuß gestellet werden sollten, er Ihre Hochmögenden inständigst wolte ersucht haben, daß Sie allen Executionen Einhalt thun möchten, damit Kayserliche Majestät es nicht weiter ressentiren dörrften, daß man mitten im Reich dergleichen Exactiones durch fremde Mächten vornehmen liesse. Bey diesen Umständen kam der Pfalz-Neuburgische Gesandte, Freyherr von Spiring, im Haag an, und da ihm mit dem Grafen von Schwarzenberg einerley Commission aufgetragen worden war, überreichte er zu eben dem Ende ein langes Memorial, worinnen er gleichfalls auf die Evacuation drang, und auch auf das künfftige eine schriftliche Versicherung verlangte, daß man

man des Landes, so viel möglich, schonen, und keine Besatzung mehr in die Städte verlegen würde, vorgegen Seine Hoch-Fürstl. Durchl. sich zur guten Nachbarschaft und Neutralität erklärten, und in eigener hoher Person sich nach Brüssel erhoben hätten, um bey der Durchlauchtigsten Infantin ein gleiches auszuwirken. Gleich des andern Tages darauf erfolgte die Antwort Ihrer Hochmögenden, worinnen Sie sich schließlichs dahin erklärten: Daß Sie sich erstlich der Spanischen Intention erkundigen, so dann aber ihre rechte Meinung anzeigen wolten, welche Resolution den 26. April 1629. ergieng. *Londorp. Act. Publ. Tom. III. p. 1094. & seqq.* Da nun der Graf von Schwarzenberg weder auf sein erstes, noch auf einige andere nach der Hand eingegebene Memorialen, eine standhaffte Resolution erhalten können, hielt er nicht allein darum von neuem inständig an, sondern beschwerte sich auch sehr nachdrücklich über die Obristen Kezer und von Gendt, daß sie die Contribution schärffer als jemals eintrieben, und sich auch so gar unterstehen dörrften, die von Chur-Brandenburg angeschlagene Besordnungen zerreißen zu lassen, als ob dieselben in Dero Landen nichts zu befehlen hätten. Nachdem man ihme auch in denen besondern Conferenzen zu verstehen gegeben, daß Ihre Hochmögenden sich leichtlich entschließen könn-ten, zu denen, was Seine Chur-Fürstliche Durchl. verlangten, zu concurriren, wen Sie nur wegen der Hoefelors Schuld von 100000. Reichs-Thaler,

Thaler, wovon oben schon einige Erwähnung
 geschehen, und wegen der Execution des XVI.
 Articuls des im Jahr 1622. getroffenen Alliancz
 Tractats, einiger massen versichert wurden, so
 handelte er in diesem Memorial sehr weittläufftig
 von diesen zweyen Puncten, und behauptete
 überhaupt, daß man keine billigmäßige Ursach
 hätte, um dieser zwey Puncten willen die Exactio-
 nes fortzusetzen, da doch disfalls kein periculum in
 mora wäre, wohl aber in Ansehung der Chur-
 Fürstl. Angelegenheiten bey solchem ferneren
 Verfahren derer Holländischen Officiers und
 Ministers in denen Jülich- und Bergischen Erb-
 Landen. Was den ersten Punct beträffe, er-
 böte er sich mit Ihro Hochmögenden in eine güt-
 tliche Handlung einzulassen, und disfalls alle
 Satisfaction zu schaffen. In Ansehung des an-
 dern wäre es Seiner Chur-Fürstl. Durchl. nicht
 möglich, so gleich eine Resolution zu fassen, in-
 dem Sie noch nicht versichert wären, ob Sie in
 dem Besiz derer Herzogthümer Cleve und Berg
 bleiben würden, da besonders weder der König
 in Spanien, noch Ihro Hochmögenden, sich
 noch nicht determinirt hätten, ob, und auf was
 Weise sie besagte Erb-Lande evacuiren und Ih-
 ro Chur-Fürstl. Durchl. den Genuß davon er-
 lauben und vergönnen wolten. Dieses Memo-
 rial hatte alle Würckung, die sich der Graf von
 Schwarzenberg davon versprechen konnte.
 Man ernannte so gleich einige Commissarien, die
 mit ihme conferiren solten, mit welchen er den
 31. Julii c. a. wegen besagter Schuld eine neue
 Conven,

Convention errichtete, in welcher die von Anno 1622. geändert, und zugleich stipulirt wurde, daß Ihre Hochmögenden an ihre Officiers un- verzüglich die Ordre solten ergehen lassen, mit denen Exactionen innen zu halten, und sich nach dem Inhalt dieses Vergleichs zu richten. Lond. Acta Publica Tom. II. p. 822. Tom. III. l. c.

Auf erhaltene neue Instruction von seinem Principal, übergab der Pfalz-Neuburgische Gesandte ein neues Memorial, worinnen er der Durchlauchtigsten Infantin Resolution nebst einer Vollmacht des Königes in Spanien, welche schon im Jahr 1625. ausgestellt worden, producirte, und eine schriftliche Antwort des Herzogs von Neuburg auf das Schreiben Ihrer Hochmögenden vom 25. May beylegte, so dann aber auf ihre Resolution und auf die Abstellung aller Exactionen drang, und die triff- tigste Beweg-Gründe dabey anführte. Da auch nicht so gleich eine Resolution darauf er- folgte, kam er von neuem wieder ein, und wie- derholte nicht allein, was er in denen vorigen seit dem 25. April angeführet, sondern beschwerte sich auch höchstens darüber, daß die General- Staaten den Düssel-dorffer Vergleich nicht billigen wolten, welchen doch der Herzog nicht anders, als auf Einrathen Ihrer Hochmögenden, eingegangen, sagte anbey ausdrücklich, es wäre sein Principal Ihre Hochmögenden nichts schuldig, mithin aber auch dieselben nicht befugt, einige Execution in denen Ihm zugefal- lenen Erb-Landen zu verhängen, inmassen Er
die

die Neutralität Ihrer Hochmögenden theuer genug erkauft hätte. Wenn man auch mit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht einhalten wolte, so würde man nicht nur die Execution des Vergleichs verhindern, sondern auch die Kayserliche Sequestration, mithin aber den gänzlichlichen Untergang der Erb-Lande dadurch befördern. *Londorp. Acta Publica l. c.*

Hierauf lieffen Ihre Hochmögenden den 1. Augusti 1629. eine ganz moderate Resolution dahin ergehen. Sie wolten erst die Communication der Spanischen Intention erwarten, ehe Sie sich wegen des Düsselдорffischen Vergleichs erklärten, inmassen die producirte Procuration sich hieher nicht schickte; Auf das Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Neuburg vom 30. May wolten Sie schon zu seiner Zeit auf eine vergnügende Art antworten: Die Executiones aber und deren Abstellung betreffend, hätten Sie selbige niemals gebilliget, sondern scharff verboten, und disfalls Ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan, wolten auch allezeit gute Freund- und Nachbarschaft halten.

Es waren die Klagen der Pfalz-Neuburgischen Regierung nicht ungegründet, die General-Staaten aber nicht so wohl daran Schuld, als vielmehr der Sachen damaliger Zustand. Seit der Eroberung von Herkogenbusch waren die Waffen der Republic so formidable worden, daß ihnen dis- und jenseits dem Rhein nichts widerstehen kunte, und weil die Spanier, die es mit dem Herzog von Neuburg hielten, bey Entfernung

fernung der Holländischen Armees, die Holländer und Brandenburger aus allen Städten vertrieben hatten, bedienten sich diese hinwiederum auch der Gelegenheit, und vertrieben, derweilen daß sich das Glück auf ihre Seite lenkte, die Spanier und Kayserlichen aus allen Plätzen in denen Herzogthümern Jütich, Berg, und Cleve, und in der Grafschaft Marck. So kam der Krieg, nach Eroberung von Herzogenbusch, aus Brabant wieder in die Erbländer.

Der betrübtte Zustand, worin diese schöne Provinzen versetzt worden waren, nöthigte die Landstände, sich abermals an den Kayser und an die Fürsten von der Catholischen Liga zu wenden, und der Herzog von Neuburg kam in Person nach dem Haag, woselbst damals drey Ehur-Brandenburgische Gesandten waren, um Ihre Hochmögenden dahin zu vermögen, daß Sie nicht allein zur Execution des letzteren Düsseldorfischen Vergleichs concurriren, sondern auch in die Evacuirung des Landes willigen möchten, als in welchem eine genaue Neutralität beobachtet werden sollte.

Die Vorschläge, die er damals, nach Londorp. Act. Publ. Tom. IV. p. 116. & seqq. in der Versammlung der Herren Generalstaaten thun ließ, bestunden darinnen: Sie hätten mit Ehur-Brandenburg verschiedene Tractaten, und besonders den Provisional-Vergleich vom 9. Martii vorigen Jahrs getroffen, worinnen ihnen die Wahl zwischen denen Herzogthümern

Cleve

Eleve und Berg, auf ein Jahr Bedenck-Zeit,
 gelassen worden. Ob man schon, wegen derer
 fortgehenden Exactionen, den dabey erwünsch-
 ten Zweck bishero nicht hätte erlangen können,
 so hätten sie doch ihr möglichstes dazu beygetra-
 gen, und sich vor Verfließung des Jahres gegen
 Chur-Brandenburg dahin erkläret, daß Sie
 das Herzogthum Eleve für sich gewehlet hätten,
 wolten also der Hoffnung leben, es würden die
 Herren General-Staaten gute Freundschaft
 mit ihnen halten & reciproce. Wolte sich da-
 hero die vorige Hülfe und Beystand und die
 Evacuirung der Landen, Städte, Schlöffer
 und Bestungen ausgebeten haben, damit alle
 Feindseligkeiten und Exactiones wider die arme
 Unterthanen aufhören, und denen Catholischen
 ihre Kirchen- Güter wieder restituirt werden
 möchten. Im Fall der Krieg fortdauern solte,
 möchte doch ausgemacht werden, daß die von
 Spanien und Holland besetzte Dertter möchten
 für neutral geachtet werden. Hierüber erwar-
 teten sie eine schriftliche Resolution, welcher
 auch Spanien beypflichten würde. Solche
 wolten Sie Kayserlicher Majestät und dem
 Reich notificiren, und sich einer guten Erhörung
 getrösten, auch die gute Neigung derer Herren
 General-Staaten dabey anzurühmen wissen.

Einige Tage hernach antworteten hierauf
 Ihre Hochmögenden: Sie hätten von Anfang
 her ihre gute Dienste dahin geleistet, damit Chur-
 Brandenburg und Seine Hochfürstl. Durchl.
 zu Pfalz-Neuburg der angefallenen Länder ru-
 hig

hig genießen könnten, auch keine Mühe noch Kosten gespahret, Sie dabey zu erhalten, wie die Tractaten von Wesel und Fanten solches bezeugten. Nun hätten sie auch den zu Düsseldorf den 9. Martii 1629. getroffenen Provisional Vergleich mit Vergnügen vernommen, und wünschten, daß es Bestand haben möchte. Sie wolten ihres Orts alles dazu beytragen, könnten sich aber für dieses mahl wegen vieler Schwierigkeiten nicht deutlicher erklären. Wären aber darum nicht weniger geneigt die Länder zu evacuiren, ausgenommen Wesel, Burick, Emmerich und Rhees, wenn nur die Spanier ein gleiches thäten. So wolten sie auch inzwischen ihren Truppen allen Excessen untersagen, damit die Unterthanen keine Ursache hätten, sich ferner darüber zu beschwehren.

Hierauf übergab der Herzog von Neuburg ein noch weitläufftigeres Memorial, worinnen er alle Schwierigkeiten und Beschwerden beybrachte, welche verläuffig abgethan werden müßten. „Als, daß Ravensstein, dessen in der Staaten Resolution nicht gedacht worden, evacuirt werden müste. So würden auch Ihre Hochmögenden wenigstens einige Besatzungen heraus nehmen, warum man Sie auch inständig wolte ersuchet haben, damit es im Fall eines Stillstandes desto weniger Schwierigkeit setze. Hiernächst solten Sie sich vorläuffig zur Neutralität in denen Erb-Ländern erklären, und damit vergnügt seyn, wann der Kayser seine Truppen ausrucken liesse, anbey die Excessen und Exactiones

ctiones im ganken Lande abstellen, den possidirenden Fürsten an ihren Regalien und andern Rechten nichts in den Weg legen, den Gottes-Dienst frey lassen, und was dem zuwider geschehen redressiren, so bald Spanien sich zur Neutralität würde erklärt haben, auch selbige belieben, dem Landes-Herrn, wegen Bestrafung derer Verbrechen, seiner Jurisdiction frey lassen, eine freye Handlung gestatten, und der getroffenen Wahl des Herzogthums Cleve nicht zuwider seyn.

Denen General-Staaten war besonders daran gelegen, daß sie die wegen des Herzogthums Cleve von dem Herzog von Neuburg getroffenen Wahl nicht billigen möchten; nachdem also von beyden Seiten darüber conferirt worden, wurde die Sache dahin verglichen: . Daß der den 9. Martii 1629. getroffene Theilungs-Vergleich in so weit zu ändern wäre, daß Chur-Brandenburg die 25. Jahr über das Herzogthums Cleve, und der Graffschafft Marck, der Herzog von Neuburg hingegen der Herzogthümer Jülich und Berg, nebst denen Herrschafften Ravenstein und Brersand, beyde aber gemeinschafftlich der Graffschafft Ravensberg genießen, und der Tractat von Anno 1629. im übrigen requirirt werden sollte.

Die Chur-Brandenburgischen Gesandten nahmen solches ad referendum, die Herren General-Staaten errichteten aber darüber den 26. Augusti mit den Herrn von Neuburg einen Vergleich, welcher erst zu Ende des Jahres von Chur-

Chur-Brandenburg bewilliget wurde. Ehe noch dieses geschah, gaben die General-Staaten den 28. Augusti die Declaration von sich: daß sie sich freundlich zu dem Herzog von Neuburg, und zu seinen Landen und Unterthanen halten, und ihre Völcker, die vorbehaltenne Städte und Bestungen ausbedungen, ausführen, und mit denen Kayserl. Spanischen und Ligistischen Völkern *pari passu* evacuiren, sodann aber im Lande gute Ordre stellen wolten. Erstlich aber müste wegen der feindlichen Unternehmungen von dem Kayser, dem König in Spanien und der Catholischen Liga eine anständige Declaration und die Ausführung der Völcker erwartet werden. Die Religion betreffend, müste man sich an die Reversalien halten.

Mittlerweile daß man wegen des am 26. Aug. getroffenen Vergleichs die Chur-Brandenburgische Bewilligung erwartete, bemüheten sich die Chur-Brandenburgische Gesandten mit Ihro Hochmögenden einige, wegen der Jülich- und Bergischen Successions-Folge noch unausgemachte Puncten in Richtigkeit zu bringen. Es brachte auch der Herzog von Neuburg beym Kayser und dem Reich so viel zuwegen, daß zur Beruhigung des Landes zu concurriren beschloffen wurde. Denn nachdem die Chur- und Fürsten und Stände des Reichs ihr Gutachten darüber erstattet, und sowohl von dem König in Spanien, als auch von denen General-Staaten die Versicherung eingelauffen, daß sie bereit wären das Land zu evacuiren, ergieng den 9.

5

Decemb

December 1630. das Kayserliche Decret, daß solche Evacuirung unverzüglich *parsi passu* geschehen sollte.

Dieser Verordnung wurde nicht sogleich nachgelebet, inmassen viele Schwierigkeiten darzwischen kamen, welche zuvor gehoben werden mußten, und so wurde die Evacuation erst im April 1631. bewerkstelliget und die Contributiones aufgehoben, so daß die possidirende Fürsten zum ruhigen Besitz derer in dem Haager-Vertrag vom 26. Augusti des vorigen Jahres ihnen angewiesene Länder, gelangten, nemlich, Chur-Brandenburg des Herzogthums Cleve und der Grafschafft Marck, nebst allem was dazu gehöret, Pfalz-Neuburg hingegen der Herzogthümer Jülich und Berg, und der Herrschafften Ravenstein und Breyssand, jeder aber zweyer Schloß-Hauptmannschafften in der Grafschafft Ravenberg.

Es ist aller Welt bekannt, daß der Krieg zwischen Spanien und denen General-Staaten, bis an den Westphälischen Frieden fortwährte. Es änderte sich öftters der Schau-Platz des Krieges; entfernte sich aber nicht sonderlich von denen Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg; Doch respectirten beyde Puißanzen selbige in so ferne, als die Kriegs-Raison es zulassen wolte.

Ob schon der im Jahr 1629. zu Düsseldorf getroffene und den 26. Augusti 1630. im Haag bestätigte Vertrag, nur provisorie geschehen war, und keiner von denen andern Prätendenten etwas dazu gethan, oder darein gewilliget hatte,

so

so fiengen doch Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg im Jahr 1631. an, die ihnen dadurch zugefallene Länder, als eigenthümlich zu regieren.

Nicht lange hernach entstand zwischen Chur-Brandenburg und denen General-Staaten über dem 16. Articul des Allianz-Tractats von Anno 1622. und 1624. eine kleine Streitigkeit, zu deren Beylegung den 2. April 1632. ein neuer Tractat gemacht, und die vorigen dahin geändert wurde: daß Chur-Brandenburg drey Jahre nach einander denen General-Staaten jährlich hundert und zwanzig tausend Gulden, für den Unterhalt der Besatzung zu Wesel, Emmerich und Rhees, bezahlen, und um deswillen, diese drey Jahr über, andere Druppen auf den Beinen zu halten, nicht verbunden seyn sollte, das übrige sollte Frankreich, Engelland, oder Schweden entscheiden, und der Tractat von 1622. in seiner Krafft verbleiben. Auf diesen Tractat folgten noch zween andere in eben dieser Sache, der eine im Jahr 1635. der andere aber 1636. ohne daß oberwehnte Cronen sich der Sache annahmen. In dem ersten wurden die Subsidiën-Gelder noch auf ein Jahr, und zwar auf 15000. Gulden monatlich reguliret, auch die Sache wegen der übrigen Schulden ausgemacht. *Conf. Corps Diplomatique Tom. VI. P. I. p. 33. 126. Histoire des Traités Tom. II. p. 31.*

Man hat schon vorhin aus dieser Historie ersehen, daß gleich Anfangs bey dieser Erb-Folge ein Religions-Krieg entstanden. Zu Anfang der gemeinschaftlichen Provisional-Administration

stration, waren beyde possidirende Fürsten, der Churfürst zu Brandenburg, Johann Sigismund, und der Herzog Philipp Ludwig zu Neuburg, der eine der Reformirten Religion, der andere aber der Augspurgischen Confession zugehan, und so war es ganz natürlich, daß sie ihre Religion fortzupflanzen suchten. Es war aber in dem Testament des Herzog Wilhelms und in denen Heyraths-Contracten seiner Töchter ausdrücklich stipuliret, daß die Catholische Religion in diesen Ländern erhalten und geschützet werden solte, und denen Land-Ständen war daran gelegen, daß diese Clausula gehalten würde, weswegen auch die possidirenden Fürsten sich im Jahr 1609. theils zu Duisburg, theils auch zu Düsselдорff darüber reversiren mußten: Daß die Catholische und andere im Reich und diesen Erb-Ländern eingeführte Christliche Religionen, darinnen ferner unterhalten, erlaubet und bey dem freyen Gebrauch gehandhabet werden solten, ohne daß man jemanden einen Gewissens-Zwang anthun, oder ihn disfalls irre machen und beunruhigen dörrfte. Dieses legte man jederzeit in favorem derjenigen Religion aus, zu welcher die Fürsten sich bekanneten, welche auch im Lande sehr zunahm. Nachdem aber der Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg zur Regierung gelanget, und sich zur Catholischen Religion gewendet, änderte sich die Gestalt der Sachen. Denn er nahm sich derselben mit allen Kräfte an, welches ohne Verfolgung der Protestanten, die sich bey Leb-Zeiten des Herzogs

hogs Philipp Ludwig im Lande niedergelassen, nicht wohl geschehen kunte, und folglich zu grossen Beschwerden Anlaß gab. Es führten die Römisch=Catholischen in dem Chur=Brandenburgischen Antheil auch ihre Klagen, weil man fast für unndthig hielte, einige Catholische Priester darinnen zu halten, da doch keine Catholische Familien im Lande war. So wuchsen die Beschwerden von beyden Seiten immer an, bis durch den Theilungs=Tractat provisionaliter ausgemacht wurde, bey weme eine jede Kirche und Gemeinde ihre Beschwerden anbringen könnte. So folgte auf einen wieder ein anderer Krieg, der zwar nicht so blutig, aber doch fast schwerer auszumachen war. Die Priester, Mönche und andere Geistlichen waren dabey die Anführer, und die beyden Fürsten wurden bald sammt ihren Bunds=Genossen von Beschwerden überhäuffet, woran die General=Staaten öftters Theil nehmen mußten.

Dem Herren von *Vosberg*, als damahligen Holländischen Minister, wurde im Jahr 1633. die Commission aufgetragen, bey dem Herzog von Neuburg auf das inständigste anzuhalten, damit die Reformirte Religion in seinen Staaten auf den Fuß von 1609. wieder hergestellet, und die Unterthanen von dieser Religion eben so wohl, als die Römisch=Catholischen geschützt würden. Es erwies dieser Minister Seiner Hochfürstl. Durchl. daß Sie durch die von Ihro Hochmögenden garantirte Reversales, so wohl, als auch durch die Reichs=Grund=Gesetze und De-

ro im Haag gethane eigene Zusage, dazu verpflichtet wären, und begehrte also eine vollkommene Gewissens-Freyheit, und daß man denen Protestanten, wo es nöthig wäre, Kirchen bauen sollte. *Aitzema Tom. II. Lib. XIII. p. 24. f. seqq.*

Wie gegründet diese Vorstellungen immer seyn mochten, so hatten sie doch eine schlechte Wirkung, und die Protestantische Unterthanen, welche, wie es gemeiniglich gehet, unter der Verfolgung immer anwuchsen, wußten sich keine andere Erleichterung zu schaffen, als daß sie ihre Klagen bey Tyrö Hochmögenden und bey Chur-Brandenburg anbrachten. Von dieser Seiten gebrauchte man die Repressailen wider die Catholischen, und so waren die Unterthanen von neuem einem gedoppelten Ubel unterworfen, welches um so viel empfindlicher war, weil es die Freyheit und die Religion anging, welche die zwey köstlichen Güter sind, die der Mensch auf Erden besitzen kan. Es kam endlich damit so weit, daß beyde Höfe im Jahr 1644. gänzlich darüber mit einander zerfielen. Chur-Brandenburg drang, wie die General-Staaten, auf die Gewissens-Freyheit; Es erklärte aber der Herzog von Neuburg die Reversales auf seine Weise, und wolte die Sachen auf den Fuß von Anno 1609. wieder hergestellt haben, da wenig Protestanten im Lande waren: Sonderlich beruffte er sich auf die Heyraths-Contracten der Prinzessinnen Maria Eleonora und Anna von Cleve. Chur-Brandenburg behauptete dargegen, daß man diesen Ehe-Beredungen, nach denen Reversalien,
auch

auch in dem Verstande, den ihnen Seine Hoch-
 Fürstl. Durchl. bezulegen beliebte, gar nicht
 zuwider handelte, wenn man die im Reich einge-
 führte Religionen in diesen Provinzen tolerirte,
 wo nur denen Catholischen kein Fortwiederfüh-
 re, und sie mit denen andern sicher und ruhig le-
 ben könnten. So würde es auch einem Fürsten
 zur Schande gereichen, wenn seine Religion in
 seinem Lande nicht ertaubt seyn sollte. Zu diesen
 Beschwerden kam von Seiten Chur-Branden-
 burgs noch ein anderes, in Ansehung der Graf-
 schafft Ravensberg, der Churfürst Georg Wil-
 helm, der in diese Theilung gewilliget hatte, war
 im Jahr 1640. mit Tod abgangen, und der da-
 mahls regierende Churfürst, Friedrich Wilhelm,
 behauptete, daß er den Tractat von Anno 1629.
 und 1630. zu halten, um so viel weniger verbun-
 den wäre, weil Er erweisen könnte, daß sich sein
 Herr Vater durch den Grafen von Schwarzen-
 berg, den man bestochen hätte, dazu verleiten
 lassen. Der Herzog von Neuburg gestund, daß
 Chur-Brandenburg bey dieser Theilung wohl
 möchte etwas zu nahe geschehen seyn; da aber
 Churfürst Georg Wilhelm solche gebilliget, so
 meinte er, es könnte dessen Nachfolger nicht da-
 von appelliren, sonderlich nachdem er vier Jahre
 dazu stille geschwiegen. Von diesem Wort-
 Streit kam es zu öffentlichen Thätlichkei-
 ten und Repressailen, woran die Holländi-
 schen Truppen mit Theil nahmen. Da
 nun hieraus schlimme Folgen zu besorgen waren,
 worunter die Neuburgische Unterthanen von

neuem am meisten gelitten hätten, ließ man sich von beyden Seiten wegen Abstellung der Bescherden in eine Negociation ein, und schloß den 8. April 1647. zu Düsselдорff einen Tractat, welcher in dem Corps Diplomatique Tom. VI. Part. I. p. 386. ausführlich zu finden, und Krafft dessen der Theilungs-Tractat von 1629. mit dem Besding bestättiget wurde, daß die Graffschafft Ravensberg Chur-Brandenburg allein zufallen, die auf 27. Jahr eingeschrenckte Compossels wieder aufgehoben, selbige auf immer und ewig gestellet, einer wie beyde, und beyde wie einer, die zur Eley- und Jülichischen Succesion gehöri gen Lände besitzen, auch beyde für einen Mann stehen, und einer den andern disfalls mit aller Macht und Stärke für sich selbst so wohl, als auch durch seine Allirte, vertreten und beschützen, die Kirchen-Güter auf den Fuß von Anno 1609. wieder hergestellt, und in Ansehung der Religions-Übung auffer der Kirchen, sowohl öffentlich als ins besondere dem Vergleich, von 1612. nachgelebet werden solte. Puffend. l. c. l. IV. §. 24. p. 168. 169. Rouffet Histoire de la Succesion. p. 217. 13. Preußische Gegen-Anzeige p. XVI. XVII. Herr Prof. Köhlers wöchentliche Historische Münz-Belustigung, 28. Stück den 9. Julii 1738. p. 221.

Derweilen da dieses vorgieng, bemühet man sich zu Osnabrück den Frieden im Reich und in ganz Europa wieder herzustellen, und da alle Bescherden derer Chur- und Fürsten und Stände des Reichs daselbst angebracht wurden, so trugen

Gen auch die Chur- und Fürsten zu Sachsen, und die Herzoge zu Zweybrücken ihren Anspruch auf die Jülich und Bergische Succession besonders vor. Chur-Sachsen verlangte, in Krafft derer, titulo oneroso von vielen Kaysern erhaltenen, Eventual Belehungen, und für sich militirenden Reichs-Grund-Gesetze, Friedrich zu Zweybrücken wolte mit Ausschließung aller andern Prätendenten, nebst Neuburg, zu gleicher Theilung gehen, weil die Marggräfin von Burgau ohne Kinder gestorben, und die Herzogin Magdalena zu Cleve, seine Groß-Mutter, wie auch die Herzogin Anna, des Herzogs von Neuburg Gemahlin, der Maria Eleonora, ihrer ältesten Schwester, Tochter, als welche um einen Grad weitläufftiger verwandt, billig in der Erb-Folge vorgezogen werden solten. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wie auch Zweybrücken protestirten wider die vom Hause Sachsen angeführte Belehungen, und setzten andere Investituren, die Privilegia Habilitationis, den im Clevischen Hause zum Besten der Töchter eingeführten Gebrauch, und die von denen Römischen Kaysern bestätigte Ehe-Pacten, dargegen. Da nun auch die composidirende Chur- und Fürsten sich in ihrem Recht dergestalt gegründet hielten, daß die Pacificatores wohl sahen, daß die Entscheidung dieser Sache unendliche Weitläufftigkeit nach sich ziehen dörrfte, so bemühet sich Chur-Sachsen vergeblich darum, daß in dem abzufassenden Articul des Possessorii gedacht werden möchte, inmassen man sich in keine Untersuchung

derer Respectiven Rechte einlassen wolte, sondern
 dißfalls zu Ende des IV. Articuls S. 57. J. P. W.
 nur folgende Worte einfließen ließ; „Quia vero
 etiam *causa Juliacensis* successione inter Interestato-
 tos, nisi praveniatur, magnus aliquando turbas in
 Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea
 quoque, pace confecta, ordinario processu, coram
 Caesarea Majestate, vel amicabile compositione, vel
 alio legitimo modo, sine mora dirimatur. *Vide*
Instr. Pac. W. an besagtem Ort und den *Auth. Me-*
ditat. über den §. 57. Chur-Sächsische Informa-
 tion p. 38. Preussische richtige Gegen-Anzeige
 §. XVII. XVIII. woselbst man ausdrücklich erweh-
 net: Es hätten die Pacificatores des Possessorii nicht
 gedencken wollen, theils weil die composirende
 Chur- und Fürsten, schon in die dreysig Jahre
 sich in possessione befunden; theils auch bereits
 darüber so viele Handlungen und Verträge vor-
 gegangen, in welchen die meisten Reichs-Fürsten
 so wohl, als auswärtige Königreiche und Staa-
 ten sich antheilich gemacht, die composidirende
 Chur- und Fürsten, bey ihrem wohlhergebrach-
 ten Besitz zu schützen, es jezo ungereimt heraus
 kommen würde, dem Possessorio etwas weiters
 zu gedencken: Und darum sey das Chur- und
 Fürstliche Haus Sachsen mit diesem Suchen
 abgewiesen worden. Wie denn auch die Paci-
 catores, als die Chur-Sächsische Bevollmäch-
 tigte an Statt des Worts: *Ordinarium, summa-*
rium processum zu seyen verlanget, solches nicht
 weniger verworffen, und bey dem Wort, *proces-*
su ordinario, es schlechterdings gelassen worden.

Aus

Aus welchem allem denn so viel erhellete: daß 1.) die Pacificatores ihre Absicht blos auf das petitiorium gerichtet; 2.) Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, intuitu prætenti possessorii in contradictorio abgewiesen; Die composidirende Chur- und Fürsten aber 3.) durch das Instrumentum Pacis, als Sanctionem Imperii pragmaticam, solcher Gestalt von dem Kayser und gesammtem Reich in dem Besiz aller Eley- und Jülichischen und zugehörigen Lande, kräftig geschützt und manutentirt worden. Im übrigen ist diese Clausula eben so wenig erequirt worden, als viele andere Puneten dieses berühmten Tractats, welches das Haupt-Grund-Gesetz des H. R. Reichs ist, und dahero billig, biß auf den geringsten Buchstaben, hätte sollen erequirt werden. Im Jahr 1642. ward den 20. May auch ein Tractat getroffen, worauf man sich im V. Articul des Haupt-Vergleichs von Anno 1666. berufft, wovon wir aber sonst nirgend keine Spur gefunden.

Einige Zeit hernach publicirte der Herzog von Zweybrücken eine Schrift, in welcher er sein Recht zu dieser Succession weitläufftig deducirte, die wir aber, weil sie hier nicht zur Sache dienen, mit Fleiß übergehen, und uns im übrigen auf dasjenige beruffen, was der gelehrte Puffend. *de Reb. Gest. Fr. Wilbelmi magni L. III. S. 23. p. 119.* Von denen Rechten des Hauses Zweybrücken in Ansehung desjenigen geschrieben, so dieserhalben auf dem Friedens-Congress zu Osnabrück vorgegangen. So wollen wir auch allhier derer gültlichen

lichen Handlungen nicht gedencken, welche die Sächsishe Information p. 38. 39. mit anführet, weil man doch selber gestehet, daß endlich nichts draus worden.

Inzwischen wurde die erwünschte Einigkeit zwischen denen composidirenden Chur- und Fürsten, weder durch den Westphälischen Friedens-Schluß, noch durch den dritten Düssel-dorffischen Vertrag, wieder hergestellt; Denn es both, sonderlich in Religions-Sachen, immer ein Streit dem andern die Hand, indem der Herzog von Neuburg dißfalls an keine Regul wolte gebunden seyn, und ohngeachtet, daß über sechzig tausend Protestanten in seinen Herzogthümern waren, selbige doch auf mancherley Art eben so hefftig verfolgte, als wenn es nur etliche Familien gewesen wären; Man bedrängte sie durch unerträgliche Auflagen, nahm ihnen ihre Kirchen und Schulen hinweg, und that ihnen alles gebrannte Herzeleid an, woran aber die Clerisey mehr Schuld war, als der Herzog selber, welcher ihren gewaltthätigen Rathschlägen nur allzuleichtlich Gehör gab. Und ob sich schon die Republic Holland dieser bedrängten Leute einigermaßen annahm, und Repressailen gebrauchte, so hielten doch Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, nach obbemeldten Herrn von Puffendorffs Bericht, billig dafür, daß es Denenselben zum nicht geringen Nachtheil gereichen würde, wann Dero Bürger und Unterthanen zu einer fremden Macht ihre Zuflucht nehmen müßten, und beschloßen,
daher

Dahero die Beschützung derer Protestanten in denen Herzogthümern Jülich und Berg über sich zu nehmen, als zu welchem sich Chur-Brandenburg jederzeit sein ganzes Recht vorbehalten, und selbige um so viel mehr, als sein eigen Gut, ansehen und achten kunte, weil Pfalz-Neuburg nicht anders, als durch einen Provisional-Tractat, in die Compossess war aufgenommen worden, mithin aber der Churfürst Friedrich Wilhelm allerdings berechtiget war, dahin zu vigiliren, daß diese Herzogthümer nicht möchten ins Verderben gerathen, wie solches gewiß geschehen wäre, wann die Protestanten das Land mit dem Rücken hätten ansehen müssen.

Zu diesem Ende beschwerten sich Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg über die Pfalz-Neuburgische Aufführung auf das nachdrücklichste, und mahneten den Herzog treulich von solchem Wesen ab, ersuchten auch die Herren General-Staaten, als Garants vom Kantischen Vergleich, zu Erhaltung dieses heilsamen Zwecks mit zu concurriren. Da aber keine Abmahnung etwas versangen wolte, mußte man endlich andere Mittel ergreifen. Man gebrachte sich der Repressaillen, wobey der Churfürst denen Römisch-Catholischen, in seinen zur Succession gehörigen Provinzen, eben das Tractament widerfahren ließ, welchem sich die Evangelischen in denen Herzogthümern Jülich und Berg hatten unterwerffen müssen. Wie gewaltig aber auch dieses Mittel war, so würckte es doch nichts, und, sahe sich der Churfürst endlich

endlich genöthiget, die Waffen zu ergreifen, und denen Bedrängten zu Hülfe seine Truppen in das Jülich- und Bergische einzurücken zu lassen. Viele riethen zwar Seiner Churfürstl. Durchl. den Herzog von Neuburg zu Düsseldorf ganz unvermüthet zu überfallen. Es verwarff aber der großmüthige Churfürst, Friedrich Wilhelm, diesen listigen Rath, und wolte lieber zuvor seinen Feind warnen, ehe er denselben mit offensbarer Gewalt überfiel. Er ließ demnach ein Edict an die Land-Stände von Jülich und Berg de dato 13. Junii 1651. ergehen, und zeigte ihnen an: Er müste zu Beschützung ihrer Rechte und zu Wiederherstellung der Ruhe in ihren Landen, sich nothwendig einiger Orter bemächtigen; Sie solten dahero nichts Böses dabey besorgen, indem man nur die ihnea geleistete Caution ins Werk richten, denen bösen Anschlägen widerstehen, die eingeschlichene Mißbräuche redressiren, und die zwischen denen Fürsten und denen Land-Ständen errichtete Verträge, aufrecht erhalten wolte: Warnete sie zugleich, sie solten dem Herzog von Neuburg keinen Tribut mehr entrichten, und demselben weder mit Rath noch That an die Hand gehen, sondern sich einzig und allein an Chur-Brandenburg halten, inmassen sie widrigen Falls für Rebellen solten geachtet werden. *Puffend. de Reb. gest. Frid. Wilh. L. IV. §. 25. 26. p. 169. Lünigs Reichs-Archiv, Part. Spec. Cont. II. Londorp. Acta Publica Tom. VI. Cap. CL. p. 623.* Damit auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg

burg Dero Verfahren dißfalls vor aller Welt
 rechtfertigen möchten, ließen Dieselben unter
 obangeführtem dato zugleich auch ein Manifest
 publiciren, worinnen Sie die Ursachen, die
 Sie hierzu bewogen, weitläufftig anführten,
 wie selbige bey *Puffendorffl. c.* wie auch bey *m*
Lünig p. 74. und bey *Londorp. Cap. CXLIX. p.*
 621. ohnbeschwert können nachgelesen werden.
 Man beruffte sich dabey vornemlich auf den
 Dortmündischen Vergleich von 31. May 1609.
 und auf den Rantischen Vertrag von Anno
 1612. Krafft deren die Religionen im Lande
 ohnangefochten bleiben solten, welches auch
 Pfalz-Neuburg, nachdem es sich zur Catholiz-
 schen Religion gewendet, den 14. Junii und
 Novembris 1614. sancte zu halten verheiffen,
 nichts destoweniger aber darwider vielfältig ge-
 handelt, und ohnerachtet, der nachfolgenden
 Verträge von Anno 1630. und 1647. das Jahr
 1612. nicht pro termino Restitutionis agnosciren,
 sondern sich dißfalls auf den Westphälischen
 Friedens=Schluß, den es sonsten impugnierte,
 quoad Annum restitutorium beruffen wolte, und
 mit denen Verfolgungen contra Protestantes, al-
 ler Abmahnungen ohngeachtet, immer fortfüh-
 re, wodurch man denn die Waffen zu ergreifen
 genöthiget worden.

Da auch Chur-Brandenburg wohl wuste,
 daß Pfalz-Neuburg mit aller Macht werben
 ließ, als wolte man es auch bey den Worten
 nicht bewenden lassen, sondern ertheilte sogleich
 dem Freyherrn von Sparr Befehl, mit denen
 Bran-

Brandenburgischen Völkern in das Herzogthum Berg einzurücken, woselbst er sich anfänglich von Angermünd, nachmals aber von Rating und Angervort Meister machte, und von daraus das ganze Herzogthum in Contribution setzte, anbey aber auch zugleich die Unterthanen versicherte, daß solche nur in so lange dauern solten, als der Pfaltz-Graf wider die Tractaten, Verträge und Reversales gegen seine Unterthanen zu handeln fortfahren würde. Puffendorff 1. c. S. 25.

Hierüber führte der Herzog von Neuburg am Kayserlichen Hof bittere Klagen, als ob man ihn, mitten im Frieden, ohne vorhergegangene Kriegs-Declaration, mit offener Gewalt unterdrücken wolte, ließ auch unterm 21. Junii ein weitläufftiges Schreiben an die Land-Stände ergehen, worinnen er das Chur-Brandenburgische Manifest beantwortete, und durchgehends behaupten wolte: Man hätte Chur-Brandenburgischer Seits jederzeit zum größten Nachtheil und Schaden der Unterthanen, denen getroffenen Verträgen zuwider gehandelt, und zwar namentlich, wider den Dortmündischen Vergleich im Jahr 1614. wider den Theilungs-Tractat von An. 1629. und 1630. im Jahr 1644. und wider die letztere Convention von 1647. durch die letztere Invasion von Anno 1651. Man wendete zwar grosse Beschwerden und Bedrängnissen vor, welchen man abhelfen müste; Es wären aber nur falsche Beschuldigungen, in Ansehung deren man sich getrost auf das

Das Zeugniß der Stände beruffen könnte, als mit welchen man sich im Jahr 1649. vollkommen versöhnt hätte. Wenn auch gleich noch einige Beschwerden vorhanden wären, so hätte Chur-Brandenburg doch nicht via facti verfahren, sondern die Anno 1629. und 30. ausgemachte Mittel, zu Beylegung derselben ergreifen sollen. So wolte Er sich deann vor aller Welt auf seine Unschuld beruffen, und die Landstände zur Treue und zum Gehorsam ermahnet, sie auch zugleich alles Beystandes versichert haben. *Lunig ibid. p. 77. Londorp. l. c. Cap. CLI. p. 624.*

Alle benachbarte Puissanken geriethen darüber in Sorgen, es dörrfte sich dadurch das kaum gedämpffte Kriegs-Feuer durch ganz Deutschland wieder ausbreiten. Vornemlich aber befürchteten Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, welchen am wenigsten mit einem neuen Krieg gedienet war, weil das Chur-Brandenburgische Manifest von nichts anders, als von der Verfolgung der Evangelischen Stände in denen Herzogthümern Jülich und Berg, handelte, es dörrfte eine heimliche Conspiration der Evangelischen wider die Catholischen darhinter stecken, und besonders die Cron Schweden sich damit eingelassen haben; Wesswegen man sich auch bey dem damaligen Schwedischen Gesandten von Bördnclow sorgfältig erkundigte: Dieser aber läugnete nicht allein solches beständig, sondern war auch über Chur-Brandenburg wegen dieser neuen Unruhe sehr

3

übel

übel zu sprechen, und sagte, der Kayser sollte nicht zulassen, daß die allgemeine Ruhe, dem Westphälischen Frieden zuwider, also gestöret würde. Zu gleicher Zeit wendete der Fürst von Fürstenberg, (welcher nachmals als Cardinal auf die Chur Cöln einen Anspruch gemacht, und dessen Schwester den alten Herzog von Neuburg geheyrathet hatte) allen seinen Credit am Kayserlichen Hof an, um den Kayser dahin zu bewegen, daß Er seinem Schwager mit Geld und Volk an die Hand gehen möchte, indem er insinuirte: Man müste wider den Chur-Fürsten nach denen Reichs-Gesetzen verfahren, und ihm die Belehnung wegen Minden und Halberstadt so lange versagen, bis er Pfalz-Neuburg eine hinlängliche Satisfaction gegeben. Es müste hinter dieser Unternehmung etwas größeres stecken, und wenn man dergleichen Verfahren billigen wolte, so würde niemand vor seinem Nachbar sicher seyn. So hatte auch der Chur-Fürst zu Cöln dieserwegen Chur-Maynz gewarnet, als ob Franckreich, Schweden und Holland dem Chur-Fürsten dazu Anlaß gegeben hätten, und man also in kurzer Zeit grosse Verwirrungen erleben würde. *Puffend. de Reb. gest. Fried. Wilh. Lib. IV. §. 27. p. 170.*

Der damals regierende gloriwürdigste Kayser, Ferdinandus III. welcher herztlich wünschte, den Frieden in Teutschland erhalten zu können, damit seine Erb-Lande sich wieder erholen möchten, hielt allerdings dafür, daß Er, ehe das Feuer weiter um sich griffe, seine Autorität in-

terpø

erponiren müste. Derweilen nun, daß man die Litteras avocatorias an die Chur-Brandenburgischen Vöcker ausfertigte, wodurch denselbigen alle feindliche Unternehmungen wider Neuburg untersagt wurden, ließen Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät ein Schreiben an den Chur-Fürsten, Friedrich Wilhelm, ergehen, wodurch Sie denselben von allen Gewaltthätigkeiten abmahaten. Der Chur-Fürst antwortete hierauf ohne Zeit-Verlust: Er hätte die Waffen nicht in dem Vorsatz ergriffen, daß er die Ruhe im Reich stören wolte, sondern nur blosserdinge der Verfolgung Einhalt zu thun, unter welcher seine Unterthanen in denen Herzogthümern Jülich und Berg, die ihn um Beystand angeruffen, seufzen müsten. So wüste Er auch von guter Hand, daß der Herzog von Neuburg sich starck rüstete, und bereits ein starckes Corpo Lothringischer Vöcker im Lande hätte: Es wolte auch derselbe an die denen Landstände ertheilte Reversales nicht mehr gehalten seyn, da er doch um so viel mehr darangebunden seyn solte, weil er von dem Chur-Fürsten, Johann Sigismund, welcher die Possession der erledigten Länder am ersten ergriffen, nur präcario und Bittweise, ohne Präjudiz des Chur-Brandenburgischen Rechts, in die Compession wäre aufgenommen worden. Nichts destoweniger hätte er auf vielerley Weise wider die Verträge gehandelt, den Chur-Fürsten mit Hülfe der Spanier gar aus der Possession zu setzen getrachtet, und nur gethan, was ihme beliebet.

liebet. Er, der Chur-Fürst Friedrich Wilhelm, hätte die zu Beylegung der Religions-Streitigkeiten denominirte Kayserliche Commission nicht annehmen können, weil sie sich auf die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Regul des anni decretorii 1624. gründete. Im übrigen wolte er den Successions-Streit auf die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Art gern entscheiden lassen, inzwischen aber sein Recht behaupten, und den Kayser gebührend ersucht haben, ihn bey der Possession zu schützen, aus welcher der Herzog von Neuburg ihn zu setzen bemühet wäre. *Puffend. l. c. S. 27. p. 170.*

Da auch der Chur-Fürst aus oberwehntem Kayserl. Rescript wohl abnahm, daß man dem Kayser wider Ihn ein und andere vorgefaßte Meinungen beygebracht; Als ließ Er es bey dieser Antwort nicht bewenden, sondern schickte den Freyherrn Johann Friedrich von Blumenthal nach Wien, damit er Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät solche vorgefaßte Meinung benehmen, und denenselben die wahre Ursachen dieses Verfahrens beybringen, auch anbey vorstellen möchte, wie unbillig sich der Herzog von Neuburg jederzeit gegen ihm und seinem Vater erzeiget, indem er sich mit dem Herzog von Lothringen und mit dem Bischoff zu Münster heimlich verbunden hätte, ihme, dem Chur-Fürsten, wenn er nach Preussen reisen würde, diese Länder zu entziehen; Wie er denn nicht allein Briefe erhalten hätte, in welchen man ihn damit bedrohete, sondern auch der
Prins

Prinz von Neuburg sich öffentlich gerühmt hätte, es würde der Chur-Fürst in kurzem nicht einen Fuß breit Landes in dem Herzogthum Elbe mehr besitzen, man sich benebenst nicht gescheuet hätte, ihm ein Stück Geld für sein Recht auf diese Provinzen anzubieten. Er hätte demnach diesen Anschlägen zuvor kommen, und sein Recht schützen müssen, welches aber der Catholischen Religion gar nicht zum Nachtheil gereichen sollte. Man hätte dabey nicht zu besorgen, daß diese Handel sich weiter ausbreiten möchten, denn es gieng niemand anders an, als den Chur-Fürsten und den Herzog von Neuburg, und lebete er der Hoffnung, es würden Kayserliche Majestät Dero Autorität interponiren, damit sich kein Nachbar darein mischen möchte. Die Kayserliche Commission betreffend, mußte mehrerwehnter Gesandte dem Kayser gebührend remonstriren, daß der Herzog von Neuburg, zum Nachtheil des Chur-Fürsten, welcher darüber nicht gehöret worden, selbige per obreptionem erlangt, und dem Kayser vorhalten, daß die Religions-Handel in denen Sülchischen Landen, nicht nach der Nichtschwur des Westphälischen Friedens, sondern nach denen besondern Verträgen, geschlichtet werden müßten, dahero Er, der Chur-Fürst, den Friedens-Schluß nicht hätte zur Regul annehmen können, damit er dem Pfalz-Grafen nicht Anlaß geben möchte, alle diese Verträge umzustossen. Da auch diese Regul des Osnabrückischen Friedens vor dem letzteren Tractat zwis-

sehen ihm und dem Herzog hergegangen, könnte jener diesem nicht derogiren. Es hätte der Herzog von Neuburg anfänglich selber keine andere Gedancken geführt, nachdem er aber gesehen, daß der Chur-Fürst seine falsche Auslegung nicht annehmen wolte, hätte er erst das Temperament vorgeschlagen, daß man die *Normam Pacis Westphalicæ* admittiren sollte, und da der Chur-Fürst dieselbe darum verworffen, weil sie vielen Evangelischen Kirchen zum größten Nachtheil gereichen würde, hätte der Herzog von Neuburg diese Ursach für gering geachtet, und sich unterstanden, dem Chur-Fürsten diese Normam mit Gewalt aufzudringen. *Puffend. l. c. S. 28. p. 170.*

Der Chur-Fürst zu Sachsen, welchen der Kayser besonders um Rath fragte, wie dieses Kriegs-Feuer, ehe es mit Gewalt ausbräche, am besten zu dämpfen seyn möchte, vereinigte sich mit Kayserlicher Majestät, um den Chur-Fürsten von Brandenburg zu Ablegung der Waffen zu bewegen, und schrieb an denselben unterm 2. Julii 1651. wie aus *Londorp. Act. Publ. L. IV. Cap. CLII. p. 627.* zu sehen, in so ponderosen terminis, daß es in dem Gemüthe *Friderici Wilhelmi* einen grossen Eindruck machte; Denn er begriff daraus gar wohl, daß der Kayser sich endlich durch fleißige Remonstrations der Catholischen Fürsten und Stände des Reichs würde bewegen lassen, zu Unterstützung des Herzogs von Neuburg einige Anstalten vorzuführen.

Der

Der Kayserl. Hof ließ seinen Unwillen gegen den Churfürsten auch deutlich mercken, weil er den ohnlängst geschlossenen Frieden von neuem zu stören schiene; Und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath hatte bereits angerathen, man sollte die benachbarten Fürsten ermahnen, daß sie dem Herzog von Neuburg sollten zu Hülfe kommen: So legten auch die Catholischen die letzten Worte des Edicts, in welchem der Churfürst den Pfalzgrafen nicht mehr pro possessore der Provinzen erkennen wolte, insgesammt so aus, als wo man die Catholische Religion angreifen wolte, und waren daher der Meinung, man müßte sich des Pfalz-Grafen annehmen, und mit demselben communem causam machen; Wie denn auch die Spanier daher Anlaß nahmen, wegen der Wieder-Einräumung der Bestung Franckenthal, einige Schwierigkeiten zu machen. Es wuste aber der Chur-Brandenburgische Minister, Freyherr von Blumenthal, das Verfahren seines gnädigen Herrn so deutlich ans Licht zu stellen, und dessen Unschuld so wohl zu retten, daß er bald darauf gar wohl merckte, Ihre Kayserliche Majestät würden es bey den blossen Droh- Worten bewenden lassen. Und dieses erfolgte auch in That; Denn so bald man gewiß versichert worden, daß weder Schweden, noch Holland, noch Protestantischen Reichs-Fürsten, sich des Chur-Fürstens zu Brandenburg annahmen, war der größte Kummer schon dadurch gehoben: Und, als der Fürst von Fürstenberg in seines Herrn

Schwagers Namen bey dem Kayser um vier tausend Mann anbielte, welche nach den Niederlanden bestimmet waren, wolten Ihro Maj. der Kayser solches nicht eingehen, dahero denn die Spanier auch solches abschlugen. Da man nun Pfalz = Neuburgischer Seits an dem Kayserlichen Hof die gesuchte Hülffe nicht erlangen konte, drang man doch wenigstens darauf, daß Ihro Maj. der Kayser Dero Mißfallen über das Chur = Brandenburgische Verfahren bezeugen möchten. Da nun Kayserl. Majestät solches ohne dem nicht billigten, so wurde dem Chur = Brandenburgischen Gesandten der Bescheid dahin ertheilet: Es wären alle von ihm angeführte Ursachen nicht hinlänglich, des Churfürstens Verfahren zu rechtfertigen; Also wolten Kayserliche Majestät Ihn hiermit von allen Feindseligkeiten abgemahnet haben, würden auch gerne sehen, daß Er sich der Billigkeit gemäß erklären sollte, gleichwie Sie auch solches von dem Pfalz = Grafen versichern könnten: Zu dem Ende würden Sie Commissarios ernennen, um den Handel in der Güte zu schlichten. Es ergieng auch bald darauf ein anderwärtiges Kayserliches Rescript an Chur = Brandenburg, des Inhalts; Wenn es auch wirklich an dem wäre, daß der Herzog von Neuburg dasjenige gethan hätte, dessen man ihn beschuldigte, so hätte er doch dabey keine Gewalt gebraucht und die Waffen nicht zuerst ergriffen; Das gienge eigentlich die Fülchischen Stände an, deren sich der Churfürst anzunehmen nicht berechtiget wäre,

re,

re, noch weniger aber ihnen mit bewaffneter Hand die gebührende Satisfaction zu schaffen. Wenn auch denen Land-Ständen einiger Ort geschehen wäre, so hätten sie doch zur Kayserlichen Autorität immer ihre Zuflucht nehmen können, wie denn zu dem Ende eine Kayserliche Commission niedergesetzt gewesen. Was der Churfürst wider den Pfalz, Grafen anführte, beruhete nur auf blossen Muthmassungen solcher Dinge, die in der That noch nicht erweislich wären. Es hätte zwar der Herzog von Neuburg einige Geistliche vertrieben, man hätte aber um dieser Ursach willen eben nicht gleich zu den Waffen greiffen sollen, weil der Weg zum Recht allezeit offen stünde. Es wolten demnach Kayserliche Majestät den Churfürsten nochmals von aller Gewalt abgemahnet haben, wo Sie anders nicht gemüsiget werden solten, die Mittel zu ergreifen, die im Westphälischen Frieden in dergleichen Fällen ausgemacht wären. *Puffend, de Rebus gestis Friderici Wilhelmi Comm. L. IV. §. 19. p. 170. 171.*

Derweilen da dieses an dem Kayserlichen Hofvorgieng, richteten die von beyden Seiten zu Felde liegende Kriegs-Völcker, die sich kaum wieder in etwas erholende Provinzen vollends zu Grunde. Vergeblich thaten die Land-Stände dieser Herzogthümer denen compoffidirenden Chur- und Fürsten die gebührende Remonstrationen; Sie wurden endlich gemüsiget eine Deputation nach dem Haag abzuschicken, und Ihre Hochmögenden den betrübten Zustand vorzustellen.

len, worein ihre Länder gerathen würden, wenn der Krieg zwischen denen Fürsten noch ferner fortdauern sollte, in massen derselben Völcker, ob sie schon respective ihre Souveraine Herrn wären, alles pflünderten und verheerten. Diese Deputirten implorirten zugleich die gütl. Vermittelung derer General=Staaten, um die composidirende Fürsten zu einem Vergleich zu vermögen; Widri- genfalls forderten sie von Ihro Hochmögenden, die ihnen im Kantischen Vergleich geleistete Garantie, und lebten der Hoffnung, es würde sich die Republic in solchem Fall Chur=Brandenburgs annehmen, wodurch denn der Pfalz=Gräf, sonderlich in Ansehung der Religion, worinnen auch ihr Haupt=Gravamen bestund, bald zu vernünftigeren Gedancken würde greiffen müssen. Es hatte sich aber der Zustand der Sachen sehr verändert; Prinz Wilhelm II. von Oranien, war zu Anfang des Monats Novembris des vorigen Jahrs gestorben, dessen Absichten und Gewaltthätigkeiten in viel zu frischen Andencken beruheten, als daß man ihrer schon sollte vergessen haben, daher man es denn gegen dem Haus Oranien überhaupt ressentirte. Es hatte aber Churfürst Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg, dieses Prinzens Schwester geheyrathet, und dessen allzu zahlreiche Völcker, in der Nachbarschaft der Republic, künften weiter nichts als Eifersucht und Argwohn veranlassen, besonders zu einer Zeit, da die in der grossen Versammlung der Staaten genommene Mesures in dem Schoos der Republic eine so grosse Fermentation ange-

angerichtet hatte, daß der geringste Argwohn sie in Bewegung brachte, so bald ihre Freyheit nur dem Ansehen nach einige Noth litte. Bey diesen Umständen that der Chur-Fürst in eigener Person zwey Reisen nach dem Haag, aber incognito, weil man ihm schon vorhin in verschiedenen Stücken nicht zu Willen gewesen war. Da nun die Gemüther in Holland so beschaffen waren, so darff man sichs nicht wundern lassen, wenn man höret, daß weder der Chur-Fürst, noch die Land-Stände, denjenigen Eifer für ihre Sache daselbst gefunden, noch wahrgenommen, den die zweyen vorige Stadthalter gegen ihnen bezeugt hatten. Es wolten sich demnach die General-Staaten zwar zur begehrten Garantie nicht verstehen, hingegen aber auch ihre gütliche Handlung nicht versagen, und bothen denen composidirenden Fürsten ihre Mediation an. Es hatte der Churfürst damahls vier Ministres im Haag, nemlich, die Herren Swernyn, Diest, Weymann, und Copesius, die sich der Chur-Brandenburgischen Sache daselbst ernstlich annahmen, und sich dahin erklärten, daß der Churfürst Ihre Hochmögenden Vermittelung gerne annehmen wolte, wenn der Pfalz-Graf auch ein gleiches thäte.

Nicht lange hernach bothen andere Fürsten auch ihre Mediation an, und unter andern der Erz-Herzog Leopold Wilhelm, Gouverneur in denen Niederlanden, und der Churfürst zu Cölln. Ihre Hochmögenden ernannten die Herren von Gent, von Opdam, Parmentier und van der Becke, die von ihrentwegen denen
Conz

Conferenzen beywohnen sollten, und diese erhielten Befehl, sich alsobald nach Wesel zu begeben. Auf die Sollicitation des Herzogs von Neuburg ernannte der Erz-Herkog den Herrn von Ribecourt, Chur-Cölln, den Canklar Buschmann, und der Herkog von Lothringen seinen Secretarium Roussolet, damit sie zu denen zu Wesel anzustellenden Conferenzen gleichfalls beywohnen möchten. *Puffend. l. c. §. 31. 32. p. 171. 172.*

Die Commissarien der Herren General-Staaten begaben sich gleich Anfangs zu dem Churfürsten nach Cleve, welcher derselben Mediation mit dem Beding annahm, daß sie ihm präliminärer von dem Herkog eine solenne Reparation und Satisfaction verschaffen, Er aber, der Herkog, ihre Mediation anzunehmen, sich ausdrücklich erklären sollte: Von dar begaben sie sich nach Düssel-dorff, woselbst aber der Herkog eben diese Reparation und Satisfaction von dem Churfürsten forderte, und die Mediation Ihrer Hochmögenden nicht anders, als mit dem Beding sich gefallen ließ, daß die Ministres des Kayfers und verschiedener Chur- und Fürsten bey denen Conferenzen admittirt, selbige auch an einem Ort angestellet werden sollten, der beyden Partheyen angenehm wäre. Als sie mit dieser Antwort wieder nach Cleve zuruck kamen, ließ sich der Churfürst die Mediation der Republic abermahls wehrgelassen, in der Hofnung, daß sie das Churfürstliche Interesse und die Ruhe der Kirche bester massen wieder herstellen und befördern würden.

Bey dieser der Sachen Beschaffenheit wendeten sich die Deputirte der Cleve-Berg-Zülich- und

und Märckischen Stände nach Wesel, nahmen daselbst ihre Zuflucht zu denen Deputirten der Herren General-Staaten, überreichten denen selben ihre Gravamina, und ersuchten sie inständig bey denen composidirenden Fürsten derselben Abstellung auszuwürcken, beyläuffig aber bey dem Churfürsten sich dahin zu bemühen, daß Er zween Amtleute, die Er aus der Ursach in Arrest nehmen lassen, weil sie, da sie doch in seinen Pflichten stünden, in der Versammlung der Stände zu frey geredet haben solten, wieder auf freyen Fuß stellen möchte, welcher letztere Punct aber keine Schwierigkeit verursachte. Die Commissarien der Herren General-Staaten erbothen sich gegen denselben zu allen freundlichen Diensten, und schlugen die Stadt und freye Reichs-Abtey Essen, als einen neutralen Ort, zu Haltung der Conferenzen vor. Der Chur-Fürst und die Land-Stände lieffen sich diesen Vorschlag ohne allen Anstand wohlgefallen, und fertigten einen Trompeter nach Düsseldorff ab, um dem Herzog von Neuburg Nachricht davon zu geben, und dessen Genehmigung gleichfalls einzuholen; Statt dessen ließ ihnen aber der Herzog zur Antwort vermelden: Es hätten Seine Hochfürstl. Durchl. von denen an den Churfürsten zum andern mahl ergangenen Kayserlichen Dehortatoriis bereits Communication erhalten und daraus ersehen, daß Kayserliche Majestät darinnen ausdrücklich anzeigen, auf was Art und Weise in denen Cleve-Zülich und Bergischen Landen, so wohl in Ecclesiasticis, als auch in politicis, alles geschlichtet und einge-
richt

richtet werden sollte: Nun schiene dieses Kayserliche Rescript ganz decisiv zu seyn, und da Kayserliche Majestät einmahl die Sache vorgenommen hätte, wäre weiter nichts übrig, als daß der Chur-Fürst, sowohl als Er, der Herzog, wie solches getreuen und gehorsamen Reichs-Gliedern gebührte, sich der Entscheidung des allerhöchsten Ober-Haupts des Heil. Röm. Reichs unterwerffen müste, inmassen er dieselbe weder hindern, noch durch eine besondere Negotiation umgehen könnte. Diesem nach könnten Seine Hochfürstl. Durchl. in den zu Essen vorgeschlagenen Congreß nicht willigen. Schliesslich beschwehrte sich der Herzog über den grossen Schaden, welchen die Chur-Brandenburgische Völcker anrichteten, declarirte anbey, daß Er von Chur-Maynz-Eölln-und Bayern, Commissarios erwartete, und da die Stadt Essen von seinem Hof allzuweit entfernt wäre, wolte Er Eölln oder Neuß zur Conferenz vorgeschlagen haben. Da nun dieser Vorschlag dem Churfürsten auch nicht anständig war, erklärte Er sich nochmahls, daß Er die Mediation der General-Staaten pure & simpliciter angenommen haben wolte. *Puffend.*
l. c. S. 32. p. 172.

Oberwehntes Kayserliches Rescript hatte in des Chur-Fürsten Gemüth so viel gewürcket, daß er nicht für rathsam hielte, sich dem Kayserlichen Willen länger zu widersetzen. Nachdem er nun durch seine Minister von der Disposition des Kayserlichen Hofes genugsame Nachricht erhalten, und anbey vernommen, daß alle Catholische

sche

sche Reichs-Fürsten und Stände es mit dem Herzog von Neuburg hielten, und alle Schuld auf Ihn, den Chur-Fürsten, wälken würden, im Fall, daß der Krieg sich weiter ausbreitete; daß auch Chur-Maynz, Cölln und Bayern die Sache für gefährlich hielten, daher der Kayser dem Ubel in Zeiten zuvor kommen sollte: Wegen auch Kayserliche Majestät schon bereits einige Mesures genommen: So hielten Se. Chur-Fürstliche Durchl. für das rathsamste, einen gütlichen Vergleich zu tentiren, erwählten auch dazu den kürzesten Weg, und ließen sich nicht mißfallen, den ersten Anlaß hierzu zu geben. Als demnach das neue Kayserliche Rescript einlieff, hatten Dieselben bereits an den Herzog von Neuburg ein Schreiben abgehen lassen, so im *Londorp. Act. Publ. L. IV. C. CLII. p. 6. 7.* zu ersehen, und worinnen Sie Sich zu einer freundlichen Unterredung mit dem Herzog von Neuburg erboten, und ihme dem Herzog wegen des Orts und der Umstände dieser Zusammentkunft die freye Wahl überliessen. Der Herzog von Neuburg acceptirte in seinem Antwort-Schreiben die vorgeschlagene Unterredung, mischte aber viel Klagen darein; Chur-Brandenburg kehrte sich jedoch nicht daran, sondern machte mit Pfalz-Neuburg so viel aus, daß Sie den 19. Augusti bey Angerort auf freyem Felde zusammen kommen wolten. Man hatte daselbst drey Zelten aufgeschlagen, in deren eines sich die Holländische Commissarien besaßen. Der alte Herzog, Wolffgang Wilhelm

helm von Neuburg, war einer der geschicktesten Fürsten seiner Zeit, nüchtern, in denen Geschäften fleißig, und von grossem Verstand. Er hatte sich durch die Regierung seiner eigenen Länder, und durch eine tieffe Einsicht in die Staats-Angelegenheiten seiner Nachbarn, eine so grosse Geschicklichkeit erworben, daß man ihn für einen grossen Staats-Mann hielte. Nun hätte dieser kluge Fürst lieber gewünschet, daß er mit dem Chur-Fürsten allein hätte conferiren können, damit er durch seine Klugheit von einem so großmüthigen Herrn, als der Chur-Fürst war, einigen Vortheil hätte erlangen mögen. Es ließ sich aber dieser gefallen, daß beyderseits Råthe dieser Conferenz beywohnen sollten, und so wurden die Depuirten der General-Staaten auch dazu gezogen. *Puffend. de R. G. F. W. L. IV. S. 33. p. 172. 173.*

Gleich Anfangs entstand unter denen Chur- und Fürstlichen Råthen ein grosser Streit, und als dieser allzu hitzig wurde, befahl der Chur-Fürst damit einzuhalten, und vielmehr auf Mittel bedacht zu seyn, wodurch eine standhafte Freundschaft wieder hergestellet werden könnte. Es riethen auch die Holländische Deputirte treulich zur Einigkeit, wozu auch der Pfaltz-Graf endlich geneigt zu seyn schiene. Als man sich nachmals zu Tische setzte, kamen einige Bothinische Officiere dazu, welche wider alles protestirten, was hinter ihres Herrn Wissen bey dieser Zusammenkunft ausgemacht werden dürffte, inmassen derselbe sichs viel hätte kosten lassen,

sen, dem Herzog zu Hülffe zu kommen, auch zu dem Ende noch viele Regimenter im Anmarsch wären. Bey diesen Umständen war man fast willens, aus einander zu gehen; Es brachten aber die Deputirte der General-Staaten bey denen Chur- und Fürsten so viel zuwege, daß man diese Conferenz nicht gänzlich abbrechen, sondern nur prorogiren, und mittlerweile in einen Stillstand willigen möchte, welches auch ohne Anstand geschah. Der Herr von Gent begleitete den Herzog von Neuburg nach Düsseldorf, um den wegen eines Waffen-Stillstandes getroffenen Vergleich daselbst aufzusehen, daß nemlich alle Feindseligkeiten aufgehoben seyn, die weggenommenen Dörter wieder restituiret, und das Kriegs-Volck contramandiret werden solte, wozu sich der alte Herzog ganz willig und geneigt hatte finden lassen. Es suchte aber der junge Pfalz-Grav Philipp Wilhelm, mit Hülffe einiger andern, welche vor Nachbegierde brannten, und auf die Lothringische Hülffe trokten, die Sache aufzuhalten, und lag deswegen, nebst denen Geistlichen und Lothringischen Kriegs-Bedienten, dem alten Herzog so starck an, daß er darüber Franck wurde, und des dritten Tages sich bey der Conferenz abgeredter massen nicht einfinden kunte. Der Chur-Fürst, welcher in aller Frühe dahin gekommen war, in Hoffnung, selbigen Tages den ganzen Streit zu schlichten, befand sich darüber nicht wenig beleidiget, und man hatte grose Mühe, ihn zu bereden, daß auf Seiten des

R Herzogs

Herzogs kein böser Wille dabey zu Schuld gekommen wäre. Dessen zum Beweis willigte der Herzog in den Congreß zu Essen, und bestätigte den bey Angerott verwilligten Waffenstillstand. Es handelten zwar die Lothringischen Völcker darwider, indem sie mit 500. Mann zu Pferd in die Graffschafft Marck einbrachen, und darinnen alles verheerten. So wurde auch Blanckenstein, dem Bergleich zu Folge, nicht wieder abgetreten, noch das Kriegsvolck aus der Graffschafft Marck herausgezogen, weil man sie, wegen ihres übelen Haushaltens, in die Zülich- und Bergische Lande nicht einnehmen wolte. Ob nun schon der junge Pfaltz-Graf um dieser Ursach willen darwider war, so blieb doch der alte Herzog, der die Republic Holland nicht gerne wider sich aufbringen wolte, bey dem einmal gefassten Entschluß die Waffen niederzulegen. *Puffend. l. c. §. 33. p. 173.*

Demnach nun der Congreß zu Essen von beyden Seiten bewilliget worden, begaben sich die Holländische Deputirte unverzüglich dahin, woselbst der Graf, Johann Moriz von Nassau, wie auch die Herren Seidel, Portmann und Pfing, im Namen Chur-Brandenburgs, und die Frey-Herren von Königsfeld und Wispening, nebst dem Cankler Althofer und zween andere, im Namen des Herzogs von Neuburg sich gleichfalls einfanden. Chur-Cölln schickte auch den Prinzen Friederich von Fürstenberg, und Thomam Düssel dahin, die sich zwar zur
Sequez

Sequestration der strittigen Länder erboten, anbey aber nur zu entdecken suchten, was Chur-Brandenburg zu den General-Staaten eigentlich zu versehen hätte. *Puffend. l. c. §. 34. p. 173.*

Wir übergehen hier mit Stillschweigen, was sich bey diesen Umständen wegen des Anspruchs des Herzogs von Curiaud auf diese Länder zugetragen, weil es doch in keine Consideration gekommen. *Airzema Saken van Staet en Oorlog. Lib. XXXI.* Und so kommen wir gleich wieder auf den Congress zu Essen, welcher den 18. Augusti unter der Vermittelung der General-Staaten und Chur-Cöllns eröffnet wurde. Noch vor Eröffnung des Congresses hatte Chur-Brandenburg die Holländische Deputirten schon in so weit heraus geholet, daß Er wohl mercken kunte, Er hätte sich zu der Republic keiner sonderlichen Hülfe zu versehen. Der Herzog von Neuburg that weit aussehende Vorschläge, welche in *Londorp. Act. Publ. Tom. VI. p. 629.* in extenso zu finden. 1) Verwies Er die Religions-Händel vor den Kayser oder auf den Reichs-Tag. 2) Solte ad interim alles in statu quo verbleiben. 3) Wolte Er zwar die Negociation zulassen, im Fall aber, daß die Mediation nicht den erwünschten Effect haben sollte, dem Kayser und dem Reich die Entscheidung vorbehalten haben. 4) Machte er wegen der Kriegs-Unkosten grosse Prätensionen, und behielte sich widrigen Falls sein Recht vor. Da nun die Chur-Fürstl. Rätthe diese Vorschläge schlechterdings verwarffen, waren die Mediato-

res der Meinung, man sollte die Religions-Sachen in statu quo lassen, und eine gewisse Zeit bestimmen, in welcher sie entweder in der Güte verglichen, oder der Entscheidung Kayserlicher Majestät überlassen würden. Der Herzog von Neuburg hätte gerne gesehen, daß man diese letztere Entschliessung ergriffen hätte, weil er sich des Kayserlichen Hofes versichert hielt. So sahe auch der Kayser nicht gern, daß eine ausländische Puissance bey einem zwischen zween Reichs-Fürsten entstandenem Streit die Mediation auf sich genommen hätte. Aus dieser Ursache schickte er den Grafen von Haxfeld und den Chur-Frierischen Cankler Anthonius nach Essen, daß sie denen Conferenzen in seinem Namen daselbst beywohnen sollten. Es wurden aber diese Conferenzen ganz plötzlich abgebrochen, indem der Herzog von Neuburg den Stillstand unter dem Vorwand brach, als ob man Chur-Brandenburgischer Seits die Sache nur ins weite Feld zu spielen suchte, damit man zu größeren Krieges-Rüstungen Zeit bekäme. Weil die General-Staaten dem Chur-Fürsten in diesem Krieg keinen würclichen Beystand hatten leisten wollen, so war in der That die Chur-Brandenburgische Armee nicht so zahlreich, als man gleich anfangs gehoffet; Und da die Catholische Fürsten immer einige Troupen nach dem Jülichen dem Pfalz-Grafen zu Hülfe desiliren ließen, der Herzog von Lothringen sich auch öffentlich für ihn erkläret hatte, so sahe sich der Herzog von Neuburg dadurch im Stand

einiz

einigen Vortheil zu erhalten, welches auch die eigentliche Ursach war, warum man den Waffen-Stillstand und die Conferenz zu Essen unterbrach. Man schritzte doch nicht wieder zu neuen Feindseligkeiten, denn es begaben sich die Mediatorens nach Düsseldorf und Cleve, und ermahneten die Fürsten zu friedfertigeren Gedanken.

Der Herzog von Neuburg schrieb hierauf an den Chur-Fürsten und an Ihre Hochmögenden, um ihnen die Ursachen bekannt zu machen, die ihn bewogen hätten, den Stillstand der Waffen zu brechen, und sich über einen von denen Holländischen Commissarien zu beschweren, welcher etwas zu frey geredet hätte. Derweilen nun, daß die Couriers hin und wieder rennten, beredeten die Mediatorens die beyden Partheyen, ihre Ministres nach Neuf zu schicken, und daselbst eine neue Conferenz anzurichten. Es reiseten aber inzwischen die Kayserliche Bevollmächtigte Gesandte von Düsseldorf nach Cleve, und von Cleve wieder nach Düsseldorf, und arbeiteten mit so gutem Glück an einem Vergleich, daß sie sich der Mediation gänzlich bemächtigten, und die Commissarien der Generalstaaten völlig davon ausschlossen. Als diese solches vernahmen, begaben sie sich eilends nach Cleve, um daselbst wenigstens in so weit zu vigiliren, damit wider die Garantie des Kantischen Vergleichs, so die Republic Holland auf sich genommen, nichts geschlossen werden möchte. Oberwehnter Vergleich ward den 11. Octob.

1651. zu Cleve geschlossen. Der Chur-Fürst willigte unverzüglich darein, und der Herzog von Neuburg kunte es auch nicht abschlagen, ob man ihme schon dabey keine Satisfaction noch Schadloshaltung seiner Unterthanen einräumte. Die Lothringer und der Prinz von Neuburg bemüheten sich sehr, ihn dahin zu vermögen, daß er denselben verwerffen möchte; Da aber die Kayserliche Commillion die Autorität des Kayfers interponirte, mußte der Herzog sich dazu bequemen. Und so wurde endlich dieser Tractat von dem Chur-Fürsten Friederich Wilhelm, von dem Herzog Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg, von dem Grafen von Hatzfeld und von Johanne Anethano, als Kayserlichen Commissarien, unterschrieben. Es ward aber darinnen ausgemacht: Es solte die von Kayserlicher Majestät dem Bischoff zu Münster und dem Herzog zu Braunschweig aufgetragene Commillion von beyden Chur- und Fürsten hiermit für bekannt angenommen seyn, diesen aber von Seiten Chur-Brandenburgs der Fürst August von Anhalt und der Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, von Seiten Pfalz-Neuburgs hingegen die Bischöffe von Paderborn und Osnabrück zugegeben werden. Diese solten entscheiden, ob die freye Religions-Übung nach dem Jahr 1624. wie solches der Herzog in Krafft des Westphälischen Friedens begehrte, oder aber nach dem Jahr 1629. wie der Chur-Fürst solches vermöge der Tractaten, sonderlich aber des zweyten zu Düsseldorf und
des

des dritten von Anno 1647. wieder eingeführet werden solte: Oder, ob diese Streitigkeiten nach dem Westphälischen Frieden, oder aber nach denen Verträgen auszumachen wären. Was von den meisten Stimmen beliebt würde, dabey solte man es, ohne weiters zu appelliren, bewenden lassen. Wenn aber etwas zweifelhaftes vorkiele, so von der Commission nicht ausgemacht werden könnte, solte man es vor den Kayser gelangen lassen. Inzwischen solten die Sachen wieder in den Stand gesetzt werden, in welchem sie vor dem Krieg gewesen. Wenn einer von denen Fürsten sich beleidiget hielt, solte er darüber bey denen Reichs-Fürsten, und nicht bey denen ausländischen Puissanzen, Klage führen. In Ansehung des Civil-Besens solte man sich nach denen Verträgen und Resversalien richten. Das Kriegs-Volk solte abgedanckt, die Gefangene von beyden Seiten ohne Ranzion ausgewechselt, und alles, was bis dahin vorgegangen, gänzlich in Vergessenheit gestellet werden. Wer aber den andern von neuem bekriegen würde, der solte seines Rechts auf diese Provinzen verlustigt seyn. Schließlich solten sie die Regierung nach den Verträgen einrichten, und zwar alles ohne Nachtheil der andern Prätendenten. Puffendorff *de Reb. gest. Fried. Wilh. L. IV. S. 34. 35. P. 174. 175.*

Nachdem nun dieser Vergleich getroffen war, legte man zwar von beyden Seiten die Waffen nieder; Doch war die Ruhe in diesen Provinzen nicht völlig wieder hergestellt, wie solches

aus vielen Acten, Memorialen und Gravaminibus erhellet, welche damals publiciret worden. Erst im Jahr 1665. wurden beyde Chur- und Fürsten, durch Vermittelung eines Kayserlichen Commissarii, mit einander darinnen einig, daß man in denen zu dieser Erb-Folge gehörigen Landen den Westphälischen Frieden zur Richtschnur annehmen, mithin aber das Religions-Wesen wieder auf den Fuß gesetzt werden solte, wie es zu Anfang des Jahres 1624. gewesen. *Hist. des Traites Tom. II. Corps Diplomatique Tom. VI. Part. III. p. 37.* Mittlerweile lagen beyde Chur- und Fürsten in Ansehung der Religions-Händel im Streit. Der Chur-Fürst hielt seine Catholische und Protestantische Unterthanen ganz gleich, und ließ nicht zu, daß jemand um der Religion willen verfolget würde. Da hingegen der Herzog von Neuburg die Evangelische beständig verfolgte, sie gänzlich aus Düßeldorff verjagte, und in allen Städten von denen Handwercks-Zünfften und Bürger-Recht ausschloß; Um dieser Ursach willen kamen sie in grosser Anzahl in die Brandenburgische Provinzen, und ließen sich darinnen nieder. Diese arme verfolgte Leute klagten ihre Noth dem Chur-Fürsten und denen General-Staaten, als welche die Reversales garantirt hatten, wie solches *Londorp. Act. Publ. Tom. VIII. pag. 913. & seqq.* sattsam ausweisen. Der Herzog leugnete die Sache, oder warff die Schuld auf seine Minister, welche er zum Schein straffte, und beschwerte sich über den Chur-Fürsten, daß er die Catholische

Catholischen verfolgte, weil er wegen dessen, was zu Düsseldorf vorgegangen, die Capuciner par Repressailles aus Eleve vertrieben. *Conf. Londorp. Act. Publ. Tom. VIII. p. 914.*

Der Wienerische und Französische Hof nahmen sich dieser Handel an, welche ein jeder mit solchen Umständen, die günstig waren, vorzustellen wuste. Endlich ertheilten Ihre Römische Kayserliche Majestät Dero im Haag residirenden Minister, Herrn Friquet, ausdrücklichen Befehl sein äusserstes zu thun, damit er diesen immerwährenden Streit einmahl beylegen und zu Ende bringen möchte. Es residirten auch damahls im Haag der Freyherr von Blaspiel, im Namen des Churfürsten, und der Freyherr von Leradt von wegen des Herzogs von Neuburg, und diese bewog der Herr Friquet mit ihme gesammter Hand, an der Versöhnung ihrer hohen Principalen zu arbeiten, that auch zugleich den Vorschlag, daß sie die Sache unter sich ausmachen, und ohne Erwartung weiterer Instruction abhandlen, so denn aber den von ihme gestellten Plan denen Höfen communiciren, und die Chur- und Fürstliche Resolution darüber einholen solten. Gene willigten zwar darein, schrieben aber unter der Hand nach Hof und bathen um geheime Ordre: Es kunte aber dieses so heimlich nicht geschehen, daß man es nicht hätte in Erfahrung bringen sollen, da denn der Kayser Leopoldus I. gloriwürdigsten Andenkens, der König in Franckreich, der Bischoff von Münster und viele andere Reichs-Fürsten, ihre Mediation

anbothen. Der Freyherr von Blaspiel that dem Freyherrn von Leradt den Vorschlag, vor Schliessung des Vergleichs keine Mediation anzunehmen; wenn es aber so weit gekommen wäre, alsdenn der Sache einen desto grösseren Nachdruck dadurch zu geben, daß auf Seiten des Churfürsten, der Kayser, auf Seiten des Herzogs aber, der König in Franckreich, zur Unterzeichnung so^l in invitirt werden. Es verzog sich diese Negociation noch eine geraume Zeit weil man einen Definitiv-tractat schliessen wolte, wodurch das Schicksal dieser reichen Erbfolge auf einmahl entschieden werden möchte, beyde Fürsten aber ein gleiches Recht zur ganzen Succession behaupten wolten. Nachdem man ihnen aber satzsam vorgestellet, daß sie auf solche Weise zu keinem Vergleich gelangen könnten, ertheilten sie beyderseits ihren Minist. es eine so unumschrenckte Vollmacht, daß sie nach verschiedenen gehaltenen Conferenzen endlich zu Cleve den 9. Sept. 1666. einen absoluten Theilungs-tractat schlossen, welcher in *Londorp. Act. Publ. Tom. IX. Libr. X. p. 46. & seqq.* in extenso zu finden, und gemeinl. der Clevische Haupt-Vergleich genennet wird. Der Inhalt dieses ewigen Erb-Vergleichs beruhete auf folgenden Puncten: Es sollte unter Ihnen eine ewige Freundschaft und Erb-Verbrüderung seyn, und alles Vergangene in Vergeffenheit gestellet werden; Dieser Vergleich denen andern Prätendenten in Ansehung ihres Anspruchs nicht präjudiciren: Alle Provinzen nur ein Corpus ausmachen und für einen Mann stehen: Die über der Execution dieses tractats

entstet

entstehende Streitigkeiten, nicht mit den Waffen sondern per viam juris vel Arbitrii ausgemachet werden: Das Herzogthum Cleve, nebst denen Graffschafften Marck und Ravensberg, dem Churfürsten verbleiben, hingegen aber die Herzogthümer Jülich und Berge nebst denen Herrschafften Wynendal und Breyland des Herzogs von Neuburg eigen seyn: So dann per Arbitros regulirt werden, wem die Herrschafft Ravensstein zufallen solte: Ein jeder von denen compossidirenden Fürsten, wegen der ihme zugefallenen Provinzen alle Honores genießen, und alle Onera tragen: Beyde einander die Archiven und Documenten, so die Special-Portiones betreffen, extradiren: Die Instrumenta communia in dem gemeinschafftlichen Archiv verbleiben, auf Begehren aber beglaubte Abschriften davon ausgefertigt werden: Beyde Fürsten den völligen Titul und Wappen aller dieser Provinzen führen: Quoad Directorium Circuli Westphalici der Churfürst und der Herzog nur eine Person vorstellen: Der Kayser um die Ratification dieses Tractats, und die Kayserliche Reichs-Hof-Canzley um Ertheilung des völligen Tituls gebührend ersuchet, und inständig darum angehalten werden, daß man Ihnen auf denen Reichs-Tagen, als Herzogen von Cleve, Jülich und Berg, Sitz und Stimme zuerkennen möchte.

Puffend. Rerum Brand. L. IX. §. 75. p. 486. 487.
Ludov. Schaubühne L. LXXI. C. II. §. 31. 32.
P. 329. 330. 331. 332.

Am eben dem Tage wurde auch ein Neben-
 Tractat getroffen, in welchem die Streitigkeiten

in

in Ansehung der freyen Übung der Religion definitive und absolute ausgemacht, und der im vorigen Jahr zu Dorsten getroffene Vergleich amplificirt und bestättiget wurde: In Krafft dessen wurde in diesen Ländern die Norma Pacis Westphalicæ eingeführet. *Vid. Rouffet Preuves Litt. Q. Corp. Diplom. Tom. VI. P. III. p. 37. Diarium Europ. T. XIV. Anhang P. 2. p. 1. biß 26. 27. biß 51. Ludorp. Act. Publ. l. c. Puffendorff Rer. Brandenb. L. IX. p. 613. bis 620.* Wobey man noch diese Anmerckungen findet, und zwar Erstlich p. 617. daß der Pfalz-Graf ungerne an einige Aenderung des Westphälischen Friedens-Schlusses in Religions-Sachen gegangen, mit Vorgeben, der Churfürst sey Bischoff und Pabst in seinem Lande; Er hingegen habe mit hartsinningen Pfaffen zu thun, und müsse sich nach denselben richten. So dann l. c. daß die außs Compromiss gestellte Strittigkeit wegen der Herrschafft Ravenstein, weil der Pfalz-Graf das ganze Werck aus dem Grunde wollen gehoben wissen, dergestalt endlich verglichen worden, daß der Churfürst Anno 1671. funffzig tausend Thaler genommen, und seine Prätension an den Pfalz-Grafen überlassen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Succesion, bey verlöschender Pfalz-Neuburgischen Linie, und daß er den Titul und Wappen dieser Herrschafft Ravenstein gleichergestalt führen dürffte. Drittens p. 620. daß nicht allein beyderseits Landes-Stände über diesen Vergleich sehr erfreuet gewesen, und die angefohnene Huldigung willigst geleist

geleistet, sondern auch der Kayser mit demselben wohl zufrieden gewesen, auch der König in Franckreich seine Garantie darüber angebothen. Ludolff l. c. p. 332. in der Anmerkung.

Wie man nun in dem I. Articul des Clevischen Haupt-Vergleichs die Rechte der übrigen Prä-tendenten vorbehalten hatte, so gab man auch denenselben von dem glücklichen Fortgang dieser Negociation gebührende Nachricht. Niemand war so übel darüber zu sprechen, als der Pfalz-Graf Christian August zu Salsbach, als natürlicher Erbe der Neuburgischen Linie, im Fall der Neuburgische Manns-Stamm aussterben sollte, inmassen der Pfalz-Graf August, dessen Vater, der jüngere Bruder des Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg, und gleichwie er, ein Sohn der Prinzeßin Anna von Cleve war, welche über dieses, allen Streitigkeiten zwischen ihren Söhnen vorzukommen, und die in diesen Staaten eingeführte Unzertheilbarkeit, wie auch das Recht der Erstgeburt oder Primogenitur, zu erhalten, ein ewiges Pactum familiae errichtet hatte, in welchem stipuliret worden war, daß so lang ihre Söhne, oder derselbe männliche Nachkommen und Descendenten im Leben wären, die Erb-Folge besagter Lande keiner Tochter, noch derselben Posterität zufallen könnte, sondern auf ihre Söhne, und ihrer Söhne männliche Descendenten, nach denen Rechten und Graden der Primogenitur restringirt bleiben sollte, welchem nach bey Abgang der männlichen Posterität der Herzogs Wolfgang Wilhelm, die Nachkommenschaft Pfalz-

Pfalz-Grav Augusts zu Sulzbach besagte Länd-
der erben sollte.

Darum ließ sich der Pfalz-Grav Christian
August sehr befremden, beschwehrt sich auch öf-
fentlich darüber, daß sein Vetter, der Herzog von
Neuburg, in einem so wichtigen Tractat, als der
Clevische Haupt- Vergleich war, in Ansehung
seines Rechts, nichts besonders stipulirt hätte;
inmassen darinnen nur der Descendenten des
Herzogs von Neuburg gedacht worden, ohne
daß man der Sulzbachischen Linie, nur die
geringste Erwähnung gethan hätte, da ihm doch
sein Herr Vater, der Herzog Wolfgang
Wilhelm, eingank anderes Beyspiel hinterlas-
sen, und in dem Theilungs- Vergleich von 1624.
stipulirt hätte, daß im Fall Er, oder seine Nach-
kommenschaft, ohne männliche Posterität ab-
sterben sollte, das Fürstenthum Jülich, dem
Pfalz-Graven August und dessen Kindern und
männlichen Erben zufallen sollte &c. wie wir sol-
ches oben in dem Extract dieses Tractats ad An-
num 1624. bereits angeführet. *Conf Rouffet Hist.
de la Succession. T. II. Preuve (H.)* Zu deme so könn-
ten auch beyde contrahirende Chur- und Fürsten
unter dem General- Wort Descendenten, wahr-
scheinlich ihre Erben von beyderley Geschlecht
verstehen, welches dem obangeführten Pacto fa-
miliae förmlich entgegen wäre.

Hierüber klagte und beschwerdte sich der
Pfalz-Grav von Sulzbach, wo er nur immer
kunte, und zwar ersülich bey dem Herzog von
Neuburg, indem er auf die Notification des Cle-
vischen Tractats antwortete; Hiernächst bey
Chur-

Ehur-Brandenburg, und denn endlich bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät um die Bestätigung dieses Tractats, warum die composidirende Fürsten starck anhielten, möglichst zu hintertreiben. *Idem ibidem Preuves S.*) gründliche Beantwortung des zu Mannheim Anno 1736. ausgestellten Kurzen jedennoch bestgegründeten Unterrichts. Beylagen H. I. K. L. woselbst diese wichtige Briefe in extenso zu finden.

Das Ehur- und Fürstliche Haus Sachsen vergaß hierbey sein Interesse nicht, und gleichwie es wider andere Tractaten und Vergleiche jederzeit protestirt hatte, also geschah es auch hier solenniter mündlich und schriftlich durch die Ehur-Sächsischen Gesandten den 26. Julii und den 11. Octobr. 1666. wie auch den 14. Mart. 1667. Und weil eine solche endliche Haupttheilung ein ernstlicher Calus war, wodurch alles, was zum Nachtheil des Hauses Sachsen bis dahin geschehen, vollend richtig und ausgemacht wurde, so behauptete es sein Recht mit grösserem Nachdruck, als jemahls, u. erhielt verschiedene günstige Reichs- Hof- Raths- Conclusa, und zwar nahmentlich vom 13. Augusti und 2. Novembr. 1666. und vom 6. Augusti 1667. wodurch es einiger massen wieder beruhiget wurde. *Sächsische Information p. 37. 38. 39. 40. 41. 42.*

Durch diese Tractaten wurde in denen zur Füllichischen Erb-Folge gehörigen Ländern der Friede, die Ruhe und die gute Ordnung wieder hergestellt, und führohin durch nichts anders, als durch einige Beschwerden gestöret, die von unru-

unruhigen Köpfen, sonderlich zu Wesel, Rhees, Emmerich, Orsoy, und Burück geführt wurden, welche in den Besitz der Kirchen und Clöster, geistlichen Güter, Renten, und Beneficiorum wieder eingesetzt zu werden begehrt, deren sie durch die Holländer seit Anno 1628. beraubt worden waren: Sie gründeten disfalls ihren Anspruch auf den zu Dorsten getroffenen Vergleich und auf den Clevischen Neben-Recess, worinnen das Jahr 1624. nach Maasgebung des Westphälischen Friedens, zur Richtschnur war angenommen worden. Chur-Brandenburg kunte zwar nicht in Abrede seyn, daß sie Recht dazu hätten, wendete aber wegen seiner abschlägigen Antwort die Ursach vor, daß an diesen Orten die Anzahl der Reformirten eben so sehr zugenommen hätte, als die Anzahl der Catholischen abgenommen, so daß diese in so geringer Anzahl wären, daß ihnen diese Restitution ganz unnützlich, denen Reformirten aber, welchen man diese Kirchen und Einkünfften wegnehmen würde, sehr beschwerlich seyn müste. Der Herzog von Neuburg nahm diese Entschuldigung für bekannt an, und diese zween Fürsten schlossen unter sich im April 1672. zu Eölln an der Spree einen Tractat, wodurch die vorigen, in Ansehung der Religion, bestättiget, hingegen aber die neue Ansprüche einer Commission in der Güte zu entscheiden, überlassen wurden.

Es änderte sich aber gar bald die ganze Gestalt der Sachen. Denn nachdem Ludwig der XIV. bekannter massen, denen General-Staaten den Krieg

Krieg angekündigtet, war der Churfürst von Brandenburg einer unter den ersten, die denenselben zu Hülffe kamen, inmassen er sich, durch den zu Cölln an der Spree geschlossenen Tractat, verbunden hatte, eine Armee von 2000. Mann, nebst 40. Stück ins Feld zu stellen. Diesem Tractat zu Folge machte der Churfürst damit den Anfang, daß er den Bischoff zu Münster angriff, wodurch er sich die Franzosen in dem Elysvischen und Märckischen über den Hals zog, worinnen der Herzog von Orleans Orson, der Herzog von Conde Wesel, und der Vicomte von Turenne Burick, Rhees und Emmerich einnahmen. Alle diese Plätze waren mit Holländischen Bückern besetzt, und wurden für Barriere-Plätze der Republic gehalten: Es waren aber bey einem 24. jährigen Frieden, da inzwischen die Republic auf nichts anders bedacht war, als die Handlung in Flor zu bringen, und grossen Reichthum zusammentun, die Fortificationen und Borraths-Häuser dieser Plätze, welche von den General-Staaten nur zu dem Ende zuruck behalten wurden, damit sie sich dem Churfürsten von Brandenburg nothwendig machen, und den Herzog von Neuburg im dienlichem Regard gegen Sich erhalten möchten, dermassen vernachlässiget worden, daß sie in recht schlechtem Stande waren, als sie von der Französichen Armee aufgefordert wurden, und daher auch keinen sonderlichen Widerstand zu thun vermochten. Damahls hatten die Römisch-Catholischen gewonnen Spiel, in massen man ihren Klagen Ge-

L

hörs

hybre gab, und sie wieder in den Besiß alles desjenigen setzte, was sie nur verlangen mochten. Chur-Brandenburg, dessen Staaten eben so hart, als die vereinigte Niederlande waren mitgenommen worden, machte mit Franckreich einen besondern Frieden, Krafft dessen ihm die eroberten Derter, ausgenommen Wesel und Rhees, die sich Franckreich bis zum Friedens-Schluß vorbehielte, wieder eingeräumet wurden. Und auf diese Weise kam der Churfürst, wieder zum Besiß derjenigen Plätze in dem Herkogthum Cleve in der Graffschafft Marck, welche die General-Staaten so lange besetzt gehalten, und deren Evacuirung Er biß dahin nicht hatte auswürcken können.

Da nun alle diese Städte wieder unter die Bothmäßigkeit des Chur-Fürsten von Brandenburg, als ihres rechtmäßigen Herrn, geriethen, kunte es an neuen Händeln nicht fehlen, weil die Reformirten nicht unterlassen kuntten, ihre Kirchen und Kirchen-Güter sich wiederum auszubitten, welche Franckreich ihnen abgenommen, und denen Catholischen zugewendet hatte. Diese nahmen alsobald ihre Zuflucht zu dem Herkog von Neuburg, als welcher ihre Rechte, Possessiones und Freyheiten in denen Clevischen, Märckischen und Ravensbergischen Landen garantirt hatte. Man mußte demnach von neuem Commissarios ernennen, welche ihre Conferenzen zu Düsseldorf hielten, und den 30. Julii 1673. den vierten Düsseldorffischen Tractat daselbst schlossen, welchen Herr Roussel in seiner *Histoire*
de

de la Succession T. II. I. (R.) p. 181. & seqq. sammt
 der Ratification des Herzogs Philipp Wilhelms
 vom 16. Septemb. 1673. in extenso anführet,
 und wodurch ausgemacht wurde, daß der Chur-
 Fürst die Catholischen bey dem Besiß dererjeni-
 gen Kirchen, Clöster, Capellen, Häuser und
 Kirchen-Güter und Einkünffte erhalten solte,
 deren sie in Krafft des zu Münster und Osnas-
 brück geschlossenen Friedens und derer Tracta-
 ten vom 1666. und 1672. zu genießten hätten:
 Diesemnach solten zu Wesel die Reformirten
 die Pfarr-Kirche, die Römisch-Catholischen
 aber die Johanniter-Kirche und Capelle, nebst
 allen andern Kirchen und Clöstern haben, die
 ihnen nach besagten Tractaten zukämen; zu
 Rhees die Collegial- und Pfarr-Kirche denen
 Catholischen wieder eingeräumt werden, und
 die Reformirten ihren Gottes-Dienst in dem
 Vicariat-Haus zum drey Königen halten: Zu
 Emmerich die Archi-Diaconal-Kirche Sanct
 Marini, die Pfarr-Kirche der heiligen Adelgun-
 dá, die Jesuiter-Kirche, die Kirchen der Creutz-
 Brüder und Sanct Georg, wie auch das Non-
 nen-Closter, denen Catholischen zu eigen ver-
 bleiben, diese aber gehalten seyn, zu Erweite-
 rung der Protestantischen Kirchen funfzehn
 hundert Thaler heraus zu zahlen, und ihnen die
 Capell Unserer Lieben Frau, Marienburg ge-
 nannt, sammt dem daran liegenden Kirchhof,
 zu überlassen: Zu Orsoy die Pfarr-Kirche, das
 Pfarr-Haus, sammt der Schule, nebst dazu
 gehörigen Einkünfften, denen Reformirten re-

Nimmirt werden, diese aber dargegen denen Dis-
 misch=Catholischen zu ihrem öffentlichen Got-
 tes=Dienst die Spithal=Kirche überlassen, dem
 Catholischen Pfarrer eine Wohnung darinnen
 zusammen richten, und ihme jährlich zu seinem
 Unterhalt auf diese Einkünffte sechzig Species
 Thaler auszahlen: Zu Zurich die Catholischen
 in der zum Nonnen=Closter gehörigen Kirche
 ihren öffentlichen Gottes=Dienst halten, selbige
 aber, weil sie zu ihrer grossen Anzahl zu enge,
 halb auf Unkosten der Reformirten und halb auf
 Unkosten der Catholischen erweitert; Oder aber
 denen Catholischen das Chor der Pfarr=Kirche
 daselbst, nebst der Sacristey, und einem hin-
 länglichen Theil der Kirche selbst eingeräümet,
 und auf Unkosten der Reformirten durch eine
 Mauer unterschieden werden, der Ueberrest der
 Kirche, sammt denen Einkünfften der Pfarr
 und des Vicariats=Hauses, denen Reformirten
 verbleiben, und diese jährlich denen Catholi-
 schen zum Unterhalt ihres Pfarrers hundert
 Thaler beytragen. Im übrigen alle drey Reli-
 gionen gegen einander sich friedlich und freund-
 lich bezeugen, alles Vorgegangene in Verges-
 senheit gestellet, die weiter von beyden Seiten
 eingeklagte Beschwerden untersucht, und ob-
 erwehntem Tractat gemäß abgestellt werden.

Von dieser Zeit an regierten beyde Chur- und
 Fürsten, jeder in denen ihme zugefallenen Län-
 dern, ganz ruhig, und hielten gesammter Hand
 an dem Kayserlichen Hof inständig darum an,
 daß der Kayser Leopoldus, glormwürdigsten An-
 dens

denckens, den Clevischen Vergleich von Anno 1666. allergnädigst genehm halten, und durch die allerhöchste Kayserliche Confirmation volends versiegeln möchten. Das Durchlauchtigste Haus Sachsen und andere hohe Prälaten, setzten sich so starck darwider, daß sich das Werck bis Anno 1678. verzog. Endlich aber wurde das Kayserliche Confirmations-Decret den 17. Octob. 1678. ausgefertigt. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen wendete allen Fleiß an, den Kayser zur Revocation dieses Decrets zu bewegen, indem es Seiner Kayserlichen Majestät gebührend vorstellen ließ, wie sehr selbiges so vielen Donations, Confirmations- und Befehlungs-Akten, welche vorhin darüber ergangen, zuwider wäre. Da aber endlich alle diese Bewegungen nichts fruchteten, wendete sich der Chur-Fürst Johann Georg der II. zu dem Reichs-Tag, und ließ demselben eine Protestation in Gestalt eines Memorials überreichen, worinnen Er sein Recht auf die Jülich-Berg- und Clevische Succesion, wider die Besitz-Nehmung Chur-Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs weitläufftig ausführte, dadurch aber weiter nichts erlangte, als daß Er dasselbe, als einen Beweis seiner Opposition wider besagten Tractat anführen, und anbey erweisen kunte, daß das Durchlauchtigste Haus Sachsen keine Gelegenheit versäumt hätte, ein Recht zu behaupten, worauf es niemals hat renunciiren wollen. *Rousser ibid. p. 201. L. (T.) Londorp. Act. Publ. L. XI. p. 751. Sächsische Information p. 42. wie*

auch die derselben beygefügte Documenten N. XX. Preussische richtige Gegen-Anzeige p. 20. S. XX. Woselbst §. XVI. noch ferner gemeldet wird: Daß Chur-Pfalz am 12. Dec. 1692. mit Chur-Brandenburg die würckliche Kayserliche Beleihung, salvo aliorum jure, so wie ehemals Sachsen, erhalten können, wenn nicht einiger Umstände halben, welche beyde sollicitirende Chur-Fürsten einzugehen Bedencken getragen, das Vorhaben unterblieben wäre. *Conf. gründliche Beantwortung des Pfälzischen Unterrichts von Anno 1736. Berlin 1737.*

Nach diesem blieben die possidirende Chur- und Fürsten im ruhigen Besiz der Elev-Zülich- und Bergischen Lande, bis endlich der Herzog, Gustav Samuel von Zweybrücken, im Jahr 1727. seinen Anspruch auf diese Succession erneuerte. Er war ein Ur-Enckel Johannis des Aelteren, Herzogs zu Zweybrücken, und Magdalena von Eleve, welche drey Söhne hinterlassen hatten, nemlich Johannem den Jüngeren, Friedrich Casimiren und Johann Casimiren, aus welchen die drey Pfälzische Linien von Zweybrücken, von Landsberg und Kleeburg entsprossen. Die erste war Anno 1661. durch den Tod Herzog Friedrichs, eines Sohns Johannis des Jüngeren, gänzlich erloschen; Die andere Anno 1681. in der Person Friederich Ludwigs, welcher Zweybrücken und Landsberg zusammen gebracht. Die dritte, von welcher
der

der König in Schweden Carl der XI. (*) im Jahr 1681. das Haupt war, succedirte in dem Herzogthum Zweybrücken und in allen Rechten der Pfalz=Grafen von dieser Linie, und hinterließ die Succession seinem Sohne Carl dem XII. welche, als er ohne Erben mit Tod abgieng, an die Descendenten Adolphi Johannis, seines Vaters jüngsten Bruders, zuruck fiel, dessen Sohn Gustav Samuel, Pfalz=Graf zu Kleeburg noch im Leben war, in dessen Person alle Güter der Pfalz=Zweybrückischen Linie, nach dem Todes=Fall des Nordischen Alexanders, im Jahr 1718. beyammen vereiniget waren.

Dieser Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken griff die possidirende Chur=Fürsten, ohne jedoch die Chur=Brandenburgische und Königlich=Preussische Gerechtsamen für bekannt anzunehmen, in einer kurzen Deduction an, worinnen alle in denen Schrifften seiner Vorfahren schon angeführte Gründe kürzlich wiederholet wurden. Es war aber dieselbe von folgendem Inhalt: Bey dem Todes=Fall des Herzogs Johann Wilhelm zu Cleve, Jülich und Berg, waren nur noch drey seiner Schwestern im Leben gewesen, und zwar namentlich, die Herzogin Magdalena von Zweybrücken, und die Marggräfin Sybilla von Burgau. Die älteste,

§ 4

ste,

(*) Dieser König war ein Sohn Johann Casimirs von Zweybrücken, Kleeburg und Catharina von Schweden, und der Pfalz=Graf Adolff Johann von Kleeburg war dessen jüngerer Bruder.

ste, Maria Eleonora, die den Herzog Albertum Fridericum von Preussen geheyrathet, wäre damals schon tod gewesen, und hätte fünf Töchter hinterlassen, wovon die älteste, Anna, den Chur-Fürsten zu Brandenburg, Johannem Sigismundum, geheyrathet. Nun hätte Kayser Carl der V. im Jahr 1546. in seinem Privilegio Habilitationis ausgemacht, daß, nach Abgang der männlichen Erben, die Töchter, oder ihre nachgelassene Kinder erben sollten. Dieses Recht hätte die Herzogin zu Zwenbrücken, nach dem Tode Herzogs Johann Wilhelm, aller gehörigen Orten zu behaupten gesucht, besonders aber nach dem Dortmündischen Vertrag, im Jahr 1609. den 1. Julii, darwider protestiret, und darüber den 24. Januarii 1610. zu Schwäbischen Halle einen Revers de non prejudicando erhalten. (*Vid. suprap.* 30.) Nachmals im Jahr 1615. bey dem von Kayser Matthia damals angestellten Proceß ihre Rechte und Ansprüche producirt, selbige aber wegen des langwierigen schädlichen Kriegs mit gebührendem Nachdruck nicht verfolgen können. Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß hätten derselben männliche Erben ihren Anspruch und Gerechtsamen von neuem deducirt, welches im Jahr 1653. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg abermals geschehen; Da man aber gesehen, daß *via juris* es allzu langsam ausfallen dürfte, hätte der Herzog Friederich Ludwig zu Landsberg den 28. August. 1666. gegen eine gewisse Summa an baarem Gelde sein Drittel dem Pfaltz

Pfalz Grafen von Neuburg durch den Ham-
 bacher Tractat, jedoch mit dem Vorbehalt,
 cedirt, daß solches seinen Bettern und Agnaten
 zum Nachtheil nicht gereichen sollte. Derglei-
 chen Cession wäre auch den 20. May 1667. zu
 Grimlingshausen, wegen des ihm im Jahr
 1661. zugefallenen sechsten Theils geschehen,
 und dabey das Recht des Königs in Schweden
 vorbehalten worden; wie denn so wohl der Kö-
 nig in Schweden Carl der XI. als der Herzog
 Adolff Johann, dessen Bruder darwider prote-
 stiret, und sich ihr Recht reserviret, welches ih-
 nen auch in der Defensiv-Allianz zwischen
 Schweden und Brandenburg vom 1. Decemb.
 1673. von neuem versichert worden. So hätte
 auch der König in Schweden, als der König in
 Preussen bey Lebzeiten des gloriwürdigsten Kay-
 sers Josephs um die Belehnung angehalten, es
 sonderlich darauf angetragen, daß dem Haus
 Zweybrücken sein Recht in integro möchte erhal-
 ten werden. Da nun das Haus Zweybrücken
 Kleeburg sich sein Recht auf die Jülische Suc-
 cession bis auf den Todes-Fall des Königes in
 Schweden Carl des XII. beständig reservirt und
 vorbehalten hätte, so hätte der regierende Her-
 zog Gustav Samuel Leopold zu Zweybrücken,
 so bald er zur Regierung gelanget, nicht unter-
 lassen, sich gegen Seine Chur-Fürstl. Durchl.
 zu Pfalz wegen seines Anspruchs zu einem gütli-
 chen Vergleich zu erbieten, anbey aber zu erin-
 nern, daß wosferne seine gute Intention Seiner
 Chur-Fürstlichen Durchl. nicht anstünde, oder

Dieselben sich mit ihm der Billigkeit gemäß nicht vergleichen wolten, Er, der Herzog, sein Recht auf die Jülichse Succession in solidum und in totum sich wolte vorbehalten haben. Hierauf wäre weiter nichts, als eine Entschuldigung vom 19. Febr. 1721. daß man wegen des Zweibrückischen Anspruchs noch nicht sattfam informiert wäre, und die Innuationes vom 8. August. und 30. Decembr. 1726. erfolget. (Welche Herr Roussel T. II. sub L. (X.) anführet.) Dazhero würde nun der Herzog, in Ansehung des gegenwärtigen Zustandes der Sache gemüßiget, seine Rechte und Ansprüche auf die Jülichse Succession ferner zu verfolgen, verließ sich anzuey auf den gerechten Beystand Seiner Kayserlichen Majestät, und auf die genaue Allianz und Weltberühmte Aequanimität Chur-Braundenburgs und Pfalz-Neuburgs, wie auch auf die vorigen Verträge, welche unverbrüchlich müßten gehalten werden. Roussel Hist. de la Succession. p. 258. 267.

Der gegenwärtige Zustand der Sache, dessen der Herzog Gustav Samuel in dieser Deduction gedachte, und welcher ihm zur Erneuerung seines Anspruchs Anlaß gab, war der damalige Zustand der Pfalz-Neuburgischen Linie, von welcher, ob gleich der Chur-Fürst Philipp Wilhelm 17. Kinder, und unter diesen 9. Söhne gehabt, die ihn mehrentheils überlebet, nur noch drey Prinzen im Leben waren, deren zween im Bischöflichen Stande schon über 60. Jahr, der Chur-Fürst zu Pfalz aber, als der Älteste, bereits

bereits 66. Jahr alt, welcher auch nur Töchter hatte, worunter die älteste, die den Erb-Prinzen von Sulzbach geheyrathet, gleichfalls lauter Prinzeßinnen zur Welt geboren, dahero denn besagter Herzog zu Zweybrücken dafür hielt, daß es nun Zeit wäre, seinen Anspruch zu erneuren, weil man vielleicht in kurzem über der Jülichischen Succesion einen neuen Streit würde erregen müssen. Denn da von Kayserlicher Majestät wegen beym Kayserlichen Reichshof-Rath in der Sache noch kein Spruch ergangen wäre, und die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffene Vergleich, welche jederzeit salvo jure tertii geschehen, denen übrigen Prätendenten zum Nachtheil nicht gereichen könnten, da sie zmalen jederzeit darwider protestiret, so kunte diese Erb-Folge einiger massen wieder offen stehen, und zu neuen Streitigkeiten Anlaß geben, wie wohl Seine Königliche Majestät in Preussen sich per remedia manutinentiæ vor andern im Besitz zu erhalten getrauten. *Rousser Histor. de la Succ. p. 268.*

Eben die Consideration weckte die übrigen hohen Prätendenten gleichfalls wieder auf. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen wurde hierdurch gemüßiget, im Jahr 1730. den ehemaligen gerichtlichen Proceß bey Seiner Kayserlichen Majestät ordentlich zu reallumiren, lebte auch des gewissen Vertrauens, es würde, nach dem es sich so lange pro bono publico sacrificiret, kein anderes, als denen Reichs-Constitutionen gemäßiges Mittel gebrauchet, hingegen
von

von allen viis facti abstrahirt werden, mithin aber nunmehr des nächsten ein vollkommen beyfälliges Urthel, und Obrißtrichtlicher Ausspruch erfolgen. *Sächs. Information von Anno 1733. p. 42. 43.* Es deducirte auch sein auf die Donationes, Concessiones, Confirmationen und Investituren verschiedener Kayser gegründetes Recht von neuem in jekterwehnter Schrift, und behauptete anbey: Es wären die Cleve- und Jülichische Succesions-Lehen Feuda magna imperii, in welchen die Töchter nicht succediren könniten, und demnach der Herzog Johann Wilhelm ohne männliche Erben verstorben, so wären diese Lehen dem Haus Sachsen offen gestanden, da es zumalen ein gedoppeltes Recht dazu hätte, welches auf die Kayserliche Concessionen und Beleihungen so wohl, als auf den Heyraths-Contract der Herzogin Sybillä von Cleve, Chur-Fürstens Johann Friedrich des I. Gemahlin, und desselben von Kayser Carl dem V. ertheilten Confirmation gegründet wäre. *Vid. offterwehnte Sächsische Information p. 1. & seqq. sonderlich aber p. 43. & seqq. Roussel Int. presens des Puiss. de L' Europe T. 1. p. 210. & seqq.*

Chur-Brandenburg behauptete zu gleicher Zeit in verschiedenen nach einander publicirten Schriften, daß die Herzogthümer Jülich und Berg, welche von Chur-Fürst Friedrich Wilhelm dem Haus Neuburg nur um des Friedens Willen, und wegen damaliger Umstände, die aber jekt nicht mehr vorwalteten, überlassen worden,

worden, mit denen übrigen, zur Clevischen Succesion gehörigen Staaten, wieder vereiniger werden solten, inmassen diese unzertrennlich vereiniget wären, und ihme insgesammt von Rechts wegen zukämen, und zwar solches nicht allein in Krafft des in diesen Staaten eingeführten und von denen Kaysern confirmirten Rechts der Erstgeburt, sondern auch vermöge der Ehe=Veredung der Herzogin Maria Cleonora von Cleve und des Marggrafen Albert Friedrichs, wie auch der Herzogin Anna von Neuburg und Magdalena von Zweybrücken, und denn endlich des Testaments ihres Vaters, Herzogs Wilhelms. *Confer. die Königlich=Preussische Deduction unter dem Titul: CENT ARGUMENS &c. welche Herr Rouffet in seinem Interets presens des Puissances de L'Europe T. I. p. 201. & seqq. in extenlo beybringet. Deduction succinte & veritable des Droits bien fondez de Sa Majeste Royale de Prusse et de S. A. S. E. de Brandenburg a la Succession de Juliers, de Cleves & de Berg & de tous les Pays, qui y appartiennent. publiee en 1732. Welche Deduction ein kurtzer Auszug des im Jahr 1655. gedruckten so genannten Libri Triumphalis ist, und das Recht Seiner Königlich Majestät in Preussen auf die ganze Succesion vorstellet. Solche ist zu finden in des Herrn Rouffet Hist. de la Succession. T. II. p. 283. & seqq. sub L. (II.)*

Chur=Psalt publicirte gleichfalls seine Ansprüche und Gerechtfamen wider Chur=Brandenburg, und wolte erweisen, daß die Jülich=

und

und Bergische Succesion in lauter Manns-Lehen bestünde; Wenn nun die Töchter darinnen succedirt hätten, so wäre es nicht anders, als durch besondere Kayserliche Begnadigung geschehen, wie denn die Kayserliche Habilitations-Briefe ein Beweißthum von der Natur dieser Lehen-Güter wären: woraus man denn den Schluß machte, daß das Pfalzgräfliche Haus, bey dem Todes-Fall des Herzogs Johann Wilhelms, allein zur Succesion wäre berechtiget gewesen, und zwar wegen des Pfalz-Grafs Wolfgang Wilhelms, einem Sohn der Herzogin von Neuburg, Anna von Cleve, als der ältesten unter denen damals noch lebenden Töchtern Herzog Wilhelms, da hingegen Chur-Brandenburg keine andere Successions-fähige Person hätte aufzuweisen gehabt, als eine Tochter der Herzogin Maria Eleonora, welche zwar Herzog Wilhelms älteste Tochter gewesen, jedoch aber schon vor ihrem Bruder Johann Wilhelmen mit Tod abgangen. Und eben diesen Umstand legte das Haus Neuburg zu seinem Vortheil aus, weil der Habilitations-Brief Kayser Carl des V. in diesem Punct ganz klar wäre, da es hiesse: Daß wenn von Herzog Wilhelmen kein rechtmäßiger männlicher Erbe mehr vorhanden seyn würd, seine Staaten so dann auf dessen Töchter, und im Fall, daß keine mehr im Leben wäre, auf dieser seiner Töchter rechtmäßige männliche Erben fallen sollten, so daß sie, oder der selben rechtmäßige männliche Erben die Lehen darüber empfangen sollten; Woraus zu schliessen:

schließen: daß da die Herkogin von Preussen vor dem Herkog Johann Wilhelm verstorben, ihre zweyte Schwester, Anna, Herkogin von Neuburg, welche bey diesem Todes-Fall noch im Leben war, in krafft besagten Habilitations-Briefs, allein der Succesion fähig gewesen, oder aber ihr Sohn, welcher in dem casu clausulæ sich befand, und sowohl durch die Habilitations-Acte, als auch durch die Lehn-Rechte der einkige zur Succesion autorisirte männliche Erbe war. Kurz, es behauptete Pfalz-Neuburg, daß es Feuda Masculina oder Manns-Lehen wären, und daß der Kayser, als Obrister-Lehn-Herr, selbige nicht anders, als in dieser Qualität. erkannt. Dieser Deduction war eine andere in favorem des Hauses Sulzbach beygefüget, in welcher man erweißlich machte, daß wenn die Pfalz-Neuburgische Linie erlöschen solte, das Haus Sulzbach demselben alsdann und in solchem Fall in allen Staaten der Succesion, die ihm im Jahr 1666. zugefallen, wie auch in allen Rechten dieser Erb-Folge succediren müste. Man behauptete darinnen eben die Sätze, wie in der Pfalz-Neuburgischen Deduction, aus welchem Beweis denn folgen müste, daß der Prinz von Sulzbach zu der Jülich- und Bergischen Succesion eben so wohl, als zum Thur-Fürstenthum gegründet wäre, wie man bald mit mehrerem sehen wird. *Vid. Rouffet Interets presens des Puissances de L'Europe Tom. 1. p. 241. & seqq.* woselbst er die Rechts-Ansprüche des Pfalz-Neuburg, und Sulzbachischen Hauses in diesen

diesen Deductionen weitläufftig anführet. *Brévis Deductio Juris, quod Serenissima Domus Palatinae-Noburgicae. contra Serenissimam Domum Electoralem Brandenburgicam, in Ditionibus Juliacensibus, Civiensibus, et appertinentibus &c. competit.* Kurzer, jedennoch bestgegründeter Unterricht, was gestalt der Fürstl. Pfalz-Sulzbachische Manns-Stamm zu denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, so dann denen Graffschafften Marck und Ravensberg in *inpetitorio* so wohl, als *possessorio* berechtiget sey. *Deduction succinte des Droits de la Maison Palatine de Neabourg & de celle de Sulzbach, sur les Duchez de Juliers, de Cleves & de Bergues &c. Lucii Veronensis de Successione in Jura Ditioneique Julia, Clivia, Montium &c. Dissertatio, Refutatio, Apologia & Notatio, una cum succincta Deductione pro Serenissima Domo Palatina-Solisbacensi.*

Hey diesen critischen Umständen wurde die Jülich- und Bergische Successions-Sache immer wichtiger, inmassen man schon zuvor sahe, daß man, wie im Jahr 1609. eine Religions-Sache daraus machen, und nicht allein das H. R. Reich, sondern auch die benachbarten Puißsanken daran Theil nehmen würden; Westwegen man denn auch aller Orten dieserhalben in Sorgen stunde, und selbige auch endlich, wie man es hiernächst sehen wird, zu denen grossen und wichtigen Handlungen gezogen wurde, welche man zu Wiederherstellung, Erhaltung und Beremigung des Friedens in allen Staaten von

von Europa, so viel möglich, vorkehrte. Da nun in obangeführten Deductionen ein jeder Theil des andern Rechte und Ansprüche zu entkräften bemühet war, so gaben dieselben noch zu verschiedenen Schrifften Anlaß, wodurch man seine gerechte Sache von neuem aller Welt vor Augen zu stellen, des Gegentheils Gründe umzustossen, und selbige gründlich zu widerlegen, sich äusserst angelegen seyn ließ; Und weil solches längst vorhin, auch vom Anfang dieses wichtigen Successions = Streits angerechnet, bis auf diese Zeiten hin und wieder schon vielfältig durch gewechselte Streit = Schrifften geschehen war: So fiel es endlich denen hohen Interessenten nicht schwer, die Sache weiter auszuführen, und ihr Recht bestermassen dadurch zu verfechten. Im Jahr 1638. war Chur = Brandenburgischer Seits ein Tractatlein zum Vorschein gekommen, welches den Titul führte: *Centuria Juris Electoris Brandenburgici in Ducat. Clivia, Julia, Montium &c.* worinnen man fürklich und deutlich demonstirte, daß die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg dem Chur = Brandenburgischen Hause von Rechts wegen einig und allein zukämen. Der Verfasser hatte demselben seinen Namen nicht beygefüget. Ein anderer ungenannter Autor schrieb im Jahr 1646. ein anders Tractatlein darwider, welches folgende Rubric auf dem Titul = Blat zeigte: *Anticenturia Juris Palatini Neoburgici in Ducat. Julia, Clivia & Montium.* So setzte man auch, unter dem erdichteten

zeten Namen: *Lucius Veronensis*, der Centuria eine Dissertation entgegen, und als diese in eben diesem Jahr widerlegt wurde, kam Anno 1652. unter dem Namen: *Hyperaspistes*, oder der Berthendiger Lucii Veronensis, eine Apologie oder Schutz-Schrift desselben, zum Vorschein. Hiernächst wurde zu Berlin ein anderer Tractat zum Behuf des Chur-Brandenburgischen Hauses gedruckt, dessen Rubric war: *Liber Triumphalis*, und nicht lange hernach publicirte ein unbekannter Autor eine neue *Dissertation*, nebst der *Refutation* und *Apologia Lucii Veronensis* mit eigenen Anmerkungen über das so genannte Buch: *Liber Triumphalis*, welchen er eine Sammlung verschiedener Diplomatum beyfügte.

Gleichwie nun Königlich-Preussischer und Chur-Brandenburgischer Seits die Centuria und ein Extract des Libri Triumphalis bey diesen Umständen, als recht gründliche Deductiones Juris Brandenburgici, reproducirt wurden; So wurde auch zu Mannheim in der Chur-Fürstl. Buchdruckerey des Lucii Veronensis Dissertation, sammt der Refutation, Apologie und Notation, als ein rar gewordenes Werk, von neuem unter die Presse gelegt, und oberwehnte kurze Deduction, zum Behuff des Pfalz-Sultzbachischen Hauses, zugleich hinzugefüget. Alle diese, zur Berthendigung des Pfalz-Neuburgischen Rechts zum Vorschein gekommene Schrifften, führten einerley Grund-Sätze, und baueten solches Recht theils auf die Meinung,
daß

daß die zur Jülich- und Bergischen Succession gehörige Länder feuda masculina oder männliche Lehen seyn, theils auf die Privilegia Kayfers Maximilian des I. und Carls des V. Es behauptete aber der Verfasser der kurzen Deduction noch weiter darüber, daß die drey Prinzessinnen vom Haus Neuburg zur Jülich- und Bergischen Succession ein besonderes Recht hätten, welches in denen im Jahr 1666. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichteten Tractaten, gegründet wäre: So daß bey Abgang des Chur-Pfälzisch-Neuburgischen Mannes-Stammes das Successions-Recht auf die Jülich- und Bergischen Lande, nicht nur an die männliche Descendentz von dem Pfalz-Sulzbachischen Hause, sondern auch an die weibliche Posterität der Pfalz-Neuburgischen Prinzessin, Elisabetha Augusta, zurück fallen müste. *Vid. Deduction succincte des droits de la Maison Palatine de Neubourg & de Soultzbach avec les Remarques de Mr. le Professeur Dithmar. Avertissement sur l' Auteur, Roussel Int. Pres. des Puiss. de L'Europe l. c.*

In Betrachtung dieses neuen, denen alten Schriften beygefügtten Umstandes, wurde der Königlich-Preussisch- und Chur-Brandenburgische Hof, allerdings gemüthiget, sein Recht von neuem zu deduciren, und die von Seiten Pfalz-Neuburgs und Sulzbachs angeführte Gründe zu widerlegen; Und weil diese in zwey verschiedene Schriften ausgeföhret und an Tag geleset worden waren, so wurde auch eine

jede besonders refürt, und zwar der so genann-
te: Kurze jedennoch bestgegründete Unter-
richt 2c. in Teutscher Sprach, durch eine gründ-
liche Beantwortung, welche derselben von Punct
zu Punct an die Seite gefüget, und mit gehörig-
en Documenten in 13. Bögen in Folio, Anno
1737. zu Berlin gedruckt, bekräftiget wurde:
Hingegen aber schon zuvor die *Deduction succin-
cte des droits de la Maison Palatine de Neubourg &
de Sulzbach &c.* in Französischer Sprach durch
beygefügte gelehrte Anmerkungen des
Herrn Professoris Ditzmars. Da wir nun bey
dem Inhalt dieser Streit-Schriften uns nicht
lange aufhalten können, selbige aber auch nicht
gänzlich übergehen dürffen, so wollen wir uns
dihfalls, so viel möglich, in der Kürze fassen.

Chur-Pfalz statuirte in obertwehnten beyden
Schriften, daß das Chur-Pfälzische und
Sulzbachische Haus ihren Ursprung von einer
Quelle herführten, nemlich von dem Pfalz-Grä-
fen Philipp Ludwig zu Neuburg, und von der
Prinzeßin Anna von Cleve, und daß folglich das
Haus Sulzbach nicht allein in dem Chur-Für-
stenthum und in dem Herzogthum Neuburg,
sondern auch in denen Herzogthümern Jülich,
Cleve und Berg, natürlicher Weise succediren
müßte. Es wäre zwar Anno 1666. zwischen
Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg allein
und ohne daß das Haus Sulzbach einigen Theil
daran gehabt, ein Theilungs-Vergleich getrof-
fen, und selbigen im Jahr 1678. vom Kayser be-
stätiget worden, und daher stünden einige in der
Meinung, daß das Königl. Haus Preussen, bey
Abgang

Abgang des Chur-Pfälzischen Stames, sein erstes Recht auf die Herzogthümer Jülich und Berg wieder erlangen, und eo ipso den Besitz davon wieder ergreifen könnte: da aber die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, zu allen Zeiten Mannslehn gewesen, und dafür gehalten werden, so könnte auch die weibl. Descendenz derer Herzogē von Jülich, Cleve u. Berg, ohne Kayserl. Habilitation nicht succediren, als wozu lediglich des Herzogs Johann Wilhelm hinterlassene Frau Schwester Söhne, und zwar nur diejenige, deren Frau Mutter den Fall erleben würde, fähig erklärt worden, mithin aber derjenigen Herzoglichen Frau Schwester, welche keinen Sohn hinterlassen, und den Fall nicht erlebet, kein Erbsolgsrecht zukäme, wie solches das Privilegium Habilitationis satzsam auswiese. Solches Privilegium Habilitationis hätte Kayser Ferdinandus I. nicht allein confirmiret, sondern auch das Privilegium Unionis & Indivisibilitatis demselben beygefüget. Demnach nun die älteste Frau Schwester besagten Herzogs, Johann Wilhelm, Maria Eleonora, keine Söhne hinterlassen, und den Fall nicht erlebet, die zweyte aber, Anna, nicht nur zween Söhne hinterlassen, nemlich den Herzogen Wolffgang Wilhelm und Augusten als Stifter der Pfalz-Neuburgischen und Sultzbachischen Linie, sondern auch ihren Herrn Bruder überlebet, als gebührte die Succession nur denen Nachkommen dieser letzten Prinzessin, nicht aber dem Haus Brandenburg, welches kein anderes Recht dazu hätte, als dasjenige, so es durch den Vergleich von Anno 1666. zu dem

Herzogthum Cleve, und zu denen Graffschafften
 Marck und Ravensberg erlanget, welche ihm
 auch in Petitório noch wohl abgesprochen werden
 könnten. Das Possessorium betreffend, hätten
 mehrerwehnte Herzogin Anna, durch den Dortz
 mündischen Vertrag ein vollkommenes dazu er-
 langet, auch solches bey der Anno 1614. Ihre
 Kayserliche Majestät übergebenen Handlung,
 wie auch durch ein im Jahr 1613. errichtetes
 Pactum familiae, und im Jahr 1630. gestiftetes
 Testament, auf ihre sämtliche Söhne, mithin
 auf den zweyten Sohn so wohl, als auf den äl-
 tern gebracht, dahero denn die Prinzeßinnen in
 dem Pfalz-Neuburgischen Hause, zum Besten
 der Prinzen, und sonderlich des Hauses Sultz-
 bach, als welchem das Primordial-Possess und
 Successions-Recht allerdings offen stünde, der
 eingeführten Gewohnheit nach, jederzeit renun-
 ciren müßten. So hätte auch Chur-Brandenburg
 im Vergleich von Anno 1624. das Sultzbachi-
 sche Recht selbst erkannt, und beliebet, daß bey
 Abgang des Neuburgischen Stammes, das
 Herzogthum Jülich demselben zufallen sollte.
 Nun wäre zwar dieser Vergleich, wie auch alle
 nachfolgende, durch den Haupt-Vergleich von
 Anno 1666. wieder umgestossen, und in diesem
 letzteren des Hauses Sultzbach mit keinem
 Wort gedacht worden; Zu geschweigen aber,
 daß man in dem ersten Articulo denen übrigen
 Prätendenten ihre Jura vorbehalten hätte, solche
 auch durch dieses Factum nicht geschmälert wer-
 den können, so hätte auch das Haus Sultzbach
 solen-

solenniter darwider protestiret, und sich dadurch sein vollkommenes Recht vorbehalten, welches durch die im Jahr 1692. und 1717. geschehene Lehen-Muthung noch mehr bestättiget worden. Da man auch im oberwehnten Haupt-Vergleich, der Chur-Brandenburgischen und Neuburgischen und Neuburgischen Descendenten nur überhaupt gedacht, so wäre dadurch denen Descendenten von beyderley Geschlecht ihr Recht vorbehalten worden, und weil die Chur-Fürst. Prinzeßin Elisabeth Augusta in gerader Linie von dem Herzog Philipp Wilhelm abstammte, so wäre sie auch nothwendig, sammt ihrer Posterität, in dieser Transaction mit begriffen, und könnte Chur-Brandenburg, nach seinen eigenen Grund-Sätzen, so lange von ihrem Stamme jemand vorhanden, auf die Herzogthümer Jülich und Berg und zugehörige Lande, keinen Anspruch machen, wie solches der besondere Vertrag wegen der Herrschafft Ravensstein satzfam belehrte. Es möchte nun das Königlich-Preussische Haus die Herzogthümer Jülich und Berg entweder für männliche oder weibliche Lehen erkennen, so hätte es im ersteren Falle gar kein Recht dazu, im andern Fall aber müste es selbst gestehen, daß die drey Prinzeßinnen Enkel-Töchter dieser Succession fähig wären. Hieraus müste sich nun Sonnen-Klar ergeben, daß 1.) der Fürstliche Pfalz-Neuburgische Manns-Stamm auf die völlige Successions-Massa, gleich nach deren Eröffnung, ein standhaftes Possessorial- und Petitorial-Recht erworben,

worben, und biß auf den heutigen Tag unver-
 lezt erhalten, mithin bey Abgang des Chur-
 Pfalz-Neuburgischen Manns- Stammes, so-
 thanes Recht seine vollständige Wirkung errei-
 chen und überkommen müste: 2.) Denen Chur-
 Fürstlichen dreyen Prinkefinnen Enckel- Vöch-
 tern, aus obangeführten Gründen auf die Her-
 zogthümer Jülich und Berg, mit gänglicher
 Ausschliessung des Königlich-Preussischen Hau-
 ses, ein unwidersprechliches Recht zukäme, folg-
 lich aber Chur-Brandenburg weder de jure noch
 de facto etwas darwieder vornehmen könnte.

Chur-Brandenburg versetzte hierauf in der
 gründlichen Beantwortung so wohl, als in de-
 nen Anmerkungen; Man wolte zwar nicht in
 Abrede seyn, daß das Chur-Pfälzische und
 Sultzbachische Haus von einem Ursprung ab-
 stämen, u. daß folglich der Prinz von Sultzbach
 in dem Churfürstenthum und in dem Herzogthum
 Neuburg succediren müste; Wegen der Her-
 zogthümer Jülich und Berg, könnte aber ein
 gleiches nicht behauptet werden, inmassen die
 ganze Verlassenschaft des Herzogs Johann
 Wilhelm von Cleve, der Prinkefin Anna von
 Preussen, vermählten Churfürsten von Bran-
 denburg und ihren Descendenten jure Indivisi-
 bilitatis & Primogenitura ihrer Frau Mutter, der
 Herzogin von Preussen und ältesten Prinkefin
 von Cleve, Maria Eleonora, einzig und allein
 zugefallen und auf Selbige vererbet worden, da
 hingegen der Pfalz-Graf Wolffgang Wilhelm
 von

von Neuburg und dessen männliche Erben, nicht
etwan durch ein jus quæsitum seiner Frau Mutter,
der Prinzessin Anna von Cleve, in denen Her-
zogthümern Jülich und Berg und in der Herr-
schafft Ravensstein succediret, sondern weil das
Haus Brandenburg Sie durch besondere Trac-
taten in die Compossels aufgenommen: Da
man nun in der Chur-Pfälzischen Deduction
selbst gestünde, daß das Haus Sultzbach von
diesen besonderen Tractaten ausgeschlossen wor-
den, so könnte auch dasselbe, bey Abgang der
Neuburgischen Chur-Linie, auf die Jülich-und
Bergische Succesien, mit Bestand Rechtsens,
keinen Anspruch machen, inmassen die Possession
von Jülich und Berg so dann von Rechts wegen
dem Königlich-Preussischen Hause alleinig zu-
fallen würde, als welches beständig in Posses-
sion geblieben und niemahls darauf renoncirt. Zu-
deme so wäre auch der Haupt-Grund der Chur-
Pfalz-Neuburgischen und Sultzbachischen
Häuser ganz unrichtig, sintemahlen aus vielen
angeführten Zeugnissen, sonderlich aber Kayser
Maximilian des I. in seiner Deductione Jurium
Mariæ Burgundicæ bey dem Leibnitio in Mantissa
Cod. Dipl. p. 27. sattsam erwiesen wäre: Daß
die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg und
die Graffschafften Marck und Ravensberg,
samt allen in denen Niederlanden, und sowohl
diz- als jenseits des Rheins umher gelegenen
Herzogthümern, und Graffschafften Brabant,
Flandern, Artois, Hennegau, Namur, Limpurg,
Luxenburg, Lothringen, Holland, Geldern,
M 5 Zutphen

Zütpfen ꝛc. Feuda promiscua seyen, und daß in diesen Ländern, nach Abgang des Mann-Stammes, die vorhanden gewesene Prinzeßinnen jederzeit nach der Ordnung ihrer Geburt, succedirt haben, auch diese Succesion, in solchen Fällen, auf die Prinzeßinnen und ihre Descendenten, ohne einigedabey geschene Habilitation jederzeit vererbet worden. So fielen demnach, da sonderlich diese Länder durch Vermählung der Prinzeßinnen mit einander vereiniget worden, alles dasjenige, was man Ehur-Pfälzischer Seits von des weiblichen Geschlechts zur Succesion in solchen Ländern erforderten Habilitation vorgebracht, von selbst hinweg, und wäre das Kayserliche Privilegium, in so ferne solches dem wohl erworbenen Recht der Prinzeßinnen zuwider ließe, ipso jure null und ungültig, wie auch die Pfalz-Sultzbachischer Seits daraus machende Folgerungen, angesehen dergleichen Privilegia nach denen im Lande hergebrachten Rechten, Herkommen und Beträgen sich richten müßten, und denenselben nicht präjudiciren könnten. Solche Beschaffenheit hätte es sonderlich mit dem Privilegio Kayser Carl des V. als in welchem dieser Gerechtigkeitsliebende Kayser in denen-Herzogthümern Cleve, Jülich- und Berg keine andere Succesions-Ordnung hätte einführen können, noch wollen, als welche schon von allen Zeiten her darinnen eingeführt gewesen; Wie Er denn auch dem weiblichen Succesions-Recht so gar nicht hätte präjudiciren wollen, daß Er vielmehr solches darin-

darinnen ausdrücklich bedungen, und Kayser Ferdinand I. es gleichfalls confirmiret, womit die Pacta Dotalia derer Prinzefinnen Maria Eleonora, Anna, und Magdalena ganz genau überein kämen. Wenn auch der männlichen Erben in besagtem Privilegio gedacht würde, so würden die weiblichen Erben dadurch nicht ausgeschlossen, sondern nur angezeigt: Daß die männliche Erben denen Weiblichen in ihrer Linie vorzuziehen seyen, welches aber dem Sultzbachischen Stamm gar nicht zu statten käme: Denn da das Privilegium Habilitationis, sammt allen daraus gemachten Folgerungen hinweg fielen, hingegen aber die in denen Erb-Ländern eingeführte Lehns-Gewohnheiten bey Entscheidung der Haupt-Sache zum Grund gelegt werden müßten, und diesem zu Folge die Töchter mit ihren Descendenten, nach Abgang des Mann-Stammes secundum ordinem Primogenituræ, zur Succession berechtiget wären: so hätte die Churfürstin Anna, als Primogenitæ Primogenita, zu des Herzogs Johann Wilhelm ganzen Verlassenschaft ein unstreitiges Recht gehabt, und solches dem Königlich-Preussischen Hause allerdings zugebracht, dazumahlen bey dieses Herzogs Tod von besagter Churfürstin schon zween männliche Erben vorhanden gewesen, nemlich Georg Wilhelm und Joachim Sigismund, deren jener Anno 1595. dieser aber Anno 1603. geboren, welchen nicht entgegen stünde, daß sie nicht der Maria Eleonora Söhne gewesen, weil solches in mehrerwehntem Privilegio,
wann

wann man es ja wolte gelten lassen, eigentlich nicht erfordert würde. So könnte sich auch das Fürstlich = Sulzbachische Haus keiner Primordial-Possels- und Compossession rühmen, weil Churfürst Johann Sigismund die Possession allein ergriffen und nur den Herzog Wolfgang Wilhelm zu Neuburg durch den Dortmündischen Vergleich in die Compossession aufgenommen, das Haus Sulzbach aber in dem Haupt-Vergleich Anno 1666. nicht nur begriffen, selbigem auch die gesuchte und nicht erhaltene Beleihung nicht zu statten kommen könnte. Was man ferner von denen drey Chur-Fürstl. Enckel-Döchtern anbringen wolte, wäre von keiner Erheblichkeit, inmassen solche in dem Erb-Vergleich nicht mit begriffen seyn könnten, weil von Seiten des Herzogs Philipp Wilhelm zu Neuburg, unter dessen Descendenten, die von selbigem abstammende Prinzeßinnen nicht verstanden würden, inmassen Er solche Lande für Feuda Masculina hielte, und die Döchter von der Succession wolte ausgeschlossen wissen, im Fall sie nicht ein besonderes Privilegium Habilitationis aufweisen könnten. Es liesse sich der Haupt-Vergleich von Anno 1666. aus dem Necess wegen Ravenstein von Anno 1670. nicht erklären, weswegen die daraus gemachte Folge hinweg fiel, dazumalen der Concipient des Pfälzischen Unterrichts den Haupt-Umstand darzu erdichtet. Da nun solchergestalt das Fürstlich = Pfalz = Sulzbachische Haus an denen Jülich = und Bergischen Landen

den niemals ein Possessions = Recht erlanget, auch die Pfalz = Neuburgische Prinzeßin in dem Erb = Vergleich nicht mit begriffen, anbey aber satzsam erwiesen worden, daß 1.) zu des Herzogs Johann Wilhelm zu Cleve ganken Verlassenschaft die Chur = Fürstin Anna, jure feudorum promiscuorum, primogenituræ & indivisibilitatis, die wahre Erbin gewesen; 2.) aber Chur = Brandenburg in ihrem Namen die Possession rechtmäßig ergriffen, und nur allein den Pfalz = Neuburgischen Manns = Stamm in die Compossession mit aufgenommen: So erfolgte daraus, daß das Königlich = Preußische Haus zu ermeldten Landen sowohl überhaupt, als nach Abgang des Pfalz = Neuburgischen Manns = Stammes, zu denen Herzogthümern Jülich und Berg in petitorio und possessorio bestens gegründet, mithin in solcher rechtmäßiger Possession sich auf alle Weise zu maintainiren befugt wäre &c.

Solche Beschaffenheit hatte es mit der Jülich = und Bergischen Successions = Sache, als der Krieg, welcher ganz Europa drohete, nach zweyen, wenigstens in Italien, ziemlich blutigen Feld = Zügen, auf einmal zu Ende gieng. Das Französische Ministerium folgete für dieses mahl ganz andern Grund = Sätzen, als vormahls die Cardinäle Richelieu und Mazarini, ja, als Ludwig der XIV. selbst, und suchte die Ruhe in Europa wieder herzustellen, worinnen ihme Unsers großmächtigsten und glormwürdigst = regierenden Kaisers Weltbekannte Neigung zum Frieden, wohl

zu statten kam: Dennochgeachtet die Kayserliche Waffen an der Mosel und am Rhein damals im Stande waren, einen ansehnlichen Theil von Franckreich in Contribution zu setzen, so wolten doch Ihre Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät den angebotenen Frieden nicht ausschlagen, sondern lieffen sich vielmehr gefallen, mit Franckreich, Spanien und Sardinien zugleich, die Waffen nieder zu legen und einen Stillstand zu treffen. In dem man nun an dem allgemeinen Frieden arbeitete, kunte man dabey eine so wichtigen Processus nicht vergessen, als der von der Jülich- und Bergischen Succession war, da zumahlen selbiger von einigen Jahren her ganz Europa mit einer solchen Unruhe drohete, die man nicht leichtlich würde stillen können. Die General-Staaten waren die ersten, welche die Friedstiftende Puissanzen ermahneten, daß sie dieses hochwichtigen Puncts nicht vergessen möchten. Es waren aber beyde daran interessirte Höfe zu Berlin und zu Mannheim zu gleicher Zeit äusserst bemühet ihre Rechte und Gerechtsamen zu behaupten, und solche Potentaten auf ihre Seite zu bringen, welche im Fall der Noth sie zu unterstützen im Stande wären. Des Königes in Preussen Majestät folgten dem Beyspiel Dero Durchlauchtigsten Vorfahren, und giengen deswegen die General-Staaten von neuem an, als welchen an dem Ruhe-Stande derer zu dieser Succession gehörigen Staaten sehr viel gelegen. Chur-Pfals, dessen Vorfahren sich der Sulzbachischen Angelegenheiten nicht sonderlich angenommen hatten, that

jezt

jetzt, zum Besten des Pfalz = Sulzbachischen
 Stammes sein möglichstes, und ließ sich mit
 Chur = Cöln und Bayern deswegen in eine beson-
 dere Negotiation ein, welche endlich dahin aus-
 schlug, daß beyde jetzt = erwähnte Chur = Für-
 sten dem jungen Prinzen von Sulzbach, Marg-
 grafen von Berg = Op = Zoom, als vermuthlichen
 Erben Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz,
 durch einen zwischen denen drey Chur = Fürsten
 geschlossenen Tractat, die Erb = Folge auf Jülich
 und Berg garantirten. Franckreich, so sich im-
 mer gerne einige Reichs = Fürsten verbindet, um
 dadurch gleichsam einen Fuß im Heil. Römi-
 schen Reich zu haben, ergriff mit Freuden diese
 Gelegenheit, dem gegen das Durchlauchtigste
 Haus Oesterreich jederzeit so wohl gesinneten
 Chur = Fürsten zu Pfalz eine besondere Gefällig-
 keit zu erweisen, und ließ sich nicht lange bitten,
 mehr berührte Succession dem Prinzen von
 Sulzbach gleichfalls zu garantiren, und die
 von Chur = Cöln = Pfalz = und Bayern diffalls ge-
 machte Einrichtung zu ratificiren. Diemeilen
 aber bey diesem Umständen, der Kayserliche und
 Königl. Franckösische Hof, wegen des unter Ih-
 nen geschlossenen Devinitiv = Tractats, und des
 neuen Systematis der Europäischen Geschäfte,
 mit einander ganz genau vereiniget waren, so
 kunte der König in Franckreich diese Garantie
 nicht allein auf sich nehmen, sondern zog Ihro
 Römisch = Kayserliche und Königlich = Catholi-
 sche Majestät auch hierüber zu Rathe, da man
 denn einmüthig beschloß, beyde See = Mächten
 dahin zu vermögen, daß sie sich in der Sache in-
 terpo-

terponiren möchten. Da änderten sich auf einmahl bey dieser Negotiation die Actores, der Schau = Platz und die Gestalt der Sachen, in massen selbige von Mannheim nach dem Haag verleget, und von einer Garantie nichts mehr gedacht, sondern ein gütlicher Vergleich in Vorschlag gebracht wurde, wobey Ihre Römisch = Kayserliche Majestät, nebst Frankreich, Groß = Britannien, und denen General = Staaten, die Mediation auf sich nahmen, und bloß dahin bedacht waren, wie Sie des Königes in Preussen Majestät mit Chur = Pfalz und dem Prinzen von Sultzbach vergleichen möchten. Nachdem man diesen Schluß gefaßt, war man auf dienliche Mittel bedacht, aller Unruhe vorzukommen, im Fall daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Herr Bruder, der Bischoff zu Augspurg, welche schon ein sehr hohes Alter auf sich hatten, währendder Negotiation mit Tod abgehen solten. Zu dem Ende eröffneten Ihre Hochmögenden denen andern Puißanken, vermittelst einer im Monat Aprill 1736. gefaßten Resolution, ihre Gedancken dahin, daß man alle anständige Measures vorkehren möchte, um derweilen, daß man an einem Vergleich arbeitete, die allgemeine Ruhe, dem Westphälischen Frieden gewäß, zu erhalten, und allen Thätlichkeiten von beyden Seiten vorzukommen, schlugen auch zu Erhaltung dieses heilsamen Zwecks einige Mittel vor.

Diese Resolution der Herren General = Staaten sah den Königes in Preussen Majestät einziger

niger müssen für partheisch an, weswegen denn höchstgedacht Dieselben an Dero Minister im Haag den Befehl ergehen ließen, Dero Anmerkungen über die von denenselben vorgeschlagene Mittel Ihres Hochmögenden zu communiciren. Dieses geschah in zwey Conferenzen mit denen Deputirten des Staats, und als diese der Versammlung selbige hinterbracht, erhielten sie Befehl, selbigen denen Kayserlichen, Königlich-Französischen und Groß-Britannischen Ministern gleichfalls bekannt zu machen, und anbey vorzustellen, wie hochnöthig es wäre, daß man diese wichtige Sache nicht möchte auf die lange Bancf schieben, sondern zu Erhaltung der Ruhe je eher je lieber einen Vergleich zwischen beyden Höfen treffen. Es ergriffen auch die General-Staaten diese Gelegenheit Seiner Königlich-Majestät in Preussen zu bezeugen, wie sehr Sie von aller Partheylichkeit in dieser Sache entfernt wären, indem Sie nichts so sehnlich wünschten, als daß Sie den Chur-Fürsten zu Pfalz zu einem gütlichen Vergleich mit Ihrem Königlich-Majestät bewegen könnten, inmassen der Republic am meisten daran gelegen wäre, daß man aller Unruhe an den Gränzen vorbeugen möchte.

Die aufrichtige und standhaffte Art, so Ihres Hochmögenden bey dieser Gelegenheit in Ihren Ausdrückungen gebrauchten, hatte eine so gute Wirkung, daß Ihres Königlich-Preussische Majestät Sie medio Junii selbigen Jahres versichern ließen, wie sie aufrichtig geneigt wären,

M

aus

aus Liebe zum Frieden, mit dem Hause Sultz-
bach wegen der Jülich- und Bergischen Successi-
on einen gütlichen Vergleich einzugehen. Dar-
mit man auch an der Aufrichtigkeit dieser von
Seiner Königlichen Majestät wiederholten Ver-
sicherungen ferner nicht zweiffeln möchte, als
liessen Hochgedacht Dieselben Ihro Hochmö-
genden ein Project verschiedener Bedingungen
überreichen, unter welchen man an einem Ver-
gleich arbeiten könnte, ersuchten auch zugleich
Ihro Hochmögenden Ihre bona officia, allent-
halben, wo es nöthig, zu interponiren, damit man
zu beyderseitiger Satisfaction der hohen Interes-
senten einen standhafften Vergleich treffen könn-
te. Um aber die Herren General-Staaten des-
sto kräftiger dahin zu vermögen, als suchten
Seine Königliche Majestät Dieselben durch den
V. Articul folgenden Projects in der Sache zu
interessiren.

I. Wolten Seine Majestät dem Prinzen von
Sultzbach und dessen männlichen Erben das
ganze Herzogthum Jülich überlassen.

II. Wolten Dieselben mit dem Herzogthum
Berg und denen Herrschafften Ravenstein und
Wonnenthal zufrieden seyn.

III. Solte wegen der Stadt Düßeldorff ein-
nes von beyden beliebet werden, daß man ent-
weder die Fortification schleiffen, oder aber, im
Fall man sie in statu quo ließe, eine Besatzung, die
Helffte von Preussischen, die andere Helffte von
Creiß-Truppen, hinein legen solte.

IV. Solte das Herzogthum Jülich, im Fall
daß

Daß der Prinz von Sulzbach, oder dessen Nachfolgere, ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tod abgiengen, an Seine Königl. Majestät oder Dero Nachfolgere zuruck und anheim fallen.

V. Damit Sie auch Ihre Hochmögenden eine wirkliche Prob geben möchten, wie hoch Seine Königl. Maj. die Freundschaft der General-Staaten schätzten, und wie sehr Sie bemühet leben wolten, die guten Dienste Ihre Hochmögenden zu erkennen, die Sie zu Erlangung eines güttlichen Vergleichs würden anwenden wollen, so wären Sr. Königl. Majestät erböthig, denenselben die Stadt und Herrschafft Ravensstein gegen ein Equivalenc eigenthümlich zu überlassen; Hoffeten aber anbey, es würden Ihre Hochmögenden vor allen Dingen, als gute Freunde und Nachbarn, nur dergleichen freundliche Dienste und perluaforia anwenden, ohne sich in solche Melures einzulassen, wodurch man, zum Nachtheil der Possession Seiner Königl. Majestät das *Uti possidetis* möchte einführen und behaupten wollen, inmassen, höchstgedacht Dieselben durch dergleichen Anstalten, in Ermangelung eines, innerhalb einer gewissen dazu bestimmenden Zeit, zu treffenden Vergleichs zu denen in den Reichs-Grund-Gesetzen erlaubten Mitteln Dero Zuflucht zu nehmen, verhin-dert werden dörrften.

VI. Wolten Seine Königl. Majestät Ihres Orts versprochen haben, sich während der güttlichen Handlung aller Thätlichkeiten zu enthalten, jedoch

doch mit dem Beding, daß das Haus Sulzbach sich auch verpflichten sollte, weder durch sich selbst, noch durch andere etwas zu unternehmen, so an der alten und rechtmäßigen Possession, die Sich Seine Königl. Majestät über die Jülichischen Lande erworben, etwas ändern, oder derselben nachtheilig seyn möchte.

Es wären Se. Königl. Majestät damit zufrieden, daß ein solcher Status quietus von beyden Seiten möchte beliebt und vestgestellt werden, mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß dem eingeführten Gebrauch und der offenbaren Billigkeit gemäß, man bey Veststellung eines solchen Ruhestandes, zu gleicher Zeit einen raisonnablen Termin zur Negotiation ansetzen sollte, und wenn dieser von beyden Theilen beliebt würde, hingegen aber wider Vermuthen fruchtlos ablauffen dürfte, die ganze Negotiation für unterbrochen müste geachtet, und jeder Theil in integro gelassen werden, um sein Recht nach Gutbefinden und der Billigkeit gemäß zu verfechten.

Der Königl. Preußische Minister declarirte zugleich auf erhaltenen Befehl: Daß so angenehm es Seiner Königlichen Majestät fallen würde, wenn Ihre Hochmögenden mit dem Kayser und denen Königen in Frankreich und Groß-Britannien, nach diesen Principiis an einem Vergleich arbeiten wolten, so sehr hielten Seine Königliche Majestät dafür, daß es Deneuselben zum größten Nachtheil gereichen und dem vorgestreckten Ziel und Endzweck zuwider lauffen würde, wenn man an einem Vergleich

gleich arbeiten wolte, ohne zuvor eine gewisse Zeit zu denen gütlichen Handlungen angefekt zu haben, vornehmlich aber, wenn man, ehe noch ein Termin angefekt wäre, besagte Melures concertiren wolte, weil dadurch, unter dem Schein, die Ruhe in der Nachbarschaft zu erhalten, Seine Königliche Majestät in der That Ihres Rechts auf ewig würden beraubet werden, und gebundene Hände haben, derweilen daß man dem Hause Sulzbach Gelegenheit geben würde, nur lauter solche Bedingungen vorzuschlagen, die man nicht annehmen könnte, die Negociation ad infinitum in die Länge zu ziehen, und im Erledigungsfall sich in Possession zu setzen, und Seine Königlich-Preussische Maj. davon auszuschließen, welches aber Höchstgedacht denenselben ganz und gar nicht anstünde, weil Sie nichts anders suchten, als daß man je eher je lieber zu einem gütlichen Vergleich gelangen möchte. Im Fall daß man auch, wider Vermuthen einen gewissen Termin dazu anzusetzen, die Melures zu Verhinderung aller Thätlichkeiten concertiren, oder auch nach verfloßenen Termin darinnen fortfahren wolte, würden Seine Königliche Maj. bey Ereignung oberwehnter Erledigung, sich auf keine Weise von der Verfolgung Dero Gerechtsamen abwendig machen lassen, sondern sich damit trösten, daß Sie an denen Folgen keinen Theil hätten, welche, nach einer so friedfertig-großmüthig- und aufrichtigen Erklärung, aus solchen vorgezeigten Anstalten entstehen dürfften. Im übrigen wolten Seine Königlich-Preussische Maj.

der Klugheit der General-Staaten anheim ge-
settel haben, zum Gebrauch dieser so friedfertig-
und aufrichtigen Eröffnungen, welche von Sei-
ten Seiner Königlichen Majestät, bloß in der
Absicht, zu einem gütlichen Vergleich desto ehen-
der zu gelangen, geschehen, alle dienliche und an-
ständige Mittel anzuwenden.

Eben dieser Minister bemerkte hiernächst,
wie ansehnlich dasjenige wäre, so sein allergnäd-
igster König der allgemeinen Ruhe aufopferte,
indem Er das Herzogthum Jülich dem Prinzen
von Sulzbach cedirte, und sich an dem Her-
zogthum Berg genügen ließ, welches zweymal
weniger werth wäre, als jenes: So daß
das Haus Brandenburg in dieser Theilung mit
Sulzbach nicht besser zurecht kommen würde,
als im Jahr 1666. mit Neuburg, da es sich zu
seinem Antheil an Eleve, Marck und Ravens-
berg hätte genügen lassen, in Hoffnung, daß die
schmerzliche Ungleichheit dieser Länder gegen
Jülich, Berg, Ravensstein und Wynenthal,
über kurz oder lang wieder compensirt werden
könnte, wenn der in favorem des Hauses Bran-
denburg stipulirte Rück-Fall durch gänzliche Er-
löschung des Neuburgischen Mann-Stammes
sich ereignen würde, dazumalen das Haus
Brandenburg das einige wäre, so nach dem
Tode des letzteren Herzogs zu Jülich, die Posses-
sion dieser Succesion ergriffen, und das Haus
Neuburg gutwillig und bloß aus Liebe zum Frie-
den in die Compoffession aufgenommen, ohne
das Haus Sulzbach darunter zu begreifen, wel-

welches auch in dem Haupt-Vergleich von Anno 1666. nicht mit begriffen worden, woraus denn folgte:

1. Daß bey gänglichen Abgang des Neuburgischen Mann-Stammes die Herzogthümer Jülich und Berg, zusamt denen Herschafften Ravenstein und Wynenthal, denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, keinen andern, als Seiner Majestät zu Theil werden könnten, indem das Haus Sulzbach, oberwehnter massen, an der Possession keinen Theil hätte.

2. Daß das Haus Brandenburg, nach ob-erwehnten Reichs-Grund-Gesetzen, so dann auch, Welt-bekannter massen, im Besiß mü-ste erhalten werden, und darinnen, bis zu wei-terer Disposition, ohne Verletzung solcher Reichs-Grund-Gesetze, durch Admittirung an-derer, oder durch andere Thätlichkeiten nicht turbiret werden könnte.

3. Folglich könnte, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, und nach denen von selbstn daraus fließenden Principiis, ohne gängliche In-fraction des von Ihro Majestät erworbenen, und einzig und allein zu Dero Besten, auf oberwehntem Grunde beruhenden, rechtmäßigen Posses-sions-Rechts, kein *uti possidetis* erfonnen, noch eingeführet werden: Und demnach würden Sei-ne Majestät, nach gänglicher Erlöschung des Neuburgischen Mann-Stammes, der einige Besißer der gesammten Jülich- und Bergischen Succession seyn.

So liessen des Königes in Preussen Majestät Dero Beschwerden, Betrachtungen und Vorschläge durch die General-Staaten an die vermittelnde Puissanken gelangen, da inzwischen Chur-Pfalz dem Prinzen von Sulkzbach an dem Kayserlichen und Königlich-Französichen Hof das Wort redete, und über die concertirende Einrichtungen vergnügt zu seyn schiene, mit welchen der Königlich-Preussische Hof gar nicht zufrieden war, sondern sich äusserst dahin bemühetete, daß man das *uti possidetis* unter der Garantie der vier vermittelnden Puissanken, in favorem des Prinzens von Sulkzbach, in die Präliminar-Puncten ja nicht provisionaliter möchte einfließen lassen.

Darwider fuhr dennach der König in Preussen mit seinen Vorstellungen gegen die General-Staaten fort, und führete Ihnen die traurige Folgen zu Gemüthe, die aus dieser Einrichtung entstehen würden: Wie denn der Königlich-Preussische Minister zu Anfang des Monats Julius sich unter andern dahin erklärte: daß Seine Majestät Sich äusserst darüber verwunderten, daß man mit einer solchen Einrichtung fortführe, von welcher man wohl wüßte, wie nachtheilig sie Dero Interesse seyn müste, und daß Sie solches keiner andern Ursach zuschreiben könnten, als (1.) dem Mangel einer genugsamen Information von der Natur des im Römischen Reiche hergebrachten Possessions-Rechts, oder (2.) einiger ungegründeten Furcht, in Ansehung der Anschläge und Intention Seiner Majestät

we

wegen dieser Sache, im Fall, daß die Succession, noch vor getroffenem Vergleich, erlediget werden sollte. Um dieser Ursachen Willen hätte Seine Majestät für nöthig erachtet, über die bereits in dieser Sache von Sich gegebenen Erklärungen, noch einige genauere Erklärungen, wegen des Rechts, so ein jeder in Deutschland hätte, sich in der einmal rechtmäßig ergriffenen Possession, wider alle fremde Beunruhigung zu erhalten, anjeto von sich zu stellen, inmassen die von dem Hause Brandenburg rechtmäßig und civiliter ergriffene Possession von Jülich und Berg, die Es sich animo vorbehalten, und bis diese Stunde forgesetzt hätte, eben also beschaffen wäre. Nun brächten diese Rechts-Grundsätze offenbar mit sich, daß wer in einer solchen Possession einmal constituirte ist, darinnen soll gehandhabet und NB. im ruhigen Besitz gelassen werden, bis die Sache zwischen ihm und seinen Mit-Prätendenten in petitorio ausgemacht werde. Es wäre Reichs-kündig, daß das Haus Neuburg keine andere Possession zu seinem Vorthail anführen könnte, als die ihme durch den Erb-Vergleich von Anno 1666. von dem Hause Brandenburg zum Antheil überlassen worden. So wäre auch nicht minder bekant, daß das Haus Sultzbach, in denen Rechten, die dem Haus Neuburg, blosserdinges vermöge dieses Erb-Vergleichs zukommen, keinesweges succediren könnte, inmassen diese Rechte, und folglich auch diese in jetzt-gedachtem Vergleich zum Antheil überlassene Possession,

sion, durch den tödtlichen Hintritt der Neuburgischen männlichen Erben, ipso jure & facto exspirirten, Sulzbach auch, da es nicht allein an diesem Erb-Bergleich keinen Theil genommen, sondern auch darwider protestiret, auf keine Weise befugt wäre, in Ansehung der Civil, will geschweigen der Real-Possession, solchen zu seinem Vortheil anzuführen. Es liessen die Reichs-Grund-Gesetze dem Prinzen von Sulzbach nicht zu, daß Er im Fall der gänzlichlichen Erlösung des Neuburgischen Stammes einigen Besitz prätendiren dörrfte, inmassen Er, bey denen, wider die Störer der gemeinen Ruhe angelegten Straffen, sein Recht fordersamst in petitorio zu verfolgen, schuldig und gehalten wäre, ohne das Haus Brandenburg in seiner Civil-Possession zu stören; Und also könnte niemand, wenn auch gleich der Todes-Fall noch vor Schliessung eines Bergleichs sich ereignete, von denen Königlichlichen Anschlägen etwas böses vermuthen, wenn auch gleich Seine Königlichliche Majestät alle in denen göttlichen und menschlichen Gesetzen erlaubte Mittel gebrauchten, um Sich bey dem erworbenen Besitz zu erhalten, welchen Sie Sich animo vorbehalten, und bis diese Stunde fortgesetzt, und selbigen wider die Friedens-Störer zu handhaben: Da Sie zumalen im Gewissen von der Gerechtigkeit Der Sache dermassen überzeugt wären, daß Sie Sich auf den Beystand des allmächtigen Gottes gänzlich verlassen, und mit guter Zuversicht allerhand Zufälle getrost erwarten könnten.

Es

Es ergienß auch ferner die Königl. Declaration dahin: daß in Entstehung eines gültlichen Vergleichs, Seine Königl. Majestät nichts anders verlangen würden, als Dero rechtmäßig erworbenes Recht der Civil-Possession, welche Denenselben erlaubt wäre, *contra quoscunque turbatores* zu beschützen und zu vertheidigen, wovon Sie Sich auch von niemanden, wer der auch sey, in Ermanglung eines gültlichen Vergleichs, würden abwendig machen lassen, da Sie jedoch bereit wären, Dero Recht gegen das Haus Sulzbach vor einem unpartheyischen Richter zu behaupten, Sich auch einem solchen Gericht niemals entziehen wolten, so oft dieses Haus seine Ansprüche wider Seine Majestät in *petitorio* würde verfolgen wollen. Der Ort aber, da ein solches Recht verfolgt werden sollte, wäre ein Punct, worüber Seine Majestät Sich zu erklären nicht nöthig hätten, weil dieser Punct fremde Puissanken auf keinerley Weise angieng, von welchen Seine Majestät auch wohl vermutheten, daß Sie Sich in die Reichshändel nicht würden mengen wollen. Seine Majestät wären auf nichts weniger, als auf solche Unternehmungen bedacht, die im Reich nicht erlaubt wären, und gieng Dero Intention einzig und allein dahin, daß Sie Dero Possessions-Recht durch die im Reich erlaubte Mittel maintainiren wolten; Wider die im Reich unerlaubte Thätlichkeiten, *per viam facti*, hätten die Reichs-Grund-Gesetze schon Vorsehung gethan, so daß es nicht nöthig wäre, daß irgend
eine

eine fremde Puiffanz diese Sorgfalt auf sich nähme; Es möchte nun die Sache gehen, wie sie nur immer wolte, so hätte man doch, nach so friedfertigen Vorschlägen, die Seine Majestät im 6. Articul Dero ultimati gethan, von Dero Intention nichts zu besorgen, und also auch keine Unruhe zu befürchten, so lange Sulzbach nach denen Reichs = Grund = Gesetzen sich in Schrancken hielte, und nicht mehr anmassete, als was ihme gebührte. Es lebte der König der gänzlichen Versicherung, daß Seine bisherige Aufführung, welche Er auch ins künfftige in dieser ganzen Sache beständig beobachten würde, so beschaffen wäre, daß sie bey allen unpartheyischen Gemüthern Beyfall finden würde, und so könnten Seine Majestät es nicht ohne sonderbares Mißvergnügen ansehen, wenn die zunehmende Mesures der Erhaltung Dero Possessions = Rechts einige Hinderniß in den Weg legen sollten, und man sich unterstehen dörfte, Seiner Majestät, unter dem Vorwand, daß die Erhaltung der allgemeinen Ruhe solches erforderte, Gesetze vorzuschreiben.

Nach diesen Erläuterungen könnten Seine Majestät der zuversichtlichen Hoffnung leben, man würde seine Meinung ändern, und so wohl jetzt als ins künfftige von Dero wohlgemeinten Absichten bessere Gedanken fassen, vornemlich aber fernerhin keine Gelegenheit suchen, Seiner Majestät einige Hinderniß in Weg zu legen, oder Denenselben zu præjudiciren, oder Sie der Verfolgung Dero Rechte

Rechte, Succession, Possession und Competenz gänzlich zu berauben.

In Ansehung der von Kayserlicher Majest. denen Königen in Franckreich und Groß-Brittannien, und denen General- Staaten übernommenen gütlichen Beylegung dieser wichtigen Sache, äusserten des Königes in Preussen Majest. ferner Dero Intention dahin: Daß, so lange man durch gütliche und Seiner Majest. angenehme Vorstellungen diesen erwünschten Zweck zu erlangen trachten würde, Selbige Sich jederzeit bereitwillig würden finden lassen, die bona officia mit Danck zu erkennen, so diese Puiffangen ernstlich würden anwenden wollen, nach denen in geheim communicirten Conditionen, je eher, je lieber zu einem gütlichen Vergleich gelangen. Und obwohlen Seine Majest. sich gänzlich versicherten, daß die von Denselben gethane Offerten, mehr als hinlänglich wären, die ganze unpartheyische Welt von der Aufrichtigkeit Dero Intention zu überzeugen, so wolten Sie doch die allgemeine Ruhe Dero eigenen Angelegenheiten lieber vorziehen. Damit Sie demnach Ihres Orts die Sache, so viel möglich, erleichtern, von Dero aufrichtigen Intention eine neue ungezweifelte Proban den Tag legen, und dabey auch öffentlich bezeugen möchten, wie viel Sie dem Frieden zu Lieb aufzuopfern bereit und willig wären, als wolten Sie Sich dahin erkläret haben, daß sie endlich entschlossen wären, über die bereits gethane Cession des ganzen Herzogthums Jülich, dem

dem Haus Sulzbach noch eine ansehnliche Summa an haarem Gelde zu geben und zu bezahlen, jedoch nicht anders, als unter denen bereits vorgeschlagenen Bedingungen, specialiter aber mit der ausdrücklichen Condition, daß das ganze Herzogthum Berg Seiner Majest. gleichmäßig cedirt und überlassen, und von einer Zergliederung nichts erwehnet werden sollte, wobey die von Seiner Majest. gethane übrige Offerten in integro verblieben. Es hielten aber Seine Majest. für höchstnöthig, daß bey Bestimmung eines status quieti, auf den Fuß des communizirten ultimati, eine gewisse Zeit zur Negociation bestimmt werden sollte, damit man selbige, nach verlossenem Termin, für unterbrochen halten möchte. Schließlich wolten Sie die Resolution des Chur-Fürsten zu Pfalz erwarten, und Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu dem Ende eine Zeit von drey Monaten anberaumbt haben, und im Fall, daß dieser Termin verfließen würde, ohne daß Seine Majest. eine anständige Antwort erhalten, so wolten höchstgedachte Dieselben an Dero gethane Offerten und vorgeschlagene Conditiones nicht mehr gehalten seyn.

Nachdem man nun die Königlich-Preussische Anmerkungen, Betrachtungen und Vorschläge, besonders aber das Ultimatum reiflich erwogen und untersucht, so wurden dieselben, dem Verlangen Seiner Königlichen Majest. gemäß, Ihro Römisch-Kayserlichen Majest. wie auch denen Königen in Frankreich und Groß-Britannien

tannien medio Julii communiciret: Vorläuffig aber bezeugten Ihro Hochmögenden dem König in Preussen auf das nachdrücklichste, wie sehr Ihnen das von Seiner Königlichen Majest. in Sie gesetzte Vertrauen zu Herzen gieng, versicherten Selbige anbey, auf eine überzeugende Art, daß Sie in der ganzen Sache nichts anders intendiren, als wie Sie aller Unruhe in Ihrer Nachbarschaft vorbeugen möchten, welche, in Betrachtung des hohen Alters Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Herrn Bruders, ohnfehlbar entstehen müste, und vielleicht schon nahe wäre, wenn der eine, oder der andere Theil die Resolution faßte, die Waffen zu ergreifen, und lieber via facti, als via juris verfahren wolte. Und dabey lieffen es die Herren General-Staaten noch nicht bewenden; Sie suchten auch an dem Kayserlichen Hof so viel zu erlangen, daß man den Churfürsten zu Pfalz bereden möchte, sich auf die königlich-Preussische Vorschläge zu erklären, worauf Sie aber zu Ende des Monats Augusti zur Antwort den Bescheid erhielten, man glaubte, es könnte diese Sache nicht ehender aufs Tapet kommen, als nachdem die Haupt-Sache, welche den allgemeinen Frieden beträffe, gänzlich ausgemacht wäre.

An dem Fränkischen Hof hielten Sie darum eben so inständig an und bezeugten, wie sehr Sie wegen der Folge dieses wichtigen Handels in Sorgen stünden, als woran viele Puissanzen Theil zu nehmen Mene machten, wenn man der
Unruhe

Unruhe, die daraus entstehen könnte, durch einen gütlichen Vergleich zwischen denen Interessenten nicht vorkäme, oder wenigstens nicht einige Mesures nehmen sollte, um Sie, bis zum richterlichen Austrag der Sache, dem Westphälischen Frieden gemäß, von aller Thätlichkeit abzuhalten. Das Französische Ministerium mußte selbst gestehen, daß die Betrachtung Ihrer Hochmögenden richtig, und es mithin höchst nothwendig wäre, mit Zuziehung der hohen Interessenten einige Mesures zu concertiren, declarirten aber auch zugleich zu Anfang Novembris: Sie könnten nicht absehen, wie man den König in Preussen mit dem Chur-Pfälzischen Hof, auf die von Seiner Majestät vorgeschlagene Conditiones vergleichen könnte, so wäre auch, denen Thätlichkeiten von beyden Seiten vorzukommen, fast kein ander Mittel vorhanden, als daß man unter guter Garantie in einem Interims-Vergleich stipuliren möchte, daß alles, bis zu völliger Schließung eines Vergleichs, in favorem des Hauses Sulzbach in statu quo verbleiben sollte.

Auf diese Weise verlossen bey nahe sechs Monat, ohne daß man in der Sache eine positive und standhafte Antwort hätte erhalten können. Nachdem aber Ihre Hochmögenden die ganze Zeit hindurch, auf des Königes in Preussen fleißiges anmahnen, inständig darum angehalten, so ließen Ihre Römisch-Kaysrerliche Majestät und der König in Frankreich, welche mit dem Chur-Pfälzischen Hof in diesem allen einmüthig handel-

handelten, an Ihre im Haag residirende Gesandten Befehl ergehen, Ihre Hochmögenden folgende Antworten zu überreichen, welches auch Kayserlicher Seits den 22. December 1736. von dem Herrn Grafen von Ulfeldt, und den 3. Januarii 1737. Königlich-Französischer Seits von dem Marquis de Fenelon, und zwar von jedem vermittelst eines beygelegten kurzen Memorials, geschähe, welche wir beyderseits mit Stillschweigen übergehen, weil sie nichts besonders in sich halten, und lieber jetzt erwehnte Antworten kürzlich anführen wollen.

Nachdem Ihre Römisch-Kayserliche Majest. in dem Eingang, Ihre Hochmögenden Dero aufrichtigen Freundschaft und guten Neigung zum Frieden versichert, und die von Zeit zu Zeiten geschehene Communication alles desjenigen, was in der Sache vorgegangen, zum Zeugniß dessen angeführet, declarirten Allerhöchst-Dieselben: Nach der Relation des Herrn von Hamel Bruyniny, wäre die Meinung der General-Staaten mit denen Absichten und Wunsch des Kayfers, dem Ansehen nach, übereingekommen. Nachmals hätte der Krieg Seiner Kayserlichen Majest. wohlmeinende Vorsorg gehindert; Dessen ohngeachtet wären Sie aber bey der vorigen Meinung geblieben. Sie könnten Sich zwar das Recht Dero Obrist-Richterlichen Amts in dem Heil. Röm. Reich nicht nehmen lassen, inmassen dieses in denen Reichs-Grund-Gesetzen vest gegründet wäre, Sie auch nichts auf Sich ge-

D

nom

nommen hätten, das denenselben zuwider lieffe.
 So hätten auch Allerhöchst = Dieselben nebst
 Seiner Allerchristlichsten Majest. pro principio
 angenommen, daß Sie bey dem heilsamen
 Friedens = Schluß keine andere Materien ad=
 mittiren wolten, als welche die kriegenden Thei=
 le unmittelbar angiengen, und könnten also von
 diesem Grund = Satz nicht abweichen. Ausser
 dem aber wären Sie jederzeit willig und bereit,
 alle Thätlichkeiten zu verhindern, und nebst de=
 nen Puissanken, die an der allgemeinen Beru=
 higung Theil nähmen, diejenigen Handel nach
 Maasgebung der Gerechtigkeit beyzulegen,
 woraus gefährliche Folgen entstehen könnten.
 So wolten Sie demnach den sichersten und fast
 einigen Weg hiermit anzeigen, wodurch man
 zu diesem erwünschten Zweck gelangen könnte.
 Da der Krieg die dahin gerichtete Sorgfalt ge=
 hindert hätte, könnte man in so lange, als die
 Ruhe noch nicht gänzlich versichert wäre, nicht
 viel gutes davon hoffen: Man könnte sich aber
 mit gutem Grunde Hoffnung machen, daß
 nachdem der Friede, woran man arbeitete, vol=
 lends würde zum Stande gebracht werden, die
 Uebereinstimmung so vieler ansehnlichen Puiss=
 fangen das sicherste Mittel seyn würde, alle
 Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Wenn
 demnach die Herren General = Staaten der
 Meinung wären, daß der so erwünschte Ber=
 gleich in der Jülich = und Bergischen Successions=
 Sache den allgemeinen Frieden verzögern solte,
 so könnten Ihre Römisch = Kayserliche Majest.

von

von Dero Meinung nicht abstehe, daß man das durch die Sache nur schwehrrer machen würde. Wenn man aber darauf nicht so sehr bestehen wolte, sondern nur wünschte, daß bey dem hohen Alter beyder Durchlauchtigsten Glieder aus dem Hause Neuburg, kein Augenblick versäümet würde, denen verdrießlichen Folgen vorzukommen, welche aus diesen Successions-Streitigkeiten entstehen könnten, so erklärten Sich Ihre Römisch-Kaysertliche Majest. nebst dem König in Franckreich einmüthig dahin, daß Sie, ob erwehnten besondern Articuls ohngeachtet, welcher in seiner Krafft verbleiben solte, nichts destoweniger, bereit wären, von nun an mit denen Herren General-Staaten und andern an der Ruhe von Europa Theil nehmenden Puissanken, wo möglich, vor dem Todes-Fall der zwey Durchlauchtigsten Brüder, in der Sache einen güttlichen Vergleich zu befördern.

Die Königlich-Frankösische Antwort war dieser ganz gleichförmig, und sagte nach einem gleichlautenden Eingang: Ob man gleich zwischen Ihrer Majest. und dem Kayser einmal für allemal vest gestellt hätte, daß bey dem Friedens-Schluß keine andere Materien admittiret werden solten, als welche die kriegende Puissanken unmittelbar angiengen, solches dennoch nicht hinderlich seyn solte, Königlich-Frankösischer Seits diejenigen Mittel hervor zu suchen, wodurch die Thätlichkeiten verhindert, und zu Beylegung aller Streitigkeiten, welche zu gefährlichen Folgen Anlaß geben könnten, nebst

Denen an der allgemeinen Ruhe Theil nehmen den Puissanzen, ein güttlicher Vergleich befördert werden möchte. Es könnte die Uebereinstimmung so vieler ansehnlichen Puissanzen viele Hindernissen aus dem Wege räumen, welche in dieser Vergleich unterworffen seyn dürffte, und so wäre man auch versichert, daß man diese Sache durch nichts so sehr befördern könnte, als wenn man sie mit andern nicht confundirte. So wolten Sich demnach Seine Majest. nebst Ihro Römisch-Kayserlichen Majest. zugleich dahin erklärt haben, daß Sie nebst denen General-Staaten und andern an der Ruhe von Europa Theil nehmenden Puissanzen, von nun an dahin zu concurriren bereit wären, damit, wo möglich, in der Füllich- und Bergischen Sache ein güttlicher Vergleich getroffen, und allen Thätlichkeiten, Unruhen und Streitigkeiten, vorgebeuet werden möchte.

Derweilen, daß man zu Wien und zu Versailles an dieser Antwort arbeitete, hatten des Königes in Preussen Majest. aus aufrichtigem Verlangen diese wichtige Sache je eher, je lieber auszumachen, den Grafen von Degenfeld-Schomberg, als Dero Minister, an den Chur-Pfälzischen Hof abgesandt, den erwünschten Vergleich auf einmal zu treffen, und selbigen, so viel möglich, zu erleichtern, zu welchem Ende Er medio Januarii folgende Vorschläge thun mußte:

I. Wären Seine Majest. bereitwillig, nach gänzlichem Abgang des Neuburgischen männlichen

chen Stammes, dem Prinzen von Sulzbach das ganze Herzogthum Jülich, eigenthümlich zu überlassen und einzuräumen, und sich an dem Herzogthum Berg zusamt der Haupt-Stadt Düsseldorf, und denen Herrschafften Ravensstein, Wynenthal und Breyersand genügen zu lassen, ob es schon Welt-kündig wäre, daß diese Güter zusammen von viel geringerem Werth seyen, als das Herzogthum Jülich.

II. Um allen Zweifel, der über dieser Cession künfftighin entstehen könnte, gänzlich aus dem Wege zu räumen, wolten Seine Königlich Majest. Sich hiermit anerbotten haben, sowohl für Sich, als für Dero männlich- und weibliche Descendenz, auf die in Dero vorigen Vorschlägen enthaltene Eventual-Reversion auf ewig zu renuanciren, und zu gleicher Zeit, allen Dero Rechten und Ansprüchen auf das Herzogthum Jülich, abzusagen.

III. Wolten Seine Majestät ferner darenin willigen, daß die Fortification zu Düsseldorf geschleiffet werden solte.

IV. Wenn der Vergleich auf diesem Fuß getroffen, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät bestätigt, und von Frankreich und beyden See-Machten garantirt worden wäre, wolten Seine Majest. Sich hiermit verpflichtet haben, eine Million Thaler, Reichs-Valuta, zum Vortheil des Prinzens von Sulzbach, mit baarem Gelde, an Chur-Pfals zu bezahlen.

V. Wolten Sie Sich ferner anheischig machen, so bald das Herzogthum Berg, zusamt

denen Herrschafften Ravenstein, Wynenthal und Breyßand Ihnen würden eingeräumet worden seyn, denen drey Prinzeßinnen Enckel-Töchtern, welche aus der Ehe des Erb-Prinzens von Sulzbach, Carl Emanuel, mit der Prinzeßin Elisabetha Augusta, entsprossen, jeder eine Summa von funfzig tausend Reichs-Thaler, ohne alle Reversion, und mithin in allem, hundert und funfzig tausend Reichs-Thaler auszusahlen.

VI. Über dieses Geschenk wolten Seine Majest. einer jeden von diesen drey Prinzeßinnen, zur Zeit ihrer Vermählung, pro dote und ohne Rückfall, eine Summa von dreyßig tausend Reichs-Thaler bezahlen.

Seine Königliche Majest. gaben Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz vier Monat Bedenk-Zeit, nemlich bis zum letzten May, um sich darüber zu berathschlagen und zu entschließen, mit dem Beding, daß wenn dieser Termin verfließen sollte, ohne daß Seine Chur-Fürstliche Durchl. solche Vorschläge angenommen, die Negociation so dann ipso facto abgebrochen, und Seine Majest. auf keinerley Weise weder an diese noch an Dero vorige Propositiones gehalten seyn sollten, sondern Sich die Freyheit wolten vorbehalten haben, Dero wohlgegründetes Recht auf die ganze Jülich- und Bergische Succession, durch andere beliebige Mittel zu verfolgen und auszuführen.

Des Königes in Preussen Majest. unterliesen anbey nicht, diese neue Vorschläge Jhro
Hoch

Hochmögenden zu communiciren, mit angehängter Bitte, selbige nicht allein an Ihre Römisck-Kayserliche Majest. und an die Könige in Franckreich und Groß-Britannien gelangen zu lassen, sondern auch ihre bona officia bey dem Chur-Fürsten dahia anzuwenden, daß Er je eher, je lieber diese großmüthige Vorschläge annehmen möchte, welche Seine Majest. ex superabundanti & pro omni ultimato hätten thun wollen, weil die, im Fall, daß diese Streitigkeit nicht geschlichtet würde, zu besorgende extrema, als dem menschlichen Ansehen nach, anders nicht, als per amicabilem compositionem, zu vermeiden stünden.

Damals waren Ihre Hochmögenden in ihren Berathschlagungen über der Antwort, die Sie auf die Kayserliche und Königlich-Französische Declaration von Sich stellen sollten, sehr beschäftigt, und da Sie Sich hierüber mit dem Kayserlichen und Königlich-Französischen Minister in eine Conferenz einlassen mußten, so ergriffen Sie diese Gelegenheit, ihnen die neue Vorschläge des Königes in Preussen bekannt zu machen, anbey aber zu contestiren, daß Sie in allem ihrem Thun und Lassen keine andere Absicht geführet, als wie Sie der wegen der Jülich- und Bergischen Succession zu besorgenden Unruhe vorkommen möchten; Sie hätten niemals weder dem Obrist-Richterlichen Amt des Kayserers zu nahe treten, noch an demjenigen Präliminar-Punct etwas ändern wollen, in welchem der Kayser und Franckreich ausgemacht hätten,

daß man bey der allgemeinen Friedens-Hand-
 lung keine andere Materien admittiren sollte, als
 die, so die kriegende Partheyen angiengen, viel-
 weniger das allgemeine Friedens-Werck, wor-
 an ganz Europa so viel gelegen, zu hindern ge-
 dacht; Sondern die Jülich-und Bergische Sa-
 che, zwar für eine besondere, aber auch für eine
 höchst-wichtige Sache, angesehen, weil neue
 Unruhen von sehr gefährlichen Folgen daraus
 entstehen könnten, wenn man dargegen nicht in
 Zeiten genugsame Vorsehung thäte. Weil es
 nun eine ausgemachte Sache wäre, daß man
 an einem Vergleich in dieser Sache besonders
 arbeiten könnte, ohne dem General-Frieden im
 geringsten zu präjudiciren, und dem Kayserli-
 chen Obrist-Richterlichen Amt, oder auch ob-
 erwehntem Articul einigen Abbruch zu thun, und
 Seine Kayserliche Majest. so wohl, als auch
 Seine Allerchristlichste Majest. in Ihrer Ant-
 wort Sich dahin erkläret hätten, daß Sie bereit
 wären, mit Ihro Hochmögenden und denen an-
 dern an der Ruhe in Europa Theil nehmenden
 Puissancen, zu concurriren, damit, wo mög-
 lich, ein gütlicher Vergleich in Ansehung dieser
 Succession getroffen, und dadurch allen Thä-
 tlichkeiten und Unruhen vorgebauet werden
 möchte, so wäre diese Declaration Ihro Hochmög-
 enden sehr angenehm gewesen, und wünschten
 Sie, daß man, um diesen heilsamen Zweck zu
 erreichen, je eher, je lieber die Hand ans Werck
 legen, und so wohl die Zeit, als die Art, auf wel-
 che man am anständigsten und kräftigsten dar-
 innen

nnen verfahren könnte, fordersamst reguliren möchte. Weil auch Seine Königliche Majest. in Preussen, Ihro Hochmögenden einige neue dem Chur-Fürsten zu Pfalz gethane Vorschläge communicirt hätten, so hätten Sie für rathsam gehalten, denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Ministern eine Abschrift davon bezulegen, um darüber sich zu bedencken und zu sehen, wie man dieselbige gebrauchen, und Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz bewegen möchte, sich darüber zu erklären, da man denn hernach zusehen könnte, was ferner dabey zu thun wäre, damit man endlich zu einem gültlichen Vergleich gelangen, und aller zu besorgensden Unruhe zuvor kommen möchte.

Es mußten Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten, disfalls noch öfters nachdrückliche Erinnerung thun, ohne jedoch die geringste cathegorische Antwort erhalten zu können. Es wurde hierüber im Haag von denen Deputirten des Staats, bald mit dem Groß-Britannischen Minister, bald mit denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Gesandten öfters Conferenz gehalten; Es dienete aber weiter zu nichts, als daß man immer einige Schwierigkeiten machte, und wieder aus dem Wege räumte, und nur Zeit zu gewinnen, oder vielmehr, wie andere wollen, selbige zu verlieren suchte.

Nachdem nun, bey diesen Umständen, der König in Polen und Chur-Fürst zu Sachsen Sich vortragen lassen, daß man starck von ei-

nem Congreß redete, auf welchem ein gütlicher Vergleich zwischen denen Häusern Brandenburg und Neuburg getroffen werden solte; Als hielten Se. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. dafür, daß es hohe Zeit wäre, mit daran Theil zu nehmen, und Dero Rechte zu behaupten, weswegen denn höchstgedacht Dieselben an die Herren General-Staaten ein Schreiben folgenden Inhalts gelangen ließen: Sie hätten die von Ihro Hochmögenden am Kayserl. und Königlich-Französischen Hof angewandte Sorgfalt, damit der Jülich- und Bergische Successions-Streit noch bey Leb-Zeiten des Chur-Fürsten zu Pfalz geschlichtet, und dadurch alle daher zu bezorgende Unruhe gehindert werden möchte, Sich wohl gefallen lassen; Nun wüßten Ihro Hochmögenden schon vorhin, daß die Gerechtsamen des Hauses Sachsen auf diese Erb-Folge von denen Kayserlichen, in Ansehung geleisteter wichtiger Dienste, demselben ertheilten Expectanzen herrührten, und durch würckliche Belehnungen bestätigt worden wären: Es wäre der Proceß hierüber vor einigen Jahren bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath von neuem wieder angestellt, und bis diese Stunde ohne Unterlaß fortgesetzt worden, so daß Sie Dero Gerechtsamen, der Gerechtigkeit gemäß, verfolgen, und im Vertrauen auf Dero gerechte Sache mit der Hülfe G D D E S einen favorablen Spruch gewärtigen könnten. Zum Überfluß wären Sie aus Consideration gegen Ihro Hochmögenden und in Betracht

trachtung ihrer guten Absicht, von einem gültlichen Vergleich nicht abgeneigt, und hätten das Vertrauen zu ihrer Freundschaft, daß Sie Sich in nichts einlassen würden, das dem Interesse des Hauses Sachsen zuwieder lieffe; So würden Ihro Hochmögenden auch leichtlich begreifen können, daß ein Vergleich, von welchem man das Sächsische Recht ausschließen würde, weder die Sache entscheiden, noch zu Erreichung des erwünschten Zwecks dienen könnte. Schliesslich wolte man Sich auf die Relation des Extraordinaire Envoye, General Debrosses kürzlich bezogen und Ihro Hochmögenden aller aufrichtigen Freundschaft versichert haben.

Nicht lange hernach publicirten Seine Königlich Majestät in Polen zu Regensburg, im Haag und anderer Orten eine kurze Deduction, um denen concertirenden Puissancen die peremptorische Gründe beyzubringen, wodurch sie zu behaupten bewogen würden, daß man ohne Dero Zuthun an einem Vergleich, in der Clevisch- und Bergischen Successions-Sache nicht arbeiten könnte, inmassen höchstgedacht Derselben am meisten daran gelegen, Sie auch dazu besser berechtiget wären, als alle andere Prätendenten. Der vornehmste Inhalt von der ganzen Sache lieff dahin aus: Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte so gar auch in Possessorio einigen Antheil an denen Jülich- und Bergischen Landen, mithin könnte es von einer Handlung über denselben nicht ausgeschlossen werden. Dieses zu behaupten, beruffte man sich

sich darauf, daß 1.) das Petitorium in dem Klags Libell auf das Possessorium ergangen; 2.) Kayserliche Majestät den Chur-Fürsten von Sachsen, Christianum II. im Jahr 1610. würcklich mit diesen Landen beliehen: Mithin 3.) das Haus Sachsen nicht nur Possessionem civilem, sondern auch das Recht erlanget, die Possessionem naturalem zu ergreifen. Im übrigen führte man dabey wider Chur-Pfalsz und Chur-Brandenburg viele Umstände an, welche kürzlich darauf ankamen: Man hätte Königlich-Preussischer und Pfalsz-Sulzbachischer Seits durch öffentliche Schrifften die Leute bereden wollen, daß bey jetzigem Zustand der Sache, wedet die Possession, die Seine Königl. Preussische Maj. bey dem Todes-Fall Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalsz in denen Herzogthümern Jülich und Berg zu ergreifen gedächten, noch die Aufdringung des jungen Pfalsz-Grafen von Sulzbach, dem Westphälischen Frieden zuwider seyn würde; Es hätte sich niemand, als Chur-Brandenburg und Pfalsz-Neuburg der Sache anzunehmen, inmassen solches durch Vergleiche zwischen beyden Häusern ausgemacht worden. Das Sächsische Recht bestünde in einer Præntension, deren Untersuchung ins Petitorium gehörte, mithin aber bey gegenwärtiger Handlung nicht pro objecto könnte angenommen werden, weil von der Possession hier keine Frage wäre. Nun wolte man zwar weder den Chur-Pfalszischen Unterricht, noch die Königl. Preussische Beantwortung allhier formaliter widerlegen, inmassen dersel-

Selben Ungrund in der Sächsischen Information
 sattsam wäre erwiesen worden. Man wolte
 nur beyläuffig anmercken, daß Chur-Pfalz in
 jezt angeführten Unterricht gestehen müssen,
 daß die Jülich-Bergische und zugehörige Lande,
 für Mann-Lehen zu achten. Nun wäre dieses
 eben der Grund, aus welchem das Chur-und
 Fürstliche Haus Sachsen sein habendes Vor-
 recht behauptete, weßwegen man dieses Geständ-
 niß in optima juris forma acceptiret haben wolte,
 in Erwegung, daß die von Kayserlichen Majest.
 Ihren Vorfahren verliehene Anwartschafft und
 Expectativ, weit älter wäre, als die Privilegia, wor-
 auf man Gegentheils sein Recht gründen wolte;
 folglich aber dasjenige, was nachhero von Kay-
 serlicher Majestät dem Pfalz-Neuburgischen
 Hause zugedacht worden, das ältere Chur-und
 Fürstl. Sächß. Recht nicht wieder aufheben mö-
 gen. Chur-Brandenburg nehme zwar eine ande-
 re Tour, u. hielte die Jülich-Bergische u. alle ande-
 re Clevische, Märckische, Ravensbergische und
 Ravensteinische Lande für Kuncel-Lehen, wes-
 wegen dieselben des letztverstorbenen Herzogs
 ältesten Schwester Tochter angedeyen mü-
 sten; Man wolle aber dem Publico dieses nur also
 vorbilden, als wenn es allezeit in solchen Landen
 dergestalt üblich gewesen, da es doch der klare
 Augenschein gebe, daß man 1.) dasjenige, was
 via facti geschehen; 2.) Was von den Kaysern
 conniviret, oder 3.) in causa singulari beliebt wor-
 den, nicht zur Norm und Richtschnur der Landes-
 Folge achten müste. Man solte nur die Exempeln
 ing

im Reich selbst ansehn, da die Manns-Lehen öftters in gewissen Fällen, auf der Dächter männliche Descendenz gefallen, ohne daß man sie deswegen für Feuda promiscua halten könne. Man wolte sich hierbey in die Fundamenta petitorii weiter nicht einlassen, sondern nur erweisen, daß die jetzt zwischen dem Preussischen Hof und dem Hause Sulzbach vorsehende Handlung, wie auch die Aufdringung des jungen Pfalz-Grafen von Sulzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens offenbarlich zuwider, und dem Interesse des Hauses Sachsen zugleich nachtheilig sey. Dieses zu behaupten, wolte man vor allen Dingen die Worte des Westphälischen Friedens zum Grunde legen, anbey aber bemercken, es könne Königliche Majestät in Preussen ratione Possessorii mit Pfalz-Sulzbach in keine Handlung treten, noch solches Haus in einem oder dem andern Stücke der Jülich-Bergischen Lande in die Compessels wiederum aufnehmen, weil Chur-Sachsen das Possessorium Anno 1615. in einem bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Klag-Libell gesucht; ja vorhero Anno 1610. von dem Kayser Rudolffen dem II. zu Prag die Investitur erhalten, mithin in Possessionem civilem gesetzt, und Possessionem naturalem zu ergreifen ihm frey gelassen worden, dahero ihm das Possessorium noch müste offen stehen. So hätten auch Kayserl. Maj. die Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Possession cassiret und aufgehoben, wegen Chur-Brandenburg, um sich vor denen Kayserl. Pœnal-Mandaten in Sicherheit zu setzen, im

im Jahr 1611. mit Chur-Sachsen zu Züterbock einen Vergleich getroffen, und das Haus Sachsen in die Compoffession aufgenommen. Nun wäre zwar dieses vielleicht ehender in der Absicht geschehen, Chur-Sachsen zu beruhigen, als einen Real-Vergleich zu treffen, immassen derselbe ohne Krafft geblieben, weil Pfalz-Neuburg darein nicht willigen wollen, und Chur-Brandenburg gerne geschehen lassen, daß der getroffene Vergleich dadurch fruchtlos gemacht würde: Da aber jetzt das Haus Neuburg, welches damahls diesem Vergleich widersprochen, bald erlöschten würde, so wäre keine Hinderniß mehr vorhanden, warum Chur-Brandenburg diesen Vergleich nicht erfüllen sollte. Es könnte sich auch der König in Preussen, mit Ausschließung des Hauses Sachsen, bey solchen Umständen, das jus Possessionis nicht allein anmassen, noch mit dem Hause Sulzbach sich ditzfalls in einen Vergleich einlassen, weil Selbiges weder die Civil- noch die natürliche Possession hätte. Vielmehr müste die Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zum Possessorio dienen, theils weil es bey solchem Friedens-Schluß, so wohl zu Münster, als zu Osnabrück, um das Possessorium angehalten, theils auch, weil super Possessorio leichtlich Krieg im Reich entstehen können, welchen doch die Pacificatores, auf alle weise, in der Züllich-Bergischen Sache verhütet wissen, mithin aber verhindern wollen, daß zwey Partheyen, mit Ausschließung der dritten, in Ansehung des Possessorii

lessorü sich nicht vergleichen mochten. Nun
 könnte das Haus Sultzbach, unter denen im
 Westphälischen Frieden nahmhafft gemachte
 Interessenten nicht mit begriffen seyn weil es
 weder possessionem civilem, noch naturalem, noch
 detentionem auf seiner Seiten hätte. Hingegen
 wäre das Haus Sachsen vornehmlich darunter
 mit begriffen, weil es diese Clausulam selbst dem
 Instrumento Pacis inseriren lassen. So müste
 demnach das Königl. Chur- und Fürstliche Haus
 Sachsen für eine der vornehmsten interessirten
 Partheyen, derer das Instr. Pac. gedencket, ange-
 sehen und gehalten seyn, und folglich zu einer
 gütlichen Handlung in der Züllichischen Sache
 vor andern admitirt werden. Zu deme so bräch-
 ten auch die Römischen Geseze. *L. fin. C. si per
 vim § L. 6. C. Unde vi*, ordentlich mit sich, daß so
 bald eine Sache vor Gericht anhängig ge-
 macht worden, und eine Contestation in Causa
 entstanden, sonderlich wenn Possessio noch nicht
 entschieden, keine Innovation geschehen soll: Da
 nun im Westphälischen Frieden der Processus or-
 dinarius, oder Amicabilis Compositio reservirt
 worden, so könnte keiner von den Interessenten,
 ohne Zuziehung der andern, statum Possessionis
 ändern, noch possessionem restrictam auf alles ex-
 tendiren, noch denjenigen in die Compossessio
 aufnehmen, der bisher keinen Theil an der Pos-
 session gehabt. Die Chur-Fürsten von Bran-
 denburg wären selbst niemahls Possessores der
 Züllich = Elov = und Bergischen Lande gewesen,
 weil sie Pfalz = Neuburg gleich in die Composses-
 sion

sion eines Theils der Staaten genügen lassen; So könnte demnach das Haus Brandenburg, bey gänglicher Erlöschung des Neuburgischen Mann-Stammes sich zum Nachtheil des Hauses Sachsen, derer Herzogthümer Jülich und Berg de facto nicht bemächtigen. Es präteudirte zwar dieses das Königlich-Preussische Haus, und gründete sich dißfalls auf den Vergleich von 1666. welcher vom Kayser confirmirt worden: Dieses aber wäre ein nichtiger Grund, weil 1.) Kayserliche Majestät durch besagte Confirmation gegen den Westphälischen Frieden nicht handeln können; 2.) Solche Confirmation erschlichen, und also für ungültig anzusehen sey; besonders da 3.) Chur-Sachsen eine Protestation dagegen eingegeben: Und so hätte man Königlich-Preussischer Seits darauf gar keine Absicht zu nehmen, noch sich einiges Jus Possessionis solidariæ daher anzumassen, es wäre denn, daß man, contra intentionem P. W. mit Gewalt zu einem Krieg Anlaß geben wolte. Gesezt, daß man bey jetzigen Umständen das Recht des jungen Prinzen von Sulzbach untersuchen müste, so könnte man doch solches nicht thun, ohne diejenige Parthey hierzu zu admittiren, welcher am meisten daran gelegen, daß sonderlich in causa pure litigiola, ein ganz fremder Präteudent, ohne rechtmäßige Auctorität und ohnverhörter Sache in die Possession ja nicht aufgenommen werde. Der Favor Possessionis sey zwar groß; es habe aber Pfalz-Sulzbach keine Possession, und Chur-Brandenburg sich via facti, contra Mandata supremi Judicis,

eingedrungen; Hingegen habe der Judex das Königlich-Chur- und Fürstliche Haus Sachsen per Investituram in die Possession gesetzt. Dieses habe durch die nachhero von denen Detentoribus injustis erschlichene Kayserliche Confirmation nicht wieder alteriret werden können. Gesezt auch, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen für sich keinen Antheil an dem Possessorio hätte, und sich blosserdings ad Petitorium müste verweisen lassen. so müste doch alles, bis zu Austrag der Sache in statu quo gelassen werden; Denn so so würde ihm doch, durch einen Vertrag mit Pfalz-Sulzbach, auch in Petitorio, die Sache nur schwerer gemacht. Woraus denn folgte, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von gegenwärtigen gütlichen Handlungen nicht könnte, nach sollte ausgeschlossen werden &c.

Oberwehntes Schreiben seiner Königl. Maj. in Polen wurde ad referendum genommen, und man communicirte solches denen vermittelnden Puiffanken, welche Zeit genug hatten die Ansprüche, Gründe und Beweifsthümer des Hauses Sachsen zu untersuchen. Nichts desto weniger ward in denen hiernächst genommenen Mesures kein Wort davon gedacht; Denn, da man sich vorgenommen hatte, die Sache in statu quo zu lassen, so kunte man denen Rechten der übrigen Præzendenten nicht præjudiciren, weil der Haupt-Bergleich von 1666. noch immer subsistirte, und das Jus Tertii darinnen ausdrücklich vorbehalten worden.

Wir wollen uns hier in die Streitigkeiten nicht

nicht einlassen, zu welchen diese Sache in der
 Versammlung der Herren General- Staaten
 Anlaß gegeben, und auch dererjenigen Umstände
 nicht gedencfen, welche disfalls an denen Höfen
 zu Mannheim, Bonn und München vorgefallen,
 noch weniger aber von denen an denen Kayser-
 lichen und Chur- Pfälzischen Hof geschehene
 Infinationen einige Erwöhnung thun; Denn
 das sind Staats- Geheimnisse, welche nicht eben-
 der entdeckt werden können, als wenn ihre Ent-
 deckung zu nichts mehr dienet. Dem sey wie
 ihm wolle, so bemühet man sich doch äusserst
 Ihro Hochmögenden dahin zu bewegen, daß
 Sie Sich die zu Mannheim concertirte Ein-
 richtungen absolute und ohne Ausnahm solten
 gefallen lassen und selbige garantiren, derweilen
 daß Seine Allerchristliche Majestät sich erklär-
 ten, daß die letztere von dem König in Preussen
 gethane Vorschläge Denenselben wohl zu ver-
 dienen schienen, daß sie mit grosser Aufmercksam-
 keit untersucht würden, ob schon Dieselben sehr
 davon entfernt wären, die Ausführung dieser
 Sache über sich zu nehmen, in dem Seine
 Allerchristlichste Majestät Dero einzigen Zweck
 dahin gerichtet seyn liessen, daß man aller Unruhe
 vorbauen möchte, welche daraus entstehen könn-
 te, und also die Rechte der verschiedenen Prät-
 endenten auf diese Succession ja nicht zu entschei-
 den begehrten.

Mittlerweile das dieses alles vorgieng, starb
 der Bischoff zu Augspurg, Alexander Sigis-
 mund von Neuburg, ein Bruder Sr. Churfürstl.
 Durchl.

Durchl. zu Pfalz, welcher, weil der Churfürst u-
 Erz-Bischoff zu Mayns schon vorhin verstorben
 war, dem Churfürsten, wenn er ihn überlebt hät-
 te, in allen Seinen Würden hätte nachfolgen sol-
 len, und welchem Seine Churfürstliche Durchl.
 bereits vor einigen Jahren von denen Jülich-und
 Bergischen Ständen die Eventual-Huldigung
 hatten leisten lassen. Da nun durch diesen Vo-
 des-Fall die so sehr besorgende Unruhe immer
 näher kam, so arbeitete man nunmehr mit ver-
 doppelten Kräften selbiger vorzukommen.
 Sonderlich wurde dadurch der Königl. Preussi-
 sche Hof wieder aufgemuntert, dasjenige mit ge-
 höriger Aufmercksamkeit wahrzunehmen, was
 Chur-Pfalz, besonders in Ansehung der Even-
 tual-Huldigung der Jülich-und Bergischen
 Staaten, vornehmen würde, weil man versicher-
 te; daß Seine Churfürstl. Durchl. dem jungen
 Prinzen von Sulzbach wolten huldigen lassen.
 Hierüber bezeugten des Königes in Preussen
 Maj. öffentlich, was Sie besorgten, und lieffen
 die vermittelnden Puissanken, vornehmlich aber
 die General-Staaten freundlich ersuchen, Se.
 Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von diesem Vor-
 haben abzuwenden, als welches gefährliche Fol-
 gen nach sich ziehen könnte. Diesemnach ersuch-
 ten Ihre Hochmögenden den Kayser und den
 König in Franckreich, mit Ihnen zugleich daran
 zu seyn, daß der Churfürst die Sachen in statu quo
 lassen, und sich endlich entschliessen möchte, in
 dieser Streit-Sache, welche von Tag zu Tag
 ernstlicher würde, einige Mittel vorzuschlagen,
 wodurch

wodurch man zu einem gütlichen Vergleich gelangen könnte. Einige Zeit hernach antworteten Ihre Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestät auf das inständige Anhalten ihrer Hochmögenden; Und weil beyde Erklärungen im Grunde selbst von einander nicht unterschieden waren, so wollen wir nur diejenige anführen, die der Kayserliche Gesandte bey diesen Umständen von sich stellte.

Es haben Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, welche immerfort dahin beflissen sind, wie Sie Ihre Hochmögenden, als ein guter und getreuer Allirter, einer vollkommenen aufrichtigen Freundschaft versichern mögen, mit besonderem Vergnügen ersehen, daß dieselben noch beständig auf dem Vorsatz beharren denen bösen Folgen, die aus dem Jülich- und Bergischen Successions-Streit entstehen könnten, in Zeiten vorzukommen. Es kan Dero Intention Ihre Maj. dem Kayser nicht anders, als höchst annehm seyn, und da Ihre Römisch-Kayserl. und Königl. Catholische Maj. ein vollkommenes Vertrauen darauf setzen, so stehen dieselben keinen Augenblick an, mit Seiner Allerchristlichsten Maj. zugleich, Sich auf eine solche Art zu erklären, wie Ihre Hochmögenden es zu wünschen scheinen.

Die Jülich- und Bergische Sache ist sonder Zweifel von äußerster Wichtigkeit, und könnte, wo man nicht in Zeiten genugsame Vorsicht dawider thäte, zu neuen Unruhen von sehr gefährlicher

licher Folgerung Anlaß geben. So stimmt demnach mit der Sorgfalt, die der Kayser beständig zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe anwendet, nichts so sehr überein, als daß man selbigen vorkomme. Seit dem Tode des Bischoffs zu Augspurg, ist es mehr als jemahls hohe Zeit, an einem gütlichen Vergleich recht kräftig zu arbeiten, als welches man jederzeit für das geschwindeste und geschickteste Mittel gehalten, um sich wider alle zu besorgende Fälle in Sicherheit zu stellen.

Die Antwort des Königes in Franckreich habe in Ansehung der Thätlichkeiten nichts weiter in sich, als die Kayserliche, und die Meinungen beyder Höfe weichen in diesem Stück von einander nicht ab. Sie haben beständig dafür gehalten, und halten noch dafür, daß je mehr ansehnliche Puissanzen zu dem heilsamen Zweck, das man vor Augen hat, concurriren, je leichter man dazu gelangen wird: Da hingegen, wenn diejenige, die eben dieses suchen, entweder aus Mangel des Vertrauens, oder aus andern Ursachen, nicht einmüthig handeln wolten, man Gefahr lauffen würde, selbigen zu verfehlen.

Der Kayser wird sein möglichstes thun, um seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz dahin zu vermögen, das Sie Sich je eher je lieber über die Vorschläge des Königes in Preussen erklären möchten ob es schon kein Ansehen dazu hat, daß Sie Sich dazu verstehen wolten; Es mag aber der Churfürst sich erklären, wie Er will, so werden doch Ihre Römisch-Kaysertl. Maj.

Majestät jederzeit der Meinung seyn, daß man je eher, je lieber die Hand ans Werk legen soll, und ist Unterzogener von der Meinung des Kayfers satksam unterrichtet, um zu Regulirung der Zeit und der Art, wie man in der Sache am schicklichsten und nachdrücklichsten verfahren möchte, zu concurriren, wornach es um so viel leichter fallen würde, unter denen an der Ruhe von Europa Theil nehmenden Puissanzen dasjenige auszumachen, was man zu Auswürckung eines gütlichen Vergleichs und zu Verhütung der besorgenden Unruhe, weiter vornehmen könnte.

So ist die Meinung des Kayfers und des Allerchristlichsten Königs, in Ansehung der letzteren Resolution Ihrer Hochmögenden, beschaffen. Man hat sich zu dem Ende erkundiget, ob Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz willens gewesen wären, dem Prinzen von Sultzbach in dem Jülich- und Bergischen Lande huldigen zu lassen, und ist ganz gewiß versichert worden, daß das Geschrey davon gar keinen Grund gehabt.

Im übrigen scheint die Jülich- und Bergische Successions-Sache, denen an der Erhaltung der allgemeinen Ruhe Theilnehmenden Puissanzen vornemlich zweyerley zu betrachten zu geben, welche dem Ansehen nach, ihre Aufmerksamkeit allerdings verdienen. Das eine betrifft den Grund der Sache, oder die Mittel, zu einem gütlichen Vergleich zu gelangen; Das andere aber die Sorgfalt, die man anwenden

soll, denen gefährlichen Folgen vorzukommen, die der Tod des schon so bejahrten Chur-Fürsten zu Pfalz, nach sich ziehen könnte. Das letztere ist sonder Zweifel, seit dem Todes-Fall des Bischoffs zu Augspurg, das nothwendigste geworden, weil in Ermanglung dieser Vorsichtigkeit man nur allzusehr besorgen müste, daß ein unversehener Fall, alle wegen des ersteren angewandte Mühe möchte vergeblich machen. Es hinderte aber diese Vorsichtigkeit nicht, daß man nicht zugleich an einem gütlichen Vergleich arbeiten, und selbigen je eher, je lieber zu schließen bemühet seyn solte, inmassen Ihro Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majest. allerdings der Meinung sind, daß die allgemeine Wohlfahrt erfordere, das eine zu thun, und das andere nicht zu unterlassen, weil man durch unermüdete Arbeit, beydes gleich befördern wird.

Da auch der König in Franckreich gewahr wurde, daß der König in Preussen, sonderlich daher, einige Ombrage schöpffte, weil man versicherte, daß zwischen Franckreich und Chur-Pfalz ein Tractat geschlossen worden wäre; Als hielten Seine Allerchristliche Majest. für rathsam, Seine Königlich-Preussische Majest. so wohl, als auch diejenige, die von dieser Allianz etwas böses besorgten, wieder zufrieden zu stellen, und Seiner Könighlichen Majest. declariren zu lassen: Es hätten Seine Allerchristlichste Majest. indem Sie die von Chur-Pfalz zum Besten des Prinzens von Sulzbach gemacht

machte Einrichtungen gebilliget, zum Nachtheil derer Rechte und Ansprüche Seiner Königlich-Preussischen Majest. auf diese Herzogthümer, im geringsten nichts entscheiden, noch determiniren wollen, inmassen Sie nur dem Hause Sulzbach den ruhigen Besitz dieser Herzogthümer, auf eben die Art, wie sie der Chur-Fürst zu Pfalz besässe, garantirt hätten, bis man ein Mittel ausfindig gemacht, die Ansprüche der hohen Interessenten zu vergleichen, ohne des einen oder des andern Rechten dort zu thun.

Eben diese Declaration ergieng auch von dem König in Franckreich an Ihre Hochmögenden, welchen Er vorstellen ließ, daß alles, was in Ansehung der Jülich- und Bergischen Succession zwischen denen drey Chur-Fürsten concertirt und ausgemacht worden, der Republic einen unendlichen Vortheil brächte, weil die Fürsten, ihre Nachbarn, in Krafft der concertirten Einrichtung, in ebendem Grad der Macht verblieben, worinnen Sie vorhin gewesen; Dahingegen, wenn solche Einrichtungen nicht Statt fänden, einer davon mächtig genug werden würde, um der Republic einige Ombrage zu verursachen. So daß Ihre Hochmögenden, bloß in Betrachtung Ihrer eigenen Staats-Angelegenheiten, mit dem König in Franckreich und denen drey Chur-Fürsten einmüthig suchen sollten, den Kayser dahin zu bewegen, das Er, als Ober-Haupt des Reichs, diese Einrichtungen, als eine Provisional-Vorsehung, nicht aber als ein entscheidendes Reglement, billigen möch-

te, inmassen Ihro Allerchristlichste Majestät Sich bereits dahin erkläret, daß Sie selbiges nicht anders garantiren wolten, als in der Absicht, daß man die Sache in statu quo lassen sollte, bis dieselbe finaliter vom Römischen Reich entschieden würde.

Endlich erklärten Sich Seine Ehur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz über die letztere Vorschläge des Königes in Preussen, welche aller Welt sehr vortheilhaftig zu seyn geschienen, und die der König in Franckreich einer besondern Aufmerksamkeit würdig geachtet, und diese Declaration brachte in substantia mit sich: Es hätten Seine Ehur-Fürstliche Durchl. die zu Beförderung eines Vergleichs wegen der Jülich- und Bergischen Succession von dem König in Preussen gethane Vorschläge, mit gehöriger Aufmerksamkeit untersucht, auch selbige nicht anders, als sehr vortheilhaftig befunden, wenn man das vermeintliche Recht Seiner Königlich-Preussischen Maj. auf diese Succession betrachtete, und selbiges solchergestalt für bekannt angenommen worden wäre, daß man weiter nichts darwider einwenden könnte. Sie würden sich schon längst entschlossen haben, diese Vorschläge anzunehmen, und noch vor Verfließung des von dem König in Preussen zu Annehmung derselben vorgeschriebenen Termins, des 1. May, sich darüber zu erklären, hätten aber Dero Erklärung über dieser wichtigen Sache nur zu dem Ende so lange aufgeschoben, damit Sie die Ansprüche Seiner Preussischen Majest. desto auf-

mercksa-

merckfamer untersuchen könnten. Da sie nun in verschiedenen autentischen Schrifften nichts gefunden, worauf sich solche Ansprüche Seiner Preussischen Majest. gründen könnten, so wolten Seine Chur-Fürstl. Durchl. es auch nicht länger anstehen lassen, Dero wahre Meinung in Ansehung dieser Sache, an den Tag zu legen. Es müssen Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz nochmals gestehen, daß die Vorschläge Seiner Königlich-Preussischen Majestät vortheilhaftig sind, wenn man das Recht dieses Prinzen auf die Jülich- und Bergische Lande supponiret, und zum Voraus setzet: Sie hören aber auf vortheilhaftig zu seyn, wenn man Dero eigene unwidersprechliche Rechte, wie auch diejenige betrachtet, in welchem der Prinz von Sulkzbach, als vermuthlicher Erbe, in denenselben succediret. Diesen letzteren Rechten zu Folge, ist es Seiner Chur-Fürstl. Durchl. unmöglich, selbige mit denen Ansprüchen des Königes in Preussen zu conciliiren. Voraus denn die Nothwendigkeit entspringet, daß Sie die Königlich-Preussische Vorschläge nicht allein annehmen, sondern auch selbige nicht einmal zum Grund eines Vergleichs gebrauchen können. Da nun also Seine Chur-Fürstliche Durchl. aus Beysorge, Sie möchten denen Rechten Dero Nachfolgers präjudiciren, bey dieser Gelegenheit diese Resolution ergriffen, leben Dieselben doch der Hoffnung, es werde die Ruhe in denen Herzogthümern Jülich und Berg darum nicht gestöret werden, weil es Ih-

nen

nen unmöglich fielen, sich nach dem Verlangen des Königes in Preussen, in Ansehung eines Vergleichs, zu richten. Bleibet den nach dem Chur-Fürsten zu Pfalz weiter nichts zu thun übrig, als die Puissancen, die ihre bona officia in dieser Sache interponiret haben, gebührend zu bitten, selbige von nun an dahin anzuwenden, daß der Friede und Ruhe-Stand in denen zu dieser frütigen Succession gehörigen Staaten, erhalten werden möge: Leben auch der Hoffnung, es werden diese Puissancen, nachdem Sie Dero und Ihres Nachfolgers Rechte und Gerechtfamen satfsam erkannt, die benöthigte Anstalten vorkehren, um allen Thätlichkeiten vorzukommen, wodurch sie könnten beunruhiget werden.

Nachdem nun durch diese Antwort alle Hoffnung zu Grund gerichtet worden, die man sich bis dahin gemacht, beyde hohe Prätendenten dahin zu vermögen, daß Sie einen gütlichen Vergleich unter sich eingiengen, wodurch die andern Puissancen beruhiget werden könnten; So sahen Sich diese nunmehrö genöthiget, auf solche Mittel und Wege ernstlich bedacht zu seyn, wodurch allen Thätlichkeiten gewehret und vorgebauet werden möchte. Wie man sich nun zu dem Chur-Fürsten bey nahe dieser Antwort zum Voraus versehen, so hatte man inzwischen über der Quästione, quomodo? in Ansehung, deren die vermittelnden Puissancen nicht einig waren, sich bereits in eine Negociation eingelassen, wie solches aus denen Memorialien derer Kayserl. und

und Königl. Französifchen Gefandten, vom 4. Jun. und 24. Jul. und aus denen Refolutionen Ihrer Hochmögenden vom 15. Jun. und 9. Jul. 1737. fattfam erhellet. Seine Königl. Majeft. von Groß-Brittannien, ohnederen Rath und Beyftand die Herren General-Staaten in diefer wichtigen Sache nichts thaten, waren der Meinung, daß man keine andere als friedfame Mittel hierzu anwenden folte. Hingegen hielten der Kayferliche und Königlich-Franzöfifche Hof dafür, daß etwas mehrers dazu erfordert würde. Eine Sequestration hierunter vorzuschlagen, war nicht thunlich; Denn zu gefchweigen, daß Chur-Pfalz nimmermehr darein gewilliget hätte, fo würde es auch dem Preußifchen Hof fchwerlich gefallen haben. Via facti und mit offenbaren Thätlichkeiten kunte man noch weniger verfahren, inmassen man eben diesen vorzubauen suchte; Und fo kam es über dieser Frage, quomodo? zu einer formalen Negotiation, welche fast bis mitten in das Jahr 1737. fortwährete, und im Haag zu vielen Conferenzen zwischen denen Kayferlichen und Königlich-Franzöfifchen Gefandten eines Theils, und denen Deputirten des Staats andern Theils, wie auch zu Wien und zu Versailles und in der Versammlung Ihrer Hochmögenden, zu vielen Rathschlagungen Anlaß gab. Endlich antworteten die Herren General-Staaten, nachdem Sie die Sache mit dem Groß-Brittannifchen Hof verabredet, auf die verschiedene Erklärungen und Considerationes, derer an einem Ber- gleich

gleich arbeitenden Puissanzen folgendermassen: Es hätten Seine Groß-Britannische Majestät und Ihre Hochmögenden mit Vergnügen gesehen, daß Ihre Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät so wohl, als der König in Frankreich noch beständig auf der guten Meinung beharreten, an einem Vergleich, zwischen denen an der Jülich- und Bergischen Succession Interessirten Partheyen, arbeiten zu wollen, und gehörige Vorsehung zu thun, damit man, währendder Berathschlagungen, denen daraus zu besorgenden Thätlichkeiten und Unruhen zuvor kommen möge; Zugleich aber ungerne bemercket, daß die Meinung Seiner Groß-Britannischen Majestät und Ihrer Hochmögenden quoad modum procedendi, besagten Höfen nicht angenehm gewesen: Nachdem Sie nun die Sache von neuem in Betrachtung gezogen, und reiflich erwogen, wäre Ihnen vorgekommen, daß die Meinungen nicht so sehr von einander abgiengen, als es in denen Memorialien Dero Gesandten das Ansehen hätte, und daher hätten Sie geurtheilet, daß eine deutliche Erklärung Ihrer Meinung in dieser Materie mehrere Satisfaction geben würde, als wenn man selbige von Punct zu Punct beantworten wolte: Anbey auch dafür gehalten, daß Sie auf solche Weise desto mehr an den Tag legen würden, wie hoch Sie die Meinung Seiner Allerchristlichsten Majestät bey der Untersuchung dieser Sache, geachtet. Zu dem Ende müsten Sie anmercken, daß man darinnen vollkommen einig

nig

nig wäre, daß denen wegen des Jülich- und Bergischen Successions-Streits zu besorgenden unglückseligen Folgen und Unruhen vorzukommen, kein besseres Mittel wäre, als daß man die Streitigkeiten zwischen denen hohen Interessen durch einen gütlichen Vergleich gänzlich beylegte, und daß es zu Erreichung dieses Zwecks gut seyn würde, wenn man Seine Königliche Majestät in Preussen und Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, freundlich ersuchte, Sich dißfalls im Haag in eine Negociation einzulassen; auch besagte Negociation je eher, je lieber anstellte; Wie auch, daß während der Zeit, daß man an einem Vergleich arbeitete, zu dessen Auswirkung eine gewisse Zeit angefetzt werden könnte, man allen Thätlichkeiten und Unruhen vorbeugen müßte, welche die Negociation aufhalten oder gar unterbrechen könnten. Es wären aber die Meinungen nur in Ansehung der Art und Weise unterschieden, nach welcher man die erforderliche Sicherheit zuwege bringen und erhalten könnte, daß man während der dazu angefetzten Zeit, sich keiner Thätlichkeiten gebrauchen würde. Es hätten Ihre Römisch-Kaiserliche und Allerchristlichste Majestäten dafür gehalten, das beste Mittel, zu diesem Zweck zu gelangen, wäre, den König in Preussen und den Chur-Fürsten zu Pfalz einmüthig anzugehen, und Ihnen anzudeuten, es wären die concertirende Puissancen unter sich einig worden, erstlich, von nun an, in denen Conferenzen im Haag, an einem Vergleich zu arbeiten, und
dann

dann fürs andere den König in Preussen dahin zu vermögen, daß er sein Wort möchte von Sich geben, das Jahr hindurch, welches man zu Schliessung eines Vergleichs anwenden würde, nichts zu tentiren, noch zu unternehmen, welcher Termin von dem Tage an, da der Churfürst zu Pfalz mit Tod abgehen würde, wieder angehen sollte, wenn anders dieser Todes-Fall, noch vor Endigung des zur Vermittelung eines Vergleichs angeetzten Jahres, sich ereignete: Zu gleicher Zeit aber auch den Churfürsten zu Pfalz dahin zu bringen, daß Er so wohl in seinem Namen, als auch im Namen des Prinzens, von Sulzbach, versprechen möchte, daß während mehrererwehnter Jahres-Frist, im Fall, daß der Churfürst mittlerweile mit Tod abginge, durch die Possession besagten Prinzens von Sulzbach, in der Administration der Fürstlich- und Bergischen Lande nichts verändert werden sollte. Es wäre nicht zu vermuthen, daß die hohen Interessenten diese Vorschläge nicht willig annehmen solten; Im Fall aber, daß der König in Preussen oder der Churfürst zu Pfalz, sich wider Vermuthen darwider setzten, müste es zum Voraus ausgemacht seyn, daß man Ihnen einmüthig anzeigen und declariren sollte, daß die an der allgemeinen Ruhe Theilnehmende Puissanken keine Thätlichkeiten zulassen würden. Andern Theils wären Seine Groß-Britannische Majestät und Ihre Hochmögenden der Meinung, daß man am füglichsten denen hohen Interessenten, den Haag, zum Ort

Ort der Conferenz, vorschlagen sollte, damit man daselbst, vermittelst der gütlichen Handlungen derer concertirenden Puissancen, an einem Vergleich arbeiten, und Sie ersuchen möchte, Ihre daselbst residirende Ministern zu dem Ende zu bevollmächtigen, oder andere authorisirte dahin abzusenden, und sie so instruiren und zu qualificiren, daß sie vor allen Dingen sich dahin verpflichten könnten, daß sie während der Negociation, zu welcher ein gewisser Termin angelegt werden sollte, via facti nichts tentiren, noch unternehmen, sondern alles in statu quo lassen wolten, wobey man denn, mit beyderseitiger Bewilligung der hohen Interessenten, eigentlich ausmachen und determiniren müste, was durch die Worte, alles in statu quo lassen, eigentlich zu verstehen wäre, besonders im Fall, daß der Chur-Fürst zu Pfalz, (welches Gott verhüten wolle) noch vor Ausgang des zur Zeit der Negociation anzusetzenden Termins, sterben dürfte. Hieraus erhellete, daß der Unterscheid der Meinungen in dieser Sache, nur bloß den Methodum beträffe, mithin aber, daß es nur auf die Frage ankäme, welcher von beyden am süglichsten dienen könnte, den erwünschten Zweck zu erreichen, und daß dieser Unterscheid den Grund der Sache nicht berührte, inmassen Seine Groß-Britannische Majestät und Ihre Hochmögenden, mit Ihre Römisch-Kayserlichen und Allerchristlichsten Majestäten darinnen überein stimmen, daß der Zustand, in welchem die Sache, während der Zeit,

Q

des

des zur Negotiation anzusetzenden Termins verbleiben sollte, auf die in oberwehnten Memorialien vom 4. Junii vorgeschlagene Weise, garfüglich regulirt werden könnte, indem es ganz natürlich zu seyn schiene, daß, während der Zeit des zur Negotiation angesetzten Termins, keine Neuerung vorgenommen, sondern alles übrige, so viel möglich, in eben dem Stande, worinnen es sich befindet, gelassen werden sollte, und daß auf den unverhofften Todes = Fall des Churfürsten zu Pfalz, dessen Erbe provisionaliter in den Besitz der strittigen Herzogthümer und dazu gehörigen Länder verbleibe, und zwar solches um so viel mehr, weil alle andere Einrichtungen vielen Ungelegenheiten unterworfen seyn könnten; Sie hielten aber auch zugleich dafür, daß es gut seyn würde, wenn man die hohe Interessenten bereden könnte, diese Einrichtung eigenwillig genehm zu halten, welches vielleicht durch ein und andere Clausulas de non præjudicando, welche der eine oder der andere Theil an die Hand geben möchte, leichter gemacht werden dürfte, indem man nicht leichtlich wissen, noch zuvor sehen könnte, was Sie duffalls verlangen würden, ehe und bevor man Sie darüber vernommen. Da nun dieses Ihre Meinung wäre, so dünckete es Sie, daß Sie von der Meinung Seiner Römisch = Kaiserlichen und Allerchristlichsten Majestäten nicht so gar weit abgiengen, und so lebten Sie der Hoffnung, welches Seiner Groß = Brittanischen Majestät, und Ihro Hochmögenden sehr annehm

nehm seyn sollte, es würden Ihre Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten für gut befinden, die Sache auf diesem Fuß anzugreifen, und den König in Preussen und den Churfürsten zu Pfalz zu ersuchen, daß Sie allhier im Haag, durch die Intervention und Interposition der guten Dienste derer vier Puissancen, an einem Vergleich über besagter Succession arbeiten, und Ihre hier anwesende Ministres dahin auctorisiren, oder in der zuvor determinirten Zeit, andere satzsam Bevollmächtigte anherosenden wollen, damit sie vor allen Dingen die Versicherung von sich geben könnten, daß sie, währendder Negociation, keine Thätlichkeit noch Neuerung verhängen wollen, zu welcher Unterhandlung man eine Jahres-Frist wird ansehen können, entweder von der Eröffnung der Conferenzen, oder aber von dem Tode des Churfürsten zu Pfalz anzurechnen, im Fall Er, wider Verhoffen, in dieser Jahres-Frist, noch vor Schliessung eines Vergleichs, mit Tod abgehen sollte. Es lebeten Seine Groß-Brittanische Majestät und Ihre Hochmögenden der Hoffnung, daß so viel man etwan über der Negociation dieses Präliminar-Puncts Zeit verlieren dörrfte, so viel würde man auch wieder gewinnen, indem man die hohen Interessenten dadurch auf den rechten Weg zu einem Vergleich bringen würde, da es denn nachmals nicht so viel Zeit brauchen dörrfte, besagten Vergleich auszuwürcken, und zu einem guten und glücklichen Schluß zu gelangen. So wolten Sie

demnach Sich von nun an dahin erklärt haben, daß im Fall man, wider Vermuthen, kein Mittel finden könnte, mit Bewilligung der Partheyen, diesen Präliminar = Punct auszumachen, Sie allezeit bereit seyn würden, mit Ihro Römisch = Kayserl. und Allerchristlichsten Majestäten fernerhin zu concertiren, und einmüthig zu untersuchen, was in diesem unvermutheten Falle zu thun und zu lassen seyn würde, um alle demjenigen vorzukommen, wodurch die allgemeine Ruhe, die Sie Sich so sehr, als Ihro Römisch = Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten, angelegen seyn ließen, etwan gestört werden könnte.

Wie klug und ausführlich diese Antwort war, so wurde doch die Negociation unter denen concertirenden Puissancen, wegen des quomodo? dadurch nicht zu Ende gebracht, inmassen der Kayser und der König in Franckreich in eben dem Ton nochmals darauf antworteten, in welchem Sie schon auf die vorige von beyden See = Mächten vorgeschlagene Einrichtungen geantwortet hatten. Man explicirte Sich noch von beyden Seiten, oder erläuterte vielmehr einige Terminos, welche nicht deutlich genug waren. Endlich wurde der Modus procedendi, den man in dieser Sache beobachten sollte, so wie selbiger Ihro Hochmögenden, denen Herren General = Staaten, von denen Kayserlichen und Königlich = Französischen Ministern, medio Decembr. 1738. vorgeschlagen worden, von denen vier concertirenden Puissancen einmüthig beliebt und

und gebilliget. Es hatten Ihre Hochmögenden dem Groß-Britannischen Minister vor diesem allen Nachricht ertheilet, und dieser unverzüglich nach London geschrieben, die Resolution des Groß-Britannischen Hofes über dieses Project einzuholen, welche auch, so bald möglich, anlangte. Man conferirte noch verschiedentlich hierüber, und resolvirte endlich, daß die zu Berlin und zu Mannheim residirende Ministres derer vier concertirenden Puissanken den 10. Februarii 1738. Seiner Königlich-Preussischen Majestät und Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz folgende Memorialien überreichen sollten.

Demnach Seine Allerchristlichste Majestät, nebst Ihre Römisch-Kaiserlichen und Groß-Britannischen Majestäten, und Ihre Hochmögenden, einmüthig erwogen, was für gefährliche Folgen der tödliche Hintritt des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Pfalz zum Nachtheil der allgemeinen Ruhe, nach sich ziehen könnte, woferne man der Sache durch einen gütlichen Vergleich nicht in Zeiten Rath schaffte, und daß eine so wichtige Sache nicht besser, noch schneller ausgemacht werden möchte, als durch einmüthige Bemühung unpartheyischer Puissanken, die keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens in Europa vor Augen haben, so leben Sie der versicherten Hoffnung, es werden Ihre Königl. Majestät in Preussen Ihnen insgesammt für die Sorgfalt Dank wissen, die Sie in dieser heilsamen Absicht anzu-

wenden gedenccken, und nicht allein Ihre Vermittelung, zu gütlicher Beylegung derer Jülich- und Bergischen Successions- Streitigkeiten, sondern auch die Einladung, sich wohl gefallen lassen, wodurch Sie Seine Majestät ersuchen, Der Minister in Haag zu dem Ende zu bevollmächtigen, oder aber einige andere sattsam bevollmächtigte Gesandten dahin zu senden, damit sie in dieser Sache sich in eine Conferenz und Negociation einlassen können.

Nach einer reiffen Überlegung haben besagte vier Puissanzen einmüthig dafür gehalten, daß um die Conferenzen wegen eines gütlichen Vergleichs mit der Hoffnung eines guten Erfolgs zu befördern und halten zu können, es vorderstamst nöthig sey, eine gewisse Versicherung zu haben, daß während der Negociation nichts unternommen werden solle, wodurch die allgemeine Ruhe gestört werden könnte. Zu dem Ende ersuchen Sie vor allen Dingen Seine Königliche Majestät in Preussen, die Erklärung und Versicherung von Sich zu geben, daß Sie, unter der zu denen Negociationen bestimmten Zeit, via tacti nichts tentiren, noch unternehmen würden, um sich, unter irgend einem Vorwand der strittigen Staaten und Länder, oder auch nur eines Theils derselben zu bemächtigen, wenn gleich, welches doch Gott verhüten wolle, der Durchl. Chur-Fürst zu Pfalz während der Zeit mit Tod abgehen sollte.

In Aufsehung des zur Negociation anzusetzenden Termins, sind die vier vereinigte Puissanzen

hen

zen der gänglichen Meinung, daß es am besten wäre, wenn nicht weniger, als zwey Jahre, dazu angelegt würden; Es müste aber dieser Termin, oder auch nach Gutbefinden ein anderer kürzerer, von dem Tag an des tödlichen Hintritts des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Pfalz wieder anfangen, wenn sich, wieder Verhoffen, selbiger noch vor Schliessung eines Vergleichs ereignen sollte.

Es sind mehrerwehnte Puiffangen von der aufrichtigen Intention Seiner Königlichen Majestät in Preussen viel zu wohl versichert, als daß Sie nur einigen Zweifel tragen sollten, ob sollten Dieselben nur den geringsten Anstand nehmen, diese für nöthig erachtende Einrichtung Sich gefallen zu lassen, inmassen dieselbe die einzige ist, die sich gebrauchen läffet, um die Conferenzen wegen eines Vergleichs, mit einiger Hofnung eines glücklichen Erfolgs anheben zu können. Die Zeit ist in dieser Sache so edel, daß Sie Sich nicht entbrechen können, um eine so schleunige Antwort, als nur immer möglich, anzuhalten. Und weil es nicht weniger nöthig ist, daß man von dem Chur-Fürsten zu Pfalz eben diese Versicherung erhalte, so haben besagte vier Puiffangen ihren Ministern zu Mannheim gleichfalls aufgetragen, Seiner Churfürstl. Durchlaucht ein gleichlautendes Memorial zu überreichen, wovon hier eine Copia beygelegt ist, damit Ihre Königlich-Preussische Majestät daraus ersehen mögen, daß man keine mögliche Vorsichtigkeit verabsäumet, damit die Provisional-Einrichtu

gen, welche man bey dem Todes-Fall des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens nothwendig dörrfte machen müssen, denen Rechten Seiner Majestät keinen Nachtheil bringen möchten. Sie verhoffen gleichfalls, es werden Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz, die zum voraus angebehrte Versicherung auch nicht abschlagen, mithin aber Sich von vier so ansehnlichen Puißsanken keinen gerechten Borwurff zuziehen wollen, welche Sich vorgenommen haben, die Unpartheylichkeit, die sie anheute, durch die von Ihnen insgemein angenommene Principia, dem gesammten Europa vor Augen legen, einmüthig und standhaft zu behaupten.

Demnach seine allerchristlichste Majestät, nebst Ihro Römisch-Kayserlichen und Groß-Britannischen Majest. und Ihro Hochmögenden einmüthig erwogen, was für gefährliche Folgen, der tödtliche Hintritt des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Pfalz, zum Nachtheil der allgemeinen Ruhe, nach sich ziehen könnte, woferne man der Sache durch einen gütlichen Vergleich nicht Rath schaffte, und daß eine so wichtige Sache nicht besser noch schleiniger ausgemacht werden möchte, als durch einmüthige Bemühungen unpartheyischer Puißsanken, die keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens in Europa, vor Augen haben, so leben Sie der versicherten Hofnung, es werden Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Ihnen insgesamt für die Sorgfalt Danck wissen, die Sie in dieser heilsamen Absicht anzuwenden gedencken, und nicht allein

allein Ihre Vermittelung zu gütlicher Beylesung derer Jülich und Bergischen Successions Streitigkeiten, sondern auch die Einladung Sich wohl gefallen lassen, wodurch Sie Seine Churfürstliche Durchlaucht ersuchen, Dero Minister im Haag zu dem Ende zu bevollmächtigen, oder auch einige andere satzsam bevollmächtigte Gesandten dahin zu senden, damit sie in dieser Sache sich in eine Conferenz und Negociation einlassen können.

Nach einer reiffen Überlegung haben besagte vier Puissancen einmüthig dafür gehalten, daß, um die Conferenzen wegen eines gütlichen Vergleichs, mit der Hoffnung eines guten Erfolgs, befördern und halten zu können, es sordersamst nöthig sey, eine gewisse Versicherung zu haben, daß währendder Negociation nichts unternommen werden solle, wodurch die allgemeine Ruhe gestört werden könnte. Zu dem Ende ersuchen Sie vor allen Dingen Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, sowohl in Dero eigenem, als auch im Namen des Prinzens von Sulzbach, die Versicherung von sich zu geben, daß, wo ja wider Vermuthen Seine Churfürstliche Durchl. während der zur Negociation angeetzten Zeit mit Tod abgehen solten, in der politischen, civilen und militärischen Administration der strittigen Staaten und Länder, nichts verändert werden sollte, und daß die Provisional-Possession besagter Staaten und Länder, welche mittlerweile dem Prinzen von Sulzbach verbleiben würde, demselben keinen Vortheil, noch sonst jemanden, wo er auch

sey, einigen Nachtheil, weder in Possessorio, noch in Petitório, werde bringen können.

In Ansehung des zur Negociation anzusehenden Termins, sind die vier Puissancen der gänzlichen Meinung, daß es am besten wäre, wenn nicht weniger, als zwey Jahre dazu angesetzt würden: Es müste aber dieser Termin, oder auch, nach Gutbefinden ein anderer kürzerer, von dem Tag an des tödtlichen Hintritts Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz wieder anfangen, wenn sich, wider Verhoffen, selbiger noch vor Schliessung eines Vergleichs ereignen sollte.

Es sind mehrerwehnte Puissancen von der aufrichtigen Intention Seiner Churfürstliche Durchl. zu Pfalz viel zu wohl versichert, als daß sie nur einigen Zweifel tragen sollten, ob solten Dieselben nur den geringsten Anstand nehmen, diese für nöthig erachtende Einrichtung sich gefallen zu lassen, inmassen dieselbe die einzige ist, die sich gebrauchen läffet, um die Conferenzen wegen eines Vergleichs mit einiger Hofnung eines glücklichen Erfolgs anzuheben. Die Zeit ist in dieser Sache so edel, daß Sie Sich nicht entbrechen können, um eine so schleunige Antwort, als nur immer möglich anzuhalten. Sie verhoffeten auch gleichfalls, es werden Seine Königl. Maj. in Preussen, die zum Voraus angebehrte Versicherung auch nicht abschlagen, in keinem Fall und unter keinerley Vorwand *via facti* zu verfahren, und zwar solches, vermöge des Memorials, so Deroselben überreicht werden soll und wovon man hier eine Copia beygeleget, und daß

daß Sich Dieselben von vier so ansehnlichen
Puiffanken keinen gerechten Vorwurf werden
zuziehen wollen, welche Sich vorgenommen ha-
ben, die Unpartheylichkeit, die Sie anheute,
durch die von Ihnen insgemein angenommene
Principia, dem gesammten Europa vor Augen le-
gen, einmüthig und standhaft zu behaupten.

Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz
antworteten unverzüglich auf dieses Memorial,
nahmen den ganzen Inhalt desselben für bekannt
an, und bezeugten gegen die Puiffanken, die Sich
der Ruhe Ihrer Staaten so kräftig annahmen,
die zärtlichste Erkäntlichkeit. Hingegen aber
ertheilten des Königes in Preussen Maj. folgende
Antwort darauf:

Der König in Preussen siehet mit vielem Ver-
gnügen und Erkäntlichkeit, daß Ihre Kayserl.
Maj. wie auch Ihre Majestät. en von Groß-Brit-
tannien und Frankreich, und Ihre Hochindigen-
den die Herren General-Staaten der vereinigten
Niederlande, Dero Mediation anzuwenden ge-
ruhen wollen, um in denen zwischen Seiner Kö-
niglichen Maj. in Preussen und dem Prinzen
von Sulzbach, wegen Jülich und Berg vorwal-
tenden Streitigkeiten, einen gütlichen Vergleich
zu vermitteln.

Seine Majestät sind, in Ansehung der Erhal-
tung der allgemeinen Ruhe, mit denen vier con-
certirenden Puiffanken, vollkommen gleich ge-
sinnet, und da Seine Majestät der Hofnung le-
ben, es werde Derselben Mediation ganz unpar-
theisch seyn, so werden Dieselben auch nimmer-
mehr

mehr etwas vornehmen, wodurch eine so respectable Vorsorge gestöret werden könnte, es wäre denn, daß Sie, wider Verhoffen, durch solche Unternehmungen, die Dero Ehren und Interessen zuwider wären, auf andere Gedancken gebracht und dazu genöthiget würden.

Das einzige, so Seiner Majestät einigen Kummer macht, ist, daß Sie in dem, den 10. hujus, dem Hof zu Mannheim überreichten Memorial, solche Ausdrückungen finden, welche anzuzeigen scheinen, daß man eine Provisional-Possession in favorem des Prinzens von Sulzbach in denen Herkogthümern Jülich und Berg zu statuiren willens sey.

Nun können aber Seine Majestät nicht begreifen, wie man eine solche Einrichtung, mit der Unpartheylichkeit einer Mediation conciliiren, noch unter was für einem Schein des Rechts, man Sie des Possessions-Rechts, welches Ihnen über besagte Herkogthümer zukommt, berauben, und solches dem Prinzen von Sulzbach zueignen könnte, der an sich kein Recht dazu hat, und dem auch Petitorio von dem Judice competente kein Recht dazu angewiesen worden.

Wie gerne seine Majestät denen vier concertirenden Puissanzen alles zu Gefallen thun wolten, so will es Dero selben dennoch unmöglich fallen, darein zu willigen. Wenn Sie solches thäten, so würden Dieselben Dero eigenen Angelegenheiten Dort thun, und so vermag keine Reservation, Restriktion, noch Modification, Dieselben in diesem Stück wieder sicher zu machen.

Dero

Derohalben versprechen Sich Seine Maj. von der Billigkeit derer vier besagten Puissanzen, daß Sie in dieser Vorbildung und Meinung nicht beharren, sondern vielmehr so gütig seyn, und in diesem Punct Sich solchergestalt erklären werden, daß Seine Majestät im Stande seynmögen, auf die von denen Ministern besagter Puissanzen überreichte Memorialien fernerweit zu antworten. Geschriebē zu Berlin den 19. Febr. 1738. (unterzeichnet) A. Borck. Poddevils Thullmayer.

Fast um diese Zeit, und zwar gleich zu Anfang des Jahres, kam eine neue Schrift, Königlich-Preussischer Seits, zum Vorschein, in welcher man die obangeführte Königlich-Polnische und Chur-Sächsische kurze Anzeige ausführlich widerlegte. Diese Schrift hielte in sich 50. pag. in 4. und war in drey Capitulum eingetheilet, worunter das erste die Veranlassung und Inhalt dieser Gegen-Anzeige kürzlich darstellte, das andere des Königlich-Chur-Hauses Preussen und Brandenburg hundert und dreyßig jährigen Besiz der Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande, aus bereits angeführten Gründen deduciret, das dritte aber, die Chur- und Fürstlich-Sächsische Anzeige folgendermassen refutiret: Es hätte sich der Chur-Sächsische Land-Tag zu Torgau 1609. des Possessorii begeben, und dahin erkläret: Weil andere Prätendenten Chur-Brandenburg nemlich und Pfalz-Neuburg, die Jülich-Bergische und zugehörige Lande bereits, actu corporali, in Besiz genommen, dieselbe auch von vielen auswärtigen Puissanzen, in der ergriffenen Possession maintainiret

teniret würden, die getreue Landschafft nicht anrathen könnte, daß Chur-Fürstliche Durchlaucht dagegen etwas vornehme etc. wobey es auch geblieben, dahero denn unwiderleglich daraus erhellte, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen des Possessorii in denen Clevisch, Jülich, und Bergischen und zugehörigen Landen sich nicht angemasset. Der Einwurff, daß die Jülich-Bergische Lande Mann-Lehen seyen, wäre an sich nicht richtig und gehörte ad Petitorium. Es erhelle aber die Eigenschafft der Jülich-Bergischen Runkel-Lehen 1.) aus den Gesezen Francorum Ripariorum, oder der an diesen Orten wohnenden Ufer-Francken. 2.) Aus den Kayserlichen und Reichs-Urkunden, so offft sich die Fälle in denen gesammten Niederlanden zugetragen. 3.) Aus den rechtlichen Abschieden des Kayfers und Reichs. 4.) Aus dem beständigen Herkommen in denen siebenzehen Niederländischen Provinzen, welche sammt und sonders auf das weibliche Geschlecht gefallen, wie denn Kayserliche Majestät alle Ihre Niederländische Provinzen aus eben dem Grunde besaßen und beherrscheten, als Chur-Brandenburg die Jülich- und Bergische Provinzen an sich gebracht. 5.) Aus der Erb-Folge des Hauses, immassen alle diese Herzogthümer, Graf- und Herrschafften erheyrahet, und durch das weibliche Geschlecht zusammen gebracht worden. Die folgende Einwürffe belangend, so seyen die Geseze keine Gnade; es brauche auch das Recht keiner Connivenz, und
Recht-

Recht schaffen sey kein Privilegium. Andere Reichs-Lehen stünden mit den Cleve- und Zülischen in keinem Vergleich, inmassen die Vernunft lehre: quod super diversis non fiet contradictio. Was man aus dem Instr. P. W. beybrächte, gehörete ad Petitorium. Es habe zwar Sachsen das Possessorium gesucht, aber nicht erhalten, Chur-Brandenburg aber selbige, rechtlicher Art nach, ergriffen, und bey widrigen Kayserlichen Verordnungen, ab imperatore male informato ad melius informandum provocirt. Zu dem Jüterbockischen Vergleich habe Chur-Brandenburg keine Vollmacht gehabt, und die Chur-Fürstin Anna demselben widersprochen. Das Instrum. P. W. gestünde Chur-Brandenburg das Possessorium zu. Die Römischen Gesetze seyen umsonst angeführet, inmassen sie vielmehr Sr. Königlich Majestät in Preussen zu statten kämen. Die Kayserliche Confirmation sey Rechtsbeständig und nicht widerrechtlich, sondern vielmehr richterlich und reiflich überleget, inmassen der Vergleich von Anno 1666. 1.) vom Reichs-Hof-Rath untersucht. 2.) Chur-Sachsen mit Seinen Gegen-Einwendungen gehöret, selbige aber 3.) von der Beschaffenheit nicht befunden worden, darauf eine Absicht zu nehmen; vielmehr aber 4.) der Reichs-Hof-Rath dafür gehalten, daß um alle Unruhe im Reich zu verhüten, solcher Vertrag dem Westphälischen Frieden conform sey;
 Endlich

Endlich so dann 5.) der Abschluß zur Confirmation nicht allein erfolget, sondern auch 6.) eine Strafe darauf gesetzt, wer sich unterstehen würde, den Vergleich im geringsten nur anzusechten. Das Possessorium komme Chur-Brandenburg privative zu, könnte also mit Bestand der Wahrheit keiner ungerechten Detention beschuldiget werden etc. Schließlich wären die Westphälische Pacificatores eben nicht schuldig Chur-Sachsen zu helfen, sondern vielmehr demselben, bey erregter Unruhe, zu widerstehen etc.

Von oberwehnter Antwort Seiner Königlich-Preussischen Majestät auf das Memorial derer vier vermittelnden Puissanzen, hatte man nicht vermuthet, daß sie so cathorisch ausfallen würde. Man hatte sich wohl vorgestellt, daß Seine Königliche Majestät die Einrichtung der Provisional Possession Sich nicht so gleich würden gefallen lassen, immassen höchstgedacht Dieselben Dero Meinung disfalls schon vorhin satfsam bekannt gemacht, darum aber eben nicht geglaubet, daß Sie selbige schlechter Dings verwerffen würden. Es wolte demnach die Jülich- und Bergische Successions-Sache bey solcher Bewandniß zwar nicht nach Wunsch gehen, da man zumahlen aus verschiedenen Anstalten fast besorgen wolte, es dürffte der Zustand in dem Bergischen bald eben so arg werden, als im Jahre 1610. Man hoffete jedoch noch immer, hinlängliche Mittel ausfindig zu machen, wodurch allen Thätlichkeiten vorgebauet werden möchte, da zumahlen
der

der Chur-Fürst zu Pfalz die Versicherung von Sich gegeben, daß weder Er, noch der Prinz von Sulzbach, das geringste mit Gewalt unternemen, noch an der politischen, civilen und militarischen Administration in dem Jülich- und Bergischen etwas ändern würden, Seine Königliche Majestät in Preussen aber auch dikhfalls genugsam versichert hatten, daß Sie die Ruhe zu erhalten nicht unterlassen würden, so lange man nichts verhängte, das Dero Ehren und Gerechtigkeiten zuwider lieffe.

Von dem Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischnn Gesandten auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, wurde inmittelst ein Memorial ad Aedes communiciret, in welchem man Königlich-Polnischer und Chur-Sächsischer Seits declarirte: Man hoffete noch von der Billigkeit derer an der Jülich- und Bergischen Successions-Sache Theil nehmenden Puißanzen, daß Selbige das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von denen wegen eines in dieser Sache zu treffenden Vergleichs anzustellenden Negotiationen nicht ausschliessen würden: Wenn aber wider Vermuthen, solches geschehen sollte, so würde sich niemand dörffen befremden lassen, wenn Seine Königlich-Polnische Majestät jetzt oder künfftighin, zu Erhaltung Dero Gerechtigkeiten, Sich aller derer Ihnen von Gott verliehenen Kräfte bedienen würden. Es wäre Dero angeführte Rechte viel zu bekannt und zu wohl gegründet, als daß man Dero Verfahren bey dieser Gelegenheit, nicht sollte für rechtmäßig erkennen: So

R

hät

hätten Sie auch zu Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät als Obersten Lehen-Herrn des Reichs das Vertrauen, daß Allerhöchst-gedacht Die selben keine Schwierigkeit machen würden, Ihnen die Provisional-Belehnung auf die zu dieser Succesion gehdrige Staaten zu ertheilen, was durch Sie nur das, dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, von Dero gloriwürdigsten Vorfahren, so oft gethane Versprechen erfüllen würden.

Dieses ließ man sich von Seiten Chur-Brandenburgs und Chur-Pfalzens nicht sonderlich anfechten; Da aber der Königlich-Preussische Hof die in dem Friedens-Project statuirte Provisional Possession des Prinzens von Sulkbach verworffen hatte, so wendeten sich Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz aus dieser Ursach abermahls zu denen vier vermittelnden Puissanken, und declarirten sich kürzlich dahin: Demnach Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz die von denen vermittelnden Puissanken zu Erhaltung der Ruhe in denen Zülich- und Bergischen Landen genommene Mesuren untersucht, und ohne einige Restriction acceptiret; Als wolten Sie der Hofnung leben, es würden mehrerwehnte vier Puissanken es bey dem bewenden lassen, was disfalls leztlich ausgemacht, und in dem vom Wienerischen und Französichen Hof aufgesetzten, und von denen See-Machten bestättigten, den 10. Febr. jüngst hin, Seiner Chur-Fürstl. Durchl. und dem Hof zu Berlin überreichten Project, genauer erkläret
wor-

worden. Weil aber Seine Königliche Majestät in Preussen, in der auf besagtes Project den 19. Februarii ertheilten Antwort, Sich eine fernere weite Erklärung vorbehalten, und zugleich declariret, daß sie in die, in favorem des Prinzens von Sulzbach, als Seiner Churfürstl. Durchl. vermuthlichen Erben, statuierende Provisional-Possession auf keinerley Weise willigen könnten: So wolten Seine Churfürstl. Durchl. denen vier Puißanken zu betrachten anheim stellen, ob nicht besagte Antwort Seiner Königlichen Majestät in Preussen, darauf angesehen seyn dürffte, daß man dem Schluß und der Execution der genommnen Melures zuvor kommen möchte. &c.

Am Kayserlichen Hof, war man wegen dieser Sache, des Türckischen Krieges ohngeachtet, noch immer sehr beschäftiget; So ließ Sich auch der Französische Hof dieselbe sehr angetegen seyn, und bewog Seine Kayserl. Majestät, mit ihme einmüthig darauf zu dringen: Daß Ihre Hochmögenden, mit Ihre Römisch-Kayserl. Majestät und dem König in Frankreich concurriren sollten, damit des Königs in Preussen Majestät Sich entschliessen möchte, Dero gebollmächtigte Gesandten je eher je lieber nach dem Haag abzuschicken, auf daß sie mit den Kayserlichen und Königlich-Französischen Gesandten, welche zu Schlichtung dieses delicaten Handels sattsam instruiert wären, sich über dieser Erbfolge in eine Handlung einlassen könnten; So daß, im Fall, Seine Königliche Majestät in Preussen auf Dero letzteren Resolution behar-

N 2

ren,

ren, und von Dero Rechten nicht abweichen wolten, die hohen vermittelnde Puiffanken die zur Entscheidung dieser Sache kräftigst dienende Mittel unter sich ausmachen möchten. Diese Vorstellung lieffen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät und der König in Franckreich im May 1738. durch Dero Gesandten im Haag thun; Beyde See-Machten aber antworteten nicht sogleich auf diese Resolution, die Sich des Königes in Preussen Majestät sehr zu Gemüth zogen. Als demnach der Graf von Cambis, Königlich-Francksischer Gesandte, und der Herr von Wafner, Kayserlicher Minister zu London, Seiner Königlichen Majestät von Groß-Brittannien eben diese Declaration überreichten, welche der Herr Graf von Wylefeld, und der Marquis de Fenelon, kurz zuvor denen Herren General-Staaten eingehändiget hatten, gaben Seine Groß-Brittanische Majestät hierauf die Antwort von sich: Daß weil diese Sache die General-Staaten mehr, als die Cron Engelland angehe, Ihro Majestät Sich hierauf nicht eben der erklären wolten, biß Sie die Meinung Ihrer Hochmögenden darüber vernommen, damit Sich Dieselben in Dero Antwort darnach richten könnten. Da auch bey diesem Umstand sich ein Gerücht ausbreitete, als solte auf Requisition des Chur-Pfälzischen Hofs, und auf Verordnung des Königes in Franckreich, unter dem Commando des Grafen Belisle, ein Lager von 25000 Mann an der Mosel formirt werden, Seine Allerchristlichste Majestät aber keiner Puiffank eini-

einige Ombrage geben, und den Weg der Negotiation der offenbahren Gewalt jederzeit vorziehen wolten; Als lieffen Dieselben denen an der Füllich- und Bergischen Sache interessirten Höfen insinuiren. Demnach Seine Allerchristlichste Majestät, nebst Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, dem König von Groß-Brittanien und denen General-Staaten noch immer einmüthig geneigt wären, Dero bona officia zu interponiren, damit der Füllich- und Bergische Successions-Streit zwischen dem König in Preussen und Chur-Fürsten zu Pfalz glücklich beygelegt werden möchte; Als hielten Dieselben, nebst dem König von Groß-Brittanien und denen General-Staaten, allerdings dafür, daß man allen Anstalten zuvor kommen müste welche einer oder der andern dabey interessirten Parthey zu einigem Verdacht Anlaß geben könnten: So hätten auch Seine Majestät, denen dißfalls gemachten neuen Instanzen zu Folge, an Dero Gesandten zu Wien Befehl ergehen lassen, mit dem Kayserlichen Hof je eher, je lieber, die Zeit auszumachen zu welcher die Conferenzen eröffnet werden solten, damit man die Mittel und Wege zu Entscheidung dieser Streit-Sache ausfindig machen, und die dienlichsten Mesures concertiren könnte, um denen Unruhen, welche die Erledigung dieser Erb-Folg veranlassen möchte, in Zeiten vorzubauen.

Es war zwar diese wichtige Sache in der Versammlung der Herren General-Staaten noch immer auf dem Tapet, wurde aber so lang-

sam tractiret, daß der Herr Graf von Uhlefeld und der Marquis de Fenelon oberwehnter Resolution zu Folge, zu Anfang des Monaths Junii auf die Eröffnung der Conferenzen mit aller Macht zu dringen, veranlasset wurden, und Ihre Hochmögenden zu dem Ende ein Memorial überreichten, worinnen sie anzeigten. Sie hätten von Ihre Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem König in Franckreich Befehl erhalten, Ihre Hochmögenden vorzustellen, daß man, wider Vermuthen, nur allzudeutlich gewahr würde, daß der König in Preussen entschlossen wäre, von denenjenigen Principis abzugehen, welche von den 4. Puissanken einmüthig für unumgänglich nöthig erachtet worden, damit man an einem gültlichen Vergleich in der Jülich- und Bergischen Successions-Sache mit Hofnung eines guten Successes, arbeiten könnte, wodurch Sich Seine Königliche Majestät in Preussen sonderlich dem Principio der Provisional- Possession des Prinzens von Sulzbach widersetzten, ohne geachtet die vier Puissanken, um die Sachen in statu quo zu erhalten, die Vorsichtigkeit gebrauchet, von dem Chur-Pfälzischen Hof die Condition zu fordern, worein Derselbe auch gewilliget.

Eine so præcise und pro negativa so deutlich sich erklärende Antwort schiene einen würcklichen Vorsatz anzukündigen, wenn der unglückselige Fall, welchen man wegen des hohen Alters und noch mehr wegen des schlechten Zustandes der Gesundheit des Chur-Fürsten zu Pfalz, aller-

din

dings zuvor siehet, sich ereignen wird, den Weg der Thätlichkeiten einzugehen.

Es hätten Ihre Hochmögenden in Dero Resolution vom 23. Nov. vorigen Jahres genugsam geäußert, daß Sie von der Nothwendigkeit überzeugt wären, worin man gerathen würde, auf weitere Mittel bedacht zu seyn, im Fall, daß der König in Preussen zu denen heilsamen und unpartheyischen Absichten, womit die vier Puißsanzen, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, beschäftigt wären, gar nicht concurriren sollte. Nun könnten die neue Anstöße, so die Gesundheit des Churfürsten zu Pfalz erlitten, die billige Sorge nur vermehren, wodurch die vier Puißsanzen bisher getrieben worden. So schiene es demnach nunmehr Zeit zu seyn, ohne längeres Verweilen, dasjenige, was zu thun seyn würde, mit einander zu concertiren, damit man ein in so reinen uninteressirten Absichten angefangenes Werck nicht möchte unvollkommen und allerhand ungefähren Zufällen unterworffen seyn.

Nun wären Ihre Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten weit von den Gedancken entfernet, jemand's Rechten, wer er auch sey, zu präjudiciren, noch einige Partheylichkeit für die eine oder die andere Parthey von Sich blicken zu lassen. Es liesse aber die unbewegliche Entschliessung des Königes in Preussen nicht zu, daß man wieder die androhende Unruhe alle für nöthig erachtende Measures zu nehmen, länger anstellen sollte.

Es müßten die vier Puißsanzen die Folgen von

einer so offenbahren Demarche, als diejenige wäre, die Sie bey dem König in Preussen gethan, vor gang Europa verantworten, und, um Ihrer selbst eigenen Reputation willen, öffentlich an den Tag legen, daß Sie nichts vergeblich ankündigen.

In dieser Absicht hätten Ihre Römisch-Kayserliche Majestät und der König in Frankreich dafür gehalten, daß es nunmehr nöthig wäre, mit einander zu concertiren, wie und auf was Weise, und in wie weit, man wieder die Thätlichkeit Vorsehung thun, und sich aller Vorsichtigkeit gebrauchen könnte. Es müsten die vier Puissanzen einige Proben von Ihrer Standhaftigkeit an den Tag legen, in Behauptung solcher Grund-Sätze, die Sie nicht anders, als nach einer reiffen Überlegung angenommen; Und das schiene das beste Mittel zu seyn, den König in Preussen dahin zu bewegen, daß er die Folgen von neuem in Betrachtung ziehen möchte, welche daraus entstehen könnten, wenn er sich ferner weigern sollte, oberwehnte Anstalten für genehm zu halten.

Derweilen daß Ihre Hochmögenden die auf dieses Memorial zu ertheilende Antwort mit dem Groß-Britannischen Hof concertirten, that der Königlich Preussische Minister, im Namen Sr. Majest. folgende Erklärung an die Herren General-Staaten: Es hätten Se. Königlich-Preussische Majestät ungern vernommen, daß die vier in der Jülich- und Bergischen Sache concertirende Puissanzen, an statt daß Sie sol-

che

che Measures vorschlagen sollten, wodurch der König in Stand gesetzt werden möchte, Dero sorgfältiges Bemühen zu befördern, noch immer auf denenjenigen bestünden, welche in ihrem Memorial vom 10. Februar. enthalten, und von Seiner Majestät die Versicherung begehrten, daß Dieselben auf die Herzogthümer Jülich und Berg nichts unternehmen würden, im Fall daß der Churfürst zu Pfalz, während der gütlichen Handlung, mit Tod abgehen sollte. Da nun Seine Königliche Majestät jederzeit geneigt wären, so viel an Ihnen läge, zu Erhaltung der gemeinen Ruhe alles beizutragen, in so ferne es ohne Prajudiz und Nachtheil Dero Rechten geschehen könnte, so wolten Sie, um allem Anlaß zu einigen Vorwürffen vorzukommen, womit man Sie belegen könnte, als ob Sie dadurch, daß Sie Sich nicht wollen bewegen lassen, die heilsamen Absichten der vier Puissanzen einzugehen, die Negociation hierüber verhindert hätten, sich anjesho dahin verpflichten, daß Sie nach dem Tode des Churfürsten zu Pfalz auf die strittige Herzogthümer nichts unternehmen wolten, wenn sich nur der Prinz von Sulzbach der Provisional-Possefion begeben möchte, als in welche Seine Königlich-Preussische Majestät nimmermehr willigen könnten, weil sie Dero Rechten zuwider wäre: Hingegen aber wolten Dieselben, zur Sicherheit so wohl der einen als auch der andern Parthey, und denen vermittelnden Puissanzen alle Ursach der Unruhe zu benehmen, Dero Willen darein geben, daß, im Fall Seine Chur-

fürstliche Durchlaucht zu Pfalz während der Negociation sterben sollten, die Herzogthümer Jülich und Berg in Sequestrum genommen, und bey Abzug der Chur-Pfälzischen Böcker, Neutrale Truppen, wovon die Helffte Catholisch, die andere Helffte Protestantisch, hinein geleset, auch die Jurisdiction ad interim im Namen beyder Interessenten exerciret werden sollten. Wie nun durch dieses Erbieten Ihre Majestät keine Ursach überliessen, an der Aufrichtigkeit und Redlichkeit, womit Dieselben in dieser Sache handeln, fernhin zu zweiffeln; Als lebten Sie der Hoffnung es würden die vermittelnde Puissanzen solches für bekannt annehmen, da es zumahlen mit denen unpartheischen Absichten, die Sie in der Sache zu führen bezeugten, vollkommen überein käme.

Die Conferenzen zwischen denen Deputirten des Staats, und denen Herren von Uhlesfeld, von Fenelon, Trevor, und Luiscius, wurden immittelst beständig fortgesetzt, und betreffen die Garantie der Provisional-Possession von Jülich und Berg, in favorem des Prinzens von Sulzbach. Denn es hatten Ihre Hochmögenden auf das Memorial derer Kayserlich- und Königlich-Französischen Minister noch nicht geantwortet, und deliberirten noch immer darüber, bis Sie endlich, den 23. Augusti 1738. nebst dem Groß-Brittanischen Minister, denen Kayserlichen u. Königlich-Französischen Gesandten, in Ansehung oberwählter Garantie, die man von Ihnen begehrte, eine Antwort ertheilten, in welcher Sie dieselbe gänzlich

lich von Sich ablehnten. Da auch diese Antwort beyde hohe Gesandten nicht vergnügte, gab man Ihnen einige Tage hernach noch eine weitere Erklärung, in welcher man sie versicherte, daß ob schon beyde See-Mächten, um derer angeführten Ursachen willen, die Garantie nicht auf sich nehmen könnten, Selbige darum nicht unterlassen würden, ihre Sorgfalt, gute Dienste und allen ihren Credit bey denen interessirten Fürsten dahin anzuwenden, damit ein Vergleich möchte getroffen werden, wolten auch mit denen vermittelnden Puissanzen die Mittel gerne ausfindig machen, wodurch aller Unruhe gesteuert werden könnte.

Diese Declaration beyder See-Mächten gab denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Ministern von neuem zu schaffen, und so war diese wichtige Sache noch immer der Hauptzweck derer Déêches, die der Französische Botschaffter am Kayserlichen Hof, Marquis de Mirepoix von seinem Hof erhielt. Demnach nun dieser Minister, Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät die Meinung Seines Hofes, über die Resolution beyder See-Mächten vom 23. Augusti, eröffnet, und selbige vom Kayserlichen Hof gebilliget und genehm gehalten worden, ertheilten Ihro Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät an Dero Botschaffter im Haag den ausdrücklichen Befehl, sich mit dem Französischen Gesandten daselbst zu vereinigen, und mit demselben zugleich denen Deputirten den General-Staaten eine gemeinschaft-

Schaffliche Antwort auf besagte Resolution, folgenden Inhalts, einzuhändigen: Es hätten Ihre Majest. der Kayser u. der König in Franckr. nicht ohne Verwunderung ersehen, daß Seine Groß-Brittanis. Majest. u. Ihr Hochmögenden Ihre Absicht geändert, und sich in ihrer Antwort geweigert, die, zur Erleichterung und Versicherung der in der Jülich- und Bergischen Sache gemachten Einrichtung, vorgeschlagene und für nöthig befundene Measures befördern zu helfen, indem Sie Schwierigkeit machten, die Garantie der dem Prinzen von Sultzbach zuerkannten Provisional-Possession auf sich zu nehmen. Weil demnach beide See-Machten nicht mehr nach denen gleich Anfangs zum Grund gelegten Principis handelten, so würden Ihre Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten dadurch gemüssiget, was zu seiner Zeit und an seinem Ort zu thun und auszuwürcken gut und nützlich seyn würde, allein auszumachen.

Diese Kayserliche und Königlich-Französische Declaration liessen Ihre Hochmögenden an Seine Groß-Britannische Majestät vordersamst gelangen: Es war aber der Zustand der Sache, in Ansehung oberwehnter Umstände, seit vier Monaten sehr verändert, inmassen beyde See-Machten auf die letztere Königlich-Preussische Declaration reflectiret, und nicht allein die Garantie der Provisional-Possession des Prinzen von Sultzbach von sich abgelehnet, sondern auch die von Seiner Königlich Majestät in Preussen vorgeschlagene Sequelration, als das sicherste

ste Mittel, aller zu besorgenden Unruhe zu steuern, in Vorschlag gebracht. Denn, als der Herr Graf von Uhlfeld denen Deputirten des Staats von neuem declarirte: In dem Ihre Römisch-Kayserliche Majestät den Vorschlag gebilliget, daß man in denen Herzogthümern Jülich und Berg eine Provisional-Possession, in favorem des Prinzens von Sulzbach, statuiren sollte, hätten Allerhöchst Dieselben hierunter keine andere Absicht gehabt, als die Ruhe in Deutschland zu erhalten, worüber Sie, als das allerhöchste Ober-Haupt des Reichs in Ansehung Dero Obrist-Richterlichen Amts ein wachsamers Auge zu halten verbunden wären. Weil die Jülich- und Bergische Succession ein strittiger Handel wäre, welcher besorgen machte, daß einige Unruhen daraus entstehen könnten, so hätten Ihre Majestät der Kayser, nebst dem Französischen Hof, einmüthig betrachtet, daß inzwischen, bis man ein Mittel würde ausfindig gemacht haben, die in dieser Sache vornemlich interessirte Partheyen mit einander zu vergleichen, für rathsam gehalten würde, einige Præliminar-Puncten einmüthig mit einander auszumachen, welche man in denen Negotiationen wegen eines Vergleichs zum Grund legen könnte. Im übrigen wären Ihre Römisch-Kayserliche Majestät weit davon entfernt, daß Sie einem der Prätendenten vor dem andern favorisiren wolten, inmassen Dero Intention jederzeit dahin wäre gerichtet gewesen, daß allerseitige

seitige Rechte und Ansprüche auf diese Succes-
 sion, nach denen Regeln der Billigkeit und Un-
 partheylichkeit, welche bey einer uninteressirten
 Vermittelung nothwendig müssen zum Grund
 geleyet werden, untersucht und entschieden
 werden solten. Biessen beyde See = Mächten
 dem Kayserlichen und Französischen Gesandten
 im Haag folgende neue Declaration überreichen:
 Es wären Ihre Hochmögenden die ersten gewe-
 sen, welche an denen Höfen zu Wien und zu
 Versailles, und auch so gar an dem Londnischen
 Hof, die nachdrücklichste Vorstellungen gethan,
 daß die Erledigung der Jülich = und Bergischen
 Succesion heut oder Morgen einige Unruhe und
 Verwirrung in Europa anrichten würde, wenn
 man nicht, durch standhafftige Tractaten und
 durch eine hinlängliche Garantie, der Sache
 eventualiter Rath schaffte, und daß es dahero un-
 umgänglich nothwendig wäre, diesem Unheil
 durch einen Provisional- Vergleich vorzukommen:
 Diesemach hätten auch Ihre Hochmögenden zu
 derjenigen Convention, an welcher man bishe-
 ro gearbeitet, den Grund geleyet, wären auch
 im übrigen noch nicht gesonnen, gänzlich da-
 von abzugehen, sondern sich vielmehr an den
 Ersten Plan unverbrüchlich zu halten: Es kä-
 me also einzig und allein darauf an, daß der Kay-
 serliche und Französische Hof mit dem Staat und
 mit Engelland sich standhafft vereinigten, damit
 man wegen derer, die zwey Jahr über, welche zu
 einem Vergleich angefetzt worden, im Lande zu
 hat

haltenden Besatzungen, die gebührende Meliores nehmen und vorsehren könnte.

In solchem Zustande verblieben die Sachen, in Ansehung dieser wichtigen Erb-Folge, bis zu Ende des 1738. Jahres, welches auch für dieses mal das Ziel und Epocha dieser historischen Nachricht seyn soll. Nur wollen wir annoch einiger Schrifften gedencken, welche mitlerweile, bis zu Anfang Martii 1739. diffalls im öffentlichen Druck erschienen, und in dem Namen Gottes damit den Schluß machen.

Noch im vorigen Jahre 1738. kam in favorem des Königlich-Preussischen Hofes eine Schrifft in 4to 8. Bögen starck, in Französischer Sprach zum Vorschein, welche folgenden Titul führte: *Correspondance entre deux amis, l'un Prussien et l'autre Espagnol, sur la Succession de Juliers & de Bergues. A la Haye 1738.* Es bestehet diese Correspondance überhaupt in 4. Briefen, als welche in diesem Jahr 1739. in teutscher Sprache zum Vorschein kommen, und deswegen auch dieser Historischen Nachricht von Wort zu Wort mit angehänget worden. Es hat auch diese Correspondance deux amis &c. der Autor der Ehr-Pfälzischen kurzgefaßten Demonstration von Anno 1739. in favorem Sulkbach und derer 3. Prinzessinnen Enckel-Töchter (davon unten Meldung geschehen soll) bereits in etwas widerleget.

Nicht lange hernach gieng die Rede von einer andern Französischen Schrifft, mit der Rubric: *Lettre d'un Hambourgeois a un Hollandois sur la Succes-*

Succession de Juliers & de Bergue. Amsterdam 1738. Die bloße Schreib-Art zeigt gnugsam an, daß diese und die vorhergehende nicht aus einer Feder gestossen. Der unbekante Verfasser sehet das Königlich-Preussische Recht, als welches von andern sattfam sey erwiesen worden, zum Voraus, und will beweisen, daß das Interesse des Reichs und der Republic Holland allerdings erfordere, dem König in Preussen zu seinem gerechten Anspruch behütfflich zu seyn, und daß die Macht Seiner Majestät, wenn sie gleich durch den Zusatz eines dieser Herzogthümer vermehret werde, dem Deutschen Reiche und der Republic Holland keinesweges schädlich, wohl aber höchst nützlich und ersprießlich seyn könne. Eben diejenige Ursachen aber, die des Königs in Preussen Majestät bewogen, diese Schrift verschiedener Passagen und gemachten Schlüsse wegen durch eine öffentliche Declaration zu desapprobiren, verbietet uns auch die Gründe und Ursachen anzuführen, worauf das ganze Raisonnement beruhet, und wollen wir demnach davon weiter nichts sagen, als daß es Sr. Königlichem Majestät zum grossen Ruhm gereichet, daß Höchstgedacht Dieselben eine Schrift, welche Dero Gerechtsamen durchgehends favorabel ist, bloß aus der Ursach verworffen, weil man, aus allzu grossem Eifer, diejenige Ehrfurcht, die man hohen geerönten Häuptern jetztzeit zu erweisen schuldig ist, in derselben auf die Seite gesetzt, und sonderlich wider Frankreich allzu frey raisoniret hat.

Zu Anfang dieses Jahres erhielt man aus Regensburg eine sogenannte kurgesakte Demonstration, daß des minderjährigen Herrn Herzogen zu Pfalz-Sulzbach Hochfürstliche Durchl. so wohl, als ihrer dermalen regierenden Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Pfalz, dreyen Frauen Prinzessinnen Enckel-Töchtern an denen Jülich, Berg, Cleve, Marck, Ravensperg, auch übrigen zugehörigen Landen, ein ohnwidersperrliches Poss- und resp. Compossession- Recht best gegründet gebühre, mithin hiergegen erwehnte beyde Erstere Lande, nach dem in Gottes Händen stehenden Ableben Höchstgedacht Herzog Chur-Fürstliche Durchlaucht mit eigenmächtigen Gewaltthätigkeiten anzufallen, keinesweges zu rechtfertigen seye 2c. fol. 14. Bögen. Diese Schrift ist vornemlich denen Sätzen entgegen gesetzt, worinnen für das Königlich-Preussische Interesse erst angeführter massen behauptet worden: Es gebühre weder dem Prinzen von Sulzbach, noch denen drey Chur-Fürstlichen Frauen Prinzessinnen Enckel-Töchtern, einiges Possessions-Recht auf Jülich und Berg 2c. Daher Seine Königliche Majestät in Preussen, nach dem in Gottes Händen stehenden Ableben Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, sich selbst, ohne vorhergehende Reichs-Richterliche Erkenntniß, in die Jülich- und Bergische Lande, auch mit Gewalt einzusetzen, allerdings befugget, und dieses denen Reichs-Grund-Gesetzen ehender gemäß als zuwider sey. Man behauptet dargegen, daß diese Sätze Sr. Königlichen

S

Ma

Majest. in Preussen irrig beygebracht worden, und daß dergleichen gewaltthätige Bezeugung, noch weit mehr aber deren zu seiner Zeit unternehmende Vollstreckung, Schnurgrad gegen des Reichs-Fundamental-Satzungen lauffe, in massen dem Prinzen von Sulzbach und oberwehnten drey Prinzeßinnen ein unwidersprechliches Recht auf die Jülich- und Bergische Lande gebühre. Solches erweist man 1.) in Ansehung des Prinzens von Sulzbach, aus der Beplage N. 1. in welcher Chur-Fürst Johann Sigismund zu Brandenburg, die Herzogin Annam, für eine rechtmäßige Mit-Besitzerin und Erbin der Jülich-Elev-Berg-Marc-Naovenspergischen, auch übrigen zugehörigen Landen, mit ausdrücklicher Beyseit-Setzung und Aufhebung der von einem und andern Theil ratione preventionis in apprehensa possessione gemachten Einwendung, offtwiederholter auf das feyerlichste anerkennt, und dafür öffentlich erkläret: Welche von der Herzogin Anna erworbene, und von Chur-Brandenburgischer Seiten selbst nicht nur solennissime anerkannte, sondern auch gegen männlichen auf das nachdrücklichste verfochtene Mit-Besitz-Gerechtfame, auf Ihre sämtliche Söhne, und folglich auch auf Ihren Zwent gebohrnen Sohn, Herzogen August, von welchem der Prinz von Sulzbach, laut Beplag N. 2. abstammet, mit erwachsen, und in beyden, nemlich denen Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Linien, dergestalt eingewurzelt und fortgepflanzt worden sey, daß die

die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichtete Tractaten dem Hause Sulzbach in Ansehung Seines Primordial-Mit-Besitz-Rechtes nicht den geringsten Nachtheil zu ziehen könnten. Woraus denn von selbst folgte, daß nach Abgang des Erstgebohrnen Pfalz-Neuburgischen, der Pfalz Sulzbachische Zweyt gebohrne Manns-Stamm unwidersprechlich berechtiget sey, seine primordiallyter mit erlangte Possessions-Gerechtfame fortzuführen, und darinnen, bis zu Austrag der Sache von des Königs in Preussen Majestät auf keine Weise gestöret oder beeinträchtigt werden könnte. 2.) In Ansehung der Chur-Fürstl. Stamm-Erbinnen und Prinzeßinnen Enckel-Töchter, aus denen vor etlichen Jahren in Druck gegebenen Deductionen, besonders aus dem Erb-Vergleich vom Jahr 1666. und denen darinnen oft wiederholten Worten: Beyderseitigen Descendenten: welche man, nach denen Chur-Brandenburgischen Principiis, in favorem des weiblichen Geschlechts erkläret, und zu seinem Vortheil anwendet, mithin aber daraus folgert: Es müsse das Königliche Haus diese Grund-Sätze auch wider Sich gelten lassen, und könne also mehrerwehnte Prinzeßinnen von dem Besitz der Jülich- und Bergischen Lande, mit keinem Schein des Rechts verdringen, inmassen 3.) alle gewaltthätige Unternehmungen denen Reichs-Grund-Gesetzen sammt und sonders, insonderheit aber dem Königlichen Land-Frieden de Anno 1495. S. 1. dessen Erklär- und Ordnung

nung vom Jahr 1521. allen Reichs=Abschieden, besonders vom Jahr 1557. S. 69. 70. 71. und dem Instr. P. W. Art. XVIII. S. 7. gänzlich zuwider, mithin aber als eine höchstverpönte offenbare Störung des allgemeinen Ruhestandes und Friedens anzusehen, zu achten, und selbigem von Kayserlicher Majestät und Reichs wegen hinlänglich zu steuern sey. Schließlich lebt man der getrostesten Zuversicht, es werden Kayserl. Majestät und die Garanteurs des Westphälischen Friedens disseitig wohlgegründetes Possessorial=Recht erkennen, und den Prinzen von Sulzbach sowohl, als die drey Prinzeßinnen Enckel=Döchter, wider alle zu besorgende Gewalt zu schützen, mithin aber den allgemeinen Ruhestand zu erhalten trachten.

Wider obangeführte Correspondance entre deux amis, l'un Prussien & l'autre Espagnol, wird anbey besonders erinnert: daß darinnen, quoad petitorium & qualitatem feudalem der Jülich=Clev= und Bergischen Lande so wohl, als auch ratione possessorii nichts enthalten, so nicht theils durch Lucium Veronensem, und theils durch die solidam Defensionem succinctæ deductionis, welche im Jahr 1735. gedruckt worden, wie auch durch andere Schrifften seine vollständige Abfertigung erreicht, dahero man sich nur darauf wolte bezogen haben. Man müsse aber jedoch hierbey, in Ansehung desjenigen, was darinnen wider das Recht der drey Prinzeßinnen Enckel=Döchter angeführet worden, mit wenigem bemercken: Was gestalten des Fürstl. Pfalz=Sulzbach

Sultzbachischen Mann-Stammes-Gerechtfame, mit der Chur-Fürstl. Frauen Prinzeßinnen Enckel-Töchter Rechten nicht die geringste Gemeinschaft, sondern beyde ganz besondere Gründe haben, mithin gar nicht zu vermischen seyn. Denn Fürstl. Sultzbachischer Seits bestünde man noch immer darauf, daß die Jülich-Elev- und Bergische Lande etc. wahre und rechte Fürstl. Fahnen und Manns-Lehen seyen, mithin selbigen nicht nur die Jülich- und Bergische, sondern auch die Elev-Marc- und Ravenspergische Lande, mit gänzlicher Ausschließung des Königlich-Preussischen Hauses gebühren. Die Chur-Fürstl. drey Prinzeßinnen Enckel-Töchter, behaupteten gegen das Königlich-Preussische Haus mit gutem Grunde, daß Sie, Krafft des Erb-Bergleichs von Anno 1666. ein Jus possessionis auf die Jülich- und Bergische Lande vor sich hätten, mithin aber daraus von des Königes in Preussen Majestät, ohne vorhergehenden höchst-Reichs-Richterlichen Spruch, mit einigem Fug um so weniger vertrieben und verdrungen werden könnten, als von Seiner Majestät selbst das weibliche Geschlecht zu dieser Erb-Folge fähig gehalten würde etc.

Ausser diesen jetzt recensirten Schrifften war in dieser hochwichtigen Sache zu Anfang Martii 1739. weiter nichts zuverlässiges zu vernehmen, dann ob zwar auch zu London in dieser

Sache eine Deduction gedruckt worden, so ist doch solche in Teutschland noch nicht zum Vorschein gekommen, dahero wir denn diese unsere Arbeit, unter dem patriotischen herzlichen Wunsch, damit schliessen, daß der Allerhöchste, die zu Beylegung dieses gefährlich anscheinenden Succesions-Streits, von denen mächtigsten Potentaten in Europa, noch immer eifrigst anwendende gütliche Handlungen in Gnaden segnen, und also von dem geliebten Vaterland alle verderbliche Unruhe in Zeiten abwenden wolle.

SOLIDEO GLORIA.



I. Schrei-

Generalregister

Das Generalregister der ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

ft
n
te
=
la
h
=
h
=



Genealogische TABELL

Zu Erklärung des wegen der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg, Graffschafft Ravensberg und Marc und Herrschafft Ravensstein entstandenen Successions-Streits.

Jülich.	Ravensberg.	Berg.	Cleve und Ravensstein.	Marc.
Wilhelm VII. erster Herzog zu Jülich, † 1366.	Orta, letzter Graf zu beyrat Margaretha, Erbin von Ravensberg.	Margaretha, Erbin von Berg.	Margaretha, Erbin von Cleve und Ravensstein	Engelbert, Graf von der Marc und Aremberg † 1357.
Wilhelm VIII. Herzog Gerhard von Jülich vor dem Vater und sein Bruder erbt das Herzogthum Jülich.	beyratet Margaretha, Erbin von Ravensberg und Berg.		Adolph, VI. al. X. Graf von Cleve und Marc, Herr zu Ravensstein † 1395.	Eberhard, Graf von der Marc und Aremberg † 1387.
Wilhelm IX. Herzog zu Jülich † 1402. ohne Erben.	Wilhelm II. al. I. Herzog zu Berg und Graf zu Ravensstein, starb 1408.	Adolph, Herzog zu Jülich und Berg, starb 1437. ohne Erben.	Adolph VII. al. XI. erster Herzog zu Cleve, Graf von der Marc, Herr zu Ravensstein † 1448.	Eberhard, Graf von der Marc und Aremberg.
	Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, starb 471.	Wilhelm, Graf zu Ravensberg.	Johann I. Herzog zu Cleve, Graf von der Marc, Herr zu Ravensstein † 1481.	Johann, Graf von der Marc und Aremberg † 1463.
	Wilhelm III. al. II. Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, starb 1511. ohne männliche Erben.	Maria, Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg	Johann II. Herzog zu Cleve, Graf von der Marc, Herr zu Ravensstein † 1521.	Robert I. Graf von der Marc u. Eban † 1489.
	Erbilla, starb 1554. Gemah. Johann Friedrich, Curfürst zu Sachsen-prorsa jura referando, vereinte er durch seinen Heyraths Contract alle Staaten dieses Hauses, welches die Stände An. 1527. ratificirt, und der Kaiser Carl V. Anno 1544. confirmirt.		Johann III. Herzog zu Cleve, Graf von der Marc, Herr zu Ravensstein † 1519	Robert II. Graf von Eban † 1537.
	Joh. Wilh. letzter Herzog zu Jülich † 1609. ohne Erben.	Mar. Eleon. † 1632. Gemah. Philipp Ludwig, Herzog zu Neuburg.	beyratet Johann III. Herzog zu Cleve, Graf von der Marc, Herr zu Ravensstein † 1519	Robert III. † 1556.
	Anna, † 1610. Gemah. Egidmund, Ebur von Brandenburg, † 1619.	Wolff. Wil. August zu Berg zu Sulzbach, † 1653. † 1632.	Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Graf von der Marc, Herr zu Ravensstein, beyratet die Tochter C. Ferdinand I. und erhält neben dem Heyrath Contract ein civil. Habß für seine Tochter.	Henr. Robert. † 1574.
	Scara Wilhelm, Ebur Prinz von Brandenburg, † 1647.	Phil. Wilh. Christ. Aug. Ebur Prinz zu Pfalz † 1690.	Anna, † 1632. Gemah. Magdalena † 1633. Gem. Johann Pfalzgraf zu Zweybrücken, starb 1624.	Henr. Robert. † 1574.
	Friedrich Wilhelm, Ebur Prinz zu Brandenburg, † 1688.	Carl Philipp, Ehedor. † 1720.	Job. Kasimir, Pfalz Graf zu Zweybrücken, starb 1652.	Philipp Graf von Limap.
	Friederichs der Erste, König in Preussen, † 1713.	Elisa. Aug. † Carl Eman. 1728. Gem. von Sulzb. Carl Eman. bich. von Sulzb.	Carl Gust. Adolph. & in Schw. Johann. † 1660. † 1689.	Ernestus † 1653.
	Friedrich Wilhelm, König in Preussen, geborenen Anno 1688.	Carl Philipp, Ehed. geb. An. 1727.	Carl XI. Gustaf König in Schw. † 1731. ohne Erb	Franc. Anton. † 1680.

Ebur. Haus Sachsen.	Königl. Haus Preussen.	Lanburg und Sulzbach.	Zweybrücken.	Burgau.	Haus Lothringen.	Herzog von Savoyen von der Marc.
Gründet sich auf die Kaiserliche Invention, Heyraths und Unions-Contract der Herzogin Erbilla, und präterndirt die ganz. Erbfolge.	Gründet sich auf das civil. Habß. Heyraths Contract, Erb und Geburt-Recht und präterndirt die ganz. Succession mit Ausschließung Neuburg.	Stündet sich auf das Priv. Habß. Jus heredit. & Majorat, und präterndirt die ganz. Succession, mit Ausschließung Brandenburg.	Fordert ein Drittel, Kraft des Priv. Habß. mit Ausschließung Brandenburg.	Erst erschaffen.	Gründet sich auf das Jus Agnaticum und beygetheile Erbin von Cleve, nationis & Successionis, und beygetheile die cessionis hereditariae.	Gründet sich auf das Recht, Graf & Erb. Erbin von Cleve, nationis & Successionis, und beygetheile die cessionis hereditariae.

- | | | | | | | | |
|----------|----------|------------------|--------------|---------|----------------|----------------|------------------|
| I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. | VIII. |
| Sachsen. | Preussen | Neub. und Sulzb. | Zweybrücken. | Burgau. | Haus Lothring. | Haus v. Bouil. | Graf v. d. Marc. |



TABELL

Nach dem Tode des Königs Friedrich August I. in
Sachsen und Polen

Erster Theil

Die Königin Maria Josephe
von Preussen

Die Königin Elisabeth
von Preussen

Die Königin Sophie
von Preussen

Die Königin Anna
von Preussen

Die Königin Maria
von Preussen

Die Königin
von Preussen

Die Königin
von Preussen





I.

Schreiben des Spaniers an
den Preussen.

Mein Herr,

Ich habe schon lange Gelegenheit ge-
sucht, an Sie zu schreiben, habe aber
solche, seit dem wir von einander ge-
schieden sind, bishero noch nicht fin-
den können. Daß Sie den Weg nach Ihrem
Vaterlande zurück genommen, habe ich zwar
gewußt, da ich aber ungewiß war, ob sie sich nicht
etwan unterwegs würden aufgehalten haben, so
habe ich so lange warten wollen, Ihnen von mir
Nachricht zu geben, bis ich gewiß wüßte, wo sie
wären. Ich habe aber nun endlich erfahren,
daß sie sich, wenigstens auf einige Zeit, in Mag-
deburg aufhalten werden, und mich deucht, doch
ohne Ihnen etwas vorzurücken, daß sie mir schon
hätten davon Nachricht geben können. Die
Verbindung, welche wir auf unsern Reisen ge-
macht

(A)

macht haben, ist ja nicht so beschaffen, daß sie mit demselben aufhören sollte; Sie muß vielmehr so lange als wir selbst dauern, und in welchem Lande wir auch seyn möchten, wollen wir uns bemühen, solche zu unterhalten, um uns so wohl des Vergnügens, dessen wir mit einander genossen, zu erinnern, als auch den Verlust desselben zum theil ersetzen zu können. Ich weiß nicht, ob Sie, was die Freundschaft und Beständigkeit betrifft, gleiche Lebhaftigkeit und Empfindlichkeit wie ich haben; ich folge hierinnen der Art meiner Nation, und ein Freund von ihrem Range wird an mir allezeit eben so viel Recht als das liebste Frauenzimmer besitzen. Verlassen Sie denn das unempfindliche Wesen und die Kalksinnigkeit, deren man Ihre Landsleute insgemein beschuldiget, um mir gleiches zu vergelten. Wenigstens wollen sie doch den Briefwechsel, den ich anfangs, ordentlich unterhalten, und mich nicht auf Ihre Antworten lange warten lassen. Hieraus werde ich vornehmlich erkennen, ob Sie sich nicht gegen mich geändert haben.

Ich bin, werthester Freund, seit vierzehn Tagen im Haag, und befinde mich so wohl, daß ich den Ansehen nach, das übrige der angenehmen Zeit daselbst zubringen werde. Nachdem ich so lange herum geirret, ist es angenehm, einen so schönen Ort, als dieser ist, zu finden, wo ich mich ausruhen kan, und ich würde sehr unrecht thun, wenn ich mir solchen nicht zu Nutze machte. Ich habe hier schon verschiedene Besant-

Kantſchaften gemacht, welche mir vieles Vergnügen zuwege bringen, und ich kan die Höflichkeit der Einwohner dieſes prächtigen Dorfes nicht genugsam rühmen. Ich zweifele, ob viele Städte ſind, die in dieſem Stück, wie in vielen andern, es ihm gleich thun können.

Ich werde Sie aber nicht von meinen Liebes-Händeln unterhalten, ich habe ſie vielleicht, als wir noch zuſammen waren, nur gar zu ſehr damit ermüdet, und Ihre Gedult dabey gar zu offt auf die Probe geſezet, als daß ich derſelben noch mißbrauchen ſolte. Sie werden ſich ohne Zweifel wohl vorſtellen, daß ich noch allezeit eben derſelbe bin, nemlich ein groſſer Liebhaber des ſchönen Geſchlechts, und allezeit fertig bey dem Anblick einer liebenswürdigen Perſon die lebhaftesten Eindrücke zu empfinden, wie auch allezeit ſehr eifrig und bemüht bey meinen verliebten erweiſen. Alſo werde ich denn wohl hievon Ihnen nichts neues zu berichten haben; und in was vor einer Liebes-Entzückung ich auch ſchriebe, ſo würden meine Briefe Ihnen doch ſehr ungereimt ſcheinen, oder wenigstens würden Sie doch über meine Ausſchweifungen und Thorheiten lachen.

Damit ich Ihnen aber eine beſſere Meinung von mir beybringen möge, ſo will ich mit Ihnen von Staats-Neuigkeiten handeln, und Sie beſonders auf diejenigen führen, welche aniko der Grund faſt aller Unterredungen ſind. Sie werden dabey nicht gleichgültig ſeyn können, weil es das Intereſſe des Königs ihres Souverains betrifft. Die Reiſe, welche er in dieſe Gegenden

gethan, hat die Aufmerckſamkeit des Publici erwecket; ein jeder will deſſen Abſichten erreichen; ein jeder ſpricht von der Jülich- und Bergiſchen Sache, und diß iſt anjeko die allgemeine Rede. Allein wie viele ganz unrichtig davon urtheilen, ſo bin ich dieſer politiſchen Unterſuchungen ſchon ganz müde, indem ich nichts davon verſtehe, und ſo fern nicht ein liebreicher Lehrer meine Begriffe auswickelt, ſo werde ich alle Geſellſchaften verlaſſen, biß dieſer bekante Articul erſchöpft iſt. Wolten Sie nun, mein wertheſter Freund, dieſer Lehrer ſeyn, ſo würden Sie an mir einen aufmerckſamen Schüler finden, und Sie würden mich in Stand ſetzen, meinen Platz in denen Geſellſchaften einzunehmen, wo dieſe wichtige Frage abgehandelt wird. Ich erinnere mich zwar wohl, daß wir ſchon ſonſt von dieſer Sache uns unterredet haben, und daß ich in der Art, damit Sie mir die Rechte des Königs von Preußen vorgetragen, genugsame Deutlichkeit gefunden. Nehmen Sie doch die Mühe, mir dieſe Briefe, welche faſt erlöſchet ſind, wieder zu erneuren; indem ich mir nachmahls ein Vergnügen machen werde, hierüber mit denen Staatskundigen eines zu wagen, wenn ich dieſe Sache wohl innen haben werde. Ich kan zwar nicht gut dafür ſeyn, daß man mir nicht auch Gegen-Einwendungen machen ſolte, ich werde ſie aber, ſo gut ich kan, ablehnen, und allenfalls Ihnen zuweiſen, da es denn auf Ihnen beruhet, durch eine neue Verſtärkung von Beweis-Gründen mir auszuhelfen. Sie ſehen alſo,

so, werthester Freund, was ich Ihnen für Ma-
terie zur Antwort gebe, wenn etwan nach den
ersten Höflichkeiten es Ihnen an Sachen fehlen
solte. Ich erwarte denn von Ihrer Gütigkeit
und Freundschaft, daß Sie mir, so bald als es
möglich, die Erläuterungen, so ich mir ausbit-
te, geben werden, damit ich mich derselben, so
lange diese Sache noch im Brauch ist, bedienen
möge. Es würde aber anjehzt überflüßig seyn,
Ihnen viele Freundschafts = Erbietungen zu
thun, daher ich mich an der blossen Versiche-
rung genügen lasse, daß ich mit einer unverän-
derlichen Ergebenheit sey. 2c.

II.

Antwort eines Preussen an den Spanier.

Mein Herr,

Ich sehe wohl, daß ich, was die Lebhaf-
tigkeit und eifrige Bemühung betrifft,
Ihnen nachgeben muß. Die Art,
mit welcher Sie mir zuvor gekommen
sind, zeuget wider mich und überführet mich ei-
niger Nachlässigkeit. Ich kan Ihnen aber ver-
sichern, daß es wider meinen Willen geschehen,
daß ich sehr oft an Sie gedacht, und daß ich kaum
Zeit gehabt habe, mich zu erholen, da ich sonst
nicht

nicht würde unterlassen haben, Ihnen von meinen Umständen und Aufenthalt Nachricht zu geben. Ich mercke aber wohl, welches ich Dero Gewogenheit zu dancken habe, daß es mir nicht schwer fallen wird, mich mit ihnen auszuföhnen. Die Vergebung ist mir schon gewiß, und ich hoffe nicht, Sie aufs neue unwillig zu machen. Die Bedingung, welche Sie mir auflegen, sind gar zu billig, daß ich solche nicht annehmen sollte. Ich finde dabey meine Rechnung, denn wenn ich einen ordentlichen Brief-Wechsel mit Ihnen unterhalte, so versichert mich solches einer Folge recht grosser Vergnügungen, und ich werde Ihnen durch meine Richtigkeit hierin beweisen, daß ich sie in aller ihrer Stärcke empfinde. Ihr Eifer ist mir zwar zuvor kommen, ich werde ihnen aber in der Beständigkeit nichts nachgeben, wie denn meine Nation hierin nicht im übeln Ruffe ist.

Magdeburg hat so wohl als Haag seine Annehmlichkeiten. Ich bin eben so als sie erfreut gewesen, einen Ort zu finden, wo ich mich ausruhen kan, und ich bringe meine Zeit sehr vergnügt zu, unsere Beschäftigungen sind einander ziemlich gleich: Gesellschaften besuchen, von den Umständen jetziger Zeit reden, und sich allen Zeit-Vertreib verschaffen, den der Ort geben kan, dis ist unsere Lebens-Art. Nur allein die Schönen sind es, welche mich nicht so sehr als sie rühren: Sie haben zwar oft meine Unempfindlichkeit bestritten, allein bisher habe ich mich nicht übel dabey befunden, und ich wolte solche
gegen

gegen Ihre Empfindlichkeit nicht vertauschen. Denn jeder Stand hat seine Beschwerden und auch Annehmlichkeiten.

Sie haben aber keine gute Meinung von meinem Vorrath, weil sie mir Materie an die Hand geben, meine Antworten damit anzufüllen. Jedoch werde ich um deswillen keinen Streit mit ihnen anfangen. Briefe, darinnen nur Höflichkeit, sind gar zu kurz, oder wenn sie auch lang sind, bedeuten sie doch nichts. Gute Freunde sollten einander niemals schreiben, ohne eine wichtige Sache zur Abhandlung auszusetzen. Diejenige, welche sie bestimmen, ist nun in der That eine dergleichen für mich. Ich bin ein gar zu guter Unterthan **Ihro Preussische Majestät**, daß ich nicht Dero Sache mit Eifer verfechten, und mich bemühen sollte, einen so ansehenden Anhänger als sie zu gewinnen. Sie verlangen, daß ich ihr Lehrer seyn soll. Dieser Titel kommt mit meinen Einsichten nicht überein, so fern Sie ihn nicht im gemeinen Gebrauche nehmen, da man ihn oft einer grossen Unwissenheit, die aber mit einem guten Theil von Berwegenheit unterstühet wird, zueignet. Ich werde mich aber doch bemühen, wenigstens ihr Führer in einer so schweren Sache zu seyn, welche die Staatskündigen schon seit mehr als einem Jahrhundert bemühet, und welche noch nicht scheint zu Ende zu kommen. Sie haben mich zum Lehrer gemacht, ich mache Sie nun wieder um zum Richter; Hören sie meine Gründe, erwegen sie solche, und fällen nachher das Urtheil.

Man wird zwar an Ihrem Urtheil nicht allein gehalten seyn, jedoch, dem sey wie ihm wolle, der Beyfall eines so verständigen und unpartheysischen Mannes, als Sie sind, ist doch allezeit von grossem Gewicht.

Um aber diese Sache von ihrem Anfang zu nehmen, müssen wir auf dem Tod Johann Wilhelm, Herzogs von Cleve, Jülich und Bergen, Grafen von der Mark und Ravensberg, Herren von Ravenstein &c. zurück gehen. Seine Schwester Maria Eleonore, Gemahlin Albrecht Fridrich, Herzogs von Preussen, hatte eine Tochter, mit Namen Anna, welche an Johann Sigismund, Churfürsten von Brandenburg, vermählet war. So bald als der Mutter Bruder dieser Churfürstin tod war, war der Churfürst der Erste, welcher im Namen und Kraft der Rechte seiner Gemahlin von diesen Ländern Besitz nahm. Bey dieser Besitznehmung ward nicht das geringste versehen, in allen Umständen, so dabey in acht genommen werden mußten. Sie wurden begleitet von allen solennen Umständen, welche nur der Churfürstin und ihren Nachkommen gänzlichen und vollkommenen Besitz dieser Erbschaft verschaffen konnten. Dieses ist es auch gar nicht, was man bestreitet: Man giebt gerne zu, daß die Besitznehmung denen Gesetzen gegründet gewesen.

Die größte Schwierigkeit, welche man gegen diese Gerechtigkeit machet, ist die Beschaffenheit der Reichs-Lehen, wozu die Herzogthümer
Cleve,

Cleve, Jülich und Bergen, gehören. Um aber daraus den Schluß zu machen, welchen man behaupten will, so ist es nicht genug, daß es Lehen sind, es müsten nur männliche Lehen seyn, und daß die weiblichen Erben darinnen nicht folgen könter. Allein dis ist, was hier nicht statt hat. Das Churfürstliche Brandenburgische Haus giebt vor und beweiset auch, daß diese Provinzen zu allen Zeiten solche Lehen gewesen, welche man promiscua nennen, (das ist: welche gleichgestalt von männlichen und weiblichen Geschlechts können besessen werden) und daß sie von eben der Beschaffenheit wie die Fränckischen und Burgundischen Lehen sind, in welchen die Töchter in Ermangelung männlicher Erben nachfolgen; wovon auch die Geschichte viele Exempel geben, in denen Häusern der Herzoge von Cleve und Jülich, in allen Provinzen des Belgischen Galliens, und denen benachbarten Ländern. Es kan hievon nichts überzeugender seyn, als die Worte des Kaisers Maximiliani I. in der Ausführung der Rechte der Maria von Burgund. Ingleichen was die Theile Gallien betrifft, ausser den Grängen des Königreichs Franckreich, als da sind die Herzogthümer, Graffschaften, Baronien, Castellenien, Pairien, und andere Lehen disseits des Rheins, welche man nennet *de parte Gallie Belgicæ*, als die Herzogthümer Brabant, Limburg, Luxemburg, Cleve, Geldern, Jülich, Lothringen, Bergen, die Graffschaft Slandern zum Theil, nemlich

(21) 5

Aloft

Alost und Thenremonde, die Graffschaften Namur und Zennegau, Marck, Zutphen, Soland, Seeland ic. ohne einige Schwierigkeit; diese und alle andere Lehen sind gekommen und kommen auf Töchter, und hiervon sind so oft unzählige Fälle entstanden. Beym Leibnit. in Mantissa Cod. Diplom. Jur. Gent.

Dieses ist, was die Beschaffenheit der Lehen betrifft. Die Folge in gerader Linie und die Erstgeburt sind nicht weniger unstreitig. Sie sind gegründet in der beständigen Vereinigung derer Provinzen, welche die Jülich- und Clevische Succession ausmachen, wie auch in den Familien-Verträgen, welche in denen Häusern von Cleve und Jülich gemacht worden. Das Recht der Erstgeburt hatte von fast undenklichen Zeiten her statt, es war auch aufs neue durch die Wiedervereinigung dieser Provinzen, so im Jahr 1418. und 1496. geschehen, bestätigt worden. Die Heyraths-Contracte der Maria Eleonore, der Magdalene, wie auch selbst der Anna beweisen diese Sache ganz deutlich. Ich will ihnen die eigene Worte dieser Verträge anführen: Weiter ist man eins worden, und ist auch beschlossen, daß wenn wir Wilhelm Herzog, und Marie Herzogin von Jülich, Cleve und Bergen, männliche Erben hinterlassen, und diese sterben, ohne Erben zu lassen; in diesem Fall unsere Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen, unsere Grafschaften Marck, Ravenstein, und unsere andere

andere Herrschaften mit allen ihren Rechten und Zuhörungen, auf eben die Art, wie wir, oder unsere männliche Erben solche werden genossen und besessen haben, oder solche hätten genieffen und besitzen können; mit einem Wort, alles was wir oder unsere männliche Erben hinterlassen werden Provinzen und Unterthanen, ohne einige Ausnahme, soll fallen auf unsere besagte älteste Tochter, die Prinzessin Marie Eleonore. Gemahlin unsers künftigen Eidams Herzogs Albrecht Fridrich, und auf deren Kinder, wenn sie welche zusammen haben.

2. Folgen nunmehr die Worte des Ehe-Contracts der Magdalenen, dritten Tochter des Herzogs Wilhelm: Ubrigens, im Fall daß, welches GOTT verhüte, unsere besagte älteste liebe Tochter, Frau Marie Eleonore, wie auch unsere zweyte Tochter, Frau Anna, Pfalz-Gräfin am Rhein ohne rechtmäßige Kinder sterben solte: Alsdenn sollen, unsere besagte Tochter, Magdalena, oder deren rechtmäßigen Nachkommen, an die Stelle besagter unserer zwey Töchter, oder deren rechtmäßigen Nachkommen, treten, und erblich besitzen alle Länder, Unterthanen und Güter unserer Erbfolge, auf eben die Art, wie wir, Marie Eleonore, Herzogin von Preussen, sie werden besessen haben.

3. Endlich sehen sie noch, wie der Ehe-Contract der Annen ausgedruckt wird: Sofern erfolget, welches GOTT verhüte, daß Wir
 Herzog

Herzog Wilhelm ohn männliche Erben sterben, oder daß unsere männliche Erben ohne rechtmäßige Kinder abgehen solten, in welchem Fall die Anwartschaft unserer Erbfolge alhier gänglich und ausdrücklich der Prinzessin Anna, unserer geliebten Tochter, vorbehalten ist, auf eben die Art, wie unsere geliebte älteste Tochter, die Frau Herzogin Marie Eleonore, in Ermangelung unserer rechtmäßigen männlichen Erben, in unsern Fürstenthümern und Provinzen folgen soll. Wer konte nun wohl nach Lesung dieser unverwerflichen Urkunden noch streiten, daß, da der Herzog Johann Wilhelm, von Cleve gestorben, ohne männliche Erben nachzulassen, seine Erbfolge der Churfürstin Anna von Brandenburg, eine Tochter der ältesten Schwester obbesagtem Herzogs Johann Wilhelm, nicht allein zugehören sollte? Von hier ab sind die Ansprüche der andern Schwestern gar nicht gültig, indem das Recht der Erstgeburt sie alle ausschließet, so lange noch Erben und Nachkommen von der ältesten Prinzessin übrig sind. Alles was die Ehe-Contracte derer Prinzessinnen von Cleve, welche mit den Pfalz-Grafen von Neuburg und Zweybrück vermählet wurden, ihnen bestimmten, war die Summe von 200000. Gold-Gülden, da denn mit ausdrücklichen Worten hinzugeseket wurde: Daß in Ermangelung männlicher Erben der Herzoge von Jülich, Cleve und Berge, die Herzogin von Preussen als älteste Tochter und Erbin des verstor-

verstorbenen Herzogs Wilhelm von Jülich allein in dessen Ländern folgen sollte.

So sind, mein Herr, die Rechte und Anfordungen des Churfürstl. Brandenburgischen Hauses an die Erbfolge in Cleve und Jülich: Gewiß solche rechtmäßige und unwidersprechliche Gerechtsame und Aussprüche, als nur je seyn können. Allein verdriessliche Begebenheiten erlaubten den Churfürsten von Brandenburg nicht derselben ruhig zu genießen. **Wolfgang Wilhelm**, Herzog von Neuburg, beunruhigte ihn darinnen, und die Umstände der Sachen waren damals so beschaffen, daß das Churfürstlich-Brandenburgische Haus nichts anders thun konnte, als sich mit dem Herzoge von Neuburg zu vergleichen. Es mußte ihm auch so gar eine Art der Mitbesitzung obbemeldter Provinzen zugestanden werden, und dis ist, was durch einige bis zum Austrag der Sache gemachten Verträge eingerichtet wurde.

Allein in allen Verträgen, welche damals gemacht wurden, ist das Churfürstliche Haus niemals von seinem Recht eines alleinigen und einzigen Besitzers der Succession in Cleve und Jülich abgestanden; Im Gegentheil war es besorgt, dieses Recht sich ausdrücklich vorzubehalten, und in denen Verträgen folgende Clausul setzen zu lassen: **Daß die Mitbesitzung dem Herzoge von Neuburg nicht anders als *Jure familiaritatis* zugestanden wäre.** Diese Clausul war auch in der That hinlänglich zu verhindern, daß die dem Herzog von Neuburg bis zum Aus-
trag

trag der Sache vergönnte Mitbesizung denen Rechten des Brandenburgischen Hauses keinen Eintrag that; weil das Jus familiaritatis, wie jedermann bekant, dem Mitbesizer nichts mehr als einen Antheil derer Einkünfte, die er im gemeinschaftlichen Besiz hat, einräumet, ohne daß er sich um deswillen der Eigenschaft eines Possessoris civilis der Sache anmassen könne.

Diese Einrichtungen solten nun wohl den Frieden zuwege gebracht, und die Einigkeit unter diesen Prinzen, welche diese Verträge unter einander gemacht, hergestellt haben, allein sie verursachten eine ganz entgegen gesetzte Wirkung. Alle Tage sahe man neue Streitigkeiten unter Ihnen entstehen, welche auch nicht eher ein Ende nahmen, als durch den neuen Vergleich, welchen der Churfürst Fridrich Wilhelm und der Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg vermeinten machen zu müssen, und auch würcklich unter sich, für sich und alle ihre Nachkommen im Jahr 1666. errichteten. Dieser Vergleich wurde in folgender Zeit von dem Kayser Leopold bestätigt.

Dieser Vergleich verdienet eine besondere Aufmerksamkeith, und es ist nöthig, einige Anmerkungen darüber zu machen. Die erste ist diese: daß dieser Vergleich nur allein den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg und dessen Nachkommen angehet, als mit welchen allein der Churfürst Fridrich Wilhelm sich verglichen hat. Hieraus folget ganz klärllich, daß dieser Vertrag von 1666, gänzlich aufhöret, so bald

bald als die männliche Linie von Neuburg ver-
löschen wird. Diezweyte Aufmerckung betrifft
dasjenige, was ganz klärlich in diesem Ver-
gleich fest gestellet worden, nemlich: daß, ohn-
geachtet dieses gemachten Vergleichs, ein
jeder von den zwey Prinzen, welche solchen
erreicht, seine Rechte und Ansprüche auf
alle Provingen dieser Erbfolge so wohl in
Absicht auf den gefassten Besiz als auch we-
gen des übrigen, gänzlich behalten solte.
Ich schliesse hieraus, daß weder dieser Vergleich
noch einer der vorhergehenden, dem Churfürst-
lich-Brandenburgischen Hause von dessen Rech-
ten des Besizes gar nichts benommen haben.
Ihro Preussische Majestät befinden sich also
anjetzt annoch in eben den Besiz, den der Chur-
fürst Johann Sigismund, Dero Aelter-
Vater, von allen diesen Provingen genommen, und
wenn der jetzige Churfürst von der Pfalz mit To-
de abgehen wird, so kan kein Recht, noch einige
in den Rechten gegründete Ursach besagte Se.
Majestät abhalten, sich würcklich und eigentlich
in den Besiz derer Provingen zu setzen, welche
dem Herzoge Philipp Wilhelm und dessen
Nachkommen den Prinzen von Neuburg, ab-
getreten worden.

Es würde unnützlich seyn, die Rechte der Prinz-
zefinnen von Sulzbach, die da von der Tochter
des Churfürsten von der Pfalz abstammen, wie
auch deren Prinzefinnen Töchter des verstorbe-
nen Herzogs Philipp Wilhelm von Neuburg,
eben so wenig als ihrer so wohl männlicher als
weibli-

weiblicher Nachkommen darzuthun. Das beständige Principium des Pfaltz-Neuburgischen Hauses schliesset sich nach Abgang der männlichen Linie von Neuburg auf immer aus an diese Erbfolge einigen Anspruch zu machen. Dieses Principium aber ist: Daß die Lehen der Erbfolge in Cleve und Jülich nicht können auf die weibliche Linie fallen, und daß die Prinzessinnen Töchter des Herzogs Wilhelm eben so wenig in denselben hätten folgen können, wenn sie nicht ein vom Kayser Carl V. ausdrückllch hiezu gegebenes Privilegium gehabt hätten. Was denn dieses Principium noch bestätiget, ist das Ansuchen, welches die Churfürsten von der Pfaltz wegen der Investitur von Jülich für sich und ihre männliche Nachfolger am Kayserlichen Hofe gethan haben.

Ich werde wegen des Prinzen von Sultzbach nichts besonders hinzu fügen. Sein Haus ist in dem Vergleich von 1666. gar nicht mit begriffen, und eben dieselben Ursachen, welche die Gerechtfame des Churfürstlich-Brandenburgischen Hauses fest stellen, geben diesem Prinzen die völlige Ausschließung.

Um nun einen Haupt-Schluß aus der ganzen Ausföhrung, welche ich Ihnen gemacht, zu ziehen, so sage ich, nicht allein als ein guter und getreuer Unterthan, sondern weil ich auch vollkommen davon überzeugt bin, daß, da der Vergleich von 1666. aufgehöret, so bald kein männlicher Erbe vom Herzog Philipp Wilhelm mehr übrig seyn wird, auch die auf eine Zeitlang geschöhene

geschehene Abtretung an diesen Herzog und dessen Nachkommen, ebenfalls aufhören müssen, und daß folglich Ihre Preussische Majestät alsdenn in die Ausübung aller Dero Rechte wieder eintreten werden, welche kein Potentat zu beunruhigen berechtigt ist.

Ich weiß nicht, mein Herr, ob ich nunmehr Dero Verlangen ein Gnügen gethan, und ob sie werden zufrieden seyn mit dem, was ich wegen dieser wichtigen Sache Ihnen vorgetragen habe. Jedoch, da sie das Recht vorbehalten, mir Einwürffe zu machen, so behalte mir auch vor, Ihnen die nöthigen Erläuterungen zu geben, um diese Sache in ihr völliges Licht zu setzen. Ich bin zc.

III.

Schreiben des Spaniers an den Preussen.

Mein Herr,

SAn kan gewiß nicht höflicher und ordentlicher seyn, als Sie gegen mich. Sie haben meine Hoffnung auch so gar übertroffen, so wohl durch die Geschwindigkeit, mit welcher Sie mir geantwortet, als auch durch die umständliche Ausföhrung, in welche Sie sich dieser streitigen Sache

(B)

che

che halber eingelassen. Sie werden denn auch leicht urtheilen, daß ich mir mit Dero Wissenschaft Ehre gemacht, und mich getrost in denen politischen Versammlungen eingefunden, welche ich vorher so sehr fürchtete. Man hat sich über diese Veränderung nicht wenig verwundert, und da niemand die Ursache derselben wußte, so konte man sich auch nicht vorstellen, woher ein Spanier so grossen Eifer für das Interesse des Königs in Preussen bezeigte. Allein wie ich wohl vermuthet, und auch Sie dazu bereitet hatte, man hat mich als einen Anhänger angesehen, man hat alle meine Beweis-Gründe untersucht, man hat sich bemühet, den schwächsten Ort derselben anzugreifen, und alle meine Gründe unbrauchbar zu machen. Ich habe mich gewehret, so lang ich gekont, ich sehe aber wohl, wenn ich mir mit Ehren heraus helfen will, daß ich noch eines mehrern Unterrichts über einige Punkte, die man streitig gemacht, benöthiget bin. Ich will Ihnen denn die Schwierigkeiten, die mir gemacht worden, vorlegen, und hoffe, daß Sie mir derselben Auflösung nicht versagen werden. Es betrifft hiebey Ihre Ehre, oder vielmehr dieselbe Dero Aller- durchlauchtigsten Herrn, daß Sie Ihren Streiter unterstützen, nachdem Sie ihn zum Streit angeführet, und so zu reden, mit der ganzen Rücksicht versehen haben.

Der erste Punct, welcher einigen Widersprach gelitten, ist die Besignehmung, welche von **Johann Sigismund**, Churfürsten zu Brandenburg

Brandenburg, geschehen. Man hat mich ge-
 fraget, durch welches Urtheil selbige für gültig
 erkläret worden, und man hat gegen mich be-
 hauptet, daß es nur eine bloße Besitznehmung
 defacto, aber gar nicht de jure sey. Weil der
 Grund der Sachen noch nicht entschieden war,
 man auch nicht einmal sagen kan, daß selbiger
 nach den Rechten untersucht worden, so gibt
 man vor, daß alle Ursachen, welche angeführet
 worden, diese Besitznehmung zu rechtfertigen
 nichts gewisses ausmachen, um so vielmehr, da
 der Churfürst von der Pfalz ohne Zweifel Ge-
 gen-Ursachen beybringen kan.

Man machet eben so wenig aus dem Vorbe-
 halt und Protestationen, welche das Churfürst-
 lich-Brandenburgische Haus nachmals gemas-
 chet. Sie können dessen Rechte keine grössere
 Stärcke geben, als solches vorhin hatte, und sie
 dienen weiter zu nichts, als dasselbe in eben dem
 Zustand zu erhalten, wie solches zu Anfang ver-
 langte. Also sagt man, das petitorium bleibt
 völlig unentschieden. Der Beweis davon ist,
 weil man zu Xanten es muste zu einem Vergleich
 kommen lassen, der 1614. zwischen dem Chur-
 fürsten von Brandenburg und dem Prinzen von
 Neuburg geschlossen wurde. Man kan diesen
 Vergleich den Anfang aller Schwierigkeiten,
 welche das Possessorium betreffen, zuschreiben.

Das Jus familiaritatis, darauf sie sich gründen,
 hat nicht grossen Eindruck gemacht. Es wird
 dienlich seyn, daß Sie mir einen genauern Bes-
 griff davon machen, welcher dasjenige, so Sie

davon sagen, bestätige, nemlich, daß die dem Prinzen von Neuburg Jure familiaritatis bewilligte Provisional-Mitbesitzung, ihm nicht den Besitz selbst zuwege bringet, sondern ihn nur bloß der Einkünfte theilhaftig machet. Ich habe den Vergleich, wovon alhier die Rede, nicht gelesen, allein einige Personen, die ihn gelesen, haben mich versichert, daß die Worte Jure familiaritatis in demselben gebraucht würden, die Mitbesitzung, so dem Churfürsten von Brandenburg eingeräumt, eben so wohl als dieselbe, welche dem Prinzen von Neuburg bewilliget worden, auszudrücken, daß in dieser Absicht unter ihnen gar kein Unterschied sey, und daß überhaupt es nicht scheine, daß einer von den contrahirenden Theilen vor dem andern einigen Vorzug voraus habe.

Allein alle diese Provisional-Verträge thun gar nichts zur Sache, und man kan keinen als denjenigen von 1666. für festgestellt ansehen, als welchen der Kayser Leopold nachmals bestätiget hat. Dieser Vergleich wurde gemacht, wie es der 19. Art. zeigt, auf immer von denen Kindern und Nachkommen gehalten zu werden, und man machte in derselben unter der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft gar keinen Unterschied. Ja was noch mehr, um zu zeigen, daß keine Parthey seine Rechte wegen des ganzen Erbes sich vorbehalten, hat man mir den 6. Articul angeführet, nach welchem verglichen worden, daß eine jede Parthey sich des Antheils, welchen sie der andern überlässet, entsaget, woraus

aus man den Schluß machet, daß die Gemein-
schafft, von welcher in diesem Vergleich geredet
wird, sich nur beziehe auf die Vorrechte, wel-
che bey dem ganken Erbe gemein waren, wie
auch auf die Vereinigung, die unter diesen Län-
dern bleiben solte, und auf die Verbindlichkeit,
solche weder zu trennen noch zu äussern.

Ich habe über den Ausdruck der Descendenten
sehr viel Einwürfe leiden müssen. Ich behauptete
nach ihrem Exempel, daß solcher nur allein von
denen männlichen Nachkommen müsse verstan-
den werden; allein man setzte sich dieser Eins-
schränkung sehr zuwider. Man hat mich ge-
fraget, was ich denn den Neuburgischen Hause
antworten wolte, wenn solches behauptete, daß
der Vergleich von 1666. so wohl die Töchter, als
die Söhne unter dem Worte der Kinder oder
Descendenten begriffe, und man hat aus denen
eigenen Principiis des Königs in Preussen einen
Beweis genommen, als nach welchen die Lehen,
von welchen die Rede, auch selbst von ihrem Ur-
sprunge an, weibliche sind. Wie sagt man,
solte der Vergleich von 1666. nur allein die
männliche Nachkommen angehen, da doch der
König in Preussen kein ander Recht dazu hat,
als wegen der weiblichen Abstammung? Man
füget noch hinzu den Recess von 1670. welcher,
da er in Ermangelung männlicher Erben aus
dem Neuburgischen Hause dem Hause Bran-
denburg, Ravenstein bestimmet, auch zu glei-
cher Zeit das Recht der Töchter an dem übrigen
Erbtheil bestätiget. Endlich wenn die Töchter

davon ausgeschlossen wären, so müste es doch durch eine ausdrückliche Clausul geschehen seyn, und daß deren Ausschließung namentlich ausgedruckt worden, nach dem unveränderten Gebrauch aller Testamenten und anderer gerichtlicher Handlungen, welche bestimmet sind, die Rechte einer Erbfolge in Ordnung zu bringen. Ich bitte sie nun, mein Herr, diesen Schwierigkeiten abzuhelpfen, denn was mich betrifft, so gestehe, daß ich keine hinlängliche Antwort darauf geben können.

Es haben sich aber auch Anhänger des Prinzen von Sulzbach gefunden, welche dessen Sache vertheidiget. Man sagt, daß die Auslassung diesen Prinzen in dem Vergleich vom 1666. darum keinesweges die Ausschließung desselben beweiset. Denn wenn dieser Prinz nicht mit darinnen begriffen worden, so ist es nicht seine Schuld, es kan ihm auch keinen Eintrag thun, um so viel weniger, weil in demselben kein Schluß gemacht wurde, der ihm schädlich wäre. Was könnte ihn nun wohl hindern, allen seinen Rechten zu bleiben, weil er eben so wohl als der Churfürst in der Pfalz von Philipp Ludwig, Herzog von Neuburg, abstammet, dessen Sohn Wolfgang Wilhelm, nebst seinen Nachfolgern, sich mit dem Churfürsten von Brandenburg wegen dieser anjehohlichen Folge verglichen haben: und wenn auch gleich nicht von rechtswegen in allen Verträgen vorbehalten würde, daß dem dritten kein Nachtheil entstehe, so würde doch alles, was man

man aus dem Vergleich von 1666. wider welchen doch der Prinz von Sulzbach nicht unterließ zu protestiren, schliessen könnte, nur dieses seyn, nemlich, daß solcher besagten Prinzen nicht verbinden könne, als welcher ihn nicht unterschrieben hat, daher auch, so bald er weigert, sich an demselben zu halten, die Untersuchung seiner Rechte von neuen angehet, und er in alle diejenige wiederum eintritt, deren das Sulzbachische Haus vor dem Vergleich von 1666, genossen.

Man hat auch eine Art eines Widerspruchs unter diesen beyden Sätzen unserer Meinung angemercket. Der eine ist: das Neuburgische Haus hat allezeit zum Grunde gesetzt, daß die Lehnen der Erbfolge in Cleve und Jülich nicht könnten auf die Töchter kommen, und war es nur ein Privilegium des Kayseres Carl V. welches die Töchter des Herzogs Wilhelm zur Erbfolge fähig machte; welches denn auch die Churfürsten von der Pfalz dahin vermocht hat, daß sie die Investitur von Jülich für sich und ihre männliche Nachkommen am Kayserlichen Hofe gesucht haben. Der zweyte Satz, welcher, wie man vorgibt, den vorhergehenden aufhebet, ist derjenige, welcher zum Grunde unsers ganzen Gebäudes dienet, nemlich daß die Herzogthümer Cleve, Jülich und Bergen, von gleicher Art als die Fränckischen und Burgundischen Lehnen sind, in welchen die weiblichen in Ermangelung der männlichen folgen. Man kommt immer wieder auf die Gleichheit der Sache zwi-

ſchen dem Brandenburgiſchen und Neuburgiſchen Hauſe, als welche alle beyde von denen Töchtern Wilhelm, Herzogs von Cleve, abſtammen. Das eine, ſagt man, hat alſo nicht mehr als das andere eines Privilegii darinnen zu ſuccediren, dem Kayſer nöthig.

Dis, mein Herr, iſt nun wohl für einmal gnug, wo nicht vielleicht ſchon zu viel. Sie ſehen daraus, daß ich mit Leuten zu thun habe, welche die Sache eben ſo gut als Sie verſtehen, und die mir nicht eines Fingers breit nachgeben, ohne ſehr darüber geſtritten zu haben. Wie gut auch meine Beweis-Gründe ſind, und mit was für einem Eifer ich ſie vorbringe, ſo halten meine Widersacher noch Stand, und zuweilen machen ihre Schwierigkeiten mich verwirrt. Ich hoffe aber doch, daß mit der Hülffe, die mir von Ihnen ausbitte, ich den Sieg auf meiner Seite haben werde. Laſſen Sie ſich denn meinen Eifer gefallen, und ſehen ſolchen an, als eine Würckung der vollkommenen Freundschaft, mit welcher ich bin &c.

IV.

Antwort des Preußen an den Spanier.

Mein Herr,

Ich habe nicht geglaubet, daß Sie mit ſo geſetzten Leuten zu thun hätten, und man Ihnen ſo nachdrücklich, als geſchehen iſt, begegnen würde. Ich ver-

vermuthe wohl, daß Sie hiedurch werden etwas abwendig gemacht worden seyn, indem Sie in diesen Puncten nicht gnugsam verwahret worden, welche ich auch in meiner Ausführung nicht vorher sehen können. Allein diesem Ubel ist noch abzuhelfen, und wenn Sie auch einige Schritte solten zurück gebracht seyn, so hoffe doch, daß Sie durch Hülffe der Antworten, so Ihnen ertheilen will, solche leicht wieder ersetzen werden. Wiedenn gewiß nicht eine einige der Schwierigkeiten, so Ihnen gemacht worden, unauflöslich ist, ob sich gleich sehr scheinbare darunter befinden.

Um aber alsbald zur Sache selbst zu kommen, wollen wir zuerst von dem Besitz reden, welchen man Ihnen streitig gemacht hat, indem er nur de facto, nicht aber de Jure wäre, und durch kein Urtheil für gültig erkläret worden. Was mich anbelanget, so sehe ich das Possessorium an als den Haupt-Punct in allen diesen Streitigkeiten wegen der Erbfolge in Jülich und Bergen. Er entscheidet alles zum Vortheil desjenigen, der nach denen Rechten Besitz genommen, so lange bis die Haupt-Sache von einem gehörigen Richter in petitorio ausgemacht worden. So lange als dieses End-Urtheil nicht abgefasset, ist ein jeder rechtmäßiger Besitzer befugt, sich durch eigene Macht, wenn es nöthig, bey seinem Besitze zu erhalten. Die Gesetze berechtigen ihn hiezu, und verordnen auch so gar, daß andere ihn dabey erhalten sollen.

(B) 5

Daß

Daß eine Besiznehmung den Rechten und Gesezen gemäs sey, dazu erfordert das Völkcher-
Recht, das bürgerliche und geistliche Recht, das
eingeführte und gewöhnliche Recht des Röm.
Reichs, und alle dessen Geseze und Verord-
nungen nichts anders, als daß solche geschehen
sey, da der Besiz erlediget war, daß sie ohne
Gewaltthätigkeit vorgenommen, und bey deren
Vollführung keine Hinderniß gemacht worden,
und daß übrigens ein Recht dazu vorhanden
sey (Titulata). Sie sehen hier also alle erfor-
derliche Bedingungen, und es ist gar nicht nö-
thig, daß ein Ausspruch vor der Besiznehmung
vorher gehe.

Hierauf ist es nun nicht mehr möglich, einen
blossen Besiz de facto zu nennen denjenigen,
welcher im Jahr 1609. von Seiten des **Chur-
fürstlich-Brandenburgischen Hauses**, von
denen Provinzen, welche die Erbsolge von **Jä-
lich** und **Bergen** ausmachen, genommen wor-
den, weil selbiger auffer Streit alle diejenigen
Bedingungen gehabt hat, welche vorher ange-
führt, und die da mehr als hinreichend sind, den
selben völlig zu rechtfertigen. Also gehören
denn **Ihro Preussische Majestät** alle die Vor-
theile, welche mit den Rechten des Besizes ver-
knüpft sind, und dieselben sind berichtet,
Dero Rechte an besagte Provinzen zu seiner
Zeit an seinem Orte zu gebrauchen. Ob zwar
die Sache in petitorio noch nicht entschieden,
auch die Vorbehaltenungen und Protestation des
Churfürstlich-Brandenburgischen Hauses,
nur

nur dazu dienen, dessen alte Rechte und Ansprüche zu behaupten, so kan man doch demselben dasjenige nicht streitig machen, was es jetzt suchet, nemlich den Genuß seiner Rechte des Besizes, und die Freyheit solche auszuführen, wenn es die Umstände erfordern werden.

Es hat auch kein Vergleich, diesen Rechten Eintrag thun können. Denn wenn das Churfürstlich-Brandenburgische Haus in denen zu Dortmund und Kantem gemachten Verträgen, dem Neuburgischen eine Art und Mitbesitzung *Jure familiaritatis*, das ist, den Genuß eines Theils derer von Johann Wilhelm, letztem Herzoge von Jülich und Cleve, nachgelassenen Provinzen, gestanden hat: So muß man doch die Clausul wohl bemerken, darin ausdrücklich festgesetzt worden: Daß die Rechte des einen und des andern Theils dadurch nicht solten verändert oder geschmälert werden, *nec in possessorio, nec in petitorio*, und daß ihnen dadurch weder ein Vorthail oder Schaden zuwachsen könne, sondern daß alles in seinem vollkommenen Stande bleiben sollte.

Ich ziehe hieraus zwey Schlüsse, welche mir ganz deutlich zu seyn scheinen. Der erste ist: daß die Vorbehaltung der Rechte des Besizes das Churfürstlich-Brandenburgische Haus nur allein angehe und angehen können, keinesweges aber das Neuburgische Haus, als welches in der besagten Succession kein Recht des Besizes vor sich hat, indem nur das Brandenburgische

burgische Haus allein sich in die Possession dieser Provinzen gesetzt, und zwar auf die feyerlichste und denen Gesetzen gemässeste Art. Mein zweyter Schluß ist, daß die Vorbehaltung der Rechte solche in petitorio zu entscheiden, denen beyden Partheyen gemein ist.

Ich frage nunmehr: Was kan das Sulzbachische Haus für einen Vortheil ziehen aus denen Verträgen, welche zu Dortmund und Xanten errichtet worden, oder auch überhaupt aus allen denen Provisional-Verträgen, welche nachher zwischen dem Churfürstlich-Brandenburgischen und Neuburgischen Hause gemacht worden? Ist wohl einiger darunter, welcher das Possessorium des Brandenburgischen Hauses betroffen hätte? Wird solches nicht vielmehr durch die Vorbehaltungen, deren vorhin gedacht worden, ganz unverrückt erhalten. Da nun beyde Theile in diesen Verträgen einer vor dem andern keinen Vortheil voraus haben, so bleiben folglich deren respective Rechte in integro, das ist: das Brandenburgische Haus allein hat die Rechte des Possessorii, beyde aber des Petitorii. Ich hoffe denn, daß Sie durch diese umständliche Ausführung die Erklärung, welche man von dem Jus familiaritatis verlangt hat, werden geben und beweisen können, daß man in vorbesagten Provisional-Verträgen den Gebrauch dieses Wortes dazu bestimmet hat, den Besitz des Brandenburgischen Hauses damit zu bestätigen, keineswegs aber ihm Eintrag zu thun, dadurch,

durch, daß dem Hause Pfalz ein Recht einer Possessionis civilis zugeeignet würde, welche es gar nicht hatte.

Das Sulzbachische Haus kan aus dem Vergleich von 1666. eben so wenig Vortheil ziehen. Wenn darin etwas entschieden ist, so ist es doch nur in Ansehung der männlichen Nachkommen des Prinz Philipp Wilhelm von Neuburg geschehen. Allein das Haus Sulzbach hat gar keinen Theil daran, wie es denn auch so gar dawider protestiret hat. Man lese ihn vom Anfange bis zum Ende, so wird man sehen, daß darinne nur von dem Churfürsten von Brandenburg und dem Herzoge von Neuburg geredet werde, als welche allein die beyden contrahirenden Partheyen sind. Es wird zwar in dem 1. Articul dieses Vergleichs erkläret, daß die Absicht dieser beyden Prinzen gar nicht sey, durch diese Convention jemandes Rechten oder Ansprüchen, wer der auch sey, Eintrag zu thun; wie denn auch der 19. Articul in sich hält, daß dieser Vergleich von den Nachkommen beyder Contrahenten auf ewig sollte gehalten werden. Allein beweiset dieses etwas anders, als nur, daß dieser Vergleich dauren solle, so lange von einem und dem andern Theile Nachkommen seyn würden? Vermöge des Gegensazes, muß denn bey Aussterbung der Nachkommen eines derer beyden contrahirenden Theile, auch der Vergleich selbst nebst allen dessen Clausula zu gleicher Zeit aufhören; Und dis ist der Fall, welcher sich würcklich ereignet, wenn
die

Die männliche Linie des Hauses Neuburg ausgehen wird. Es ist auch sonst niemand, als nur die beyden vergleichenden Theile, welche die Renunciacion, deren im 6. Art. des Vergleichs von 1666. gedacht wird, sich zu Nutze machen können. Es ist solche für beyde, eines gegen dem andern, gemacht worden, daher sie auch nur sie allein angehen kan. Es war auch sonst auf keinerley Art nothwendig, daß beyde Theile sich ihre Rechte wegen des ganzen Besizes vorbehalten; denn da sie sich einmal wegen ihrer besondern Rechte verglichen hatten, so konte niemals ein Fall entstehen, daß einer von beyden sein Recht zu dem Ganzen dieser Erbfolge wider den andern ausführen sollte. Es kan also so niemand zu Nutze kommen, daß diese Vorbehaltung ausgelassen worden, weil es würde überflüssig gewesen seyn, auch zum Hauptwerck gar nicht gehöret haben, dergleichen zu thun.

Ich werde mich nunmehr in eine etwas umständlichere Erzählung einlassen, um den Bestand des Worts Descendenten zu bestimmen, und von der Ursache Rechenschaft zu geben, welche diejenigen, so den Vergleich von 1666. einrichteten, bewegte, sich desselben zu bedienen. Diese Beweg-Ursache aber war der Unterschied derer Grund-Sätze, welche von dem Pfalz-Neuburgischen, wie auch dem Churfürstlich-Brandenburgischen-Hause angenommen waren. Das erstere, wie jederman bekant, gibt eben so wohl als das Sulzbachische Haus vor, daß die Provinzen Cleve, Jülich, männliche Lehen

sonn 2
1711 2.

seyn; da hingegen das andere, nemlich das Brandenburgische Haus behauptet, und auch selbst darthut, daß diese Provinzen zu allen Zeiten unter die Zahl derer Lehen gehöret haben, welche man promiscua nennet, welche auch weibliche in Ermanglung der männlichen besitzen können. Um nun diese entgegen stehende Grund-Sätze zu vereinigen, suchte man einen Ausdruck, der hiezu dienlich wäre, und beyden Contrahenten gefallen könnte, da man denn das Wort Descendenten hiezu erwählte.

Die gar zu weitläufige Bedeutung dieses Worts verursachte von Seiten des Prinz Christian August von Sulzbach, sehr heftige Klagen. Er schrieb hierüber an den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg unterm 12. Nov. 1666. einen Brief, in welchem er sich über den Nachtheil beschweret, welcher ihm durch das Wort Descendenten, in seinen Rechten zur Succession in Jülich und Bergen entstehen könnte, indem die weibliche Nachkommenschaft des Hauses Neuburg eben so wohl als des Churfürsten von Brandenburg würde vorgeben, darunter mit zu begriffen seyn. Die Antwort, welche er von dem Herzoge von Neuburg hierüber erhielt, war folgende: Daß er nicht anders thun können, weil des Churfürstlich-Brandenburgischen Hauses an die Erbfolge in Jülich auf ein weibliches Lehen gegründet wäre, da, wenn man die Sache weiter treiben wollen, der Vergleich würde fehl geschlagen seyn; daß aber übrigens er, der Prinz von Sulzbach,

bach,

bach, urtheilen möchte, wie es besser gewesen, seiner Person in diesem Vergleich gar nicht zu erwehnen, und folglich seine Rechte unverändert zu lassen.

Ich könnte nun, mein Herr, hiebey stehen bleiben, es würde auch, wo ich nicht irre, gnug seyn zu beweisen, daß die Absicht des Herzogs Philipp Wilhelm von Neuburg, bey Errichtung des Vertrags von 1666. keinesweges gewesen, seine weiblichen Nachkommen darinnen mit zu begreifen, weil er hierdurch wider seine eigene Grund-Sätze würde gehandelt haben. Zum Ueberfluß aber, will ich Ihnen noch andere Beweisthümer anzeigen, welche nicht weniger bündig sind, und welche den Verstand des Wortes Descendenten vollkommen fest setzen werden.

Es ist ihnen nicht unbekant, daß ein jeder Fürst in Deutschland, der durch das Recht der Erbfolge oder auf andere Art, ein Lehen erhält, so von dem Kayser und dem Reich muß empfangen werden, verbunden ist, die Investitur bey dem Kayser zu suchen, und zwar nach der Beschaffenheit des Lehens. Ist es ein weiblich Lehen, so suchet er solche für seine Person, wie auch für seine männliche und weibliche Nachkommenschaft, da hingegen, in Absicht auf ein schlechterdings männliches Lehen, er solche einzig für sich und seine männliche Nachkommen ausbittet. Es ist also daran gelegen, das Verfahren des Pfälzischen Hauses wegen der Erbfolge in Jülich und Cleve, seit dem Vergleich von 1666. zu untersuchen. Als im Jahr 1692. der Churfürst von

von der Pfalz **Johann Wilhelm**, die Investitur wegen **Cleve und Jülich**, obwohl vergebens, suchte, so geschah es doch nur für seine Person, und seine männliche Nachkommen, und in deren Ermangelung für seine Vettern von der **Sulzbachischen** Linie, deren männliche Nachkommen und für die übrigen Collateral-Erben. Der jetzige Churfürst von der Pfalz hat eben daselbe gethan, und den Fußstapfen seines Vorfahren hierin ganz genau gefolget, indem er besagte Investitur weder für seine Tochter, noch für andere Prinzeßinnen unter seinen Nachkommen gesucht hat, welches er doch zu thun nicht würde unterlassen haben, wenn er geglaubet hätte, daß der Vergleich von 1666. dieselben zu dieser Erbfolge fähig machte. Ich nehme denn hieraus einen ganz deutlichen Beweis von der festen Überzeugung, darinnen diese Fürsten stunden, daß nach ihren Grund-Sätzen ohnerachtet des Vergleichs von 1666. keine Prinzeßin des Pfälzischen Hauses zur Erbfolge in den Herzogthümern **Jülich und Bergen** jemahls fähig seyn würde, und daß sie sich vergebens bemühen würden, wenn sie diese Succession noch weiter als auf die Männliche Nachkommen des **Neuburgischen** Hauses extendiren wolten.

Bey solcher Beschaffenheit der Sachen, hat man denn gar keinen Grund, wenn man nunmehr das Recht der Erbfolge auch denen Prinzeßinnen, Enckelinnen, des jetzigen Churfürsten von der Pfalz zueignen will. Das Pfälzische Haus gründet sich hiebey auf solchen Sätzen, die
 (C) ihm

ihm doch ganz und gar entgegen sind; Auch selbst Pacta familiae & Concordia schliesset es davon gänzlich aus. Dis ist aber, was der Prinz Christian August von Sultzbach in einem Briefe an den Kayser, unterm 5. Mart. 1666. weitläuftiger ausgeführet hat.

Es ist eine beständige Regel, daß ein jeder nach seinen eigenen Grund-Sätzen müsse beurtheilet werden. Also, mein Herr, werden Sie mir zugestehen, daß die Grund-Sätze des Churfürstlich Brandenburgischen Hauses für das Neuburgische nichts beweisen. Ja was noch mehr ist, wenn auch das Neuburgische Haus anjekt seine Grund-Sätze wolte fahren lassen, und des Brandenburgischen Hauses seine annehmen, so würde es doch kein Vortheil davon haben. Vielmehr würde es sein ganzes Recht in petitorio verlieren, als welches einzig darinnen besteht, indem es vorgiebt, 1. Daß alle Provinzen der Clevischen Erbschaft Männliches Leben wäre. 2. Daß es nur Kraft des vom Kayser Carl V. gegebenen Privilegii geschehen, daß die Tochter Wilhelm Herzog von Cleve, Jülich &c. zur Erbfolge in diesen Ländern fähig gemacht worden, und daß um dieser Ursachen willen, die Erbfolge auf die Prinzessin Anna, zweyte Tochter des Herzogs Wilhelm, und auf deren Sohn den Pfalz-Gräf Wolfgang Wilhelm, gekommen wäre. Da aber besagtes Privilegium auf die Prinzessinnen von Sultzbach, Enkelinnen des Churfürsten in der Pfalz, nicht kan gedeutet werden, so kan auch das Pfälz-

hi

kische Haus nicht prärendiren, daß diese Prinz
zefinnen zur Erbfolge in diesen Ländern fähig
feyn solten, ohne seine eigene Grund-Säze
übern Haufen zu werffen.

Und wenn wir demselben auch diese Präntion
wolten zu gute halten, so müste es doch anderseits
zugeben, daß die Männlichen und Weiblichen
Nachkommen der Prinzessin Marie Eleonore,
ältesten Tochter des Herzogs Wilhelm, vor den
Nachkommen der Pfalz-Gräfin Anna, und
folglich nicht allein vorbesagten drey Prinzessin
nen, sondern auch vor dem Prinzen von Sulk-
bach den Vorzug haben müssen, und daß, so lan-
ge im Hause Brandenburg ein Prinz oder
Prinzessin übrig ist, welche von der Marie Eleo-
nore abstammen, kein Prinz oder Prinzessin
aus dem Hause Pfalz, an der Succession, wo-
von die Rede, weder in possessorio noch in petito-
rio einigen Anspruch haben könne. Alles aber
dienet dasjenige zu beweisen, was ich beyge-
bracht; die Rechte der Erstgeburt und der Fols-
ge in gerader Linie, welche zu aller Zeit in dem
Herzoglichen Hause von Jülich &c. fest gestellet
gewesen, die unzertrennliche Vereinigung aller
Provinzen, daraus die Erbschaft von Jülich,
Cleve &c. bestehet, wie auch die Ehe-Pacta der
Prinzessinnen Töchter des Herzogs Wilhelm
von Cleve: Alles dieses, sage ich, beweiset ganz
deutlich die Wahrheit dessen, was ich unternom-
men habe zu behaupten.

Aus dem Vergleich von 1670. kan mag gar keinen entgegen stehenden Beweis nehmen. Es ist ein von dem von 1666. ganz unterschiedener Vergleich, welcher auch niemahls zu dessen Erklärung bestimmt gewesen. Und gesetzt auch, daß man sich dessen dazu bedienet hätte, so wäre doch alles, was man daraus herleiten könnte: Daß das Wort Descendenten in Absicht auf das Pfalz-Neuburgische Haus auf die Männlichen Nachkommen eingeschräncket wird, da es hingegen in Absicht auf das Brandenburgische Haus die Männliche und Weibliche Nachkommen in sich begreiffet. Dieses, wo ich nicht irre, ist gnug von dem Verstande dieses Wortes, und wird es nunmehr schwer seyn, Ihnen solches streitig zu machen.

Ich will aber nicht wiederholen was ich schon von dem Sulzbachischen Hause gesagt habe. Nach dessen eigenem Geständniß, ist es in dem Vergleich von 1666. nicht begriffen, folglich kan es sich auch nicht darauf beruffen, oder auf einige Art desselben anmassen. Mit einem Wort, der Prinz von Sulzbach kan nach dem Tode des Churfürsten von der Pfalz, gar kein Recht zur Erbfolge in Jülich und Bergen zc. aufweisen, weil er weder Besitz, noch Mitbesizung, oder sonst einiges in petitorio entschiedenes Recht, vor einen gehörigen Richter hat. Es ist zwar das Versehen nicht an dem Sulzbachischen Hause, daß es in dem Vergleich von 1666. nicht mit begriffen worden. Allein war denn der Herzog Philipp Wilhelm, als Haupt der Pfalz-Neuburgis-

burgischen Linie verbunden, solches mit darinn zu begreifen? Und konte er sich nicht über seine Rechte vergleichen, ohne denen des Sulzbachischen Hauses dadurch Abbruch zu thun, als welche auch durch die Vorbehaltung im 1. Artickul in ihrem Werth sind erhalten worden. Im übrigen gehören diese Rechte nur zum petitorio, und können von dem Hause Sulzbach nicht anders als processu ordinario, das ist, durch den ordentlichen Weg Rechtens, nach der Verordnung des Westphälischen Friedens, ausgeführt werden. Es gebühret demselben also nicht, das Churfürstlich-Brandenburgische Haus in seiner possession von Jülich und Bergen zu beunruhigen, als welche ist realiter corporaliter acquiritur und bis auf diese Stunde animo retenta.

Ich will mich aber nicht aufhalten, den Unterschied der Grund-Sätze des Churfürstlich Brandenburgischen und Neuburgischen Hauses zu beweisen. Unzählige Schriften, welche von beyden Theilen zum Vorschein gekommen, bestätigen denselben. Allein das wichtigste ist: wenn das Brandenburgische Haus andere Grund-Sätze hat, so hat es auch vor dem Hause Neuburg ganz andere Gerechtsame, auf die Erbsolche Anspruch zu machen. Ich habe sie alle schon beygebracht, will sie aber annoch auf einmal zusammen fassen. Die Natur und Beschaffenheit der Lehen, das Recht der Erstgeburt, die Folge in gerader Linie, die unzertrennliche Verbindung derer Provinzen, welche die ganze Erbschaft von Cleve, Jülich &c. ausmachen, die Ebstiftungen

der Princefin Marie Eleonore, Herzogin von Preussen, der Pfalz-Gräfin Anne, und der Princefin Magdalene von Zweybrücken, Töchter des Herzogs Wilhelm von Jülich; Endlich die Renunciationen der beyden letztern zum Vortheil der Prinzeffin Marie Eleonore; Dieses alles sind, ohne Widerspruch, solche Gerechtigkeiten, welche das Churfürstl. Brandenburgische Haus allein bezubringen im Stande ist, und welche alle Nachkommen der Prinzeffin Anna ausschliessen, so lange noch Nachkommen der Herzogin von Preussen vorhanden sind.

Die Pfalz-Graven beruffen sich sehr auf das Privilegium, welches vom Kayser Carl den V. Wilhelm Herzoge in Cleve, Jülich &c. und dessen Gemahlin ertheilet worden: dis ist ihr stärckster Beweis. Sie sind es keineswegs aber das Churfürstlich Brandenburgische Haus, welche behaupten, daß die Töchter des Herzogs Wilhelm von Jülich, und durch sie auch deren männliche Nachkommen wären fähig gemacht worden, ihren Vater in denen Provinzen, welche er besaß, zu folgen. Das Brandenburgische Haus aber hat davon ganz andere Begriffe. Es behauptet mit Recht und Wahrheit, daß die Folge in gerader Linie beyden Geschlechtern gemein ist, um so vielmehr, da solche, in Absicht auf die weibliche Lehen schon statt gehabt, lange Zeit vorher, ehe noch dis Privilegium gewesen. Der Kayser konnte denen Prinzeffinnen ein Recht nicht nehmen, welches sie schon nach der Ordnung der Folge in gerader Linie und der Erstgeburth, erlanget hatten,

ten, auch demselben keine grössere Kraft, als es schon vorhin hatte, mittheilen.

Zum Beschluß, will ich nur noch mit wenigen mich bey dem Beweise aufhalten, der da von der Investitur genommen ist, welche die Fürsten in Teutschland verbunden sind von dem Kayser zu suchen, als auch von der Art, mit welcher sie solche suchen, nemlich für ihre männliche Nachkommen allein, wenn es ein männlich Lehen, und für die männlichen und weiblichen Nachkommen zugleich, wenn es ein weiblich Lehen ist. Ich bemercke denn hiebey, daß nach dieser letztern Art das Churfürstl. Brandenburgische Haus, in allen Fällen, die solches erfordert, die Investitur über Cleve, Jülich und Bergen ic. bey dem Kayser gesucht hat. Dasselbe thut ein gleiches, in Absicht auf das Fürstenthum Neurs, welches auch ein weibliches Lehen ist, so von dem Kayser und dem Reich zu Lehen genommen wird: Und nach solcher Beschaffenheit erhält auch das Churfürstliche Brandenburgische Haus darüber die Investitur von dem Kayser. Aber das Pfälzische Haus hat die Investitur wegen Cleve, Jülich und Bergen ic. niemals anders als für seine männliche Erben gesucht, ohne seiner weiblichen Nachkommen im geringsten Erwähnung zu thun. Es ist daher unstreitig, daß besagtes Haus diese Lehen allezeit als Männliche betrachtet, und folglich die Prinzessinnen von der Pfalz niemals zur Erbfolge derselben für sich fähig gehalten hat. Es würde selbigem nunmehr unmöglich seyn, einen andern

dem Grund-Satz anzunehmen, ohne zugleich alles sein Recht in petitorio zu zernichten, und dem Churfürstlich-Brandenburgischen Hause gewonnen zu geben, nicht allein in Absicht auf die Mitbesitzung des Hauses Neuburg, welche gleichfals mit dem Vergleich von 1666. bey dem Tode des Churfürsten von der Pfalz, als letzten Prinzens der ältesten Linie aus dem Neuburgischen Hause, aufgehoben wird, sondern auch in Absicht des Petitorii selbst.

Dieses ist denn, mein Herr, was ich für zureichend halte, Ihnen aus denen Schwürigkeiten zu helfen, in welche man sie verwickelt hat: Ich zweifle auch, daß man künftig dergleichen von einiger Wichtigkeit werde machen können. Jedoch werde jederzeit bereit seyn, Ihnen so wohl die Antworten mitzutheilen, welche die Grenzen meiner Erkenntniß nicht überschreiten, als auch die besondere Hochachtung zu bezeugen, mit welcher ich bin ic.

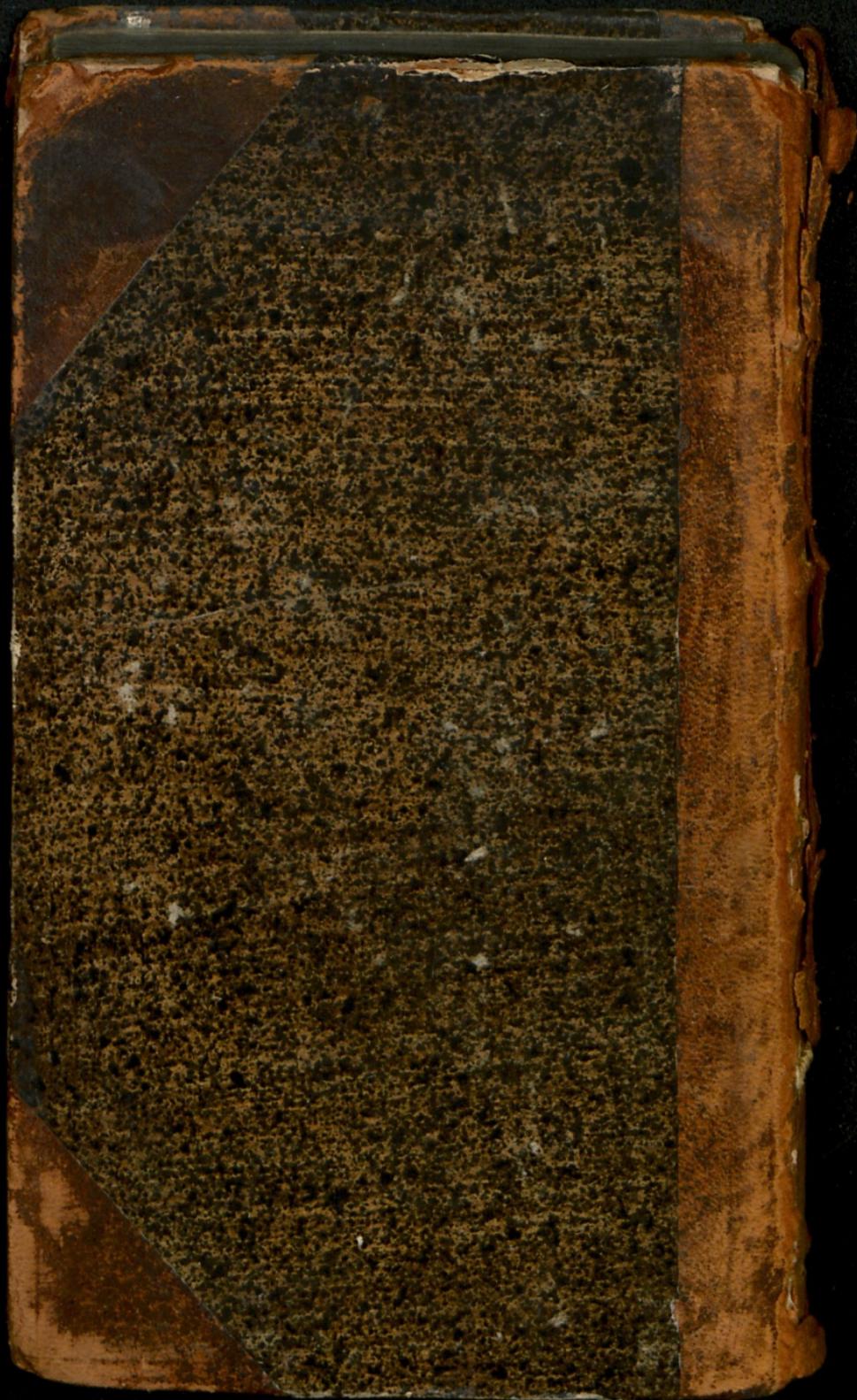


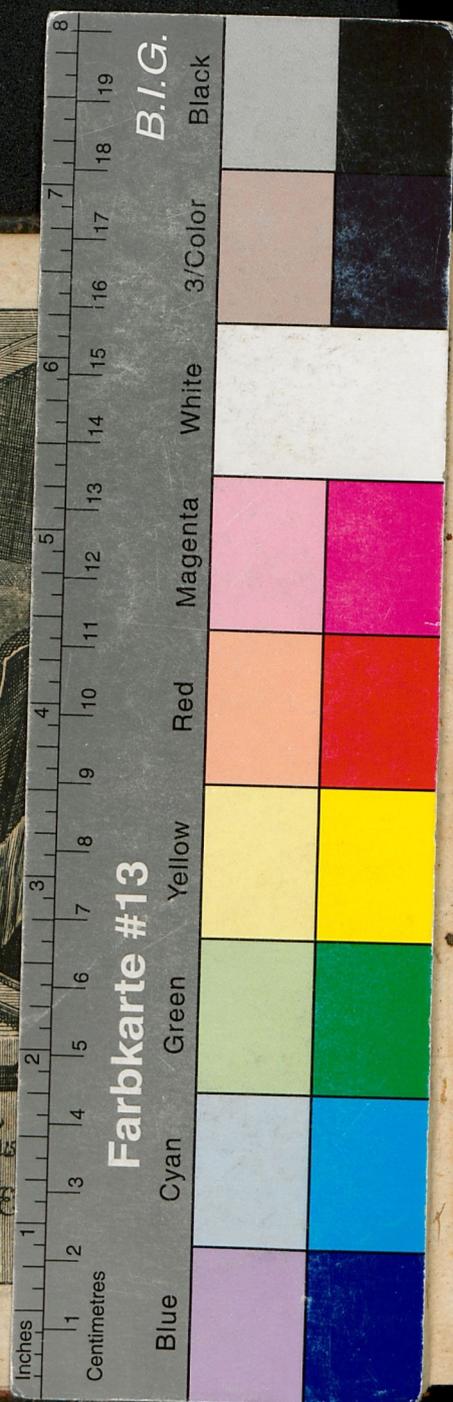
N^o 2372.

8

X 2436708

W





Farbkarte #13

B.I.G.

Gründlich verfaßte
Historische Nachricht
Von
dem berühmten
Jülich- und Bergischen
Successions-
Streit,
Von Anfang des XIV. Seculi bis auf das
Jahr 1739.
Nebst einer
darzu dienlichen
Genealogischen Tabell
und angehängten
Correspondence oder Brieff-Wechsel
zwischen einem
Spanier und Preussen
von eben dieser Materie.

Frankfurth und Leipzig,
1739.

